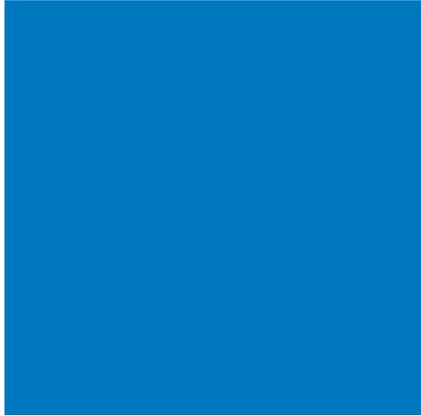
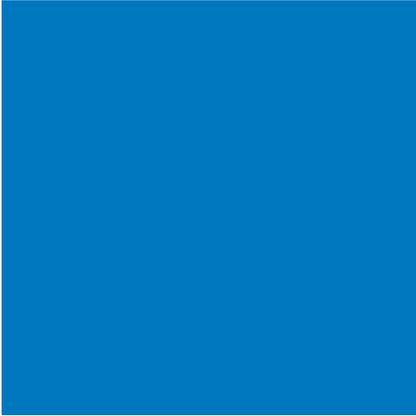
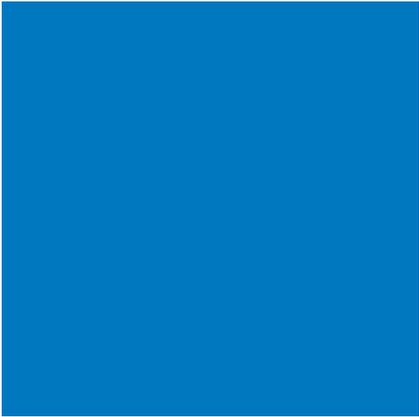
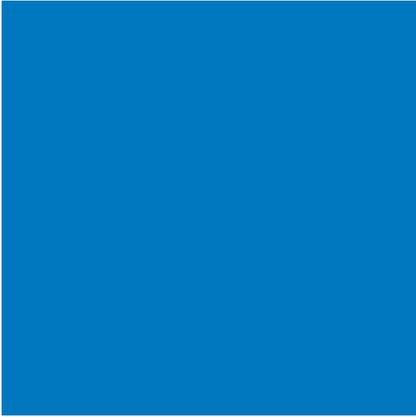


ARBEITSMARKTINTEGRATION

Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz



ARBEITSMARKTINTEGRATION

Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz

Impressum

© UNHCR, Dezember 2014

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

94 Rue de Montbrillant

1202 Genf

www.unhcr.ch

Layout: ©puhlmann

Druck: Imprimerie Centrale

Bildnachweis: © UNHCR / Gy. Sopronyi , © UNHCR / Peter de Ruiter, © UNHCR / B. Kallos, © UNHCR / G. Leu

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort	7
1. Einleitung	8
1.1 Ausgangslage und Ziele des Berichts	8
1.2 Terminologie und Zahlen	9
1.2.1 Terminologie	10
1.2.2 Zahlen zu vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in der Schweiz	13
1.3 Kurzübersicht: Bisherige Forschungen zur Erwerbsintegration von Flüchtlingen und Kriegs- und Gewaltvertriebenen	14
2. Methodologie und Sample	17
2.1 Auswahl, Zusammensetzung und Rekrutierung	17
2.2 Beschreibung des Samples	19
2.3 Erhebung und Auswertung der Daten	20
2.3.1 Datenerhebung	20
2.3.2 Auswertung	21
3. Analyse: Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen	22
3.1 Ziele und Perspektiven	22
3.1.1 Ziele für ein Leben in der Schweiz	22
3.1.2 Wandel und Anpassung der Wünsche	24
3.2 Faktoren und Hindernisse bei der Erwerbsintegration	26
3.2.1 Rechtlicher Rahmen zur Erwerbstätigkeit	26
3.2.2 Asylverfahren	27
3.2.3 Sprache	30
3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung	36
3.2.5 Soziales Netzwerk	44
3.2.6 Familie	47
3.2.7 Information	50
3.2.8 Gesundheit	51
3.2.9 Status und Herkunft	56
3.2.10 Vorläufige Aufnahme	59
3.3 Merkmale der Erwerbsintegration: Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	66
3.3.1 Berufliche Kanalisierung	66
3.3.2 Konflikt Arbeit vs. Ausbildung	69
3.3.3 Prekarität und Instabilität der Erwerbstätigkeit	70
3.4 Erfolgsfaktoren - Fallbeispiele	72
4. Fazit und Empfehlungen	75
Literaturverzeichnis	86

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz
AsylV1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen
AsylV2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentren
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HSLU	Hochschule Luzern für Soziale Arbeit
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
NGO	Non Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
RDV	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen)
VInta	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

VORWORT

Integration ist seit mehreren Jahren ein heiss diskutiertes Thema in der Schweiz. Dabei gerät vor allem die Arbeitsmarktintegration ins Blickfeld. In der Integrationsdebatte werden jedoch die besonderen Bedürfnisse, welche Flüchtlinge und andere Schutzbedürftige mit sich bringen, oft kaum beachtet, zumeist weil sie einen so kleinen Anteil der Ausländer generell ausmachen. Dies trifft auch in anderen Ländern Europas zu. UNHCR hat deshalb in mehreren Ländern Europas Studien durchgeführt, um spezifische Hindernisse von Flüchtlingen und anderen Schutzbedürftigen bei der Integration zu erörtern. Im Rahmen dieser Studien fanden jeweils auch Befragungen von Betroffenen statt. Generell ist es aus Sicht des UNHCR wichtig, die Perspektive der Betroffenen selbst miteinzubeziehen, wenn es um die Ausgestaltung von Massnahmen und Programmen, zu deren Zielgruppe sie gehören, geht.

In der Schweiz wird die tiefere Erwerbsquote von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen regelmässig als Argument benutzt, um den Zugang zu Asyl restriktiver zu gestalten. Dies war für das UNHCR Büro für die Schweiz mit ein Grund, dieses Thema ebenfalls genauer zu untersuchen. Gerade zum Thema Arbeitsmarktintegration gibt es bisher wenig Studien und Dokumentationen, welche auf Aussagen der Betroffenen basieren. Deshalb ist es das ausdrückliche Ziel dieses Berichts, die Betroffenen zu Wort kommen zu lassen. UNHCR hofft, dass mit diesem Bericht eine Lücke geschlossen und ein Beitrag für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen sowie vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz geleistet werden kann.

Der Bericht zeigt zudem auf, wie sich die vorläufige Aufnahme, die eine Ersatzmassnahme ist und keinen Status darstellt, auf die Betroffenen auswirkt. UNHCR hofft, dass dies auch bei weiteren Überlegungen, wie Kriegs- und Gewaltvertriebene in der Schweiz aufgenommen werden, unterstützend wirken kann.

Ein grosser Dank gebührt Walter Schmid, Rektor der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit (HSLU), für seine Bereitschaft, zusammen mit UNHCR, dieses Thema zu erörtern; dem Forschungsteam der HSLU, welchem Natalie Benelli, Eva Mey, Nicolette Seiterle, Barbara Trommsdorff und Simone Villiger angehörten, sowie den InterviewerInnen. Die vorliegende Publikation basiert weitgehend auf ihren Recherchen, Befragungen und Analysen. Wir danken für die enge Zusammenarbeit und das starke Engagement bis zum Schluss. Ebenso geht ein grosses Dankeschön an Stephanie Kurt für die rechtliche Überarbeitung des Berichts. Einen ganz besonderen Dank bekundet UNHCR den 69 Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die im Rahmen dieses Projekts befragt worden sind, und sich bereit erklärten, ihre persönlichen Geschichten und Integrationserfahrungen zu erzählen. An jede/n Einzelne/n von ihnen geht unser tiefster und herzlichster Dank. Ohne sie alle wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen.

Susin Park

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein
Dezember 2014

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage und Ziele des Berichts

Die Erwerbsbeteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in der Schweiz nimmt seit der Veröffentlichung des sogenannten Integrationsberichtes durch das Bundesamt für Migration (BFM) im Jahr 2006¹ einen grossen Stellenwert in der öffentlichen und politischen Debatte ein. Die im Bericht als tief beurteilten Erwerbsquoten von vorläufig Aufgenommene und Flüchtlingen,² werden im öffentlichen Diskurs gerne als Beweis dafür gesehen, dass Schutzbedürftige in erster Linie in die Schweiz kommen, um Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Die tiefe Erwerbsquote dieser Bevölkerungsgruppen sei darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen sich nicht darum bemühten, Arbeit zu finden, da sie von der Schweiz finanziell unterstützt würden. Sie seien nicht daran interessiert, sich hier zu integrieren. In diesem Zusammenhang werden immer wieder Forderungen nach strengeren Aufnahmekriterien und der Kürzung von Sozialhilfeleistungen für Schutzbedürftige laut. Generell ist das Bild von Schutzbedürftigen und Asylgesuchstellern sehr negativ belastet.

Trotz der Aktualität des Themas wurde die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bisher in der Schweiz wenig analysiert. Existierende Studien beschränken sich meistens auf statistische Analysen oder beziehen sich auf die Sicht von Fachpersonen in diesem Bereich. Dagegen ist die Sicht der betroffenen Personen zu den Schwierigkeiten, sich im Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren bisher kaum untersucht worden.

Vor diesem Hintergrund möchte dieser Bericht dazu beitragen, die Gründe für die tiefen Erwerbslosigkeitsszahlen zu erforschen und die aus Sicht der Betroffenen förderlichen und hinderlichen Faktoren zur Erwerbsintegration in der Schweiz zu eruieren. Die vorliegende Publikation geht auf eine Studie zurück, welche die HSLU im Auftrag des UNHCR zwischen Juli 2013 und Juli 2014 durchgeführt hat.³ Sie basiert auf dem Forschungsbericht der HSLU und bezieht zusätzliche Auswertungen von UNHCR des in der Studie erhobenen Materials sowie weitere Analysen mit ein. Die Verantwortung für den vorliegenden Text liegt beim UNHCR.

Der Fokus ist auf die Betroffenen selbst gerichtet. Das heisst, es wird von deren individuellen Lebensgeschichten und -situationen ausgegangen. Basierend auf den biographischen Interviews mit 69 Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu ihrem Lebens- und Berufsverlauf werden Faktoren erfasst, die für die berufliche Situation von Bedeutung sind. Zudem wird untersucht, in welcher Weise diese Faktoren zusammenspielen.

Weiter gibt der Bericht einen Einblick, welche Art von Arbeitsmarktintegration anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz tatsächlich erleben und welche Art von Arbeit sie ausüben. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, wie die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen besser unterstützt werden kann, beruhen ebenfalls in weiten Teilen auf den Aussagen der Betroffenen.

¹ Bundesamt für Migration [BFM] (2006). Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen des integrationspolitischen Handlungsbedarfs. BFM im Auftrag des Departementvorstehers EJPD. Bern.

² 34% für vorläufig Aufgenommene und 20.5% für anerkannte Flüchtlinge in Bundeszuständigkeit; .d.h. bis zu fünf Jahren nach deren Einreise. Bei diesen Statistiken handelt es sich um eine Momentaufnahme. Wie Spadorotto et. al. in der im Auftrag vom BFM durchgeführten Längsstudie zeigen, entwickelt sich die Erwerbsintegration unterschiedlich über Zeit und liegt nach zehn Jahren bei 48 % für Flüchtlinge. Vgl. Spadorotto, Claudio/Bieberschulte, Maria/Walker, Katharina (KEK-CDC)/Morlok, Michael und Oswald, Andrea (B,S,S.) (2014). Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM). Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bfm/integration/berichte/va-flue/res-studie-erwerbsbet-va-flue-d.pdf> [02.05.2014].

³ Dem Forschungsteam der HSLU gehörten Natalie Benelli, Eva Mey, Nicolette Seiterle, Barbara Trommsdorff und Simone Villiger an.

1.2 Terminologie und Zahlen

Integration ist ein komplexer und vielschichtiger Prozess, der sowohl eine rechtliche, eine gesellschaftliche und eine wirtschaftliche Komponente beinhaltet. Aus rechtlicher Sicht gewann die Integrationspolitik sowohl in Europa wie auch in der Schweiz erst in den späten neunziger Jahren an Wichtigkeit. So trat im Jahr 1999 der erste Artikel zu Integration im damaligen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁴ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes⁵ am 1. Januar 2008 und der ersten Integrationsverordnung⁶ wurden die Ziele der schweizerischen Integrationspolitik verankert.⁷ Dabei orientiert sich die Integrationspolitik an der Formel „Fördern und Fordern“. Das Fordern appelliert an die Selbstverantwortung der AusländerInnen und das Fördern beinhaltet Massnahmen von staatlicher Seite um die Integration von AusländerInnen zu fördern.⁸ Der Bund leistet dabei an die Kantone finanzielle Beiträge, welche die Integrationsmassnahmen koordinieren und umsetzen.⁹ In den Jahren 2008-2011 umfassten die Schwerpunkte

der Integrationsförderung den Spracherwerb, berufliches Fortkommen, die Gesundheitsversorgung sowie Massnahmen im Bereich des Zusammenlebens.¹⁰ Nach einer zweijährigen Übergangsphase¹¹ verfügt jeder Kanton seit dem 1. Januar 2014 ein Integrationsprogramm. Der Bund und die Kantone haben dabei gemeinsame Förderschwerpunkte festgelegt. Die drei Grundpfeiler beinhalten Information und Beratung, Bildung und Arbeit und Verständigung und gesellschaftliche Integration.¹²

Eine gesamthafte Untersuchung der Integration ist jedoch nicht Gegenstand dieses Berichts. Der vorliegende Bericht geht nur auf einen Aspekt ein, den der Erwerbsintegration. Diese wird jedoch insofern gesamthaft untersucht, als dass der Bericht auf die Auswirkungen verschiedenster Faktoren auf die Erwerbsintegration eingeht und ihre Wechselwirkungen erörtert. Diese werden in Bezug auf Flüchtlinge wie auch auf vorläufig aufgenommene Personen untersucht.¹³ Im Folgenden werden kurz die verschiedenen Kategorien von Personengruppen erklärt und ihre Rechte erläutert. Wo relevant, wird die Rechtslage detaillierter in der Analyse in Kapitel 3 integriert.¹⁴

⁴ Art. 25a Abs. 1 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG] vom 26. März 1931, in Kraft bis Ende Dezember 2007: „Der Bund kann für die soziale Integration von Ausländern finanzielle Beiträge ausrichten; diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Der Bundesrat regelt das Verfahren.“ Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19310017/200501010000/142.20.pdf> [01.12.2014].

⁵ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG] vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

⁶ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA] vom 24. Oktober 2007 (SR 142.205).

⁷ Das Ausländergesetz bezeichnet die Integration wie folgt (Art. 4 AuG): „1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. 2) Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. 3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. 4) Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen“. Die Ausländerverordnung (VIntA) erläutert, dass der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration sich namentlich in a. der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung; b. im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache; c. in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz; und d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, zeigt (Art. 4).

⁸ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2010). Grundsätze. Verfügbar unter: https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/politik/grundsaeetze_ziele.html [02.12.2014].

⁹ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2010). Schwerpunktprogramm 2008-2011. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/schwerpunktprogramm.html> [02.12.2014].

¹⁰ Vgl. BFM, Schwerpunktprogramm 2008-2011.

¹¹ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2010). Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes 2012-2013. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewaehrleistung-ab-2012.html> [02.12.2014].

¹² Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Kantonale Integrationsprogramme (KIP) 2014-2017. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/kip.html> [02.12.2014]. Die einzelnen kantonalen Integrationsprogramme sind ebenfalls unter diesem Link ersichtlich.

¹³ Nebst des Asyls und der individuellen vorläufigen Aufnahme kennt die Schweiz noch den vorläufigen Schutz. Dieser Schutz wird durch den Bundesrat bestimmt und soll bei einem Massenzustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen mit den gleichen oder ähnlichen Fluchtgründen vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung sicherstellen. Der Sinn des vorläufigen Schutzes ist eine vollkommene Überbelastung des Asylsystems, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, zu vermeiden. Seit der Einführung dieses Status mit der Totalrevision im Jahre 1998/1999 wurde noch keiner Gruppe vorübergehenden Schutz gewährt. Vgl. Kapitel 4 Asylgesetz [AsylG]. Deshalb wird in diesem Bericht nicht weiter darauf eingegangen.

¹⁴ Das Asylgesetz regelt im Grundsatz, wer in der Schweiz als Flüchtling Schutz erhält und wie das Asylverfahren ausgestaltet ist. Ebenfalls erläutert es die Rechtsstellung von Flüchtlingen und thematisiert die vorläufige Aufnahme, und den vorübergehenden Schutz. Die Ausführungen in diesem Teil beruhen auf der derzeitigen Fassung des Asylgesetzes, Asylgesetz [AsylG] (SR 142.31). Das schweizerische Asylgesetz wurde seit seiner Erstfassung von 1979, welches am 1. Januar 1981 in Kraft trat, zahlreichen Teil- und einer Totalrevision unterzogen, die unter anderem die Definition und die Rechte betreffen. Diese werden hier nicht im Detail berücksichtigt. Auf Entwicklungen in der Rechtslage wird wo erforderlich oder relevant im Hauptteil dieses Berichts eingegangen. Ein rechtshistorischer Überblick ist einsehbar in: Caroni, Martina/Grasdorf-Meyer, Tobias/Ott, Lisa und Scheiber, Nicole (2014), Migrationsrecht, 3., stark überarbeitete Auflage. Stämpfli Verlag, Bern. S. 19f.

1.2.1 Terminologie

Asylsuchende mit N-Ausweis

Für den vorliegenden Bericht wurden keine Asylgesuchsteller befragt. Trotzdem soll ihre rechtliche Situation kurz beschrieben werden, da alle befragten Personen vor ihrem Asylentscheid Asylgesuchsteller waren und auf diesen Zusammenhang auch in der Untersuchung eingehen.

Personen, die in der Schweiz einen Asylantrag stellen (im Folgenden Asylgesuchsteller oder Asylsuchende genannt), erhalten für die Dauer des Asylverfahrens einen N-Ausweis. Sie haben in dieser Zeit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz,¹⁵ dürfen jedoch in den ersten drei Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen¹⁶ und nur in Ausnahmefällen aus der Schweiz ausreisen.¹⁷ Ein Recht auf Familiennachzug besteht während der ganzen Dauer des Asylverfahrens nicht. Asylsuchende werden zu Beginn des Asylverfahrens in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des BFM untergebracht. Falls Asylsuchende nicht genügend eigene finanzielle Mittel haben, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, gewährt der Bund Sozialhilfe.¹⁸ Die Sätze sind jedoch niedriger als bei SchweizerInnen.¹⁹

Nach maximal 90 Tagen ist vorgesehen, dass sie, gemäss einem Verteilschlüssel, einem Kanton zugewiesen werden. Die Kantone übernehmen dabei die Aufnahme und Betreuung. Besondere Integrationsmassnahmen sind für Asylsuchende nicht vorgesehen. Einzelne Kantone sehen jedoch Arbeitsbeschäftigungsprogramm und Sprachkurse für Asylsuchende vor.²⁰ Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung in einen Kanton gewährt der Kanton Sozialhilfe für diejenigen, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können.²¹ Nach Abschluss

des Asylverfahrens und Prüfung der vorgebrachten Asylgründe erhalten Asylsuchende eine Entscheidung darüber, ob sie in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden und Asyl erhalten (B-Bewilligung) oder vorläufig aufgenommen werden als Flüchtling (F-Ausweis Flüchtling), vorläufig aufgenommen werden als Person (F-Ausweis), oder ob sie die Schweiz verlassen müssen (kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz).

Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl: Aufenthaltsbewilligung B

Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen oder wegen politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen (zum Beispiel Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit) ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.²² Sie erhalten nach dem positiven Entscheid auf den Asylantrag eine B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung). Diese ist befristet und wird jeweils erneuert, wenn keine Gründe dagegen sprechen.²³ Flüchtlinge, die Asyl erhalten haben, geniessen die Rechte der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)²⁴ und weitere Rechte, welche im Asylgesetz ersichtlich sind.²⁵

Ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt werden Ehegatten, eingetragene PartnerInnen von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder (auch jene, die in der Schweiz geboren werden), wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.²⁶ Sind die nach Asylgesetz Artikel 51 Absatz 1 anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sich im Ausland,

¹⁵ Art. 42 AsylG.

¹⁶ Art. 43 AsylG. Dieses Verbot ist verlängerbar.

¹⁷ Art. 4 Abs. 4 und Art. 9 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV] vom 14. November 2012 (SR 143.5).

¹⁸ Art. 80 Abs. 2 AsylG.

¹⁹ Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene erhalten generell ca. 20% niedrigere Sozialhilfeleistungen als SchweizerInnen. Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige. Verfügbar unter : https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/sozialhilfe/asylsuchende_vorlaeufig.html [01.12.2014].

²⁰ Vgl. Kanton Bern. Asylsuchende (Ausweis N). Verfügbar unter: http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/bildung_beschaeftigungintegration/angebote_fuer_asylsuchende-ausweisn.html [3.11.2014].

²¹ Art. 80 Abs. 1 AsylG.

²² Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG. Seit den neunziger Jahren bis zum Zeitpunkt dieses Berichts sind verschiedene Verschärfungen in Kraft getreten, so zum Beispiel das Konzept des sicheren Herkunfts- oder Drittstaates, ein erschwerter Zugang zu Asyl für Personen ohne Ausweispapiere oder Personen, die bereits in einem anderen Land erfolglos um Asyl gebeten haben. Desertion und Wehrdienstverweigerung wurden prinzipiell als Fluchtgründe abgeschafft, mit Vorbehalt der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Auch wenn diese Gesetzesänderungen Auswirkungen haben darauf, wer als Flüchtling anerkannt wird und/oder wer vorläufig aufgenommen wird, sind diese Änderungen nicht Gegenstand dieses Berichts und werden folglich nicht weiter betrachtet.

²³ Art. 33 Abs. 3 AuG.

²⁴ Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951, von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1954, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 21. Januar 1955, in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955 (SR 0.142.30).

²⁵ Art. 58-62 AsylG.

²⁶ Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG.

dann wird ihre Einreise auf Gesuch hin bewilligt.²⁷ Dieser sogenannte Familiennachzug ist sofort nach dem positiven Asylentscheid möglich und berücksichtigt, dass Flüchtlinge keine Möglichkeit haben in einem anderen Land ihr Recht auf Familienleben zu geniessen.

Personen mit vorläufiger Aufnahme: F-Ausweis

Die vorläufige Aufnahme der vorläufigen Aufnahme wurde im Jahr 1986 ins Asylgesetz eingeführt. Gemäss dem heute geltenden Asylgesetz, wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet²⁸, wenn das Asylgesuch abgelehnt worden, jedoch der Vollzug der Weg- und Ausweisung unmöglich (vollzugstechnische Gründe), unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht) oder unzumutbar (konkrete Gefährdung der Ausländerin/des Ausländers). Die betroffene Person erhält einen F-Ausweis, der für höchstens zwölf Monate ausgestellt wird.²⁹ Der Ausweis ist nicht mit einer Aufenthaltsbewilligung verbunden. Jedes Jahr wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind.³⁰ Ist dies der Fall, wird der F-Ausweis verlängert. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird der Vollzug der ursprünglich angeordneten Wegweisung angeordnet.

Vorläufig aufgenommene Personen haben keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel³¹ und ein Grenzübertritt wird nur in Ausnahmefällen gewährt.³² Einen rechtlichen Anspruch auf Familiennachzug besteht ebenfalls nicht. Frühestens nach Ablauf von drei Jahren und unter den Voraussetzungen, dass die Familienmitglieder zusammenwohnen werden, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die Familie nicht auf

Sozialhilfe angewiesen ist, kann der Nachzug des Ehegatten/der Ehegattin und ledigen Kinder unter 18 Jahren bewilligt werden.³³

Vorläufig aufgenommene Personen haben die Möglichkeit nach fünf Jahren ein Gesuch zur Erteilung einer B-Aufenthaltsbewilligung einzureichen. Dabei werden die Integrationsleistungen, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft überprüft.³⁴ Gleichzeitig haben vorläufig aufgenommene Personen keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Wie ein Bericht des Bundesrats bestätigt,³⁵ handelt es sich bei vorläufig aufgenommenen Personen vor allem um Kriegs- und Gewaltvertriebene, das heisst, Menschen die weltweit zumeist als Flüchtlinge verstanden werden, und auch in Europa generell klar als schutzbedürftig anerkannt werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz bleibt.³⁶ Dies entspricht auch den Erfahrungen des UNHCR. Es stellt fest, dass Konflikt- und Gewaltvertriebene zumeist ähnliche Schutzbedürfnisse haben wie Flüchtlinge, und diese Schutzbedürfnisse zumeist von ähnlicher Dauer sind, da Konflikte und Gewaltsituationen zumeist lange andauern.

Flüchtlinge mit einer vorläufigen Aufnahme: F-Ausweis

Nebst den vorläufig aufgenommenen Personen gibt es auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Das sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaften anerkannt werden, die jedoch aus einem bestimmten Grund kein Asyl erhalten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gründe,

²⁷ Art. 51 Abs. 4 AsylG.

²⁸ Art. 83 Abs. 1-4 AuG.

²⁹ Art. 85 Abs. 1 AuG.

³⁰ Art. 84 Abs. 1 AuG.

³¹ Art. 85 Abs. 3 und Art. 4 AuG.

³² Art. 4 RDV.

³³ Art. 85 Abs. 7 AuG. Das sogenannte Botschaftsverfahren bietet keine Möglichkeit mehr für eine Familienzusammenführung. Die Möglichkeit, bei einer ausländischen Vertretung ein Asylgesuch einzureichen, eingeführt 1980, wurde im Zuge der dringlichen Asylgesetzrevision vom 28. September 2012 abgeschafft. Seit dem 29. September 2012 können keine Asylgesuche mehr auf einer Schweizerischen Botschaft eingereicht werden. Siehe den Bundesversammlungsbeschluss über die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/5359.pdf> [03.12.2014]. Ausländische Personen, die ihren Herkunftsstaat aus zwingenden Gründen verlassen möchten, haben die Möglichkeit auf einer Schweizer Botschaft ein Gesuch um ein Visum aus humanitären Gründen zu stellen. Die Botschaft kann ein solches Visum zur Einreise ausstellen, wenn die betroffene Person unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Bei Personen, welche sich bereits in einem Drittstaat befinden, wird in der Regel davon ausgegangen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Vgl. Bundesamt für Migration (BFM) (2014). Asylgesuche aus dem Ausland, beim Grenzübergang, am Flughafen. Verfügbar unter: https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/asylgesuch/asylgesuch_aus_ausland.html [03.12.2014] und die Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455. Ziff. 10.052. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/4455.pdf> [03.12.2014].

³⁴ Art. 84 Abs. 5 AuG.

³⁵ Vgl. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der FDP-Liberale Fraktion vom 24. September 2013. Asyl. Statistiken zur Härtefallbewilligung. Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/news/2014/2014-09-031/ber-d.pdf> [03.12.2014]. S. 6-12.

³⁶ Vgl. Wichmann, Nicole/Hermann, Michael/D'Amato, Gianni/Efionayi-Mäder, Denise/Fibbi, Rosita et al. (2011). Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen. Verfügbar unter: https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_foederalismus_d.pdf [02.05.2014].

die für das Asylgesuch geltend gemacht werden, wegen des Verhaltens der Person erst nach der Ausreise entstanden sind.³⁷ Das bedeutet, dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sondern lediglich die vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Sie erhalten ebenfalls einen F-Ausweis,³⁸ welcher auf zwölf Monate befristet und anschliessend verlängerbar ist.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge geniessen die Rechte der GFK. Sie haben im Unterschied zu Personen mit einer vorläufigen Aufnahme einen Anspruch auf Kantonswechsel und Anspruch auf Erwerbstätigkeit sowie auf Stellen- und Berufswechsel.³⁹ Ebenfalls haben sie die Möglichkeit ins Ausland zu reisen. Im Bereich des Familiennachzugs haben sie jedoch, wie die Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, erst nach drei Jahren die Möglichkeit ein Gesuch zu stellen. Dabei müssen sie ebenfalls die Voraussetzungen des Zusammenlebens, einer bedarfsgerechten Wohnung und kein Bezug von Sozialhilfe erfüllen.⁴⁰

Wenn im Folgenden von „vorläufig Aufgenommenen“ oder von „vorläufig aufgenommenen Personen“ die Rede ist, sind damit immer auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gemeint. Aufgrund des kleinen Prozentsatzes, welcher die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge unter den vorläufig Aufgenommenen ausmachen, wird im Folgenden grundsätzlich auf eine Differenzierung verzichtet. Ansonsten ist ausdrücklich von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen die Rede.

Aufenthaltsbewilligung: B-Bewilligung

Die B-Bewilligung ist eine Aufenthaltsbewilligung, mit der sich der/die Drittstaatsangehörige für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten kann.⁴¹ Die Gültigkeitsdauer ist zunächst in der Regel auf ein Jahr befristet und wird im Normalfall jährlich erneuert

(wenn keine Widerrufsgründe vorliegen).⁴² Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl haben einen Anspruch auf Verlängerung.

Für vorläufig Aufgenommene besteht die Möglichkeit, nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz, beim zuständigen Kanton ein Härtefallgesuch zur Regularisierung ihres Aufenthalts einzureichen. Der Kanton prüft unter der Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft, ob ein Härtefall vorliegt. Wird dies bejaht, wird der gesuchstellenden Person eine B-Bewilligung erteilt.⁴³ Zudem dürfen keine Widerrufsgründe, wie beispielsweise das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen oder falsche Angaben während des Bewilligungsverfahrens, keine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit und kein Bezug von Sozialhilfe vorliegen.⁴⁴ Die Praxis der Kantone unterscheidet sich stark.⁴⁵

Niederlassungsbewilligung: C-Bewilligung

Eine C-Bewilligung ist eine Niederlassungsbewilligung, die unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.⁴⁶ Hierfür müssen sich AusländerInnen mindestens zehn Jahre mit einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und während der letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung gewesen sein.⁴⁷ Zudem dürfen keine Widerrufsgründe, wie beispielsweise das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen oder falsche Angaben während des Bewilligungsverfahrens, keine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit und kein Bezug von Sozialhilfe vorliegen.⁴⁸ Die Erteilung einer C-Bewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich gute Kenntnisse einer Landessprache, und nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbe-

³⁷ Art. 3 Abs. 4 AsylG.

³⁸ Art. 83 Abs. 8 AuG.

³⁹ Art. 17ff. GFK, Art. 61 AsylG; Art. 85 Abs. 6 AsylG; Art. 65 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201).

⁴⁰ Art. 85 Abs. 7 AuG. Wie bei vorläufig aufgenommenen Personen generell, dürfte zum Teil das Botschaftsverfahren als Möglichkeit für eine Familienzusammenführung gedient haben. Die Möglichkeit auf einer ausländischen Vertretung ein Asylgesuch einzureichen, eingeführt 1980, wurde im Zuge der dringlichen Asylgesetzrevision vom 28. September 2012 abgeschafft. Vgl. den Bundesversammlungsbeschluss über die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359). (Vgl. dazu Fussnote 33).

⁴¹ Art. 33 AuG.

⁴² nach Art. 62 AuG.

⁴³ Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG.

⁴⁴ Art. 34 Abs. 2 lit. b AuG i.V.m. Art. 62 AuG.

⁴⁵ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 61.

⁴⁶ Art. 34 Abs. 1 AuG.

⁴⁷ Art. 34 Abs. 2 lit. a AuG.

⁴⁸ Art. 34 Abs. 2 lit. b AuG i.V.m. Art. 62 AuG.

willigung der letzten fünf Jahren erfolgen.⁴⁹ Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) können erst ein Gesuch um eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) stellen, wenn sie im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) sind.⁵⁰

Anerkannte Flüchtlinge hatten bis zum 1. Februar 2014 nach einem rechtmässigen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung einer C-Bewilligung.⁵¹ Seither kann die C-Bewilligung erteilt werden, sofern sich die ausländische Person seit insgesamt mindestens zehn Jahren mit einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und während der letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war.⁵² Zudem dürfen keine Widerrufungsgründe⁵³ vorliegen.

Gemäss einer Studie von Wichmann et al. ist die Praxis der vorzeitigen Erteilung von Niederlassungsbewilligungen in einigen Kantonen (vor allem den urbanen Gegenden) weiter verbreitet als in anderen. Zudem besagt dieselbe Studie, dass zwischen den Kantonen auch die Voraussetzungen variieren, die erfüllt sein müssen, damit von einer „erfolgreichen Integration“ gesprochen werden kann (gemeint sind Sprachkenntnisse, Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, finanzielle Unabhängigkeit und Achtung der Schweizer Rechtsordnung). Niedergelassene sind in den meisten Bereichen des öffentlichen Lebens wie zum Beispiel dem Arbeitsmarkt den SchweizerInnen rechtlich gleichgestellt.⁵⁴

1.2.2 Zahlen zu vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in der Schweiz

Wie aus der Asylstatistik 2013⁵⁵ hervorgeht, lebten Ende 2013 29'602 anerkannte Flüchtlinge und 22'639 vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz (vgl. Tabelle 1). Sie kommen aus über hundert verschiedenen Nationen: Bei den anerkannten Flüchtlingen machen die Länder Eritrea, Türkei und Irak zusammen mehr als die Hälfte aus; bei den vorläufig Aufgenommenen ist Somalia vor Eritrea, Serbien, Afghanistan, Sri Lanka und Irak am häufigsten vertreten. Der Anteil der Frauen liegt bei beiden Gruppen bei 44%.

Altersmässig handelt es sich bei den vorläufig Aufgenommenen um eine junge Personengruppe – 77% sind jünger als 40 Jahre alt.⁵⁶ Zu Bildung und Berufserfahrung im Herkunftsland oder Drittländern fehlt eine systematische Datenerfassung.⁵⁷ Es kann aber festgehalten werden, dass über die Hälfte der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen keinen Schulabschluss oder nur eine obligatorischen Schulbildung absolviert hat. 20% der vorläufig aufgenommenen Personen verfügen über Deutsch- oder Französischkenntnisse, bei den anerkannten Flüchtlingen haben 75% eine Muttersprache, die nicht auf dem lateinischen Alphabet beruht.⁵⁸

Anhand des hohen Anteils von Flüchtlingen, die über eine C-Bewilligung verfügen (70%), lässt sich schliessen, dass sie sich bereits seit fünf oder mehr Jahren in der Schweiz aufhalten. Von den vorläufig aufgenommenen Personen lebten Ende 2013 42% länger als sieben Jahre⁵⁹ in der Schweiz. Laut BFM bleiben über 90% der vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft

⁴⁹ Art. 34 Abs. 4 AuG.

⁵⁰ Art. 84 Abs. 6 AuG, Art. 34 AuG

⁵¹ Art. 60 Abs. 2 AsylG gemäss der Fassung vom 14. Dezember 2012. Vgl. auch Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2013 4375, S. 4381. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/4375.pdf> [02.12.2014].

⁵² Art. 34 AuG mit Verweis auf Art. 60 Abs. 2 AsylG.

⁵³ Widerrufungsgründe gemäss Art. 62 AuG: „Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer a) oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat; b) zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde; c) erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; d) eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält; e) oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.“

⁵⁴ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 61.

⁵⁵ Bundesamt für Migration [BFM] (2013). Asylstatistik 2013. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/jahr/2013/stat-jahr-2013-kommentar-d.pdf> [08.12.2014].

⁵⁶ Bei den anerkannten Flüchtlingen ist keine Altersangabe möglich.

⁵⁷ Vgl. Lindenmeyer, Hannes/Von Glutz, Barbara/Häusler, Fiona und Kehl, Franz (2008). Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen. Studie über erfolgversprechende Faktoren. BFM, Bern.; Spadarotto, Claudio und Wigger-Häusler, Fiona (2011). Vorstudie „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“. Schlussbericht. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM), Abteilung Integration. Verfügbar unter: <https://ext.d-nsbp-p.admin.ch/NSBExterneStudien/externestudien/169/en/677.pdf> [28.11.2014].

⁵⁸ Vgl. BFM (2006). Probleme der Integration.

⁵⁹ Dieser Zeitpunkt ist deshalb relevant, weil mit Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes per 1.1.2008 Bundesbeiträge für vorläufig aufgenommene Personen während längstens sieben Jahren nach der Einreise an die Kantone bezahlt werden (AuG, Art. 87 Abs. 3).

in der Schweiz.⁶⁰

Aktuelle Werte zur Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommene werden in der Asylstatistik in Form von Bestandsmessungen erhoben. Ende 2013 wird für vorläufig Aufgenommene ein Wert von 38.7% ausgewiesen.⁶¹ In zehn Kantonen (GR, AG, SZ, SO, ZG, LU, SG, TG, BL und ZH) liegt die Erwerbsquote höher – an der Spitze liegt der Kanton Graubünden mit 61% –, in acht Kantonen (VS, BS, BE, FR, NE, GE, VD und TI) tiefer, wobei die Quote im Tessin mit 25% am tiefsten ausfällt.⁶² Die Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen liegt gemäss Bestandsmessung tiefer, bei gerade mal 20% im schweizerischen Durchschnitt. Wie jedoch auch Spadorotto et al. anmerkt, handelt es sich bei obigen Zahlen um eine Momentaufnahme eines sich ständig verändernden Personenkreises.⁶³

Tabelle 1:
Übersicht über die Anzahl anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen 2013
(Quelle: BFM, Asylstatistik 2013)

	Anzahl	In %
Anerkannte Flüchtlinge	29'602	100
Flüchtlinge mit B-Bewilligung	8'802	30
Flüchtlinge mit C-Bewilligung	20'800	70
Vorläufig Aufgenommene	22'639	100
Weniger als 7 Jahre in der Schweiz	13'057	58
Mehr als 7 Jahre in der Schweiz	9'582	42

1.3 Kurzübersicht: Bisherige Forschungen zur Erwerbsintegration von Flüchtlingen und Kriegs- und Gewaltvertriebenen

Hier wird kurz ein Überblick zu bisherigen Forschungen über die Faktoren und Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen gegeben und die jeweiligen Ansätze erläutert, ohne jedoch auf die Befunde zur Erwerbsintegration im Detail einzugehen. Letztere werden, soweit relevant, jeweils in der Analyse der Befragung, die im dritten Kapitel enthalten ist, integriert. Sowohl internationale wie auch auf die Schweiz bezogene Studien werden berücksichtigt. Es ist jedoch nicht das Ziel, eine vollständige Übersicht über die bestehende Literatur oder über die verschiedenen Projekte, die in Kraft sind, um Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in ihrer Integration zu unterstützen, zu geben. Dies würde über den Rahmen dieses Berichts hinausgehen.

Auf internationaler Ebene gibt es nur wenige Studien, die den Fokus auf die Erwerbsintegration von Flüchtlingen und andern Schutzbedürftigen legen.⁶⁴ Das methodische Vorgehen in diesen Studien variiert. In einigen Studien wurde ein quantitatives Vorgehen gewählt.⁶⁵ In anderen Studien kamen qualitative Methoden zum Einsatz, wobei hier unterschieden werden kann zwischen Studien, in deren Rahmen nur Flüchtlinge befragt wurden⁶⁶ und Studien, für die zusätzlich noch Interviews mit Fachpersonen, zum Beispiel aus dem Asylbereich, geführt wurden.⁶⁷ Andere wiederum kombinierten die beiden Vorgehensweisen.⁶⁸ Zudem gibt es Studien, die mittels einer systematischen Literaturrecherche die bisherigen Resultate zusammengetragen und diese zusammengefasst haben.⁶⁹

⁶⁰ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] und Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2012). Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Verfügbar unter: https://www.b2cshop.admin.ch/cshop_mimes_bbl/00/0024817f68691ED2908C156A9731CD9B.pdf [28.11.2014].

⁶¹ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2013. Verfügbar unter: https://www.b2cshop.admin.ch/cshop_mimes_bbl/2C/2C59E545D7371ED492A9199F45B5A1C8.pdf [28.11.2014].

⁶² Dabei sind Kantone mit weniger als 100 vorläufig aufgenommenen Personen im erwerbsfähigen Alter nicht berücksichtigt.

⁶³ Vgl. Spadorotto et al.; Erwerbsbeteiligung, S. 3.

⁶⁴ Vgl. Bevelander, Pieter (2011). The Employment of resettled Refugees, Asylum Claimants and Family Reunion Migrants in Sweden. *Refugee Survey Quarterly*, 30(1), S. 22-42.; Bloch, Alice (2004). Labour Market Participation and Conditions of Employment: A Comparison of Minority Ethnic Groups and Refugees in Britain. *Sociological Research online*, 9(2).; Bloch, Alice (2007). Refugees in the UK Labour Market: The Conflict between Economic Integration and Policy-led Labour Market Restriction. *Journal of Social Policy*, 37(1), S. 21-36.; Colic-Peisker, Val und Tilbury, Farida (2006). Employment Niches for Recent Refugees: Segmented Labour Market in Twenty-first Century Australia. *Journal of Refugee Study*, 19(2), S. 203-229.; Lamba, Navjot K. (2003). The employment experiences of Canadian refugees. Measuring the impact of human and social capital on quality of employment. *Canadian Review of Sociology and Anthropology*, 40(1), S. 45-64.; Marston, Greg (2004). A punitive Policy: Labour Force Participation of Refugees on Temporary Protection Visa (TPV). *Labour & Industry*, 15(1), S. 65-79.; Pernice, Regina/Trlin, Andrew/Henderson, Anne und North, Nicola (2000). Employment and Mental Health of Three Groups of Immigrants to New Zealand. *New Zealand Journal of Psychology*, 29(1), S. 24-29.; Waxmann, Peter (2001). The economic adjustment of recently arrived Bosnian, Afghan and Iraqi Refugees in Sydney, Australia. *International Migration Review*, 35(2), S. 472-505.

⁶⁵ Vgl. De Vromme, Thomas und van Tubergen, Frank (2010). The Employment Experience of Refugees in the Netherlands. *International Migration Review*, 44(2), S. 367-403.; Bevelander, The Employment of resettled Refugees, S.22-42.

⁶⁶ Vgl. Colic-Peisker und Tilbury, Employment Niches, S. 203-229.; Waxmann, The economic adjustment of Refugees.

⁶⁷ Vgl. Marston, A punitive Policy, S. 65-79.

⁶⁸ Vgl. Bloch, Refugees in the UK Labour Market, S. 21-36.

⁶⁹ Vgl. Mpofu, Elias/Stevens, Carol/Biggs, Herbert C. und Johnson, Ebonee T. (2012). Socio-structural influences on the work participation of refugees: an exploratory systematic mixed studies review. *Vulnerable Groups & Inclusion*. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.3402/vgi.v3i0.16066> [08.12.2014].

UNHCR selbst hat eine Reihe von Länderstudien durchgeführt, die einerseits eine Übersicht über die betreffende Literatur in den einzelnen Ländern geben und andererseits auf einer qualitativen Befragung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzbedürftigen, sowie von Arbeitgebern und verschiedenen Akteuren im Asyl- und Integrationsbereich basieren. So gibt es eine Studie Europa, die Befragungen in Frankreich, Irland, Österreich und Schweden berücksichtigt, sowie auch Grossbritannien, Deutschland und Kanada. Weiter gibt es eine Studie zu Zentraleuropa, welche die Situation in der Slowakei, Bulgarien, Polen und Rumänien untersucht.⁷⁰

In der Schweiz hatte das BFM eine Studie in Auftrag gegeben welche 2002 veröffentlicht wurde und Erfolgsfaktoren und Hindernisse erörtert.⁷¹ Sie basiert auf der Analyse von Daten von 200'000 Asylsuchenden (AUPER-Datenbank) und der Auswertung einer Umfrage bei 1'300 Arbeitgebenden aus der Deutschschweiz, der Romandie und dem Tessin und war somit quantitativ ausgerichtet. In Folge der im Integrationsbericht des BFM 2006 veröffentlichten Erwerbsquoten – die mit 34% für vorläufig Aufgenommene und 20,5% für Flüchtlinge als tief beurteilt wurden⁷²– wurden eine Reihe von Untersuchungen zu Erfolgsfaktoren sowie Pilotprojekte zur Förderung der Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen durchgeführt.⁷³ In den genannten Studien kamen sowohl quantitative wie auch qualitative Methoden zum Einsatz, wobei einige diese beiden Vorgehensweisen auch kombinierten.⁷⁴ Bei den qualitativen Studien wurde der

Fokus meist auf Einschätzungen Dritter gelegt und die Sicht der Betroffenen somit nur selten erfasst.

Zudem gibt es verschiedene Studien zur Situation von vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz, so zum Beispiel eine qualitative Studie zu „Migration, Prekarität und Gesundheit“, die auf Befragungen von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich aufbaut, die Erwerbssituation jedoch eher am Rande berührt.⁷⁵ Oder die im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) erstellte Studie „Aufgenommen - aber Ausgeschlossen? Die Vorläufige Aufnahme in der Schweiz“, welche unter anderem auch die Erwerbsintegration untersucht, dies vor allem auf der Basis von Aussagen von Fachpersonen in den Kantonen Sankt Gallen, Waadt und Zürich, sowie einer Literaturrecherche.⁷⁶

In den letzten Jahren wurden auch verschiedene Studien erstellt, um spezifische meist kantonale Programme zu untersuchen und zu evaluieren. Hier handelte es sich jedoch nicht unbedingt um Erfolgsfaktoren für die Arbeitsmarktintegration als solche, sondern um die erfolgreiche Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Integration der Betroffenen, so zum Beispiel eine Studie, die vom Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Luzern in Auftrag gegeben wurde, um die Auswirkungen der Gleichstellung bei der Sozialhilfe von vorläufig Aufgenommenen mit SchweizerInnen, nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), zu untersuchen, eine Studie die Betroffene und Drittpersonen miteinbezieht.⁷⁷ Einige Studien beziehen

⁷⁰ Vgl. UNHCR (2013). A new beginning. Refugee Integration in Europe. Outcome of an EU funded project on Refugee Integration Capacity and Evaluation (RICE). Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/522980604.html> [28.11.2014]; UNHCR (2013). Facilitators and barriers. Refugee Integration in Austria. EU funded study on factors influencing refugee integration. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/5278dc644.pdf> [28.11.2014]; UNHCR (2013). Towards a new beginning. Refugee Integration in France. Outcome of EU funded study on approaches to refugee integration in selected countries. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/524aa9a94.html> [28.11.2014]; UNHCR (2013). Refugee Integration and the use of indicators. Evidence from Central Europe. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/532164584.html> [28.11.2014]; UNHCR (2014). Towards a new beginning. Refugee Integration in Ireland. EU funded study on factors influencing refugee integration. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/52ca8a6d4.pdf> [28.11.2014].

⁷¹ Vgl. Piguet, Etienne und Ravel, Jean-Hugues (2002). Les demandeurs d'asile sur le marché du travail suisse : 1996-2000. Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population. Neuchâtel; Piguet, Etienne und Losa, Stefano (2002). Demandeurs d'asile et travailleurs étrangers clandestins sur le marché du travail suisse. Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und –praxis, 2. S. 3-8; Piguet, Etienne und Losa, Stefano (2002). Travailleurs de l'ombre ? Demande de main-d'oeuvre du domaine de l'asile et ampleur de l'emploi d'étrangers non déclarés en Suisse. Seismo. Zürich.

⁷² Vgl. BFM, Probleme der Integration.

⁷³ Vgl. zum Beispiel Bundesamt für Migration [BFM] (2008). Controlling der Integration von B-Flüchtlingen. Berufliche Integration, Ausbildung, Spracherwerb, Gesundheit, soziale Integration. Schlussbericht und Empfehlungen 2006. Verfügbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/11846.pdf> [28.11.2014]; Lindenmeyer et al., Arbeitsmarktintegration; Ganter, Patricia und Von Glutz, Barbara (2008). Pilote Berufliche Integration für Flüchtlinge des BFM. Gesamtschlussbericht über die 3 Pilote „Logistik“, „Overall“ und „Gastro“. BFM. Bern.; Spadarotto und Wigger, Vorstudie.

⁷⁴ Vgl. Lindenmeyer et al., Arbeitsmarktintegration; Spadarotto und Wigger, Vorstudie.

⁷⁵ Vgl. Achermann, Christin und Chimienti, Milena (2006). Migration, Prekarität und Gesundheit : Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich. Swiss Forum for Migration and Population Studies. Neuchâtel.

⁷⁶ Kamm, Martina/Efionayi-Mäder, Denise/Neubauer, Anne/Wanner, Philippe und Zanol, Fabienne (2003). Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Verfügbar unter: http://www.ekr.admin.ch/pdf/aufgenommen_ausgeschlossen_def-d4c11.pdf [28.11.2014]. Die Studie wurde zudem vor dem Paradigmenwechsel 2008 bezüglich Integrationsförderung durchgeführt.

sich auf spezifische administrative Hindernisse, deren Behebung oder Anpassung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtern könnte.⁷⁸

Mit der im Auftrag des BFM durchgeführten und im Mai dieses Jahres veröffentlichten Studie von Spadarotto et al.⁷⁹ liegen nun erstmals Längsschnittbefunde zu förderlichen und hinderlichen Faktoren der Erwerbsbeteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen in der Schweiz vor. Angesichts der ständig wechselnden Zusammensetzung der Grundgesamtheit der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen und den damit verbundenen Nachteilen einer Bestandsmessung, untersuchten Spadarotto et al.⁸⁰ mit Hilfe der Verknüpfung von drei Datensätzen⁸¹ den Verlauf der Erwerbsbeteiligung. Sie verfolgten die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen mit Einreise zwischen 1997 und 2000 während zehn Jahren.⁸² Zusätzlich zu den Daten zum Integrationsverlauf liegen auch Aussagen von Akteuren des Asylwesens, Behörden und Arbeitsgebern zu förderlichen und hinderlichen Faktoren zur Erwerbsbeteiligung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in der Schweiz vor, die mit Hilfe von Interviews und einer Online-Befragung eingeholt wurden.

Es ist beachtenswert, dass die Verlaufsmessung zeigt, dass die durchschnittliche Erwerbstätigenquote in den ersten drei Jahren in der Schweiz sowohl bei Flüchtlingen als auch bei vorläufig Aufgenommenen relativ rasch auf 20% ansteigt. Danach entwickelt sich die Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sehr unterschiedlich. Während sie bei den vorläufig Aufgenommenen zwischen dem vierten und dem sechsten Jahr wieder leicht sinkt und nach zehn Jahren durchschnittlich 25% erreicht, steigt sie bei den Flüchtlingen stetig an und erreicht nach zehn Jahren 48%. Anerkannte Flüchtlinge weisen demnach nach zehn Jahren

eine deutlich höhere Erwerbsintegration auf als vorläufig aufgenommene Personen. Dies ist ein sehr anderes Bild der Arbeitsmarktintegration als dasjenige, welches die Momentaufnahme zeichnet, und ist aufschlussreicher über die tatsächliche Arbeitsmarktintegration von bestimmten Schutzbedürftigen.

In der Schweiz liegen mit dieser letzten Studie, wie auch mit den weiteren erwähnten Studien, sowohl qualitative wie auch quantitative Ergebnisse vor. Trotzdem zeigen sich auch Forschungslücken in diesem Bereich, die zum Teil auch von den verschiedenen Studien sowohl auf internationaler wie auch nationaler Ebene aufgegriffen werden.

Unter anderem fehlt bis heute in der Schweiz eine qualitative Untersuchung, welche die Sicht auf die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in den Fokus nimmt. Wo es zu Befragungen kam, handelt es sich bei den Studien fast ausschliesslich um Einschätzungen von Drittpersonen. Der vorliegende Bericht will diese Lücke schliessen, indem sie das vorhandene quantitative Wissen mit der Perspektive der Betroffenen vertieft und ergänzt.

Die vorliegende Publikation ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 beschreibt neben dem methodischen Vorgehen die die Befragten, die für diesen Bericht berücksichtigt wurden, sowie den Zugang zum Untersuchungsfeld, die Organisation und Durchführung der Interviews und das Vorgehen bei der Auswertung. Im Kapitel 3 werden die Ergebnisse der Befragung vorläufig Aufgenommener und anerkannter Flüchtlinge im Detail dargestellt und diskutiert. Kapitel 4 verdichtet die Befunde in einem Fazit und enthält Empfehlungen die auf den Aussagen der Befragten basieren. Wie oben erwähnt werden die wichtigsten Ergebnisse der verschiedenen Studien in die Darstellung der Ergebnisse in den Analyseteil im Kapitel 3 integriert, insofern dies thematisch relevant erscheint.

⁷⁷ Vgl. Kehl, Franz (2011). Synthesebericht Monitoring des Integrationsstands von vorläufig aufgenommenen Personen in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern. KEK CDC Consultants im Auftrag von Frau Renata Gäumann, Koordination Asyl- und Flüchtlingswesen, Dienststelle Sozialhilfe, WSU Kanton Basel-Stadt und Frau Irmgard Dürmüller Kohler, Dienststellenleiterin, Dienststelle, Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern. Verfügbar unter: http://www.kek.ch/files/news/111031_synthesebericht_monitoring_integrationsstand_va.pdf [01.12.2014]. Weitere Beispiele sind unter anderem Kobi, Sylvie/Gehrig, Sylvie und Bärswyl, Vera (Zürcher Fachhochschule für Angewandte Wissenschaften) (2012). Berufsintegration, sprachliche Förderung und soziale Vernetzung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Schlussbericht. Im Auftrag von Förderverein cocomo. Verfügbar unter: <http://www.cocomo.ch/wp-content/uploads/2013/04/Evaluationsbericht-jucomo-2012.pdf> [03.12.2014]; Kobi, Sylvie und Gehrig, Sylvie (Zürcher Fachhochschule für Angewandte Wissenschaften) (2012). Evaluation «Case Management zur beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen». Im Auftrag von fokusarbeit. Verfügbar unter: http://sozialearbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Forschung/Forschungsberichte/Soziale_Integration/Evaluationsbericht_fokusarbeit.pdf [03.12.2014]; Kobi, Sylvie/Redmann, Thomas und Rolf, Nef (Zürcher Fachhochschule für Angewandte Wissenschaften) (2011). «Niederschwellig» integriert? Schlussbericht. Verfügbar unter: http://sozialearbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Forschung/Forschungsberichte/Soziale_Integration/Bericht_niederschwellig_integriert.pdf [03.12.2014]; Vgl. BFM, Schwerpunktprogramm; Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Jahresberichte „Integrationsförderung des Bundes“. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/jahresbericht.html> [02.12.2014].

⁷⁸ Vgl. Guggisberg Jürg/Egger, Theres/Stockler, Désirée und Jäggi, Jolanda (2014). Evaluation betreffend Integration und Integrationsangebote für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL). Büro BASS im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt, Abteilung Integration. Bern.

⁷⁹ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 14.

⁸⁰ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 2.

⁸¹ Folgende Datensätze wurden für die Analyse verknüpft: ZEMIS-Asylbereich, ZEMIS-Ausländerbereich und AHV-Daten. Der Bezug der AHV-Daten bedeutet, dass nur Erwerbstätigkeiten erfasst werden, deren jährliches Einkommen über 2'300 Franken pro Arbeitgeber liegt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage von Angaben zu 407 anerkannten Flüchtlingen und 953 vorläufig aufgenommenen Personen.

⁸² Die AutorInnen haben ausserdem Personen mit Härtefall-Regelung und Personen mit ausländerrechtlicher Regelung in ihre Analysen einbezogen. Auf die Darstellung dieser Ergebnisse wird hier verzichtet.

2. METHODOLOGIE UND SAMPLE

Die vorliegende Publikation basiert auf einer Studie zur Erwerbsintegration von Flüchtlingen, die qualitativ angelegt ist. Qualitative Forschung zeichnet sich durch einen offenen Zugang zum untersuchten Gegenstand aus, und zwar insofern, als diesem nicht mit bereits vorgefertigten Hypothesen und Kategorien begegnet wird.⁸³ Viel eher ist es das Ziel qualitativer Untersuchungen, durch einen offenen Zugang neue Einsichten und Erkenntnisse zu gewinnen und auf diese Weise bestehendes Wissen zu ergänzen, zu vertiefen und zu differenzieren.

Der Bericht lässt – im Unterschied zum grössten Teil der Studien zu diesem Thema – die vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge selbst zu Wort kommen und über ihre vielfältigen Erfahrungen berichten. Ziel ist es, mehr über die Perspektive der geflüchteten Personen zu erfahren und deren Lebenssituation in ihrer ganzen Komplexität und Prozesshaftigkeit zu erfassen. Damit geraten auch Aspekte in den Blick, die ebenfalls mit beruflicher Integration in einem Zusammenhang stehen, häufig aber nicht erhoben werden: Pläne und Ziele der geflüchteten Menschen für ihre (berufliche) Zukunft, berufliche Erfahrungen im Herkunftsland beziehungsweise vor der Flucht, Erfahrungen mit Behörden, Wahrnehmungen von staatlichen Integrationsmassnahmen, Umfang und Art der Erwerbstätigkeit etc. Dieser Zugang erlaubt es, ein vertieftes Verständnis für die Faktoren und Mechanismen zu gewinnen, die auf dem Weg zu beruflicher Integration wirksam werden.

Während von qualitativer Sozialforschung erwartet werden kann, dass sie relevante Themen, Muster oder Typen zu einem Themenfeld herausarbeitet, ist jedoch zu beachten, dass sie aufgrund ihrer Anlage nur sehr bedingt quantifizierende Angaben machen; statistisch erhärtete Aussagen sind weder ihr Ziel noch möglich. Um die Aussagen jedoch besser einordnen zu können, werden sie im Analyseteil vom Kapitel 3 mit dem Forschungsstand verglichen.

Im Folgenden wird in einem ersten Schritt die Anlage beziehungsweise das Sample der Studie – das heisst das Feld der befragten Personen – näher beschrieben und im Anschluss auf die Erhebung und Auswertung der Daten eingegangen. In beiden Bereichen werden jeweils auch die besonderen Herausforderungen beschrieben, die sich in der Untersuchung stellten, und

dargelegt, wie mit ihnen umgegangen wurde.

2.1 Auswahl, Zusammensetzung und Rekrutierung

Im Rahmen der Studie, die hier präsentiert wird, wurden Interviews mit insgesamt 69 vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen durchgeführt. Dafür wurde ein biographischer Zugang gewählt, das heisst, es wurden biographische Interviews mit 69 vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen durchgeführt, in deren Rahmen die Betroffenen ausführlich über ihre Erlebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Erwerbsintegration erzählen konnten. Ziel dieses Ansatzes war es, das Zusammenspiel relevanter Faktoren im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation in seiner ganzen Komplexität und Prozesshaftigkeit erfassen und analysieren zu können. Dies implizierte, dass eine Vielzahl von Faktoren und Kombinationen die berücksichtigt werden mussten: so unter anderem Alter, Aufenthaltsdauer in der Schweiz und Herkunft.

Die Auswahl der Befragten wurde nach den Prinzipien eines qualitativen Stichprobenplans⁸⁴ getroffen: auf der Grundlage von theoretischem und empirischem Vorwissen wurden verschiedene Kriterien festgelegt, die es bei der Auswahl zu berücksichtigen galt. Dabei liegt das Ziel der Auswahl von Befragten nicht darin, „ein ‚repräsentatives‘, das heisst ein massstabsgetreu verkleinertes Abbild einer Grundgesamtheit, herzustellen, sondern darin, theoretisch bedeutsame Merkmalskombinationen bei der Auswahl der Fälle möglichst umfassend zu berücksichtigen.“⁸⁵

Der Stichprobenplan orientierte sich entsprechend dem methodischen Zugang der Studie daran, die Heterogenität des Untersuchungsfeldes möglichst gut abzudecken. Das heisst, bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen war leitend, möglichst vielfältige Kombinationen von interessierenden Merkmalen einzubeziehen, um die in der sozialen Realität vorkommenden Lebenssituationen und -bedingungen in ihrer Vielfalt analysieren zu können. Die in der Auswahl berücksichtigten Merkmale werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

⁸³ Vgl. Lamnek, Siegfried (2005). *Qualitative Sozialforschung*: Beltz. Weinheim, Basel. S. 20f.

⁸⁴ Vgl. Kelle, Udo und Kluge, Susann (1999). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 46ff.

⁸⁵ Kelle und Kluge, *Fallvergleich*, S. 53.

Kantone und Sprachregionen

Die kantonalen Regelungen bezüglich Verfahren und Finanzierung im Asylbereich sind in der Schweiz höchst unterschiedlich. Zudem variiert die Arbeitsintegrationsquote von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen je nach Kanton beträchtlich. Auch die Vielsprachigkeit der Schweiz schafft je nach Sprachkenntnissen der interessierenden Gruppe unterschiedliche Integrationsbedingungen. Um den unterschiedlichen Bedingungen gerecht zu werden, wurde entschieden, InterviewpartnerInnen aus zwei Sprachregionen (französisch- und deutschsprachig) sowie aus mehreren Kantonen mit je anderen gesetzlichen und institutionellen Settings zu berücksichtigen. Angestrebt wurde, aus beiden Sprachregionen möglichst mehrere Kantone einzubeziehen, obwohl sich dieses Vorhaben als schwierig herausstellte.

Herkunftsgruppen

Der Fokus bei der Auswahl wurde auf Herkunftsländer mit den höchsten Anteilen an vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in der Schweiz gerichtet. Es wurde darauf geachtet, die Herkunftsgruppen auch innerhalb eines Kantons möglichst zu variieren.

Status

Da die Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen mit unterschiedlichen Regimes gehandhabt wurde, wurde darauf geachtet, dass möglichst beide Gruppen repräsentiert waren.

Weitere Kriterien: Geschlecht, Alter, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Ausbildungsniveau, familiäre Situation

Innerhalb dieses Grundmusters – mehrere Sprachregionen und Kantone, in denen je verschiedene Herkunftsgruppen befragt werden – wurden bei der Auswahl sekundärer Kriterien weitere Faktoren berücksichtigt wie Alter, Geschlecht, die bisherige Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, das Ausbildungsniveau oder die familiäre Situation. Dabei wurde darauf geachtet, dass diese Faktoren innerhalb von Kantonen und Herkunftsgruppen möglichst vielfältig variieren.

Zugangskanal

Es wurde darauf achtgegeben, bei der Auswahl verschiedene Zugangskanäle zu den InterviewpartnerInnen zu berücksichtigen, um sowohl Personen im Sample zu haben, die Behördenkontakte haben als auch solche, die diese nicht (mehr) haben; und um Risiken zur Verzerrung des Samples, die zum Beispiel durch ähnliche Personen bezüglich Milieu, oder besonders kooperierende Personen, auszugleichen. So wurde versucht, sowohl über private Netzwerke als auch über Behördenkontakte potentielle Interviewpartner zu kontaktieren. Die Suche nach InterviewpartnerInnen auf nicht-behördlichem Weg war wichtig, um Zugang zu Personen zu finden, die nicht mehr oder noch nicht in einem Integrationsprogramm sind und/oder Behördenkontakte (zum Beispiel via Sozialhilfe) haben.

Im Allgemeinen kann angemerkt werden, dass sich der Zugang zum Untersuchungsfeld als schwierig gestaltete, obwohl für die Kontaktaufnahme Informationsmaterial zur Studie und ihren Zielen in der Erstsprache potentieller InterviewpartnerInnen vorhanden war. Insbesondere der Zugang zu Interviewpartnern über nicht-behördliche Wege warf Probleme auf. Er war aufwendig, da Ängste und Vorbehalte gegenüber einer Befragung relativ gross waren. Einige angefragte Personen erklärten sich spontan bereit, ein Interview zu geben. Andere zögerten jedoch stark oder lehnten ganz ab. Die Gründe für die Schwierigkeiten lagen unter anderem darin, dass die angefragten Personen angesichts der Vorstellung, einer unbekanntem Interviewerin oder einem unbekanntem Interviewer Details aus dem eigenen Leben zu erzählen, stark verunsichert waren. Sie konnten nicht immer klar einordnen, wofür ihre Aussagen gesammelt wurden, und hatten zum Teil Angst, es handle sich um ein Interview im Zusammenhang mit dem Asylprozess, oder sie äusserten fehlendes Vertrauen in Bezug auf das, was mit den Daten geschehen würde. Mithilfe von bestmöglicher Information sowie dem Vorlegen von Schweigepflichtserklärungen wurde versucht, entsprechenden Ängsten zu begegnen.

Der Zugang zu den Befragten über Behörden war organisatorisch einfacher, insofern die jeweiligen Institutionen den Erstkontakt herstellen und Personen nennen konnten, die bereits ihr Einverständnis zu einem Interview gegeben hatten. Es ist davon auszugehen, dass viele in einem Integrationsprogramm sind und/oder Behördenkontakte (zum Beispiel via Sozialhilfe) haben. Aber auch hier wurden von Behörden und Institutionen verschiedentlich Gründe genannt, die einer

Vermittlung von Interviewpartnerinnen und -partnern im Wege standen, so etwa Umstrukturierungen in der Flüchtlingsbetreuung oder vor Kurzem durchgeführte andere Befragungen bei der Zielgruppe.

Diese Schwierigkeiten bezüglich der unterschiedlichen Zugangskanäle hatten Einfluss auf die Zusammenstellung des Samples. Es ist festzuhalten, dass knapp zwei Drittel der InterviewpartnerInnen über institutionelle Wege gefunden wurden, namentlich über Hilfswerke, die in Delegation der kantonalen Behörden für die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zuständig sind.

Die restlichen Befragten konnten über private Kanäle rekrutiert werden, wozu vor allem die Kontakte zählen, die über fremdsprachige InterviewerInnen vermittelt werden konnten.

2.2 Beschreibung des Samples

Knapp zwei Drittel der Befragten sind Männer (42), gut ein Drittel sind Frauen (27). Das Altersspektrum reicht zum Zeitpunkt der Befragung von 17 bis 58 Jahren. 16 Befragte sind weniger als 30 Jahre, 21 Befragte zwischen 30 bis 40 Jahre alt. 20 Personen sind älter als 40 Jahre, sieben davon älter als 50 Jahre.⁸⁶ Das Alter, das die Befragten zum Zeitpunkt der Einreise hatten, variiert zwischen 11 und 44 Jahren, so dass einige Personen also schon als Kind in die Schweiz gekommen sind, während andere bei ihrer Einreise bereits im fortgeschrittenen Erwachsenenalter waren.

Die Ausbildung, welche die Befragten im Herkunftsland absolviert haben, variiert stark. 18 Personen haben keine oder nur eine minimale schulische Ausbildung erhalten (weniger als sieben Jahre), 29 Personen haben länger als sieben Jahren eine Schule besucht, wobei die meisten während den letzten Schuljahren oder

auch im Anschluss daran eine berufliche Grundbildung erhalten haben. 20 weitere Personen haben ein Hochschulstudium absolviert oder zumindest angefangen. Somit hat die grosse Mehrzahl der Befragten eine berufliche Grundbildung erhalten oder Hochschulniveau im Herkunftsland erreicht.⁸⁷

Als Herkunftsländer sind Afghanistan, die Türkei, Eritrea und Somalia am häufigsten vertreten. Diese Länder decken zusammen rund drei Viertel des Samples ab. Die anderen Befragten verteilen sich auf die Länder Bosnien, China/Tibet, Iran, Irak, Sri Lanka, Syrien und Togo (je zwischen einem und vier Befragte).⁸⁸

Die meisten Befragten sind in den Kantonen Zürich, Luzern, Bern und Neuenburg wohnhaft. Weitere Befragte leben in den Kantonen Genf, Solothurn und Schwyz. Aus der französischsprachigen Schweiz sind lediglich acht Personen im Sample vertreten.⁸⁹

Die interviewten Personen unterscheiden sich auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Zum Zeitpunkt der Befragung hatten 32 Personen einen F-Ausweis, 13 eine B-Bewilligung (davon drei ehemalige vorläufige Aufgenommene), 21 eine C-Bewilligung (davon ebenfalls drei ehemalige vorläufige Aufgenommene), und drei Personen waren Schweizer BürgerInnen (davon ein ehemaliger vorläufig Aufgenommener). Während einige Personen zum Zeitpunkt der Befragung erst seit maximal drei Jahren in der Schweiz weilen (13), haben andere mehr als zwei Jahrzehnte Leben in der Schweiz verbracht (sechs). Dies bedeutet auch, dass sie sehr unterschiedliche Praktiken bezüglich der Integration vorfanden, da die Politik diesbezüglich einen beträchtlichen Wandel durchlaufen hat.

⁸⁶ Bei drei Personen fehlt die entsprechende Angabe.

⁸⁷ Bei zwei Personen fehlt die entsprechende Angabe.

⁸⁸ Auf detailliertere Angaben wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet.

⁸⁹ Auf detailliertere Angaben wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet.

2.3 Erhebung und Auswertung der Daten

2.3.1 Datenerhebung

Die insgesamt 69 Interviews mit Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen sind zwischen Oktober 2013 und März 2014 geführt worden. Die Datenerhebung geschah in mehreren Etappen und umfasste sowohl stärker narrative Interviews als auch leitfadenerstützte Interviews (mit ebenfalls stark narrativem Charakter). Narrative Interviews zeichnen sich primär durch ihren Erzählcharakter aus.⁹⁰ Das Interview basiert nicht auf vorgegebenen Fragen und mehr oder weniger kurzen Antworten darauf, sondern im Zentrum steht eine weitgehend eigengestaltete Erzählung des oder der Befragten. Die befragte Person wird anfangs des Interviews durch eine geeignete Einstiegsfrage gebeten, ihr Leben (beziehungsweise einen Ausschnitt daraus) zu erzählen, mit allem, das für sie dazugehört und wichtig ist. Erst im Anschluss daran werden spezifischere Nachfragen gestellt. Eigengestaltete Erzählungen erlauben es insbesondere, dass entsprechend dem Prinzip der Offenheit in der qualitativen Sozialforschung auch neue, bisher noch wenig beachtete Themen und Zusammenhänge zum Untersuchungsgegenstand angesprochen und in den Blick der Forschung geraten können. Dieser Ansatz wurde für die 26 Interviews gewählt, in denen die Befragten über gute bis sehr gute Kenntnisse in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfügten.

Das Anliegen der Studie, die betroffenen Menschen selbst erzählen zu lassen, bedingte, dass sie sich in einer Sprache ausdrücken konnten, in denen sie sich möglichst sicher fühlten. Bei einer Mehrheit der Befragten wurden deshalb leitfadenerstützte Interviews durchgeführt, die etwas stärker strukturiert waren. Ausserdem wurden fremdsprachige InterviewerInnen verpflichtet, die meist aus demselben Herkunftsland stammten, wie die jeweils Befragten. Ein solches Vorgehen birgt gewisse Risiken. Um zu verhindern, dass Befragte/r und InterviewerIn aufgrund verschiedenster Gründe in einem konfliktiven Verhältnis zueinander stehen könnten, wurden die InterviewerInnen mit Sorgfalt ausgesucht, geschult und begleitet.⁹¹ Die Gespräche

wurden in der Regel auf Tonband aufgezeichnet.⁹²

Zudem wurde auch in diesen leitfadenerstützten Interviews grosses Gewicht auf die narrative Qualität des Interviews gelegt, das heisst, es wurde darauf geachtet, zu den einzelnen Themen erzählgenerierende Fragen zu stellen, so dass die Befragten zu den interessierenden Themenbereichen über möglichst alle für sie wichtigen Erfahrungen berichten konnten.

In einem ersten Schritt der Datenerhebung wurden durch die Mitglieder des Projektteams sieben mehrheitlich narrative Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in Deutsch, Englisch oder Französisch durchgeführt. Diese wurden transkribiert und genutzt, um in einer vertieften inhaltsanalytischen Auswertung (vgl. unten) relevante Themen herauszuarbeiten: Es handelte sich dabei insofern um einen induktiven Prozess, als Themen und Kategorien erst aus dem Material generiert und nicht an dieses herangetragen wurden. Aufgrund dieser Auswertung wurde anschliessend der Leitfaden als Grundlage für die weiteren Interviews ausgearbeitet. Dieser nimmt folgende Bereiche in den Fokus: Flucht/Einreise in die Schweiz (wie es dazu kam), darauf folgendes Asylverfahren, familiäre Situation, schulische und berufliche Ausbildung und Tätigkeit im Herkunftsland, schulische und berufliche Ausbildung und Tätigkeit in der Schweiz, berufliche Situation der Partnerin beziehungsweise des Partners, Alltagsleben, Wohnsituation, soziales Netz und soziale Unterstützung, gesundheitliche Situation und Zukunftsperspektiven.

Dieser Leitfaden wurde von den fremdsprachigen InterviewerInnen in die von den Befragten gesprochenen Erstsprachen übersetzt: Arabisch, Bosnisch, Dari, Farsi, Kurdisch, Persisch, Serbisch, Somali, Tamil und Türkisch. Die fremdsprachigen Interviewerinnen und Interviewer führten anschliessend 43 Interviews auf der Grundlage dieses Leitfadens und protokollierten die Gespräche ausführlich in deutscher Sprache. Als Grundlage für die Protokollierung diente ein Raster, welches das Projektteam ausgearbeitet hatte. Dieses war im Wesentlichen entlang des Leitfadens strukturiert, bot darüber hinaus aber auch Raum, um weitere im Interview auftauchende Themen und Aspekte einzubringen. Besonders interessante und wichtige Passagen

⁹⁰ Vgl. Schütze, Fritz (1983). Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis*, 13 (3), S. 283-293.

⁹¹ Die fremdsprachigen InterviewerInnen sind über Stelleninserate an Universitäten und auf Stellenplattformen von Universitäten und Fachhochschulen gesucht worden. Sie wurden im Rahmen einer halbtägigen Veranstaltung ausführlich in die Studie, in die Interviewtechnik und in ihre Rolle eingeführt. Anschliessend wurden sie während der gesamten Befragungszeit vom Projektteam fachlich eng begleitet; das heisst, dass auftauchende Fragen, Probleme und Unsicherheiten bei der Interviewführung jederzeit besprochen werden konnten. Bei eritreischen Personen wurden Interviews nur direkt auf deutsch, französisch oder englisch durchgeführt, entsprechend dem Rat mehrerer Fachleute, die darauf hinwiesen, dass sich Angehörige verschiedenster Konfliktparteien in der Schweiz aufhielten.

⁹² Dies ermöglichte und erleichterte den InterviewerInnen die detaillierte Wiedergabe der Gespräche im Rahmen der Protokollraster und bot darüber hinaus auch eine gewisse Kontrollmöglichkeit bezüglich Inhalt und Verlauf der Gespräche durch das Forschungsteam.

schrieben die InterviewerInnen im (übersetzten) Wortlaut nieder.

Ein besonderer Fokus wurde in den Interviews auf die Integrationsbiographie der befragten Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Schweiz gelegt. So wurde erfasst, wann die Person in welchem Rahmen, an welchen Bildungsmassnahmen und Ausbildungsmöglichkeiten, Beschäftigungsprogrammen und Arbeitsintegrationsmassnahmen teilgenommen hatte. Ebenso wurde die Arbeits- und Erwerbsbiographie nachgezeichnet, inklusive Freiwilligenarbeit, unbezahlter Arbeitseinsätze sowie Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Zudem wurde der Verlauf des Asylprozesses inklusive Orts- und Statuswechsel in Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer in der Schweiz nachverfolgt.

2.3.2 Auswertung

Es wurde eine vertiefte qualitative Inhaltsanalyse⁹³ mit den erhobenen Daten durchgeführt, bei der grundsätzlich induktiv vorgegangen wurde. Dieses Vorgehen wurde mit einigen deduktiven Schritten verbunden.⁹⁴

Den Ausgangspunkt der Analysen bildeten in einer ersten Phase vertiefte Einzelfallanalysen anhand jener Fälle, für welche Transkripte oder sehr genaue Protokolle verfügbar waren. Wo dies möglich war, wurde hier auch auf fallrekonstruktive Verfahren⁹⁵ zurückgegriffen. Das Ziel dieser ersten Analysephase bestand in der Identifikation relevanter Themen und Kategorien für die weitere Auswertung (eine Kategorie bildet zum Beispiel Erfahrungen von Entmündigung). Aufgrund

dieses Analyseschrittes wurde im Anschluss eine Analysevorlage erstellt, in der die eruierten Themen und Kategorien abgebildet waren und die zusätzlich Raum für weitere neue Themen liess, die in den übrigen Interviews erstmals vorkamen.

Im Anschluss wurden in einer zweiten Phase sämtliche Interviews fallweise entlang der Analysevorlage überprüft. Dabei wurden in der Analysevorlage alle Erkenntnisse erfasst, die sich aufgrund des jeweiligen Falles zu einem bestimmten Thema festhalten liessen (dieser Analyseschritt beschränkte sich also nicht darauf, passende Textpassagen in die Vorlage einzufüllen, sondern beinhaltete fallorientierte Interpretationsleistungen).

Das neu entstandene Material aus sämtlichen Fallanalysen war Ausgangspunkt der dritten und letzten, fallübergreifenden Phase der Auswertung: Mithilfe von systematischen Fallvergleichen,⁹⁶ die als Arbeitsschritt auch die Bildung von Typologien einschlossen, wurden die eruierten Themen nun weiterbearbeitet, vertieft, differenziert und in Bezug zu bereits bestehendem Wissen gestellt.

Um die intersubjektive Überprüfbarkeit der Analysen sicher zu stellen, sind sämtliche Fälle von jeweils mindestens zwei Personen bearbeitet worden. Die zentralen Schritte im gesamten, auch fallübergreifenden Analyseprozess (Erstellen Analysevorlage, Typenbildungen, Fallvergleiche etc.) sind im Rahmen einiger halbtägiger Analysesitzungen von mehreren Personen vollzogen worden.

⁹³ Vgl. Kelle und Kluge, Fallvergleich; Mayring, Philipp (2010). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Beltz. Weinheim und Basel.

⁹⁴ Induktiv meint in diesem Zusammenhang, dass die relevanten Themen und Kategorien aus dem Material herausgearbeitet werden – im Gegensatz zum deduktiven Verfahren, bei dem diese von aussen an das Material herangetragen beziehungsweise bereits vorgängig definiert werden (zu den Begriffen induktiv und deduktiv im Rahmen der qualitativen Sozialforschung vgl. Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 249f).

⁹⁵ Vgl. Rosenthal, Gabriele (1995). Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Campus Verlag. Frankfurt/Main.

⁹⁶ Vgl. Kelle und Kluge, Fallvergleich.

3. ANALYSE: ERWERBSINTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENEN

Die Erwerbsintegration ist ein wichtiger Aspekt der Integration. So hält die UNHCR-Integrationsstudie zu Europa fest, dass die Mehrheit der befragten Flüchtlinge auf die Frage, wann sie sich integriert fühlen, als erstes die Ausübung einer Arbeit nennt.⁹⁷ Im Vergleich zu anderen Migranten gelingt aber den Flüchtlingen die Erwerbsintegration in vielen europäischen Staaten oft schlecht. Viele Statistiken erfassen hierbei aber nur quantitative Daten, die nicht ausreichen, um zu erklären, warum Flüchtlinge Schwierigkeiten haben, eine Erwerbstätigkeit zu finden.⁹⁸

Mithilfe der umfassenden Interviews wird deutlich, dass die Erwerbsintegration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene schwierig ist und sie im Gegensatz zu Schweizern oder zu Migranten mit spezifischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die in den Interviews gemachten Aussagen illustrieren, dass Faktoren aus verschiedensten Lebensbereichen die Erwerbsintegration behindern.

Im Folgenden wird zuerst beschrieben, mit welchen Perspektiven, Zielen und Wünschen die interviewten Personen ihr Leben in der Schweiz beginnen. Danach werden die verschiedenen Faktoren, die aus der Warte der Betroffenen eine Erwerbsintegration erschweren beziehungsweise begünstigen, geschildert, und auch auf Wechselwirkungen der verschiedenen Faktoren eingegangen. Es werden unterschiedliche Konstellationen, wie sie bei den interviewten Personen zu beobachten sind, im Detail beschrieben und herausgearbeitet, inwiefern die einzelnen Faktoren aus Sicht der Befragten fördernd oder hindernd auf die Erwerbsintegration wirken. Ferner wird erläutert, inwiefern die fehlende Erwerbsintegration andere Lebensbereiche negativ beziehungsweise positiv beeinflusst.

Dabei muss betont werden, dass zwischen den einzelnen Faktoren eine starke Wechselwirkung besteht. Es lässt sich deshalb im Folgenden nicht vermeiden, dass verschiedene Themen zum Teil wiederholt an-

gesprochen werden. Um die verschiedenen Aussagen einordnen zu können wird, wo relevant, die Rechtslage kurz geschildert sowie Resultate anderer Forschungen zum Thema.

Die besprochenen Faktoren beeinflussen sowohl Flüchtlinge als auch vorläufig aufgenommene Personen. Da vorläufig Aufgenommene jedoch zusätzlich einige für sie spezifische Themen aufgreifen, wird auf diese zum Teil in einem eigenen Unterkapitel eingegangen.

Grundsätzlich ist für alle im Folgenden beschriebenen Beispiele und zitierten Personen darauf hinzuweisen, dass den Befragten die Anonymisierung und höchste Vertraulichkeit im Umgang mit ihren Aussagen zugesichert worden ist. Dies bedingt, dass auf nähere Personenbeschreibungen inklusive Angaben zu Alter, Herkunftsland etc. – auch wenn diese inhaltlich durchaus interessant sein könnten – oftmals verzichtet werden muss. Es werden nur insoweit Angaben zu den zitierten Personen gemacht, als die Anonymität dadurch nicht verletzt wird.

3.1 Ziele und Perspektiven

3.1.1 Ziele für ein Leben in der Schweiz

Trotz der Unterschiede bezüglich der Fluchtgründe, dem Bildungsniveau, der Nationalität etc. ist allen befragten Personen eines gemeinsam: Sie sind sehr dankbar für die Aufnahme in der Schweiz und wünschen sich in der Schweiz vor allem „ein Leben“,⁹⁹ das heisst, eine Existenz in Sicherheit für sich und für die Personen, welche mit ihnen in die Schweiz flüchteten oder die im Rahmen eines Familiennachzugs später in die Schweiz nachreisten, also ein Leben ohne Bedrohung durch Krieg und/oder politische Verfolgung. Der Wunsch nach einem „normalen Leben“ beinhaltet neben der Sicherheit für Leib und Leben auch finanzielle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Grundsätzlich

⁹⁷ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 76.

⁹⁸ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 76.

⁹⁹ Ausdrücke in Anführungs- und Schlusszeichen sind aus den Interviews übernommene Aussagen, die für den vorliegenden Bericht aus der Erstsprache der interviewten Personen auf Deutsch übersetzt wurden.

drücken alle befragten Personen den Wunsch aus, dies kurz- oder längerfristig durch eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz sicherzustellen. Sie weisen somit eine ausgeprägte Erwerbsorientierung auf.

Ein junger Mann, der vor seiner Flucht in die Schweiz als Näher und Verkäufer arbeitete, äussert sich wie folgt: *„Ich bin mit der Arbeit aufgewachsen. Arbeit ist für mich wie eine Nahrung.“* Ein anderer Befragter, der in seinem Herkunftsland Projektkoordinator einer lokalen NGO war, äussert sich mit den Worten:

„Ich will nicht zu Hause bleiben, nichts tun und Sozialhilfe beziehen. Das ist für mich unvorstellbar. Für mich, in meiner Philosophie als Mann... als afrikanischer, [...] Mann, ist, ist das für mich unvorstellbar.“

Ein weiterer Interviewter, der etwas über dreissig Jahre ist und in seinem Herkunftsland als Maurer und in weiteren Ländern auch als Metzger und als Plattenleger tätig war, meint: *„Ich frage oft bei SAH¹⁰⁰ – wieso ich nicht arbeiten – irgendetwas: Reinigung, Produktion, Kehrrecht? [...] Nichtstun ist für mich stressig.“* Und ein heute bereits älterer Mann formuliert es so: *„Ich habe Arbeit gesucht, ich wollte nicht einfach von arbeitslos, einfach Geld [...] ich wollte das Geld nicht, ich wollte von meinem Schwitzen selber leben, von meinem Verdienst [...].“*

Bei der Erwerbsorientierung geht es nicht nur darum ein finanziell unabhängiges, sondern auch ein selbstbestimmtes Leben zu führen. So bekräftigte ein Befragter:

„Ich will schnell wie möglich eine Arbeit finden und rasch wie möglich selbstständig werden. Ich will nicht mehr von Gemeinde oder Sozialdienst kontrolliert werden und ihr/ihm für jede Sache um Erlaubnis bitten.“

Und eine befragte Frau berichtet: *„Die Arbeit hat mir viel bedeutet. Das Gefühl nicht mehr nutzlos und als ‚Parasit‘ zu sein, sondern selbstwirkungsvoll zu sein.“*

Die Ausdrucksweise macht dabei zum Teil deutlich, dass viele mit dem in der Schweiz vorherrschenden Vorurteil, Ausländer würden das Sozialsystem ausnützen, vertraut sind. So erzählte eine befragte Person:

„Die Gemeinde hat das Gefühl, dass wir nur auf das Geld abzielen, aber das stimmt nicht. [...] Als mein

Sohn notfallmässig ins Spital gebracht werden musste, dachte ich, Ambulanz ist teurer als Taxi und brachte mein Kind mit Taxi ins Spital. Dann hat die Gemeinde gefragt, wieso ich das Kind nicht mit öffentlichen Transportmitteln hingebraht hätte. Seither wollte ich nicht mehr dorthin, weil mir das so sehr weh tat, [...] abhängig zu sein.“

Ein junger Mann äusserte sich wie folgt: *„Viele Menschen, die ich kenne, wollen arbeiten und möchten nicht Sozialhilfe beziehen.“* Und eine weibliche Befragte meinte: *„Ich mag [...] verstehen, dass die Leute mir mit Vorurteilen begegnen. Aber es ist sehr schwer, überhaupt keine Chance zu kriegen.“*

Für andere stellt die Möglichkeit zu arbeiten, die Chance dar, der Schweiz etwas zurückzugeben und ihre Dankbarkeit dafür auszudrücken, dass sie in der Schweiz Schutz vor Verfolgung erhalten haben. So erzählt eine Frau, die schon seit Langem in der Schweiz lebt und seit über 15 Jahren im selben Altersheim arbeitet:

„Meine Arbeit bedeutet mir viel. Ich habe neben der Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung auch das Gefühl der Schweiz etwas durch das zurückzugeben. Viele Heimbewohner sind auch neben ihrer Familie sehr allein und brauchen jemanden, der ihnen zuhört. Ich bleibe auch nach der Arbeit deswegen in der Firma, um mit ihnen etwas zu trinken oder ihnen zuzuhören.“

Mit dem Ziel der Erwerbsintegration ist auch der Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe verbunden – ein Wunsch, der nach Erfahrungen von Krieg und Flucht besonders dringlich ist und den man sich hier endlich zu erfüllen hoffte. Sie sei in die Schweiz gekommen, *„um wieder Teil der Gesellschaft zu sein“* und *„einen neuen Anfang zu machen“*, drückt es eine Person im Gespräch aus. Die meisten Befragten stellen sich auf ein Leben in der Schweiz ein: Hier wollen sie leben, Teil der Gesellschaft sein, sich ihr eigenes Leben aufbauen (vgl. Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk).

„In der Europa-Studie des UNHCR bestätigen Arbeitgeber in Befragungen eine hohe Motivation seitens der Betroffenen“ so wurde Flüchtlingen eine überdurchschnittliche Motivation, um zu arbeiten, attestiert.¹⁰¹

¹⁰⁰ Schweizerisches Arbeiterhilfswerk.

¹⁰¹ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 78.

3.1.2 Wandel und Anpassung der Wünsche

Trotz gemeinsamen starken Drang nach Erwerbstätigkeit, unterscheiden sich die Vorstellungen, wie die Arbeitsmarktintegration erreicht werden soll, je nach Situation der betroffenen Personen im Herkunftsland beziehungsweise vor ihrer Ankunft in der Schweiz.

Einige wollten in der Schweiz das Leben fortsetzen, welches sie im Herkunftsland hatten – abzüglich der Gründe welche zur Flucht geführt hatten. Vor allem diejenigen Personen, die in ihrem Herkunftsland eine Berufsausbildung erhalten und in ihrem Beruf gearbeitet hatten, hofften, in der Schweiz an ihre beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen anschliessen zu können. Personen, die im Herkunftsland in einer Ausbildung waren (vor allem auf universitärem Niveau) und diese aufgrund der zur Flucht führenden bedrohenden Umstände abbrechen oder aufgeben mussten, wollten in der Regel in der Schweiz ihre Ausbildung wieder aufnehmen und abschliessen. Diese Personen wünschten sich, an ihre Vergangenheit anzuknüpfen und ihr bereits im Herkunftsland erworbenes Potenzial in der Schweiz nutzbar zu machen.

Andere, welche im Herkunftsland dazu nicht die Möglichkeit hatten, äusserten den Wunsch, sich in der Schweiz „etwas aufbauen“ und sich „persönlich und beruflich entwickeln“ zu können. Für diese Personen symbolisierte die Schweiz nebst der Möglichkeit, endlich in Sicherheit leben zu können, auch die Chance langersehnte und unterdrückte Wünsche wahr zu machen. Bei ihrer Ankunft in der Schweiz gingen sie mehr oder weniger selbstverständlich davon aus, dass sich diese Vorstellungen realisieren lassen und ein selbstständiges, finanziell unabhängiges Leben sowie die gesellschaftliche Integration in der Schweiz für sie möglich sein würden.

Spätestens nach einer ersten Einstiegsphase in der Schweiz, die je nach persönlicher Situation unterschiedlich lange dauern kann, mussten die meisten jedoch feststellen, dass sich ihre Vorstellungen und Ziele kaum oder nicht mit der Realität in der Schweiz decken.

Einigen wenigen gelang es, daran festzuhalten und mit grosser Hartnäckigkeit und vielen Umwegen, ihr Ziel zu erreichen. Die Mehrheit der Befragten sah sich aber gezwungen, angesichts der in der Schweiz vorherrschenden Realität, ihre Perspektiven anzupassen. So steht nun bei manchen der Wunsch im Vordergrund, „einfach arbeiten“ zu können, um zumindest ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu bestreiten.

In den entsprechenden Äusserungen wird deutlich, wie dringlich der Wunsch ist, eine Arbeit zu haben und mit wie viel Anpassungsbereitschaft er verbunden ist – aber auch, wie schmerzhaft und zermürbend entsprechende Anpassungsprozesse für die Betroffenen sind.

So erzählt ein Interviewter: *„In der hohen Position als Administrative Officer waren unter mir Human Resource Management, Financial Management, und Permission Management tätig. Aber nun bin ich nicht in der Lage, eine Arbeit zu finden. Ich bin müde und habe keine Energie mehr. Ich weiss, dass ich hier in Human Ressource-Bereich keinen Job bekomme. Da es etwas mit Buchhaltung zu tun hat, sehe ich die Hoffnung in den kaufmännischen Berufen wie Verkäufer oder Kassierer. Ich will nicht ohne zu arbeiten zu Hause sein. Ich bin bereit, jede Arbeit anzunehmen, egal was. Ich will das Gefühl wieder haben, das eigene Geld verdienen zu können.“*

Eine befragte Frau, die in ihrem Herkunftsland ein Studium der Veterinärwissenschaften abgeschlossen hat, erzählt Ähnliches:

„Aber ich habe studiert und war in einer sehr guten Position. [...] Früher hätte ich nicht einmal in der Pflege einen Job übernommen, aber nun bin ich bereit sogar in der Reinigung einen Job zu übernehmen. Ironischerweise braucht man sogar dafür einen Kurs und ohne Beziehungen (Vitamin B) ist es schwierig einen solchen Job zu bekommen.“

Ein anderer Befragter, der in seinem Herkunftsland als Chauffeur und Verkäufer tätig war drückt sich wie folgt aus: *„Ich bin müde, aber meine Moral ist noch nicht kaputt, ich suche Arbeit.“* Noch stärker formuliert es ein interviewter Ingenieur: *„I have tried everything. Why don't they allow me even to work for free?“*

Die Hoffnungs- und Perspektivenlosigkeit führt dazu, dass gutqualifizierte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, ihre Ziele nach unten anpassen und sich zunehmend dazu bereit erklären, auch eine Arbeit zu machen, für die sie deutlich überqualifiziert sind.

Eine grosse Bereitschaft zur Anpassung der beruflichen Ansprüche bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, motiviert durch den Wunsch, möglichst ihre seine Situation zu verbessern und die „verlorene“ Zeit des Asylverfahrens aufzuholen, geht auch aus der UNHCR-Integrationsstudie zu Europa hervor.¹⁰² Spadrotto et al. führen an, dass eine gewisse Flexibilität, das heisst die Bereitschaft in der Schweiz eine von der Tätigkeit / Ausbildung im Herkunftsland abweichende Arbeit oder eine vergleichsweise statusärmere Arbeit

¹⁰² Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 77.

anzunehmen, sich förderlich für die Arbeitsintegration auswirkt.¹⁰³

Trotz ausgeprägter Erwerbsorientierung, gehen nur knapp ein Viertel der Befragten zum Zeitpunkt des Interviews einer Lohnarbeit nach.¹⁰⁴ Diese Personen arbeiten mehrheitlich in Bereichen mit prekären Anstellungsbedingungen und/oder einem tiefen Lohnniveau. In ihrem Fall bedeutet Erwerbstätigkeit somit nicht unbedingt auch Existenzsicherung. Auch in der Studie von Spadarotto et al. wird angeführt, dass Arbeitsverhältnisse von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen häufig atypisch und prekär sind.¹⁰⁵ Und auch aus internationalen Studien ist bekannt, dass von jenen Flüchtlingen, die einer Arbeit nachgehen, eine grosse Mehrheit in schlecht bezahlten, nicht oder kaum qualifizierten Jobs arbeitet, und zwar unabhängig von den im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen.¹⁰⁶

Die grosse Mehrheit ist zum Zeitpunkt des Interviews auf der Suche nach einer (besseren) Stelle (arbeitslos, in einem Praktikum oder Beschäftigungspro-

gramm oder erwerbstätig, aber keine existenzsichernde Tätigkeit beziehungsweise auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz (Praktikum oder Lehrstelle). Sieben Personen befinden sich in einer Ausbildung (Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule, berufsbegleitende Grundbildung nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung). Einige wenige haben die Arbeitssuche nach jahrelangen erfolglosen Bemühungen und vor allem infolge massiver gesundheitlicher Probleme aufgegeben. Auch wenn die Befragten äusserst motiviert sind zu arbeiten, kann von einer erfolgreichen und nachhaltigen beziehungsweise existenzsichernden Erwerbsintegration nur in ganz wenigen Ausnahmefällen die Rede sein.¹⁰⁷ (vgl. Kapitel 3.3) Diese mangelhafte Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen liegt jedoch mehrheitlich nicht darin begründet, dass sie nicht arbeiten wollen, sondern dass sie aus verschiedenen Gründen nicht arbeiten können (vgl. Kapitel 3.3 Merkmale der Erwerbsintegration)

¹⁰³ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 76.

¹⁰⁴ Unter Lohnarbeit verstehen sich Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten, die entlohnt werden. 16 Personen gehen zum Zeitpunkt des Interviews einer Lohnarbeit nach. Die anderen Personen (14), die zwar arbeiten, aber für ihre Tätigkeit nicht oder nur symbolisch entlohnt werden, sind hier nicht miteingeschlossen.

¹⁰⁵ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S.117.

¹⁰⁶ Vgl. Bevelander, The Employment of resettled Refugees, S. 22-42. ; Bloch, Labour Market Participation. ; Bloch, Refugees in the UK, S. 21-36. ; Colic-Peisker und Tilbury, Employment Niches, S. 203-229. ; Lamba, The employment experiences, S. 45-64. ; Marston, A punitive Policy, S. 65-79. ; Pernice et al., Employment and Mental Health, S. 24-29. ; Waxmann, The economic adjustment, S. 472-505.

¹⁰⁷ Dieser Umstand ist zu einem Teil auf die Rekrutierungswege zurückzuführen. So sind mehr als die Hälfte (39) der 69 Interviewpartnerinnen über Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration rekrutiert worden (vgl. Kapitel 2 Methodologie und Sample). Über Hilfswerke oder Sozialdienste rekrutierte Personen beziehen zum Teil trotz Erwerbstätigkeit Sozialhilfeleistungen, da sie keinen existenzsichernden Lohn beziehen.

3.2 Faktoren und Hindernisse bei der Erwerbsintegration

3.2.1 Rechtlicher Rahmen zur Erwerbstätigkeit

Wie in der Einleitung erwähnt, gewann die Integrationspolitik rechtlich gesehen erst in den späten Neunziger Jahren an Wichtigkeit. Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes¹⁰⁸ am 1. Januar 2008 und der ersten Integrationsverordnung¹⁰⁹ wurden die Ziele der schweizerischen Integrationspolitik verankert. Dabei sollte die Selbstverantwortung der AusländerInnen eingefordert und deren Integration durch Massnahmen von staatlicher Seite gefördert werden.¹¹⁰ Im Rahmen von Integrationsleistungen wird von AusländerInnen insbesondere eine Teilnahme am Arbeitsleben verlangt.¹¹¹ Die Erwerbstätigkeit spielt hinsichtlich einer gelungenen Integration eine wichtige Rolle, da sie meist vor Sozialhilfeabhängigkeit oder Straffälligkeit schützt. Wer keiner Arbeit nachgeht, ist aufgefordert durch Weiterbildungen seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.¹¹²

Prinzipiell wird somit die Erwerbsintegration von Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen gesetzlich als wünschenswert erachtet. Hier sollen kurz die Rahmenbedingungen geschildert werden.

Flüchtlinge mit Asyl sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt innerhalb ihres Wohnkantons. Sie haben somit einen Anspruch auf unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit, sowie auf die Bewilligung des Stellen- und Berufswechsels,¹¹³ dies im Gegensatz zu den Personen mit vorläufiger Aufnahme. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen bei Flüchtlingen eingehalten werden.¹¹⁴ Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und ein Stellenwechsel werden dann bewilligt, wenn die orts-

üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Berufs und der Branche eingehalten werden.¹¹⁵ Daher unterliegen jede Erwerbstätigkeit und jeder Stellenwechsel von anerkannten Flüchtlingen einer Bewilligungspflicht.¹¹⁶ Die Sondersteuer, die Asylsuchende und auch vorläufig aufgenommene Personen entrichten müssen, entfällt bei anerkannten Flüchtlingen. Die kantonale Arbeitsmarktkontrolle entfällt für Flüchtlinge erst mit dem Erhalt einer C-Bewilligung.

Vorläufig aufgenommene Personen konnten vor der Abschaffung des Inländervorrangs am 1. April 2006 nur in bestimmten Arbeitsgebieten tätig werden und auch nur dann, wenn keine geeigneten InländerInnen zur Verfügung standen.¹¹⁷ Durch die Branchenregelung sollte einerseits gewährleistet werden, dass die einheimischen ArbeitnehmerInnen Priorität geniessen, andererseits auch dass die Bedürfnisse des lokalen Arbeitsmarkts befriedigt werden. Als zugängliche Branchen galten dabei die Landwirtschaft (Obstbau und Gemüseernte), die Industrie (Bau), das Gastgewerbe oder das Reinigungswesen.¹¹⁸

Seit der Abschaffung des Inländervorrangs am 1. April 2006, welche zum Ziel hatte, die Arbeitsaufnahme von vorläufig aufgenommenen Personen zu erleichtern, dürfen vorläufig aufgenommenen Personen unter folgenden Voraussetzungen arbeiten: Es muss ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.¹¹⁹ Dieselben Voraussetzungen gelten für einen Stellenwechsel, der ebenfalls bewilligt werden muss.¹²⁰ Für vorläufig aufgenommene Personen kann zudem eine selbständige Erwerbsarbeit bewilligt werden, wenn die dafür notwendigen betrieblichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.¹²¹ Wie Asylsuchende müssen auch vorläufig aufgenommene Personen, falls zumutbar, eine Sonderabgabe (maximal 10% des Er-

¹⁰⁸ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], vom 16. Dezember 2005, SR. 142.20.

¹⁰⁹ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA] vom 24. Oktober 2007, SR. 142.205

¹¹⁰ Vgl. BFM, Grundsätze.

¹¹¹ Art. 4 lit. d VIntA.

¹¹² Vgl. Campisi, Laura (2014). Die rechtliche Erfassung der Integration im schweizerischen Migrationsrecht. Zwischen rechtlichen Vorgaben und innenpolitischen Realitäten. Dike Verlag AG. Zürich/St. Gallen. S. 92f.

¹¹³ Art. 17ff. GFK, Art. 61 AsylG.

¹¹⁴ Art. 61 AsylG, Art. 65 VZAE und Art. 22 AuG.

¹¹⁵ Art. 61 AsylG; Art. 65 VZAE und Art. 22 AuG.

¹¹⁶ Art. 61 AsylG und Art. 65 VZAE.

¹¹⁷ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge unterlagen nicht dem Inländervorrang (gemäss Art. 17 GFK).

¹¹⁸ Kamm et al., Aufgenommen, S. 51f.

¹¹⁹ Art. 53 Abs. 1 VZAE.

¹²⁰ Art. 64 Abs. 2 VZAE.

¹²¹ Art. 53 Abs. 2 VZAE.

werbseinkommens) entrichten, wenn sie erwerbstätig sind.¹²² Wie bei Flüchtlingen entfällt die kantonale Arbeitsmarktkontrolle erst mit dem Erhalt einer C-Bewilligung.

Mit der Revision der Bundesgesetzgebung im Asyl- und Ausländerbereich fand Anfang 2008 im Bereich der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen ein weiterer Paradigmenwechsel statt: Wurden vorläufig aufgenommene Personen vor der Gesetzesänderung vorübergehend geduldet, immer im Hinblick auf eine mögliche, aber letztlich sehr unwahrscheinliche Rückreise, haben die Kantone nun die Aufgabe, Personen mit einer vorläufigen Aufnahme rasch und nachhaltig zu integrieren. Sie können somit Massnahmen und Angebote zur Angebotsintegration, die von verschiedenen Akteuren angeboten werden (zum Beispiel dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) und Caritas), besuchen. Es handelt sich hierbei etwa um Beschäftigungsprogramme, Bewerbungskurse und Fachkurse.¹²³ Dabei erhalten die Kantone vom Bund eine Integrationspauschale von CHF 6000, welche zur Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs der Landessprache von vorläufig Aufgenommenen dient.¹²⁴

Der rechtliche Rahmen ist somit angepasst worden, um eine Arbeitsmarktsintegration von vorläufig Aufgenommenen zu fördern. Eine Arbeitsmarktsintegration ist demnach grundsätzlich erwünscht und soll gefördert werden. Es muss beachtet werden, dass einige befragte Personen (ungefähr zehn) ihren F-Ausweis noch vor dem Wegfall des Inländervorrangs im April 2006 und des Paradigmenwechsels im 2008 bekamen. Generell waren die Befragten also sehr unterschiedlichen Anforderungen und Bedingungen im Zusammenhang mit beruflicher Integration unterworfen.¹²⁵

3.2.2 Asylverfahren

Obwohl keine Asylgesuchsteller befragt wurden, wurde die Zeit des Asylverfahrens wiederholt von den Befragten als relevanter Faktor für die Erwerbsintegration erwähnt.

Rechtlicher Rahmen

Während des Asylverfahrens sind die Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit sehr beschränkt. In den ersten drei Monaten nach Einreichen des Asylgesuchs ist es Asylsuchenden verboten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.¹²⁶ Dies ist eine minimale Frist die verlängert werden kann; die tatsächliche Frist variiert nach Kanton. Zudem unterscheiden sich die Kantone auch inwiefern sie eine Erwerbstätigkeit unterstützen. Sie ist in allen Fällen gewissen Voraussetzungen unterworfen. Erstens muss feststehen, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (dies umfasst SchweizerInnen, Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind) oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, verfügbar sind,¹²⁷ wobei die Kantone diese Vorrangordnung unterschiedlich strikt anwenden.¹²⁸ Zweitens muss ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen¹²⁹ und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Berufs und der Branche müssen eingehalten werden.¹³⁰ Einige Kantone schränken zusätzlich die Branchen ein, in denen Asylsuchende arbeiten dürfen.¹³¹ Im Kanton Zürich zum Beispiel sind dies Landwirtschaft, Gemüsebau, Gärtnereien, Gartenbau, Forstwirtschaft, Sägereien, Betriebe der Bauwirtschaft, Spitäler, Heime, Anstalten (Pflege und Ökonomie), Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, Gastgewer-

¹²² Art. 88 AuG.

¹²³ Für die Integration zahlt der Bund den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person einmalig CHF 6'000 als Integrationspauschale, die vor allem der Förderung der beruflichen Eingliederung und des Erwerbs der Landessprachen dienen soll (Art. 18 VIntA).

¹²⁴ Art. 55 Abs. 2 AuG, Art. 18 Abs. 1 VIntA.

¹²⁵ Befragungen des UNHCR Büro für die Schweiz zeigten zudem, dass die Umsetzung dieses Artikels in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt wurde, und nicht alle Kantone ähnlich fortgeschritten waren.

¹²⁶ Art. 43. Abs. 1 AsylG.

¹²⁷ Art. 21 Abs. 1 AuG.

¹²⁸ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 89.

¹²⁹ Art. 18 lit. B AuG.

¹³⁰ Art. 22 AuG.

¹³¹ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 89.

be, Kantinen, Wäschereien, chemische Reinigungen, Näh- und Änderungsateliers, Entsorgung (Abfallbewirtschaftung) und Engros-Markt Zürich.¹³² Ein Stellenwechsel unterliegt den gleichen Bedingungen und muss ebenfalls bewilligt werden.¹³³

Haben Asylsuchende ein Einkommen, müssen sie, soweit zumutbar, nebst den sonstigen Abzügen eine Sonderabgabe leisten, die zur Deckung der Gesamtkosten, die sie verursachen, dient.¹³⁴ Diese Abgabe darf nicht mehr als 10% des Erwerbseinkommens des/der Asylsuchenden betragen. Sie wird direkt vom Arbeitgeber abgezogen und dem Bund überwiesen.¹³⁵ Die Sonderabgabepflicht von Asylsuchenden endet, wenn der Betrag von CHF 15'000 oder die maximale Dauer von zehn Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme erreicht ist, wenn sie als Flüchtling anerkannt werden oder wenn sie aus der Schweiz definitiv ausreisen.¹³⁶ Bei geringen Erwerbseinkommen kann von der Sonderabgabepflicht abgesehen werden.¹³⁷

Diese Bestimmungen stehen einem Arbeitszugang oft im Wege. Dies zeigt auch das Beispiel einer Frau, die 1999 in die Schweiz gekommen ist und 2001 über einen Mitschüler im Deutschkurs eine Anstellung in einer Fabrik gefunden hat. Da sie in den Unterlagen gelesen hatte, dass sie mit N-Ausweis nach einem Arbeitsverbot von sechs Monaten arbeiten dürfe, ging sie zur Gemeinde, um die Anstellung zu bewilligen. Die Gemeinde lehnte die Bewilligung jedoch ab, womit sich die Hoffnung auf eine schnellstmögliche finanzielle Unabhängigkeit zerschlug.

Dauer des Asylverfahren

Die Auswirkungen der Dauer des Asylverfahrens und die Ungewissheit über den Ausgang wurden immer wieder von den Befragten thematisiert. In gewissen Fällen lagen Jahre zwischen der sogenannten Befragung

zur Person und der eigentlichen Anhörung und somit dem Asylentscheid, so dass die betroffenen Personen mehrere Jahre als Asylsuchende mit N-Ausweis in der Schweiz in einem Zustand des ungewissen Wartens ausharren mussten.¹³⁸ Während dieser Zeit war es ihnen kaum möglich, konkrete Schritte bezüglich ihres beruflichen und persönlichen Lebens in der Schweiz zu planen, oder auch Schritte zur Integration zu durchlaufen. Die Zeit des Asylverfahrens wird oftmals als „verlorene“ oder „verschwendete“ Zeit betrachtet und als demotivierend empfunden.

So äusserte sich ein Mann mit F-Ausweis im Interview wie folgt:

„Wegen N konnte ich nicht arbeiten. Und das fünf Jahre! Fünf Jahre ist eine lange Zeit für einen jungen Menschen wie mich. Am Anfang war ich sehr motiviert, und hatte viel Energie. Ich wollte in die Schule gehen und lernen. Und ich wollte eine Lehre als Mechaniker oder Elektriker machen. Aber es hat immer geheissen: Weil sie N haben geht's nicht...Weil sie N haben, dürfen wir sie nicht integrieren.“

Eine befragte Person mit F-Ausweis, deren Verfahren rund zwei Jahre dauerte, meinte:

„Im Moment bin ich immer noch am Lernen, ich lerne fleissig Deutsch [...] Wir haben schon mit N-Ausweis viel Zeit verloren. Hätten wir schon früher einen Entscheid bekommen, hätten wir das schon früher gemacht. Aber das ist eine Regel, da können wir nichts sagen. Jetzt finde ich Zeit sehr wichtig, ich kann nicht mehr Zeit verlieren.“

Dass ein langes Asylverfahren – mehr als zwei Jahre – ein hinderlicher Faktor für die Erwerbsintegration darstellt, zeigt sich auch in der Studie von Spadarotto et al.¹³⁹ So verwehre der ungeklärte Aufenthaltsstatus den Betroffenen „die Stabilität und die Integrationsmassnahmen, die sie brauchten, um sich selbst zu finden und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Der N-Ausweis verhindere zudem den Zugang zu einer Arbeitsstelle, zu

¹³² Vgl. Amt für Wirtschaft und Arbeit (2014). Asylsuchende (Ausweis N). Verfügbar unter: <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html> [02.05.2014].

¹³³ Art. 64 Abs. 1 VZAE.

¹³⁴ Art. 85 Abs. 1 AsylG und Art. 86 Abs. 1 AsylG.

¹³⁵ Art. 86 Abs. 2 AsylG.

¹³⁶ Art. 19 lit. a-e AsylV2.

¹³⁷ Art. 86 Abs. 4 AsylG.

¹³⁸ In der Untersuchungskohorte der Studie von Wichmann und Mitautoren von 2011 findet ein Wechsel von einem N-Ausweis zu einer B-Bewilligung (positiver Asylentscheid) im Durchschnitt 2.6 Jahre nach Einreise in die Schweiz statt, wobei der früheste Wechsel nach einem Jahr und der späteste Wechsel nach 13 Jahren erfolgte. Ein Wechsel von einem N-Ausweis zu einer vorläufigen Aufnahme (dem F-Ausweis) findet im Durchschnitt nach 3.9 Jahren statt, wobei Wechsel zwischen dem 1. und 15. Jahr nach Einreichung des Asylgesuchs zu beobachten sind. Der Bericht des Bundesrats zu Händen der staatspolitischen Kommission bestätigt eine Politik, wobei gerade bei Menschen die eher schutzbedürftig waren, eher zugewartet wurde. Dazu auch Duarte, Mariana (2014), *Asile à deux vitesses*, Rechtliche Herausforderungen und Konsequenzen für die betroffenen Menschen aufgrund exzessiver Verzögerungen bei der Behandlung von Asylgesuchen, Die Beobachtungsstellen (Hrsg.). Der Fachbericht der drei Beobachtungsstellen zeigt anhand 13 Falldokumentationen auf, wie oft Jahre zwischen der Einreichung eines Asylgesuchs und des Asylentscheides vergehen und was die Auswirkungen auf die betroffenen Personen sind.

¹³⁹ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 12.

einer Wohnung oder zu einer Lehrstelle“.¹⁴⁰ Guggisberg et al. ziehen ebenfalls aufgrund der Ergebnisse ihrer Studie den Schluss, dass „ein (zu) langes Asylverfahren [...] die Motivation und die Chancen für eine erfolgreiche (Arbeitsmarkt) Integration negativ beeinflussen“¹⁴¹ könne. Auch eine Studie des Büro Bass bestätigt dies.¹⁴²

Nebst der Ungewissheit darüber, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen, empfanden die Interviewten die Untätigkeit als sehr belastend. Der Bund kann seit kurzem finanzielle Mittel für Beschäftigungsprogramme in Bundesaufnahmезentren zur Verfügung stellen.¹⁴³ Eine Mehrheit der Kantone sieht Arbeitsbeschäftigungsprogramme, Sprachkurse und gemeinnützige Einsatzplätze für Asylsuchende vor,¹⁴⁴ die jedoch zumeist zeitlich und vom Rahmen her recht beschränkt sind. Zudem gibt es Kantone, die bei Asylsuchenden bis vor kurzem auf solche Massnahmen gänzlich verzichteten.¹⁴⁵ Je nach Dauer des Asylverfahrens und Handhabung der Eingliederungsmassnahmen im Aufenthaltskanton kann sich die Untätigkeit von Asylsuchenden somit über Jahre hinziehen.

Die Auswirkungen der Ungewissheit und Untätigkeit, und wie folgerichtig dies für ganze Familien sein kann, kommt in den folgenden Worten einer interviewten Frau zum Ausdruck:

„Aber hier, wir sind hierhergekommen und er [mein Mann] hat Hoffnungen gehabt, er dachte, er kann arbeiten, jemand für sich sein, aber durch diese Arbeitsbedingungen, zuerst keine Aufenthaltsbewilligung, fünf Jahre in wirklich Unsicherheit, wir wussten nicht, was passiert mit uns, fünf Jahre so zu leben. Wir Frauen sind flexibler, wir können uns besser anpassen, und vor allem wenn man Kinder hat, dann sind wir eben mit Kindern und Haushalt beschäftigt, aber Männer können nicht damit umgehen. Ich sehe bei vielen Männern, dass sie dadurch kaputtgehen und dadurch auch die Ehe und die Familie und alles... Sie sind sowieso traumatisiert und man kann mit Trauma umgehen, wenn man wieder

etwas anfangen, aufbauen kann. Und dann kommen sie hierher und durch diese Gesetze, sie dürfen nicht arbeiten, sie dürfen nicht das machen, sie dürfen nicht jenes machen, das ist soo... Ich verstehe, dass die Schweiz auch nicht alle Leute aufnehmen kann, aber ganz am Anfang, man sieht diese Familien sind jetzt erst gekommen, wieso muss man fünf Jahre behalten und erst dann entscheiden, ob diese Familie bleiben kann oder nicht? Und dann am Schluss der negative Entscheid, [wenn schon,] dann ganz am Anfang, damit die Leute wenigstens woanders hin gehen können. Das ist sehr belastend.“

Die erzwungene Untätigkeit hinterlässt zudem eine weitere grosse Lücke im Lebenslauf¹⁴⁶ und hat in der Wahrnehmung deutliche negative Folgen auf eine spätere Erwerbsintegration. So erzählt ein knapp 30-jähriger Mann:

„Ich habe nach drei Jahren F-Ausweis bekommen. Ich denke, drei Jahre auf einen Entscheid zu warten, ist viel. Ich überlege mir, was ich in diesen drei Jahren hätte machen können. [...] Meine Arbeitssituation wäre vielleicht viel besser als heute.“

Auch der Synthesebericht zu spezifischen Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von 2006 bis 2008 weist darauf hin, dass Langzeitarbeitslosigkeit die Integration in den Arbeitsmarkt erschwert.¹⁴⁷ Die Befragungen von UNHCR in Schweden, Deutschland, Frankreich und Österreich bestätigen ebenfalls diese Befunde. Das Asylverfahren und die damit zusammenhängende Untätigkeit produzieren eine Lücke im Lebenslauf, welche aus Sicht der befragten Arbeitgeber negative Auswirkungen auf eine spätere Arbeitsmarktintegration hat. Denn sie gehen davon aus, dass sowohl die Abwesenheit vom beruflichen Umfeld als auch der Nichtgebrauch der Fähigkeiten während der Dauer des Asylverfahrens einen negativen Einfluss auf ihre berufliche Kompetenz hat. Die befragten Flüchtlinge in diesen Studien sagten

¹⁴⁰ Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA] (2014). Ein Asylverfahren „à deux vitesses“. Verfügbar unter: <http://beobachtungsstelle.ch/index.php?id=460&L=0> [28.11.2014]

¹⁴¹ Guggisberg et al., Evaluation, S. 9.

¹⁴² Vgl. Guggisberg et al., Evaluation, S. 9.

¹⁴³ Gemäss dem neu eingefügten Art. 6a der „Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich“ (in Kraft seit 1. Oktober 2013) können Asylsuchende und Schutzbedürftige ab 16 Jahren an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen. Anspruch auf eine Teilnahme gibt es indessen nicht (in den Transitbereichen der internationalen Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich-Kloten werden keine Beschäftigungsprogramme angeboten). Der Bund kann diese Programme finanzieren, ausgeführt werden diese Programme jedoch jeweils vom Kanton, der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten (Art. 91 Abs. 4bis AsylG). Asylsuchende und Schutzbedürftige, die an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen nicht dem Arbeitsverbot (Art. 43 Abs. 4 und Art. 75 Abs. 4 AsylG). Von den Zulassungsbedingungen zum Arbeitsmarkt kann abgewichen werden, wenn es um die Teilnahme des Asylsuchenden oder vorläufig Aufgenommenen an Beschäftigungsprogrammen geht (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AuG).

¹⁴⁴ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 89.; Kanton Bern, Asylsuchende (Ausweis N).

¹⁴⁵ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 92.

¹⁴⁶ Diese Lücke beginnt zumeist schon im Herkunftsland und während der Flucht.

¹⁴⁷ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2008). Synthesebericht. Spezifische Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 2006-2008. BFM. Bern. S. 5.

ebenfalls aus, dass ihre beruflichen Fähigkeiten wegen der Untätigkeit während des Asylverfahrens abnehmen und sie ihr Selbstvertrauen verlieren. Diese Zweifel steigen, je länger das Asylverfahren dauert, weshalb die Phase des Asylverfahrens von den Befragten oft als sehr frustrierende und demoralisierende Zeit empfunden wird.

Wie auch bei obigen Beispielen, zeigt die UNHCR Integrationsstudie zu Europa weiter, dass sich bei Abschluss des Asylverfahrens viele der von UNHCR befragten Personen äusserst motiviert zeigen, die „verlorene Zeit“ aufzuholen und möglichst schnell zu arbeiten. Dieser Aspekt trägt nach Ansicht von UNHCR wiederum dazu bei, dass bei Flüchtlingen eine erhöhte Bereitschaft besteht, eine statusärmere Stelle anzunehmen.¹⁴⁸ Diese Motivation kann jedoch relativ schnell der Frustration weichen, wenn trotz Aufenthaltsbewilligung und trotz Bereitschaft, einfach zu arbeiten, keine Stelle gefunden werden kann.

Nach Ansicht von UNHCR ist ein erleichterter Zugang zur Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens zentral, um die zukünftige sozio-ökonomische Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu vereinfachen. Diese würde ihnen erlauben, etwas Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zurückzugewinnen und so schnell wie möglich finanziell selbstständig zu werden, was auch im staatlichen Interesse liegen dürfte.¹⁴⁹ Dies wird auch durch eine vom BFM in Auftrag gegebene Studie mit dem Ziel die Kosten und Nutzen der Integrationsmassnahmen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu berechnen, bestätigt. Aus der Gegenüberstellung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich, dass der finanzielle Nutzen einer Integration aus Sicht der öffentlichen Hand sehr gross sein kann.¹⁵⁰ Eine weitere vom BFM verfasste Studie zeigt, dass Fördermassnahmen während des Asylverfahrens die Chancen auf eine

langfristige Integration verbessern können.¹⁵¹

Zudem dürften möglichst rasche und dennoch faire Asylverfahren, wie sie das ausgesprochene Ziel sind der derzeitigen Asylreform sind,¹⁵² zu weniger „verlorener Zeit“ beitragen.¹⁵³

3.2.3 Sprache

Obwohl in der Forschungsliteratur die Wichtigkeit der Sprache für die Erwerbsintegration zum Teil in Frage gestellt wird,¹⁵⁴ und sich auch unter den Befragten die in diesem Bericht berücksichtigt wurden Beispiele für eine gewisse Arbeitsmarktintegration ohne (hiesige) Sprachkenntnisse finden, wird dem Erwerb der hiesigen Sprache grosse Bedeutung für die Integration generell und der Arbeitsmarktintegration speziell zugeschrieben.¹⁵⁵ So steht die Sprachförderung an erster Stelle in einem vom BFM erstellten Ranking der sieben erfolversprechenden Faktoren für die Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, welches auf einer Befragung von Fachpersonen im Migrations- und Asylbereich basiert.¹⁵⁶

Für den Bund ist der Erwerb der Sprache zentral.¹⁵⁷ So beauftragte der Bundesrat im August 2007 das BFM im Rahmen des Massnahmenpakets Integration, ein Rahmenkonzept für die sprachliche Integration von AusländerInnen zu erstellen. Dazu sollen einerseits die Sprachkurse, wie auch die Instrumente zum Erlernen einer der Landessprachen in der Schweiz verbessert werden. Dabei werden Leitfäden und Materialien für die Stufen A1, A2, B1 erstellt und Sprachkompetenzen vermittelt, die im sozialen und beruflichen Alltag relevant sind. Die nationale Geschäftsstelle FIDE - Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen - wird ab Januar 2015 ihre Tätigkeit aufnehmen.¹⁵⁸

Auch Spadarotto et al. zeigen in ihrer Studie auf,

¹⁴⁸ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 87; UNHCR, Integration France, S. 46.

¹⁴⁹ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 87; UNHCR Integration Central Europe, S. 33.

¹⁵⁰ Vgl. Morlok, Michael/Frey, Miriam/Oswald, Andrea und Giaquinto, Kim (2013). Kosten und Nutzen der Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM). Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bfm/integration/berichte/va-flue/studie-kosten-nutzen-arbeitsintegr-d.pdf> [28.11.2014]. S. 2.

¹⁵¹ Vgl. BFM, Controlling.

¹⁵² Der Bundesrat hat am 3. September 2014 die Botschaft zur Neustrukturierung des Asylwesens gutgeheissen. Die Neustrukturierung hat zum Ziel, die Asylverfahren rasch und fair abzuwickeln. Die Botschaft ist verfügbar unter: https://www.bfm.admin.ch/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur/bot-d.pdf [03.12.2014]. Bereits seit Anfang des Jahres 2014 testet das Bundesamt für Migration in Zürich beschleunigte Asylverfahren. Ein Evaluationsbericht dieser Testphase wird Ende 2014 erwartet. Vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2014). Testbetrieb für beschleunigte Asylverfahren: Erste Erfahrungen sind positiv. Verfügbar unter: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2014/ref_2014-06-11.html [03.12.2014].

¹⁵³ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 128; UNHCR, Integration Ireland, S. 64.

¹⁵⁴ So geht Bloch zum Beispiel davon aus, dass fehlende Sprachkenntnisse für eine Anstellung in niederschweligen Jobs kein Hindernis stellen. Vgl. Bloch, Alice (2002). Refugees' opportunities and barriers in employment and training (Research report No. 179). Goldsmith College University of London. London.

¹⁵⁵ So zum Beispiel auch im AuG und der VIntA.

¹⁵⁶ Vgl. Lindenmeyer et al., Arbeitsmarktintegration, S. 30.

¹⁵⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 4 AuG.

¹⁵⁸ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Homepage „fide“. Verfügbar unter: <http://www.fide-info.ch/> [02.12.2014]. Er basiert auf dem Referenzrahmen für Sprachniveaus des Europarats (Gemeinsame europäischer Referenzrahmen für Sprachen GER).

dass Kenntnisse der lokalen Sprache von den befragten Akteuren als wichtiger Faktor für die Erwerbsintegration gesehen wird. So weisen vorläufig Aufgenommene und anerkannten Flüchtlinge aus einem französischsprachigen Herkunftsland bezeichnenderweise in der Romandie die höchste Erwerbsquote auf. Die Autoren weisen darauf hin, dass aus Sicht der Optimierung der Chancen auf eine Erwerbsintegration somit die Zuteilung französischsprachiger Personen in französischsprachige Kantone und Regionen naheliegender wäre.¹⁵⁹ Und auch im Synthesebericht zu spezifischen Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 2006 – 2008 wird erwähnt, dass ungenügende Sprachkenntnisse einen Faktor darstellen, der sich hemmend auf die Arbeitsmarktintegration auswirken kann.¹⁶⁰

Der Sprache misst die Mehrheit der Befragten selbst ebenfalls eine sehr grosse Bedeutung zu, sowohl für die Integration generell wie für eine Arbeitsmarktintegration. Ein interviewter Mann erzählt, dass es mit der anfänglichen Sprachbarriere sehr schwierig gewesen sei, eine Stelle zu bekommen. Mit zunehmenden Sprachkenntnissen sei die Barriere zwar kleiner geworden, die Stellensuche sei aber immer noch schwierig, dies aufgrund des Status. (vgl. Kapitel 3.2.9 Status und Herkunft) Anfänglich arbeitete er als Küchenhilfe, mittlerweile ist er als Taxichauffeur tätig. Ein anderer Befragter antwortet auf die Frage, was seine Zukunftswünsche seien, „keine Fehler zu machen und brav zu bleiben“. Zusätzlich wolle er auch die deutsche Sprache besser lernen (bis C1-C2).

Praktisch alle befragten Personen gaben an, im Rahmen des Integrationsprozesses in der Schweiz mindestens einen Sprachkurs besucht zu haben. Die meisten hatten bereits im Durchgangszentrum mit einem ersten Kurs begonnen, obwohl diese häufig kritisiert wurden, da nach Ansicht vieler Befragter zu wenige Stunden dafür vorgesehen war und sie zudem häufig ausfielen. Die Mehrheit der Befragten zeigt sich zudem äusserst motiviert, die lokale Sprache besser zu lernen. Aber auch hier stellen sich verschiedene Herausforderungen:

Fehlendes Angebot

Manche Befragte berichten, dass sie während des Asylverfahrens daran gehindert worden seien, die Sprache zu lernen. So erzählt ein junger Mann, der als

18-Jähriger in die Schweiz gekommen und fünf Jahre einen N-Ausweis hatte, dass er sich nicht für die Prüfung zu einem Deutschsprachdiplom anmelden durfte, da keine Gelder zur Verfügung standen um dies zu finanzieren, er sich die Prüfungsgebühren aber nicht leisten konnte:

„B1 [Sprachniveau Deutsch] habe ich gelernt, aber ich durfte mich nicht für die Prüfung anmelden, sagte meine Lehrerin. Weil ich N hatte und vom Sozialamt wurde die nicht mehr bezahlt. Und mein Geld hat nicht gereicht, um es selber zu bezahlen.“

Einige wenige versuchten sich die lokale Sprache autodidaktisch beibringen. Ein 30-jähriger Mann, der in seinem Herkunftsland als Journalist tätig war, erzählte: *„Wie gesagt, durfte ich ein Jahr lang nichts tun. Ich habe mich beschäftigt. Habe einen DUDEN gekauft und versucht die deutsche Sprache zu lernen.“* So auch ein weiterer Interviewter, dem zu Beginn aus Platzgründen keine Teilnahme an Sprachkursen möglich war und daraufhin versuchte, mit Hilfe eines Französisch - Englisch Lexikons die Sprache zu erlernen.

Viele der Befragten wünschten sich weitere Sprachkurse - sei es, weil es ihnen nicht gelang, eine Stelle zu finden und als Grund dafür ihre mangelnden Sprachkenntnisse betrachteten, oder weil sie sich schlicht noch zu unsicher fühlten, um mit dem Gelernten den (Arbeits-)Alltag zu bestreiten. Zum Teil fehlte das Angebot oder die Kinderbetreuung: einige Befragte sagten aus, dass ihnen keine weiteren Sprachkurse finanziert wurden, weil sie kleine Kinder hatten und angehalten wurden, statt die Sprache zu lernen, zu Hause bei den Kindern zu bleiben.

So erzählt eine interviewte Mutter:

„Ich bin nach meiner zweiten Schwangerschaft ein Jahr Zuhause geblieben. Ich habe dann von [...] einen Deutschkurs erhalten. Ich habe gesagt, ich brauche einen, weil ich im Spital immer wieder Mühe hatte, zu kommunizieren. Ich hatte immer das Wörterbuch dabei. Dann haben sie ihn mir verweigert. Da war ich enttäuscht. Sie sagten, ich hätte zwei Babies und bräuchte keinen. Da war ich enttäuscht, denn ich brauche es doch für die Kinder. Dann habe ich doch einen Kurs bekommen. Viele Frauen im Kurs waren Analphabetinnen und wir haben nur Sätze gelernt, keine Grammatik. Ich wollte mehr lernen.“

Dass Frauen ganz speziell gefährdet sind, keine Sprachkurse besuchen zu können bestätigen Untersu-

¹⁵⁹ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 23.

¹⁶⁰ Vgl. BFM, Synthesebericht, S. 5.

chungen von UNHCR in anderen europäischen Ländern. Dies weil sie ihrer Mutterrolle nachkommen und in erster Linie zur Familie schauen müssen; erst wenn Kinderbetreuung übernommen und Haushalt unter Kontrolle sind, können sie Sprachkurse besuchen. Aufgrund der oftmals geringen lokalen Sprachkenntnisse arbeiten flucht migrierende Frauen häufig in Bereichen, in denen keine oder nur geringe Qualifikationen vorausgesetzt werden.¹⁶¹ Zum gleichen Schluss kommt die Migrationsbehörde in Grossbritannien. Sie stellt durch die Befragung von allen zwischen 2005 und 2007 anerkannten Flüchtlingen fest, dass Männer mehrheitlich ein höheres Sprachniveau aufweisen als Frauen und auch viel häufiger in den Arbeitsmarkt integriert sind.¹⁶²

Mangel an Übungsmöglichkeiten

Für Schwierigkeiten beim Spracherwerb wird auch der fehlende Kontakt zu Schweizern, ebenso wie der vorwiegende Kontakt zu Landsleuten als hinderlich bezeichnet. Viele Befragte beklagen, dass sie ihre in den Kursen erworbenen Sprachkenntnisse im Alltag zu wenig anwenden können, sodass vielen die Übung fehlt. Das Problem liegt aus Sicht der Befragten darin, dass sie kaum Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern haben (vgl. Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk).

Einige wünschen sich ausdrücklich mehr Kontakt zu Schweizern, um die Sprache zu erlernen und zu praktizieren. So sagt ein knapp 40-jähriger Mann, dass er zwar Freunde aus seinem Herkunftsland habe, mit denen er aber nicht auf Französisch kommuniziere, weshalb er die Sprache wieder vergisst. Ein anderer, gut 30-jähriger Interviewter erzählt, dass er zwar gut in der Schule sei, dass er aber keine Möglichkeit zum Praktizieren hätte, weil er keine Schweizer Freunde habe.

Dieser fehlende Kontakt zu SchweizerInnen und die daraus resultierende fehlende Gelegenheit des in den Kursen angeeignete Wissen im Alltag zu festigen, wird auch in einer Studie des Büros Bass als Schwierigkeit beim Spracherwerb angeführt.¹⁶³

Qualität der Sprachkurse

Einige der Befragten zeigten sich unzufrieden mit der Qualität der Sprachkurse. Sie wünschen sich Kurse, bei denen die Teilnehmenden auf einem ähnlichen Niveau seien, die ihrem persönlichen Niveau entsprächen und die regelmässiger stattfinden und seltener ausfallen. Verschiedene Befragte kritisierten, dass es in ihrem Kurs auch Analphabeten hatte oder dass Kinder, alte Menschen, oder Menschen mit verschiedenen Ausbildungsniveaus am selben Kurs teilnahmen. Ein junger Mann meinte deshalb: „Für mich war der Kurs mehr ein Beschäftigungsprogramm als ein Deutschkurs.“

Mehrsprachigkeit als Hürde

Die Mehrsprachigkeit der Schweiz wurde von einigen Befragten angesprochen. So erwähnte ein interviewter Mann, der einer hiesigen Landessprache mächtig war, dem Französisch, sich aber in der Deutschschweiz befand, dass sein grösster Wunsch ein Umzug in die französischsprachige Schweiz sei. Dies würde seine Jobaussichten verbessern und seiner Frau und den Kindern das Knüpfen von sozialen Kontakten erleichtern.¹⁶⁴

Asylgesuchsteller werden jedoch nach Zufallsprinzip und nach einem Verteilschlüssel (nach Bevölkerungsgrösse) einem Kanton zugewiesen¹⁶⁵, der Sprachkenntnisse nicht berücksichtigt. Französischsprachige Asylsuchende sind unter Umständen somit gezwungen, trotz Französischkenntnissen, Deutsch zu lernen.¹⁶⁶ Eine weitere Person die in einem zweisprachigen Gebiet lebt, erzählte von der zusätzlichen Schwierigkeit, gleich zwei lokale Sprachen lernen zu müssen, um eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Die Zweisprachigkeit in manchen Regionen dürfte auch ein Problem für weitere Betroffene sein.

Die Mehrsprachigkeit als Hürde wurde ebenfalls von einigen der befragten Personen angesprochen, die ihr hier in der Schweiz begonnenes oder wieder aufgenommenes Studium abbrechen mussten, weil nebst Deutsch auch Sprachkenntnisse in Englisch oder Fran-

¹⁶¹ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 88; UNHCR, Integration Austria, S. 64.

¹⁶² Vgl. Cebulla, Andreas/Daniel, Megan/Zurawan, Andrew et al. (2010). Spotlight on refugee integration: findings from the Survey of New Refugees in the United Kingdom. Research Report 37. Home Office (UK). Verfügbar unter: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/116062/horr37-report.pdf [28.11.2014]. S. ii.

¹⁶³ Vgl. Guggisberg et al., Evaluation, S. 21.

¹⁶⁴ Diese Thematik wurde dem UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein auch von anderen Schutzbedürftigen mit Aufenthalt in der Schweiz ausserhalb des Rahmens der hier präsentierten Studie herangetragen.

¹⁶⁵ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2013.

¹⁶⁶ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 23. Die Kantonzuteilung kann nur aus einem Grund beim BFM angefochten werden: Wenn dadurch der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt wird, also wenn ein/e Asylsuchende/r Familienangehörige in einem Kanton hat und selbst einem anderen Kanton zugewiesen wird (Art. 27 Abs. 3 AsylG).

zösisch verlangt wurden.

Die Problematik, dass hier in der Schweiz Deutsch gelehrt, aber im Alltag Schweizerdeutsch gesprochen wird, wurde nur vereinzelt angesprochen. Eine der Befragten berichtete, dass sie eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule absolvieren wollte, sich dann aber anders entschied, da sie sich aufgrund ihrer fehlenden Schweizerdeutschkenntnisse schlechte Chancen im Lehrerberuf ausrechnete. Eine Frau mit Universitätsabschluss im Fach Kino- und Fernsehfilm, erzählt über ihre Schwierigkeiten in diesem Bereich eine Stelle zu finden, weil von den Angestellten Schweizerdeutschkenntnisse verlangt seien. Von ähnlichen Erfahrungen berichtet auch dieser Interviewte: *„Die Fragen, die bei Bewerbungsgesprächen kamen, waren, ob ich die deutsche Sprache beherrsche. Wenn ich die Frage mit Ja beantworte, kommt schon die Absage, dass ich das Schweizerdeutsch nicht beherrsche.“* Das Nebeneinander von Schriftsprache und Dialekt stellt laut der UNHCR-Integrationsstudie zu Europa auch in Österreich ein Problem dar.¹⁶⁷

Gesundheit oder Sorgen um die Familie

Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Sorgen um die Zukunft und Familienmitglieder, die krank oder noch in der Heimat und teilweise gefährdet sind, führen zudem dazu, dass sich die Betroffenen zum Teil nicht wirklich auf die Sprachkurse und den Spracherwerb konzentrieren können und deshalb wenig profitieren. Eine interviewte Person erzählt, dass sie wegen ihrer guten Englischkenntnisse, aber auch weil sie noch immer unter dem Kriegstrauma leide, kaum Deutsch gelernt hätte. Eine andere Befragte, die wegen ihrer fünf Kinder viele Sorgen hat und gesundheitlich sehr angegriffen ist, sagt:

„Deutschkurse habe ich viel besucht bis jetzt. Aber leider lerne ich nicht. Häufig habe ich Kopfschmerzen. Ich hatte damals mit der Ausschaffung meinem Sohn sehr viel Stress und Sorgen. [...] Wenn man so viel krank ist wie ich, wie kann man noch lernen.“

Als weiterer Grund keine zusätzlichen Sprachkurse zu besuchen, wird von den Befragten auch erwähnt, dass sie aus Sicht des zuständigen Flüchtlingshilfswerkes ein Niveau erreicht hätten, für das es keine weiteren aufbauenden Sprachkurse gäbe oder welches es den Betroffenen erlaube, eine Arbeit zu finden. So sagt ein junger Mann, dass er keine Deutschkurse mehr machen dürfe, weil sein Deutsch bereits gut genug sei. Da dieses

Hindernis direkt mit der Erwerbsintegration verbunden ist, wird hier vertieft darauf eingegangen.

Konflikt Arbeit vs. vertiefte Sprachkenntnisse

Sei es aufgrund des Aufenthaltsstatus oder aufgrund des bereits erreichten Sprachniveaus, viele Befragte sehen sich mit der Tatsache konfrontiert, dass sie an keinen weiteren Sprachkursen teilnehmen können, sondern Arbeit suchen sollen. So meint ein rund 30-jähriger Mann, der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt ist: *„Von April 2013 bis jetzt habe ich Deutschkurs B2 Niveau absolviert. Weiter darf ich nicht mehr. Ich muss jetzt einen Beruf erlernen.“* Während dieser Mann noch das Niveau B2 besuchen durfte, erzählt ein weiterer Befragter aus einem anderen Kanton, dass er für den Sprachkurs desselben Niveaus finanziell bereits selbst hätte aufkommen müssen. Beide sind in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und verfügen über die Aufenthaltsbewilligung B.

Solche Einschränkungen bestehen auch in anderen europäischen Staaten. Die UNHCR-Integrationsstudie zu Europa erwähnt, dass Flüchtlinge in Frankreich Sprachkurse bis zum Level A1 oder A2 besuchen dürfen, in Österreich bis zu B1.¹⁶⁸ Während die Sprachniveaus von Staat zu Staat variieren, bestehen diese Unterschiede in der Schweiz bereits von Kanton zu Kanton.

Welches Sprachniveau für die Stellensuche in der Schweiz als genügend eingeschätzt wird, ist jedoch unterschiedlich. Von vielen Befragten werden jedoch gerade ihre schlechten Sprachkenntnisse als Grund für ihre Arbeitslosigkeit genannt. Für viele Stellen werden gute Sprachkenntnisse verlangt, auch wenn die Sprache für die auszuführende Tätigkeit keine zentrale Rolle zu spielen scheint. Eine befragte Person meint hierzu:

„[...] Stellen habe ich viele gesucht, viel probiert nicht bekommen. Auch für einen Geschirrspülstelle, braucht man Deutsch [...]. Dann habe ich gemerkt, die Sprache ist wichtig – darum habe ich meinem „Chef“ [AM: zuständiger Sozialarbeiter] gesagt, dass ich unbedingt mein Deutsch verbessern möchte, das ist für mich sehr wichtig und danach wenn es eine Möglichkeit gibt, kann ich – aber ich bin schon alt – eine Lehre oder eine Ausbildung oder etwas machen. Zuerst möchte ich gut Deutsch sprechen.“

So schwingt auch in vielen Erzählungen von Befragten, die mit der Erwartung konfrontiert sind, dass

¹⁶⁷ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 79.

¹⁶⁸ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 78f.

sie nun arbeiten und weitere Sprachkurse selbst finanzieren müssen, ein Gefühl von Aussichtslosigkeit mit. Denn um weitere Sprachkurse zu besuchen, wird von ihnen erwartet, dass sie eine Arbeit finden. Ihrer Ansicht nach, verhindern aber gerade die schlechten Sprachkenntnisse (teils in Kombination mit anderen Hindernissen), dass sie eine Stelle finden. Einige der Interviewten fühlen sich deswegen in einer Zwickmühle, aus der sie keinen Ausweg wissen.

So ergeht es auch einem jungen Mann, der fast täglich mehrere Bewerbungen schreibt, jedoch immer wieder Absagen erhält. Er würde daher gerne einen weiteren Deutschkurs besuchen, er dürfe aber aus Sicht des zuständigen Hilfswerkes nicht, weil er „fertig“ sei und zuerst einen Job finden müsse. Sobald er einen Job habe, dürfe er einen weiteren Deutschkurs absolvieren.

Nur einige wenige unter den Befragten hatten trotz mangelnder Sprachkenntnisse bereits in einem sehr frühen Stadium ihres Aufenthaltes in der Schweiz eine Arbeitsstelle gefunden. So ist es zwei Befragten gelungen, nach relativ kurzer Suche eine Stelle als Küchenhilfe zu finden, weil gute Kenntnisse der lokalen Sprache für die Arbeitstätigkeit nicht erforderlich waren. Ein weiterer erhielt eine Stelle durch einen Bekannten; und noch ein weiterer bewies eine ausserordentliche Hartnäckigkeit. Er erzählt, dass er im Zentrum mit seinem Betreuer einen Text vorbereitet habe, den er den potentiellen Arbeitgebern sagen musste. Er habe damals noch nicht gut Französisch gesprochen, habe sich jedoch davon nicht abhalten lassen. Er habe alle Restaurants, Geschäfte, etc. abgeklappert, bis er eine Stelle gefunden habe und liess sich dabei auch nicht von Leuten abschrecken, die negativ/unfreundlich auf seine Anfrage reagiert hätten. Er habe eine Stelle gefunden in einer kleinen Pizzeria und habe dort ein Jahr lang als Küchenhilfe gearbeitet.

Zudem fanden einige weitere interviewte Personen eine Stelle, weil sie gute Englischkenntnisse hatten und weil sie in einer Branche arbeiteten, in der nicht lokale Sprachkenntnisse – sondern Englisch – entscheidend waren. Hierzu ist das Beispiel jener Frau zu nennen, die, wie sie erzählt, einmal pro Woche geputzt, dabei aber schwarz gearbeitet habe. Sie habe das Inserat in der Zeitung gesehen und selber angerufen. Ihre Englischkenntnisse hätten ihr dies ermöglicht. Ähnliche Erfahrungen machte eine Frau, die bereits als Asylsuchende Arbeit gefunden hat:

„Drei Monate, als ich in die Schweiz gekommen

bin, habe ich schon angefangen als Frühstücksservice, im Hotel Ibis zu arbeiten. Damals brauchten sie niemanden der Deutschkenntnisse hat. Nur jemand, der Englischkenntnisse hat. Für Gruppen, die kommen morgen Frühstück essen, die sind Touristen.“

Auch diese Frau profitierte gleichzeitig von sozialen Kontakten, denn ein befreundeter Dolmetscher machte sie auf diese offene Stelle aufmerksam.

Die UNHCR-Integrationsstudie zu Europa bestätigt das Bestehen dieses Teufelskreises ebenfalls in anderen europäischen Staaten. Sie spricht von „miscommunication or dual standards around language and employment“.¹⁶⁹ So zum Beispiel in Frankreich, wo die befragten Flüchtlinge aussagten, dass einerseits die zuständige Behörde der Ansicht sei, sie hätten genügend Sprachkenntnisse um eine Stelle zu finden, wohingegen die Arbeitgeber andererseits genau gegenteiliger Meinung seien. Für beide, die befragten Arbeitgeber sowie die befragten Flüchtlinge, stellt dies eine frustrierende Situation dar.¹⁷⁰

Die Sprache stellt dabei ein Hindernis nicht nur für die Aufnahme einer Arbeit, sondern auch für die Wiederaufnahme einer Berufsausbildung dar. So musste einer in seinem Herkunftsland ausgebildeter Schreiner, der in der Schweiz erneut eine Schreinerlehre absolvieren wollte, diese wieder abbrechen, weil seine Französischkenntnisse für die Berufsschule nicht reichten. Danach habe er beschlossen, eine Lehre im Verkauf zu machen, weil dort die Theorie weniger schwierig sei. Ähnliche Befunde bestätigt auch die UNHCR-Integrationsstudie zu Europa, die darauf hinweist, dass die Sprache eine grössere Barriere für gutqualifizierte Flüchtlinge darstellen kann, da zumeist noch bessere Sprachkenntnisse erwartet werden um in ihrem angestammten Berufsfeld eine Stelle zu finden.¹⁷¹

Aber auch für Personen, die ihre beruflichen Ansprüche bereits stark gesenkt haben, können mangelnde Sprachkenntnisse schwer zu überwindende Hürden darstellen. So gaben einige der Befragten zum Ausdruck, dass sie zwar trotz höherer Qualifikationen gewillt seien, in der Altenpflege tätig zu sein, jedoch ihre Kenntnisse der lokalen Sprache nicht ausreichen würden, um die Aufnahmeprüfung für die Pflegekurse des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) zu bestehen. Zum Teil könnte ein höheres Alter den Spracherwerb erschweren. Das folgende Beispiel spiegelt ebenfalls den Konflikt zwischen Spracherwerb und einer möglichen Arbeit

¹⁶⁹ UNHCR, Integration Europe, 2013, S. 79.

¹⁷⁰ UNHCR, Integration France, 2013, S. 48.

¹⁷¹ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 79.

wider. Der Wunsch nach der Kombination aus beiden zeigt einen möglichen Lösungsansatz, den Befragte befürworten:

Eine gut 30-jährige Frau, die seit acht Jahren in der Schweiz ist, hatte im Herkunftsland acht Jahre die Schule besucht, und während zwei Jahren eine Privatschule, um Englisch zu lernen. Dadurch konnte sie ein Zertifikat als Reiseführerin machen. Während der Ausbildung arbeitete sie in einem Restaurant, später dann als Reiseführerin.

In der Schweiz besuchte sie zuerst Sprachkurse und machte dann den Einführungskurs des SRK inklusive einem Monat Praktikum als Pflegehilfe in einem Altersheim. Zur Aufnahmeprüfung in den Pflegekurs SRK wurde sie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht zugelassen; ein weiterer Sprachkurs wurde ihr nicht finanziert. Zum Zeitpunkt des Interviews wartete sie auf einen Praktikumsplatz in einem Altersheim, der ihr durch ein Integrationsprogramm für sechs Monate zu 80% organisiert werden sollte. Für die Arbeit im Altersheim würde sie nicht bezahlt werden; sie sagte aber aus, im Moment sei für sie das Wichtigste, ein Arbeitszeugnis zu erhalten. Sie hatte ausserdem den Antrag gestellt, ein 60%-Praktikum mit einem 40%-Sprachkurs kombinieren zu dürfen; dies wurde von der zuständigen Stelle abgelehnt.

Spracherwerb kombiniert mit Arbeit als möglicher Lösungsansatz

Auch wenn eine gewisse Eingliederung in den Arbeitsmarkt trotz mangelnder Sprachkenntnisse in einigen Beispielen stattfinden konnte, wird deutlich, dass dies vor allem im Niedriglohnsektor geschieht. Deshalb wird von der Mehrheit der Befragten der Vertiefung der Sprachkenntnisse viel Wert beigemessen um eine „bessere“ Arbeitsstelle zu erlangen. So erzählt eine gut 50-jährige Befragte, die zurzeit in einer Fabrik arbeitet, dass ihr bewusst sei, dass sie ohne bessere Sprachkenntnisse, keinen besseren Job bekäme. Deswegen besuche sie stets Sprachkurse, die sie zum Teil schwer ersparen müsse. Sprachkurse müssen dabei nicht unbedingt getrennt oder vor einer Arbeitsmarktintegration erfolgen. So meint eine junge Frau: *„Keinen Deutschkurs im Moment. Ich möchte keinen machen, fertig jetzt mit Deutschkurs, ich habe so lange Deutschschule gemacht, ich möchte eine Stelle finden!“*

Befragte geben wiederholt an, dass es aus ihrer Sicht sinnvoll wäre, den Spracherwerb mit einer Arbeit zu verknüpfen. Viele Befragten sind der Ansicht, dass sie die Sprache durch eine Arbeit wesentlich besser lernen könnten. So wünscht sich ein 34-jähriger Mann neben dem Sprachkurs parallel arbeiten zu können. Ein weiterer Befragter in ähnlichem Alter reagiert gleich:

„Gerne möchte ich was haben, womit ich die Sprache und der Beruf miteinander verlinkt ist. Ich will nicht Geld einfach ohne Fleiss und Mühe beziehen. Nur Kurse besuchen will ich nicht.“ Oder die oben erwähnte Frau, die (erfolglos) beantragte, ein unbezahltes Praktikum auf 60% zu reduzieren und es durch einen Sprachkurs à 40% zu ergänzen.

Eine Umfrage unter Betroffenen in Grossbritannien belegt, dass erwerbstätige Flüchtlinge ein höheres sprachliches Niveau aufweisen als nichterwerbstätige Flüchtlinge.¹⁷² Einerseits kann dieser Befund damit begründet werden kann, dass Flüchtlinge mit guten lokalen Sprachkenntnissen eher eine Anstellung finden, andererseits, dass Flüchtlinge durch ihre Erwerbstätigkeit ihre Sprachkenntnisse auch verbessern können.

Die Kombination von Arbeit und Spracherwerb sehen die Befragten auch als Möglichkeit, Kontakte zu Schweizern zu knüpfen, die Sprache zu praktizieren und ihre Motivation zu steigern. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele. So will ein ausgebildeter Maurer einen Baukurs besuchen, für diesen müsse er aber zuerst seine Deutschkenntnisse verbessern. Er lerne die Sprache mit freiwilligen Helfern des zuständigen Hilfswerkes. Dennoch meint er: *„Mit der Arbeit hätte ich mehr Leute kennengelernt, um mit ihnen sprechen zu können, mit ihnen lernen.“* Eine Frau, die seit über 20 Jahren in einem Altersheim tätig ist, erzählt, dass sie mit ihrer ersten beruflichen Tätigkeit in der Schweiz – als Textilverkäuferin in einem Caritasladen - obwohl sie nur sehr wenig verdient hatte, sehr glücklich gewesen sei. Die Arbeit hätte ihr sehr viel bedeutet und sie hätte ihre Fremdsprachkenntnisse immer wieder mit den Kunden auffrischen können.

Zudem wird die Arbeit als zusätzliche Motivation, die Sprache zu erlernen, geschildert. Ein 55-jähriger Mann, der von klein auf das Handwerk des Schneiders von seiner Familie gelernt hat, aber in der Schweiz bisher nur im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen tätig war, sagte aus, dass wenn er eine Arbeit hätte, ihm auch das Erlernen der Sprache leichter fallen würde,

¹⁷² Vgl. Cebulla et al., *Refugee Integration*, S. 14.

weil er eine Motivation hätte. Das höhere Alter sowie die Ferne eines Schulalltags könnten eventuell auch eine Rolle spielen.

Der Wille die Sprache über eine Arbeit oder über Kontakte mit Schweizern zu lernen geht soweit, dass verschiedene Befragte zum Teil auch gerne unbezahlte oder freiwillige Arbeit aufnahmen. So wird als Motivation für eine freiwillige Tätigkeit sehr oft die Möglichkeit, die erworbenen Sprachkenntnisse anzuwenden, genannt; damit einher geht auch die Möglichkeit, soziale Kontakte zu Schweizern zu knüpfen (vgl. Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk). Ein Beispiel hierzu ist eine Frau, die ihr Praktikum mit einem Sprachkurs kombinieren wollte. Sie meinte zu dieser Arbeit, dass sie zwar nicht bezahlt worden sei, dass sie aber im Heim gratis Essen durfte und sie ihre Sprachkenntnisse durch die ständige Interaktion mit den alten Leuten deutlich verbessert habe.

Die Kombination Sprachkurs und Erwerbstätigkeit scheint jedoch noch nicht sehr verbreitet. Im Kanton Bern wird zur ersten beruflichen Orientierung eine Kombination von Sprachkursen respektive Bildungsmodulen und einer Arbeitstätigkeit angeboten.¹⁷³ Dieser Bericht kann jedoch keine Übersicht über verfügbare Programme geben.

In der Literatur wird Schweden als Beispiel guter Praxis erwähnt. So sind Immigranten, die nicht aus dem EU/EFTA-Raum kommen, berechtigt, eine Arbeitsstelle mit einem Sprachkurs zu kombinieren. Der Staat unterstützt diese Kombination, indem er die Arbeitgeber subventioniert und ihnen bis zu 80% des Lohnes der betroffenen Person entschädigt. Viele befragte Flüchtlinge in Schweden betonen den positiven Effekt der Anwendung des Wissens im beruflichen Umfeld und streichen heraus, dass ihnen diese Praxis Vertrauen und Freundschaften bringt.¹⁷⁴

3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung

Mit der Flucht verlieren die Menschen oft nicht nur ihre Ressourcen, die sie im Heimatland besaßen (materielle Werte, soziale Netzwerke, etc.), sondern auch ihre durch Qualifikation und Erfahrung erworbene Stellung in der Arbeitswelt. Denn in der Schweiz werden ihre Kompetenzen und Erfahrungen, die sie sich im Rahmen einer Ausbildung und/oder Erwerbstätigkeit an

Diplomen, Qualifikationen, Fertigkeiten und Wissen angeeignet haben, wenig oder nicht beachtet und/oder anerkannt und somit entwertet.

Unter den Befragten haben 20 Personen ein Hochschulstudium absolviert oder zumindest angefangen. 29 Personen hatten länger als sieben Jahren eine Schule besucht, wobei die meisten während der letzten Schuljahre oder auch im Anschluss daran eine berufliche Grundbildung erhalten hatten (unter anderem als Elektriker, Coiffeuse oder Automechaniker). Ein paar mussten die Berufsausbildung abbrechen. Der Abbruch des Studiums oder der Berufsausbildung erfolgte meist aufgrund der zur Flucht führenden Umstände wie Kriegsausbruch, Inhaftierung etc. Somit hat die grosse Mehrzahl der Befragten im Herkunftsland eine berufliche Grundbildung oder eine Bildung auf Hochschulniveau genossen. Nur etwa ein Viertel (18) der Personen unseres Samples hat keine oder nur eine minimale schulische Ausbildung im Herkunftsland erhalten (weniger als sieben Jahre).¹⁷⁵

Die meisten hatten im Herkunftsland über längere Zeit in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen gearbeitet und kamen mit Berufserfahrung in die Schweiz. Einige hatten im Herkunftsland im familieneigenen Betrieb gearbeitet und diesen später teilweise sogar übernommen und geführt (Textilgeschäft, Lebensmittelgeschäft). Andere hatten als Selbstversorger in der Landwirtschaft gearbeitet oder einen handwerklichen Beruf ausgeübt (Teppichknüpferin, Stickerin, Gärtner, Zimmermann, Schreiner, Maurer, Brotmacher, Bäcker) oder waren im Dienstleistungsbereich tätig (Kleiderverkauf, Coiffeuse, Hausangestellte in Privathaushalten). Einige sicherten ihre Existenz mit Gelegenheitsjobs.

Auch wenn prinzipiell die Möglichkeit besteht, für reglementierte Berufe ein im Ausland erworbenes Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen, und für nicht reglementierte Berufe eine Niveaubestätigung zu erlangen, sind die Voraussetzungen für Schutzbedürftige zumeist unmöglich zu erfüllen. Ein Grund für die Nichtbeachtung von im Herkunftsland gemachter Berufserfahrungen ist, dass sie in der Schweiz ohne Zertifikate nicht nachgewiesen werden kann. Insofern im Heimatland überhaupt Dokumente bestanden – oft existiert kein vergleichbarer Zertifizierungsprozess – gehen sie auf der Flucht nicht selten verloren oder werden durch den abrupten Aufbruch gar nicht erst mit-

¹⁷³ Vgl. Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (2012). Dossier GEF-Integrationsangebote. Verfügbar unter: http://www.kkf-oca.ch/kkf/upload/pdfD/pdfIntegration/Dossier_GEF_Integrationsangebote.pdf [02.12.2014].

¹⁷⁴ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 79, 90. Mehr Informationen hierzu, vgl. Arbeitsförmedlingen. Special Recruitment Incentive in the shape of Entry Recruitment Incentive. Verfügbar unter: <http://goo.gl/201iLz> [03.12.2014].

¹⁷⁵ Bei zwei Personen fehlt die entsprechende Angabe.

genommen. Im Vergleich zu anderen Migranten ist es Flüchtlingen zudem nicht möglich in Kontakt mit den Heimatbehörden zu treten, um sich das Diplom erneut ausstellen oder bestätigen zu lassen. Da sie in ihrem Herkunftsland verfolgt werden, kann der Kontakt zu den staatlichen Behörden eine lebensbedrohliche Gefahr bedeuten. Das Fehlen von offiziellen Dokumenten verunmöglicht in vielen Fällen eine offizielle Anerkennung. Auch wenn sie vorhanden sind, werden sie meist nicht als gleichwertig anerkannt.¹⁷⁶ Der Nachweis von anerkannten Diplomen ist jedoch besonders wichtig im Schweizer Arbeitsmarkt, der auf dem dualen Berufsbildungssystem basiert, welches einen hohen Stellenwert hat.

Die Erfahrung, dass ihr Diplom in der Schweiz nicht oder nur teilweise¹⁷⁷ anerkannt wird und/oder im Herkunftsland erworbene Qualifikationen und Kompetenzen als nicht an Schweizer Arbeitsmarktverhältnisse angepasst betrachtet werden, machten Befragte, die im Herkunftsland universitäre Ausbildungen als Ärztin, Agronom, Ingenieur, Veterinärin und im Bereich Film gemacht und im Herkunftsland in ihrem Beruf gearbeitet hatten. Aufgrund der Nicht- oder Teilanerkennung ihrer Diplome in der Schweiz war es für diese Personen ausgeschlossen, eine Stelle in ihrem Beruf zu finden.

Manchen der Befragten wurde schon bald nach ihrer Ankunft in der Schweiz klargemacht, dass die im Herkunftsland und/oder auf der Flucht erworbenen Diplome, Kompetenzen und Erfahrungen in der Schweiz nicht als Ressourcen für die Ausbildungs- oder Erwerbsintegration verwendet werden können. *„Sie haben uns im Heim bereits sehr früh gesagt, dass wir mit unseren Ausbildungen hier nicht viel anfangen können.“* Die von dieser Frau gewählte Formulierung unterstreicht die Generalisierung der Abwertung der von Flüchtlingen in ihrem Herkunftsland gemachten Ausbildungen, richtete sich die von ihr zitierte Bemerkung doch allgemein an die „Heiminsassen“ und nicht nur an Personen mit spezifischen Ausbildungen.

Für die meisten Befragten ist die Erkenntnis, dass

sie in der Schweiz nicht an gemachte Ausbildungen und Berufserfahrungen anschliessen können, eine Entwertung die sehr schmerzhaft ist. *„Es tut weh, dass mein ganzer Fleiss und Mühe im Herkunftsland nicht anerkannt wird“* oder *„Es ist verletzend, dass unser Talent nicht anerkannt wird“* sind Äusserungen in diesem Zusammenhang.

Hochqualifizierte Flüchtlinge leiden besonders darunter: Eine interviewte Frau, die vor ihrer Flucht ein Studium der Veterinärwissenschaften abgeschlossen hat, sagt:

„Es ist verletzend, dass unser Talent nicht anerkannt wird. [...] Früher habe ich sehr viel gelernt, aber wir sehen, dass unsere Erfahrung keinen Wert mehr haben. Wir können nicht an unsere Vergangenheit denken, wie gut wir gearbeitet haben. [...] Wir leben so wie jemand der nie eine Ausbildung gemacht hat. Die Erinnerung sind schön, aber zugleich qualvoll. Unsere Karriere und Ziele müssen wir vergessen, als ob die nie erreicht worden wären.“

Ebenso empfindet es eine Befragte, die in ihrem Herkunftsland ein Medizinstudium gemacht hat. Für sie war es ein „Schlag ins Gesicht“, als sie erfuhr, dass sie in der Schweiz nicht in ihrem Beruf arbeiten könne. Denn in ihrem Herkunftsland habe sie ihr ganzes Leben für dieses Studium geopfert. Als Frau musste sie deswegen „viele schlimme Tage“ ertragen. Sie wurde diskriminiert und gefoltert. Ihr Vater wurde getötet. Nun hat sie das Gefühl, alles für nichts getan zu haben, ihren Traum nicht mehr leben zu können. Wenn sie das gewusst hätte, hätte sie sich viele Schmerzen sparen können, meint sie.

Viele Befragte machen die Erfahrung, dass ihre im Herkunftsland erworbene Qualifikation in der Schweiz nur teilweise oder nicht anerkannt wird, entweder weil ihnen die entsprechenden Dokumente fehlen oder weil die Ausbildung nicht derjenigen in der Schweiz entspricht. Die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen müssen sich in der Schweiz requalifizieren. Dies bedeutet, dass die im Herkunftsland erworbenen Kom-

¹⁷⁶ Die Anerkennung von akademischen (Fach-)Hochabschlüssen erfolgt seit dem 1. Februar 1999 über das Lissabonner Abkommen vom 11. April 1997 und weiteren zwischenstaatlichen Abkommen mit Deutschland, Italien, Österreich und Frankreich. Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union am 1. Juni 2002, werden EU-Abschlüsse in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, sofern sie reglementiert sind. Die Liste mit den reglementierten Berufen ist auf folgender Webseite einsehbar: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Anerkennungsverfahren bei Niederlassung. Verfügbar unter: <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01783/index.html?lang=de> [02.12.2014]. Sofern der Beruf in der Schweiz aber nicht reglementiert ist, muss ein Antrag auf Niveaubestätigung eingereicht werden. Vgl. SBFI, Anerkennungsverfahren. Abschlüsse aus Drittstaaten, sowie EU-Diplome von nicht-reglementierten Berufen, können anerkannt werden, sofern sie die Voraussetzungen wie gleiche Bildungsstufe, gleichwertige Bildungsdauer, vergleichbarer Inhalt der Ausbildung und praktische wie theoretische Qualifikationen kumulativ erfüllen. Vgl. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Rechtliche Grundlagen der Diplomanerkennung. Verfügbar unter: <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01793/index.html?lang=de> [02.12.2014]. In allen Bereichen sind sehr viele verschiedene Akteure zuständig für die Anerkennung oder Validierung von Diplomen, Zertifikaten oder Berufserfahrung; Vgl. auch KEK-CDC Consultants (2012). Leitfaden – Verfahren der Regelstruktur zur Anerkennung von Abschlüssen – Bildungsleistungen – Berufspraxis. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM). Verfügbar unter: http://www.kek.ch/files/news/leitfaden_final3-1.pdf [02.12.2014]. Wie schwierig dies für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sein kann, wird auch im Pilotprojekt « Potentiale Nutzen » anerkannt.: Bundesamt für Migration (BFM) (2012). Projektausschreibung, Potentiale nutzen – Nachholbildung: Einladung zur Einreichung einer Offerte. Verfügbar unter <https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/integration/ausschreibungen/2013-potentiale/ausschreib-pn-d.pdf> [02.12.2014].

¹⁷⁷ Im Sample gab es keine Person, deren Diplom vollständig anerkannt wurde.

petenzen in der Schweiz in der praktischen Arbeit unter Beweis gestellt werden müssen und im besten Fall validiert werden. Jedoch finden die Betroffenen ohne anerkannte Berufserfahrung in der Schweiz meist keine Stelle.

Zwar gibt es Ausnahmen. So meint eine Frau, die in ihrem Herkunftsland Physikwissenschaften und Englisch studiert hatte, und nun in einem Laboratorium im Bereich der Histo-Pathologie arbeitet, dass ihre im Herkunftsland erworbenen Kompetenzen dabei geholfen hätten, diese Stelle zu bekommen.

Die meisten Befragten finden sich aber in einem Teufelskreis wieder; ohne Arbeit besteht kaum Möglichkeit, die Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und ohne Zertifikate findet kaum jemand Arbeit. Ein gut 30-jähriger Mann meint: Er sei zwar als Maurer ausgebildet worden und hätte in seinem Herkunftsland sowie in Libyen mehrere Jahre in seinem Beruf gearbeitet. Dennoch bekäme er von den Temporärbüros in der Schweiz nur Absagen mit der Begründung, dass er keine Berufserfahrung oder Ausbildung aus der Schweiz oder Deutschland vorzuweisen hätte.

In seiner Aussage wird ein zweiter relevanter Aspekt angesprochen, der ebenfalls von anderen Befragten aufgegriffen wird. In vielen Fällen wird nur eine Ausbildung oder Berufserfahrung anerkannt, welche in der Schweiz gesammelt wurde. Umso weniger die im Herkunftsland erworbenen Kompetenzen zählen, umso wertvoller sind somit die in der Schweiz gesammelte Berufserfahrung und Ausbildung. So erwähnt es auch die befragte Person, die vor ihrer Flucht in die Schweiz zwölf Jahre für eine internationale Organisation im kaufmännischen Bereich tätig war: „[...] die Frage nach der Erfahrung bezieht sich auf die in der Schweiz, es vernichtet mich zu erfahren, dass meine Erfahrung im Heimatland nichts Wert ist hier.“

Diesem Problem sehen sich Flüchtlinge in anderen europäischen Ländern ebenso gegenübergestellt. In der UNHCR-Integrationsstudie zu Europa wird bestätigt, dass im Allgemeinen Kompetenzen, die im Herkunftsland erworben worden sind, und im Besonderen informelle Kompetenzen, die nicht durch Diplome oder Zertifikate bestätigt worden sind, in europäischen Aufnahmestaaten nur sehr selten anerkannt werden. Häufig machen die befragten Flüchtlinge die Erfahrung, dass sie nur nach der Berufserfahrung im Aufnahmestaat gefragt werden.¹⁷⁸

Viele Befragte nehmen eine berufliche Dequalifi-

zierung in Kauf, um möglichst schnell eine Arbeit zu finden und finanziell unabhängig zu werden, auch wenn sich diese Bereitschaft bei einigen erst im Laufe der Zeit einstellt (vgl. Kapitel 3.1 Ziele und Perspektiven). Sie ziehen eine Grundausbildung in einem Niedriglohnbereich angesichts der Aussichtslosigkeit, in einem anderen Bereich eine Lehrstelle zu finden, in Betracht. So erzählt ein junger Mann, der im Herkunftsland eine Ausbildung als Automechaniker gemacht hatte, in der Schweiz aber nicht einmal eine Schnupperlehre in diesem Bereich fand, er habe eventuell die Möglichkeit, im Rahmen eines Integrationsprogramms einen Reiningungskurs zu absolvieren.

Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die eine Familie zu ernähren haben, stellt sich die Frage, wie sie nicht nur sich selbst, sondern auch die Bedürfnisse ihrer Familie abdecken können. Dies erhöht unter Umständen den Druck, möglichst schnell eine Arbeit zu finden. Hierzu sei das Beispiel eines Mannes genannt, dem seine langjährige qualifizierte Berufserfahrung in einer internationalen Organisation nichts nützte, um in der Schweiz eine Stelle zu finden: „Eine Arbeit womit ich meine Familie ernähren kann, ist für mich von enormer Wichtigkeit. Eine Lehre, die drei bis vier Jahre dauert, kann ich deshalb nicht machen.“

Diese Einstellung wird auch in der UNHCR-Integrationsstudie zu Europa bestätigt. Viele befragte Flüchtlinge waren ebenfalls der Ansicht, dass eine Requalifizierung für sie keine gangbare Option darstelle, weil die Notwendigkeit nach finanzieller Unabhängigkeit zu gross sei.¹⁷⁹

Dabei müssen sie feststellen, dass der Mangel an Berufserfahrung auch eine Integration in wenig qualifizierte Tätigkeitsbereiche erschwert. So hält eine Befragte fest: „Aber ich habe keine Chance, weil sie verlangen von mir Arbeitserfahrung. Und die habe ich nicht. Sogar für Putzen braucht man diese.“ Ein Mann, der in seinem Heimatland mit einem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen hatte, fand nur im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms die Möglichkeit Zeitungen in Bussen und Trams einzusammeln. Ein weiterer, der in seinem Heimatland Elektroingenieur studierte, absolviert zur Zeit des Interviews ein unbezahltes Praktikum im Bereich Kartonage.

Eine im Herkunftsland ausgebildete Veterinärmedizinerin meint hierzu:

„Nicht einmal eine Lehre im Tiergeschäft bekom-

¹⁷⁸ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 80f.

¹⁷⁹ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 81.

me ich. Anfang dachten wir, dass wir in unserem Bereich tätig sein könnten, aber erst später realisierten wir, dass es sogar schwierig ist, von Grund auf einen Beruf zu erlernen zu dürfen. Es heisst, dass ich überhaupt keine Chance habe, einen Job im Tierbereich zu bekommen. [...] Ich bin nun bereit, jede Arbeit zu übernehmen, um die finanzielle Situation der Familie zu sichern und meinen Mann zu unterstützen. Jeder Mensch hat seine eigenen Sorgen, aber wir haben im Vergleich viele.“

Die Erfahrung der Nichtanerkennung ihrer Qualifikation belastet die Befragte so sehr, dass sie sich auch auf ihre Gesundheit niederschlägt (vgl. Kapitel 3.2.8).

„Da mein Studium nicht anerkannt wird und dass ich nicht einmal eine Lehre im Tierbereich anfangen kann, macht mich sehr depressiv. Es tut mir weh zu hören, dass unsere Landsleute so abgestempelt sind, die Arbeit zu übernehmen, die die normale Bevölkerung nicht übernehmen würde. Ich könnte das bei jemandem ohne Bildung nachvollziehen. Aber dass das Bildungssystem in anderen Ländern in Frage gestellt wird, ist nicht fair.“

Die obigen Ausführungen werden durch die Studie von Spadarotto et al. bestätigt. Bezüglich im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse werden in der Studie sowohl das Fehlen eines Abschlusses als auch das Vorhandensein eines solchen als Risikofaktor gewertet. Entgegen der Erwartung werden auch Abschlüsse auf Sekundar II- und Tertiärstufe nur als schwacher Erfolgsfaktor eingeschätzt, da die Skepsis gegenüber im Ausland erworbenen Abschlüsse hoch und die Wirkungsstärke von Tertiärabschlüssen durch Nicht- oder nur Teilanerkennung gemindert seien.¹⁸⁰ Auch der Synthesebericht zu spezifischen Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 2006 – 2008 erwähnt, dass mangelnde Basisqualifizierungen (Grundschule, Schriftfähigkeit) oder Überqualifizierung sich hinderlich auf die Arbeitsmarktintegration auswirken könne.¹⁸¹

Berufserfahrung im Herkunftsland wird in der Studie von Spadarotto et al. nur dann als erfolgsver-

sprechend eingeschätzt, wenn diese ausbildungsspezifisch und während mindestens sechs Jahren erfolgte. Trotzdem wurde dieser Faktor nicht als Schlüsselfaktor bewertet.¹⁸² Für die Erwerbsintegration der vorläufig aufgenommenen Personen wird eine Berufspraxis als „AllrounderIn“ von mindestens sechs Jahren als ein Schlüsselfaktor gesehen. Fehlendes Arbeitsmarktwissen und eine Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung gelten ebenfalls als Hindernisse für die Erwerbsintegration.¹⁸³

Ferner gibt es internationale Studien, die Gleiches belegen. Waxman zeigt in einer Studie zu Flüchtlingen aus Bosnien, Afghanistan und dem Irak in Australien auf, dass die im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen keinen Einfluss auf die Arbeitsintegration dieser Personen haben.¹⁸⁴ Anders ausgedrückt finden Flüchtlinge mit im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen in Australien nicht einfacher eine Arbeit als solche ohne Qualifikationen. Marston geht davon aus, dass die Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen nur dann für eine erfolgreiche Arbeitsintegration nützlich ist, wenn die betroffene Person im Aufnahmeland Berufserfahrung sammeln konnte.¹⁸⁵ Fehlende Berufserfahrung im Aufnahmeland wird auch von Krahn et al. als wichtiges Hindernis bei der Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Kanada gesehen. Lamba stellt ebenfalls für Kanada fest, dass das von den Flüchtlingen im Herkunftsland erworbene Humankapital keinen bedeutenden Einfluss auf die Arbeitssuche im Aufnahmeland hat. Ähnliches beobachten Bloch im Falle von Flüchtlingen in Grossbritannien, de Vroome und van Tubergen in den Niederlanden und Hume und Hardwick im Falle von Flüchtlingen aus Afrika, Russland und der Ukraine in Portland, Oregon.¹⁸⁶ Zudem hätten Flüchtlinge kaum die Chance, solche Berufserfahrungen zu sammeln. Krahn et al. gehen im Fall von Australien allerdings davon aus, dass Diskriminierung ein grösseres Hindernis bei der Arbeitsintegration darstellt als die Nichtanerkennung von Diplomen und Qualifikationen.¹⁸⁷

¹⁸⁰ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 14ff.

¹⁸¹ Vgl. BFM, Synthesebericht.

¹⁸² Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 25.

¹⁸³ Vgl. Ganter et al., Pilote Berufliche Integration.

¹⁸⁴ Vgl. Waxmann, The economic adjustment, S. 488f.

¹⁸⁵ Vgl. Marston, A punitive Policy.

¹⁸⁶ Vgl. Krahn, Harvey/Derwing, Tracey/Mulder, Marlene und Wilkinson, Lori (2000). Educated and underemployed: Refugee integration into the Canadian labour market. Journal of International Migration and Integration, 1 (1). S. 60ff. Vgl. Lamba, The employment experiences, S. 45-64; Bloch, Refugees' opportunities; de Vroome und van Tubergen, The Employment Experience; Hume, Susan E. and Susan W. Hardwick (2005). African, Russian, and Ukrainian Refugee Resettlement in Portland, Oregon. Geographical Review 95(2): S. 189-209.

¹⁸⁷ Vgl. Krahn et al., Educated and underemployed, S. 60ff.

(Wieder-) Erwerb von Qualifikationen und Berufserfahrung in der Schweiz

Vor allem gut ausgebildete Personen und solche, die im Herkunftsland eine höhere Ausbildung angefangen, aus Fluchtgründen aber abbrechen mussten, bestehen auf die (Wieder-) Aufnahme einer Ausbildung in der Schweiz. Dabei werden sie angetrieben von der Angst, ohne Schweizer Ausbildung in den Niedriglohnbereich gedrängt zu werden und jegliche Chancen auf eine nachhaltige Erwerbsintegration zu verspielen. Dies gilt sowohl für Personen, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung genossen, als auch für solche, denen es nicht vergönnt war.

Hierzu sei ein Beispiel eines interviewten Mannes genannt, der in seinem Herkunftsland Student an der Technischen Hochschule war und danach neuneinhalb Jahre in Haft sass. In der Schweiz absolviert er nun ein Jusstudium. Er begründet diese Entscheidung damit, dass er nicht bereit sei, immer „billige Schwarzarbeit“ machen zu müssen und an Sozialhilfe gebunden zu bleiben. Eine junge Frau, die im Herkunftsland aufgrund der dort lebensbedrohenden politischen Lage nicht in der Lage war, eine Berufsausbildung zu machen, möchte dies in der Schweiz nun nachholen. Auch sie äusserte im Interview die Befürchtung, die Chance auf eine Ausbildung endgültig zu vergeben, wenn sie eine Stelle im unqualifizierten Niedriglohnbereich akzeptiert:

„Wenn ich jetzt einfach einen Job annehmen würde, zum Beispiel in der Reinigung, werde ich nie mehr die Möglichkeit haben, eine Ausbildung zu machen. Natürlich könnte ich putzen gehen, aber das ist nicht der Beruf, den ich mir für mein Leben wünsche.“

Einem jungen Mann, der eine Lehre im Detailhandel machen möchte, wurde von der zuständigen Flüchtlingsorganisation nahegelegt, einen Einstiegskurs als Pflegehelfer oder im Gastronomiebereich zu absolvieren. Zum Zeitpunkt des Interviews war er (noch) nicht bereit, im Sinne eines „Cooling out“¹⁸⁸ seiner beruflichen Aspirationen – also der Anpassung seiner beruflichen Wünsche nach unten – auf eine Ausbildung im Detailhandel zu verzichten. Er sagte aus, noch besser Deutsch lernen zu wollen, um eine Chance auf eine Lehrstelle bei einem Grossverteiler zu haben.

Die Berufsausbildung oder das Studium abzuschliessen, ist in unserem Sample jedoch nur wenigen gelungen, etwa einem Mann, der, als er sich entschied zu fliehen, kurz vor dem Abschluss seines Archäolo-

giestudiums stand und an einer Schweizer Universität den Bachelorabschluss in demselben Fach bestand. Oder einer Frau, deren Diplom in Physik und Mathematik anerkannt wurde, worauf es ihr, wenn auch über Umwege, gelang, mit einer Aufnahmeprüfung das Studium der Informatik aufzunehmen und erfolgreich abzuschliessen. Die meisten jedoch sind vor unüberwindbare Hindernisse gestellt.

Vielen waren die *sprachlichen Anforderungen* zu hoch. Sie scheiterten bereits an der Aufnahmeprüfung. Denn obwohl nicht selten einige Studienjahre eines im Ausland abgeschlossenen Studiums in der Schweiz anerkannt werden, müssen die Personen in den allermeisten Fällen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Diese wird dann nicht deshalb zur Hürde, weil sie zu wenig kompetent sind, sondern vor allem weil sie die Sprache zu wenig beherrschen. Im oben erwähnten Fall der Informatikerin war von grossem Vorteil, dass sie Englisch konnte und das Studium nicht auf Deutsch, sondern auf Englisch durchgeführt wurde.

Die Untersuchungen von UNHCR in Frankreich zeigen, dass es mehrheitlich nur französischsprachigen Flüchtlingen gelingt, ihr Studium wiederaufzunehmen – dies unter der Voraussetzung, dass sie über ein soziales Netz verfügen, das sie finanziell unterstützen kann.¹⁸⁹

Wie im vorhergehenden Kapitel zur Sprache erwähnt, stellt sich in der Schweiz zusätzlich das Problem, dass im Studium *nicht nur Deutsch, sondern oftmals auch Englisch- und Französischkenntnisse* verlangt sind. Dies wird auch vom oben genannten Archäologiestudenten bestätigt. Einige Befragte mussten wegen der hohen sprachlichen Anforderungen das Studium oder die Ausbildung abbrechen. So erging es einem Pädagogiestudenten und einem Schreinerlehrling. Letzterer hatte in seinem Herkunftsland bereits mehrere Jahre als Schreiner gearbeitet. Die Lehre in der Schweiz brach er ab, weil sein Französisch nicht ausreichend und die Theorie in der Schule zu schwierig war. Zum Zeitpunkt des Interviews machte er eine berufsbegleitende Lehre im Verkauf, da die Theorie weniger schwierig und seine Sprachkenntnisse mittlerweile verbessert sind.

Nebst der Sprache stellen *ungenügende finanzielle Mittel* für viele Befragte ein weiteres Hindernis dar, da sie kein oder nur ein ungenügendes Stipendium erhielten. Ein in Sozialwissenschaften ausgebildeter Gymnasiallehrer hatte in der Schweiz ein Studium der Soziologie aufgenommen, das er jedoch aus finanziellen Gründen abbrechen musste, und arbeitet nun als

¹⁸⁸ Vgl. Goffman, Erving (1962). On Cooling the Mark Out: Some Aspects of Adaptation to Failure. In: Rose, Arnold M. (Hrsg.). *Human Behaviour and Social Process*. Houghton Mifflin. Boston.

¹⁸⁹ Vgl. UNHCR, *Integration France*, S. 50.

Taxifahrer. Der oben bereits erwähnten ausgebildeten Ärztin wurden zwar zwei Jahre ihres Studiums angerechnet, für die Wiederaufnahme des Studiums in der Schweiz wurde ihr jedoch kein Stipendium gewährt, weil es sich um eine Zweitausbildung handle. Ein bereits in verschiedenen Ländern tätiger Ingenieur wurde zwar an der Universität als Doktorand zugelassen, musste dann aber aus Gründen der Existenzsicherung sein Doktorat wieder aufgeben.

Das Alter wird ebenfalls als Hindernis zur Requalifikation erwähnt (auch wenn dies für SchweizerInnen ebenfalls ein Hindernis darstellt). Ein Befragter sagte hierzu:

„Ich bin schon 38 und mit diesem Alter eine Lehrstelle zu finden, ist nicht einfach. Als ich bei der Berufsmesse in Oerlikon letztes Jahr war, wurde ich skeptisch nachgefragt, ob ich eine Lehrstelle für meine Kinder schaue und eine Arbeit für mich schwierig zu finden ist.“

Auch die *Herkunft* kann eine Rolle spielen. Sie wird von den Befragten in Bezug auf Möglichkeiten für die Arbeitsmarktintegration generell angesprochen (vgl. Kapitel 3.2.9 Status und Herkunft). Auch die EKR Studie scheint gerade bei Hochqualifizierten auf ähnliche Schwierigkeiten hinzuweisen, auch wenn diese Untersuchung nicht auf Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene beschränkt ist.¹⁹⁰

Und drei andere interviewte Personen mussten aus gesundheitlichen Gründen mit der in der Schweiz begonnen Ausbildung aufhören. Die gesundheitlichen Probleme stehen entweder in Zusammenhang mit der Flucht oder der belastenden Situation in der Schweiz. So musste eine Frau, die von einem Hungerstreik während ihrer langjährigen Haft massive gesundheitliche Schäden davontrug, ihr Sozialpolitikstudium abbrechen. Eine weitere Befragte, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau angeboten wurde, musste sie ablehnen, da sie durch ihr Kriegstrauma noch zu stark belastet sei. Eine alleinerziehende Frau entschied sich das in ihrem Herkunftsland angefangene Studium der Betriebswirtschaft in der Schweiz wieder aufzunehmen. Da sie aber kein Stipendium erhielt, musste sie eine Stelle im Detailhandel annehmen. Die grosse Belastung durch Kinder, Studium und Erwerbsarbeit führte zu gesundheitlichen Problemen, und sie musste das Studium abbrechen (vgl. Kapitel 3.2.8 Gesundheit).

Mögliche Lösungsansätze

Angesichts des grossen Potenzials, das durch Nichtanerkennung von Fähigkeiten und Diplomen verloren geht, scheint ein angepasstes Anerkennungsverfahren, welches die besonderen Umstände von flucht-migrierenden Personen berücksichtigt, wichtig.

Ein Befragter teilt dazu seinen Eindruck mit:

„In der Schweiz gibt es keine Instanz, die die Kapazitäten der Flüchtlinge berücksichtigt und fördert. Die zuständigen Behörden gehen rein mechanisch vor und ignorieren die verschiedenen Veranlagungen und Fähigkeiten der Menschen, die sie betreuen.“

Das Projekt „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“ des BFM scheint hierzu ein wichtiger Schritt.¹⁹¹

Bei der Anerkennung von Erfahrung sollte es sich hierbei nicht nur um die Anerkennung einer absolvierten Ausbildung oder der langjährigen Berufserfahrung handeln, sondern ebenfalls um die Bestätigung einzelner Kompetenzen. So kann es beispielsweise auch für eine Hausfrau möglich sein, als Küchenhilfe eine Stelle zu finden, oder für einen ausgebildeten Kameramann ein Praktikum als Techniker. Dabei kann es sich auch um Kompetenzen handeln, die sich auch aus der Herkunft der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ergeben, zum Beispiel ihre speziellen Sprachkenntnisse.

In der UNHCR-Integrationsstudie zu Europa werden Anerkennungspraxen aus verschiedenen europäischen Ländern verglichen. Verschiedene vorbildliche Beispiele sollen an dieser Stelle erwähnt werden. In Irland gibt es einen behördlichen Dienst, der Migranten ein Vergleichszertifikat ausstellt, wodurch für Arbeitgeber ersichtlich wird, inwiefern die im Herkunftsland erworbene Qualifikation mit der irischen vergleichbar ist. Dieser Dienst ist für die Migranten kostenlos, was die Anerkennung, auch für fluchtmigrierende Personen, bereits wesentlich vereinfacht. In Grossbritannien können Ärzte, Krankenschwestern, Lehrer und andere Akademiker in spezifischen Tests ihre praktischen Kenntnisse unter Beweis stellen. Hierzu werden auch Vorbereitungskurse angeboten. In Frankreich wird jeweils 130 Flüchtlingen pro Jahr ermöglicht, ihr Studium aufgrund von Stipendien wiederaufzunehmen.¹⁹²

Für viele Befragte in den untersuchten Ländern (Schweden, Österreich, Frankreich, Irland) stellt es

¹⁹⁰ Vgl. Jey Aratnam, Ganga (2012). Hochqualifizierte mit Migrationshintergrund. Studie zu möglichen Diskriminierungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Forschungsprojekt des Seminars für Soziologie der Universität Basel, ko-finanziert von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus [EKR]. Gesowip. Basel. S. 231 ff.

¹⁹¹ Vgl. BFM (2014). Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2013. Vgl. Spadarotta et al., Vorstudie „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“; vgl. auch Ganter et al., Pilote Berufliche Integration. Es ist nicht möglich im Rahmen dieses Berichts mögliche weitere Projekte diesbezüglich anzugeben.

¹⁹² Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 81f.; UNHCR, Integration Ireland, S. 50.

jedoch ebenfalls ein Problem dar, dass viele Berufe in europäischen Aufnahmestaaten nur mit einem anerkannten Diplom ausgeübt werden können, während in ihren Herkunftsländern Qualifikationen nur selten zertifiziert werden. In diesem Fall gehen Qualifikationen verloren, wenn nicht, wie oben verschiedentlich ausgeführt, Möglichkeiten bestehen diese durch praktische Tests der Kompetenzen („skill assessment“) zu beweisen.¹⁹³

Bei den Personen, die für den vorliegenden Bericht befragt wurden, stellen unbezahlte oder nur schlecht-bezahlte Praktika eine wichtige Möglichkeit dar, ihre Kompetenzen unter Beweis zu stellen und eine entsprechende Attestation zu erhalten. Dementsprechend sind einige Befragte auf der Suche oder machen ein Praktikum. Dabei spielt oft keine Rolle, in welchem Bereich eine Tätigkeit gefunden wird. Das Wichtigste für sie ist, ein Arbeitszeugnis zu erhalten, was mehrere Befragte explizit anmerken. Dies gilt für den langjährigen Mitarbeiter des IKRK, der ein sechsmonatiges Praktikum bei einem Kioskbesitzer, der aus seinem Herkunftsland stammt, macht, ebenso wie die Reiseführerin, die ein sechsmonatiges unbezahltes Praktikum in einem Altersheim absolviert.

Auch Beschäftigungsprogramme werden von einigen Befragten als Möglichkeit genannt, um Arbeitserfahrung zu sammeln und ein Zeugnis zu erhalten. Während einige nie an einer Arbeitsintegrationsmassnahme teilgenommen oder ein Beschäftigungsprogramm absolviert haben, geben gut ein Drittel der Befragten an, schon einmal an einem Beschäftigungsprogramm teilgenommen zu haben. Davon besuchen einige seit mehreren Jahren ein Beschäftigungsprogramm, während andere bereits mehrere nacheinander absolviert haben. Zwölf Personen gaben zum Zeitpunkt der Befragung an, an einer Massnahme teilzunehmen. Das Ausmass, in welchem die Befragten im Verlaufe ihres Aufenthaltes in der Schweiz an solchen Massnahmen teilgenommen haben oder zum Zeitpunkt des Interviews noch teilnehmen, ist sehr unterschiedlich:

So etwa eine Frau, die seit drei Jahren im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms in einer Küche einer gemeinnützigen Organisation arbeitet. Oder ein Mann, der die ersten sieben Jahre nach seiner Ankunft im Jahr 1994 keine Kurse oder Programme besuchen durfte und keine Arbeit fand aufgrund seines F-Ausweises, im Jahr 2000 mit seinem ersten Deutschkurs beginnen konnte, dann einen Computerkurs machte, danach zweieinhalb Jahre als Leiter einer Einsatztruppe in einem

Naturschutzgebiet an einem Beschäftigungsprogramm teilnahm, anschliessend weitere eineinhalb Jahre im Rahmen einer Arbeitsintegrationsmassnahme in einem Caritasladen im Verkauf und im Transport arbeitete und seither verschiedene Arbeitseinsätze absolviert hat.

Solche Beschäftigungsprogramme können für Befragte eine ähnlich wichtige Rolle wie Praktika spielen. So äusserte sich ein Mann, der zum Zeitpunkt des Interviews einen einjährigen Kurs besuchte, in dem er sich zum Koch weiterbilden liess, seine Zufriedenheit mit dem Kurs und der Arbeit als Koch. Er hoffte, mithilfe des Diploms, das er nach Beendigung des Kurses erhalten wird, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Eine Frau äusserte sich positiv über einen Einsatz in einem Caritasladen, da sie sich durch diese Beschäftigung nicht mehr nutzlos und als „Parasit“ fühle, sondern sich handelnd erlebe. Ein weiterer Mann führte aus, er habe in den diversen Beschäftigungsprogrammen, an denen er teilgenommen hatte, sein erstes Schweizer Arbeitszeugnis erhalten und zudem viel über das Arbeiten hier in der Schweiz gelernt:

„In meinem Land oder in anderen Ländern ist es ganz anders, zum Beispiel wenn wir eine Scheibe putzen, dann machen wir das einfach so. Hier ist das Qualität – unser Chef sagt, einmal noch, einmal...ich sehe alles ganz gut, aber er sieht noch etwas, das finde ich auch gut, weil Qualität ist gut, aber wenn es zu viel ist, ist es nicht gut. Die Arbeitsqualität ist hoch, wir machen einfach etwas schnell und so ist es fertig, aber hier ist nicht so... oder die Pausenzeit. ZUM BEISPIEL wenn wir auf dem Feld oder mit Tieren arbeiten, dann kann man, wenn man will, Pause machen, hier ist es so, man arbeitet, Pause 10 Minuten, es ist alles gut geregelt. Das finde ich, das ist ein grosser Unterschied, das habe ich in diesem Beschäftigungsprogramm gelernt, das war sehr gut. Es gibt noch viel zu Lernen.“

Diesbezüglich besonders hervorzuheben ist auch das Beispiel eines Mannes, der von klein auf im Schneidergeschäft seines Onkels aushalf und das Handwerk von seiner Familie gelernt hatte, jedoch in der Schweiz weder Arbeitszeugnisse noch Zertifikate vorzuweisen hatte. Er hatte in der Schweiz im Rahmen eines sechsmonatigen Beschäftigungsprogramms die Möglichkeit, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Zum Abschluss des Programms wurde ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die ihm seine Berufserfahrung als Schneider vollständig anerkannte. Mit dieser Bescheinigung war es im daraufhin möglich, eine Schnupperstelle in einem Kaufhaus als Schneider zu finden.

¹⁹³ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 81f.; UNHCR, Integration Ireland, S. 50.

Die Mehrheit der Befragten gab an, im Verlauf ihrer Erwerbsbiographie eine Tätigkeit ohne Entgelt ausgeübt zu haben oder sie zum Zeitpunkt des Interviews ausüben – sei dies im Rahmen von Praktika, freiwilliger Mitarbeit in Kinderkrippen, Cafeterias, etc. oder Beschäftigungsprogrammen. Die freiwillige Tätigkeit bietet nebst der Chance, ein Arbeitszeugnis zu erhalten oder einfach beschäftigt zu sein, auch eine Möglichkeit, erworbene Sprachkenntnisse anzuwenden, auch wenn keine Erwerbsintegration besteht. Als Motivation für freiwillige Tätigkeiten nennen die Befragten die Anwendung der Sprache und das Knüpfen von sozialen Kontakten (vgl. Kapitel 3.2.3 Sprache).

Die UNHCR Integrationsstudie zu Europa erwähnt noch einen anderen wichtigen Aspekt von freiwilliger Arbeit. Neben der Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und die Sprache zu praktizieren, erleichtert – „Volunteering“ auch den Erwerb von sogenannten „soft skills“. Sie beinhalten das Wissen über kulturelle Normen, wie beispielsweise die Bedeutung von Augenkontakt oder dem Händeschütteln, welches ebenso für die Stellensuche beziehungsweise für Bewerbungsgespräche genutzt werden kann. In Irland ergibt sich aus der UNHCR Befragung von Arbeitgebern, dass das Verständnis von kulturellen Normen von grosser Bedeutung für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ist. Sowohl befragte Flüchtlinge als auch befragte Arbeitgeber sind deshalb der Ansicht, dass „Volunteering“ ein wichtiger Schritt in Richtung der beruflichen sowie sozialen Integration ist.¹⁹⁴

Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorläufig Aufgenommene, wie auch Flüchtlinge, verpflichtet sind an Integrationsmassnahmen, wie Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen, teilnehmen.¹⁹⁵ Es handelt sich somit nicht um freiwillige Arbeit. Wenn sie ohne entschuld bare Gründe diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies Kürzungen der Sozialhilfeleistungen zur Folge haben.¹⁹⁶ Ebenfalls wird auch bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von einer vorläufig aufgenommenen Person eine erfolgreiche Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen mitberücksichtigt.¹⁹⁷

Angesichts dessen ist festzuhalten, dass Befragte auch wiederholt über negative Erfahrungen mit Praktika und Beschäftigungsprogrammen berichten und deren Sinnhaftigkeit nicht nachvollziehen können beziehungsweise in Frage stellen. Insbesondere in Durch-

gangszentren angebotene Beschäftigungsmassnahmen wurden von den Befragten immer wieder als perspektivenlos und somit sinnentleert erlebt. So macht sich eine Person Sorgen wegen der Perspektivenlosigkeit seines unbezahlten Praktikums im Bereich Kartonage, das ihm zwar gefällt, weil es ihm gesundheitlich nicht gut geht und die Arbeit körperlich nicht anstrengend ist. Er bezweifelt hingegen, dass diese Arbeitserfahrung ihm helfen werde, eine Stelle zu finden. Ein anderer Mann erzählt:

„Die zuständige Person im Durchgangszentrum hatte uns (mich und meine Frau) überredet, an einem Kurs, der Buch-Kurs hiess, teilzunehmen. Sie haben uns versprochen, dass wir in diesem Kurs viele Sachen lernen werden, dass unser erlerntes Wissen mit einem Diplom bestätigt wird. Dieses Diplom soll uns in der Zukunft bei der Arbeitssuche helfen. Ich und meine Frau haben den Kurs besucht. Wir mussten kleine Hefte basteln und auf dem Flohmarkt verkaufen. Der Kurs dauerte fünf oder sechs Monate, fünfmal pro Woche, jedes Mal ein bis vier Stunden. Am Schluss hat jeder für seine Arbeit in diesem Kurs 15 Franken erhalten. Wir haben in diesem Kurs nur gearbeitet und nicht viel gelernt. Sie haben uns keine Bestätigung gegeben. Ich fühle mich von den zuständigen Personen betrogen.“

Einige Befragte betonten die Wichtigkeit, dass erstens den Teilnehmern auch tatsächlich eine Bescheinigung ihrer Tätigkeit ausgestellt wird und zweitens die Kompetenzen, welche die Teilnehmer mitbringen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Denn wenn die Betroffenen unabhängig von ihren Ressourcen zu Kursen zugewiesen werden, entsteht die Einschätzung, wie es einige Befragte ausdrücken, dass die von ihnen besuchten Programme kaum qualifizierenden Charakter haben, sondern einer sinnentleerten Beschäftigung gleichkommen.

Einige Befragte äussern zudem den Wunsch nach einem kohärenten Aufbau der Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen, die auch tatsächlich Chancen gibt zu einer Festanstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt zu kommen. Dies sei bezüglich der durchlaufenen Massnahmen und der Reihenfolge, in der Programme besucht werden nicht unbedingt der Fall.

Eine bessere Information zum Sinn und Zweck von bestimmten Programmen und ein Mitspracherecht könnte wohl auch die Akzeptanz bestimmter Beschäftigungsprogramme fördern.

¹⁹⁴ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 84; UNHCR, Integration Ireland, S. 47.

¹⁹⁵ Art. 6 Abs. 1 VIntA.

¹⁹⁶ Art. 6 Abs. 2 VIntA.

¹⁹⁷ Vgl. Art. 85 Abs. 5 AuG und Art. 6 Abs. 3 VIntA.

3.2.5 Soziales Netzwerk

Ein Befund, der sich mit nur wenigen Ausnahmen durch das gesamte Interviewmaterial zieht, betrifft das weitgehende Fehlen von sozialen Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern. So sprechen die Befragten explizit davon, dass sie keine Schweizer Freunde hätten. Oder aber, was auch wiederholt erwähnt wurde, dass sie keinen Kontakt zu den Nachbarn hätten. Dies ist im starken Kontrast zu den Zielen, die sie äussern (vgl. Kapitel 3.1. Ziele und Perspektiven).

Während es der Mehrheit der Befragten nicht gelingt, nachhaltige Kontakte zu SchweizerInnen aufzubauen, sagten einige Interviewte aus, einen sehr regen Kontakt mit Personen aus ihrem Herkunftsland zu pflegen. Auffallend ist, dass der Kontakt mit Landsleuten für viele Befragte die einzige Einbindung in ein soziales Netz darstellt. Ob dies in direktem Zusammenhang mit dem Mangel an Schweizer Freunden steht, kann durch diese Studie nicht beurteilt werden; es kann sowohl Folge als auch Ursache des Fehlens eines sozialen Netzes mit Schweizern sein. Viele engagieren sich in den entsprechenden kulturellen Vereinen und nehmen an den politischen sowie kulturellen Veranstaltungen teil.

Diese sozialen Ressourcen werden denn auch aktiv für die Stellensuche genutzt, sei es, um an Informationen über offene Stellen zu gelangen, oder in Betrieben, in denen Bekannte arbeiten oder die Bekannten gehören, direkt nach einer Stelle zu fragen. Dahingehend äussert sich zum Beispiel ein junger Mann: *„Ich habe hier viele Freunde aus meinem Heimatland, die hätten mir auch Bescheid gesagt, falls sie von einer freien Stelle gewusst hätten.“* Ein anderer meint: *„Am Besten ist es für uns, wenn wir einen Landsmann kennen, wenn in einem Restaurant eine Stelle frei ist – kannst du für mich um die Stelle bewerben?“* Und ein bald 40-jähriger Mann erzählt, *„Ich habe einen Kioskbesitzer aus meinem Herkunftsland um eine Stelle gebettelt und dieser gab mir aus Mitleid eine Praktikumsstelle.“* Verschiedene Befragte nennen in diesem Zusammenhang ein urbanes Leben als Vorteil. Ein Mann erzählt, es gebe in der Stadt, in der er wohnt, ungefähr 100 Landsleute, die sich kennen und sich deshalb nicht alleine fühlten und kein Heimweh hätten.

Darüber hinaus gibt es einige Befragte, die aus verschiedenen Gründen auch zu (anderen) ausländischen Personen und solchen ihrer eigenen Nationalität kaum

Kontakte haben. So fehlt in ländlichen Gegenden nebst dem Kontakt zu Schweizern häufig auch der Kontakt zu Landsleuten. Verschiedene Befragte nennen die Motivation, die lokale Sprache zu lernen und mehr Kontakte zu SchweizerInnen zu haben, auch als Grund dafür, sich von Landsleuten zu distanzieren.

Es fällt weiter immer wieder auf, dass Befragte zwar in Zusammenhang mit Alltagssituationen erwähnen, dass sie Freunde aus ihrem Herkunftsland, allenfalls auch aus der Schweiz haben. Sobald sie aber danach gefragt werde, an wen sie sich bei Problemen richten, geben viele zur Antwort, dass sie sich alleine fühlten und mit niemandem ihre Probleme teilen könnten. Vielen Befragten fehlt folglich ein soziales Zugehörigkeitsgefühl.

Ein Mann um die dreissig, der sechs Jahre auf der Flucht war und seit drei Jahren in der Schweiz ist, erzählt, dass er zwar einige Freunde hier (in der Schweiz) kennengelernt habe, jedoch seien es rein oberflächliche Freundschaften. Wenn er echte Probleme habe, rufe er seine alten Freunde im Ausland oder seine Familie im Herkunftsland an, um mit ihnen zu sprechen. Das Fehlen sozialer Kontakte geht in manchen Fällen so weit, dass von eigentlicher sozialer Isolation gesprochen wird. Es gibt Befragte, die explizit davon sprechen, dass sie sich isoliert fühlen. Andere wiederum äussern das Gefühl, nicht Teil des sozialen Lebens in der Schweiz zu sein.

Die soziale Isolation macht einigen Befragten so sehr zu schaffen, dass sie auch als (psychische) Belastung wahrgenommen wird. Ein junger Befragter erwähnt: *„Nur die Einsamkeit in der Schweiz belastet mich immer.“*

Das weitgehende Fehlen sozialer Kontakte und Beziehungen behindert nicht nur soziale Zugehörigkeit und Anerkennung, sondern es bedeutet auch ein Fehlen von sozialem Kapital, von Beziehungen, die für die Verbesserung der eigenen Lebenssituation nutzbar gemacht werden könnten, namentlich auch im Zusammenhang mit der Arbeitssuche.¹⁹⁸

Der Wunsch nach einem sozialen Netzwerk ist denn auch immer wieder Thema in den Interviews. Er wird einerseits schlicht im Zusammenhang mit dem sich Wohlfühlen in der Schweiz erwähnt. So sei das Leben allgemein schwierig wegen des geringen Kontakts zu Landsleuten und Schweizern. Andererseits wird dieser Wunsch sehr häufig in Zusammenhang mit der

¹⁹⁸ Private Netzwerke gelten auch für Arbeitslose generell als wichtigste und erfolgreichste Vermittlungsinstanz beim Zugang zu einer Arbeitsstelle. Vgl. Bonoli, Giuliano/Lalive, Rafael/Oesch, Daniel/Turtschi, Nicolas/Von Ow, Anna et al. (2013). L'impact des réseaux sociaux sur le retour à l'emploi des chômeurs. Etude de la 'troisième vague' des évaluations de la politique du marché du travail. IDHEAP Université de Lausanne. SECO-Publikationen Arbeitspolitik, 37. Verfügbar unter: http://www.iza.org/en/webcontent/publications/reports/report_pdfs/report_pdfs/iza_report_60.pdf [03.12.2014].

Stellensuche und dem Spracherwerb genannt. Wie negativ sich der Mangel an Kontakten zu SchweizerInnen für den Spracherwerb auswirkt, wurde im Kapitel 3.2.3 Sprache schon erörtert. Von vielen Befragten wird ein gutes soziales Netzwerk von Schweizern, aber auch von Landsleuten, die bereits länger in der Schweiz anwesend sind, zudem als grundlegend betrachtet, um eine Stelle zu finden.

Ein ausgebildeter Agronom sieht seine Chancen über eine Onlinebewerbung eine Stelle zu finden, bei weit weniger als ein Prozent, da seiner Meinung nach die meisten Stellen über Beziehungen vermittelt werden. Auch in der UNHCR Integrationsstudie zu Frankreich wird erwähnt, dass man ohne soziales Netzwerk über die offiziellen Stellenplattformen suchen muss, auf denen man sich gegen zahlreiche Bewerber durchsetzen muss.¹⁹⁹

Wie wichtig soziale Kontakte gerade zu SchweizerInnen sein können, wird in einzelnen Biographien sichtbar, in denen solche tatsächlich gefunden wurden – und in der Folge entscheidende Auswirkungen auf die weitere Lebenssituation hatten. Als Beispiel sei die Geschichte einer Familie zu erwähnen, die in einem Drei-Familienhaus wohnte:

„Das Drei-Familienhaus war plötzlich ziemlich dreckig. Niemand kam putzen. Früher war immer ein älterer Mann gekommen. Mein Mann konnte das nicht einfach so sein lassen und hat geputzt und den Garten gemacht. Wir haben das etwa zwei bis drei Monate gemacht. Plötzlich kam der Vermieter und fragte, ob wir das gemacht hätten. Ich hatte Angst, dass wir die Wohnung verlieren. Dann dankte er uns und sagte, dass das Haus seinen Eltern gehört hätte und dass sie sich um das Haus gekümmert hätten. Sein Vater hatte einen Schlaganfall und sie haben unser Haus vergessen. Er war uns sehr dankbar und fragte meinen Mann, ob er das Haus als Hauswart übernehmen möchte. Wir haben sofort Ja gesagt. [...] Der Vermieter fragte uns dann, was wir uns auf Weihnachten wünschen. Und wir sagten, dass wir eigentlich nichts wollen, ausser einen Brief, auf dem steht, dass er uns kennt, denn wir finden keinen Job. Er hat uns ein sehr gutes Referenzschreiben gemacht. Damit hat mein Mann eine weitere Stelle als Hauswart gefunden. Dann in einer Baufirma, dann in einer zweiten Baufirma, bis er in einer Schlosserei eine Stelle gefunden hat.“

Hindernisse

Die Gründe für das Fehlen eines starken sozialen Netzwerkes sind vielfältig. Es wurzelt aber darin, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aufgrund ihrer Flucht gezwungen wurden, ihr Herkunftsland zu verlassen und dabei meist auch ihre Verwandten und Bekannten zurücklassen müssen. Im Aufnahmestaat müssen sie sich ein neues Netzwerk aufbauen. Dies braucht jedoch Zeit und Energie. Dabei sind sie mit zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert. So wird von einigen Befragten die fehlenden Beziehungen zu SchweizerInnen mit sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten begründet. Die Sprache hemmt den Kontakt zu Schweizern und fördert den Kontakt zu Landsleuten. Wie im Kapitel 3.2.3 Sprache erläutert, ist dies jedoch auch mit ein Grund, dass sie die Sprache häufig nur abstrakt lernen, da sie keine Möglichkeit haben, die Sprache zu üben.

Die Wohnsituation kann zu mangelnden Kontakten mit SchweizerInnen beitragen. Einige Befragte bedauerten, dass in ihrer Nachbarschaft fast nur Ausländer wohnen. So führt eine Mutter explizit aus, dass im Haus nur Ausländer wohnen würden, dass ihre Kinder keine Schweizer Freunde hätten und folglich die Sprache nicht richtig lernen könnten.

Erfahrene Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, wird eher selten direkt angesprochen. Ein bald 60-jähriger Mann, dessen Chef ihm nicht glauben wollte, dass er keine Wohnung findet, erzählt jedoch:

„Ich habe gesagt: „Also da ist eine leere Wohnung. Ich habe angerufen, sie haben gesagt es ist schon besetzt. Versuchen Sie selber einmal.“ In Anwesenheit von mir hat er angerufen: „Ja, das ist frei. Für wen ist das?“ „Für einen unserer Mitarbeiter.“ „Was für einer? [...] Nein, kommt nicht in Frage, ein Ausländer!“ Er war schockiert, er konnte sich nicht vorstellen, dass wir so am Telefon empfangen werden. Später habe ich nicht mehr gesucht, nur noch Inserate ausgeschnitten und meinem Chef auf den Tisch gelegt „suchst du eine Wohnung für mich, weil ich kann selber nicht finden.“ So kam ich zur anderen Wohnung.“

Ein Ehepaar erzählt, dass ihr Asylheim in einem kleinen Dorf lag, wo alle Dorfbewohner gewusst hätten, dass sie Flüchtlinge sind und deshalb keinen Kontakt mit ihnen hatten. Einzelne Befragte sprachen auch

¹⁹⁹ Vgl. UNHCR, Integration Europe.

von Rassismus und Diskriminierung vonseiten der Arbeitgeber im Zusammenhang mit ihrer erfolglosen Arbeitssuche (vgl. Kapitel 3.2.9 Status und Herkunft). Ein Mann erzählte, dass seine Ehefrau auch schon auf der Strasse beleidigt worden sei. Weil sie Mühe hätte mit den Blicken, die man ihr auf der Strasse zuwerfe, gehe sie nur noch selten aus dem Haus.

Solch ein Rückzugs- und Ausweichverhalten seitens der Betroffenen ist häufiger zu beobachten. Viele der Befragten bringen es nicht direkt mit Diskriminierung in Verbindung. Ihr Verhalten ist viel eher als Ausdruck von Scham zu deuten, der in erfahrener oder antizipierter Beschämung begründet ist.²⁰⁰ So erzählt eine Mutter, die mit ihrem Mann und ihren Kindern in einer für sie zu teuren Wohnung wohnt, nicht in eine billigere Wohnung umziehen zu wollen, weil sie sich dort vor den Schweizer Freundinnen ihrer Tochter, die oft bei ihr übernachten, schämen würde. Ein Vater erzählt, dass er bewusst nicht an den Elternabenden seines Kindes teilnehme, da er sich vor den anderen Eltern schämen würde.

Zum Teil ist die Arbeitslosigkeit selber Grund für die Scham. So ein anderer Vater, der überall in seinem Umfeld sage, dass er eine Arbeit suche, ausser den Eltern der Schulkameraden seiner Kinder. Die Ehefrau eines Befragten ziehe sich mit der steigenden Hoffnungslosigkeit darüber, keine Arbeit zu finden, zunehmend von sozialen Begegnungsorten zurück.

Zugangsmöglichkeiten

Die Interviews, die die Grundlage für diesen Bericht bilden, zeigen einige Beispiele, wie der Zugang zu einem sozialen Netzwerk insbesondere zu SchweizerInnen hergestellt werden konnten, die wiederum die Erwerbsintegration förderten, auch wenn dies nicht in allen Fällen zu einer tatsächlichen nachhaltigen Integration führte.

Die meisten Kontakte zu Schweizern entstehen im *Umfeld der Flüchtlingsbetreuung und des Integrationsbereiches* im weiten Sinn. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen kommen zunächst nur im behördlichen/professionellen Kontext in Kontakt mit bestimmten Personen – wie zum Beispiel mit Ärztinnen, Anwälten, Lehrerinnen oder Sozialarbeitern. Sie bauen teilweise eine sehr enge Beziehung zu diesen Personen auf. So erzählt ein fast 30-jähriger Mann, dass Caritas eigentlich seine Familie sei, da sie nach ihm schauen würde. Auffallend ist auch, dass mehrere Befragte von

Situationen berichten, in denen die unterstützenden Personen über ihre institutionelle Funktion hinausgingen und ihre persönlichen Ressourcen zugunsten der Betroffenen einsetzten, was als besonders hilfreiche Unterstützung erfahren wurde. Beispielsweise erzählen Befragte von einem Sozialarbeiter, der in der Freizeit Fahrdienst leistet; von Lehrern, die gratis Sprachunterricht geben und/oder Hilfe beim Verfassen von Bewerbungsbriefen leisten; von einer Hausärztin, die eine Stelle als Kinderbetreuerin oder von einem Flüchtlingsbetreuer, der eine Praktikumsstelle in einem Unternehmen seines Freundes vermittelte.

Wenn es den befragten Personen gelang, eine Arbeit zu finden, werden oft auch *Arbeitskollegen und „Vorgesetzte“* als wertvolle soziale Ressourcen genannt, die in unterschiedlichen Bereichen weiterhelfen. So erzählt eine junge Frau, deren Ehemann eine Stelle als Küchenhilfe fand, dass sie sich bei rechtlichen und beruflichen Problemen an seinen Arbeitgeber und seine Arbeitskollegen wenden. Sie helfen ihm viel, schreiben formelle Briefe für sie und hätten ihm auch Schweizerdeutsch beigebracht. Auch im Fall eines älteren Mann war es der Chef, der im trotz Anfangsschwierigkeiten zu einer Wohnung verhelfen konnte.

Ein Faktor, der den Kontakt zu SchweizerInnen wesentlich fördert, sind *Kinder* (vgl. Kapitel 3.2.6 Familie). Mit auffällender Häufigkeit erzählen die Befragten, dass sie über ihre Kinder die Eltern anderer Kinder kennenlernen, die ihnen bei der Stellensuche oder beim Spracherwerb weiterhelfen. Ein Vater fand bei einer Familie, die er über die Schule seiner Tochter kennenlernte, eine Stelle als Raumpfleger. Eine Mutter arbeitet seit Jahren in einer Fabrik, deren Besitzer der Vater eines Kindes ist, welches mit ihrem Sohn in den Kindergarten ging. Als weiteres Beispiel sei eine Frau genannt, die in ihrem Wohnquartier über die gleichaltrigen Kinder eine andere junge Mutter schweizerischer Herkunft kennenlernte (die bezeichnenderweise ihrerseits erst vor kurzem an diesen Wohnort gezogen war und sich noch fremd fühlte). Die Bekanntschaft durchbrach für die junge Frau nicht nur das belastende Gefühl sozialer Isolation, sondern öffnete ihr den Zugang zu alltagsrelevantem Wissen und zu bisher unbekanntem oder verschlossenen Handlungsspielräumen und -optionen. Die beiden Frauen halfen sich gegenseitig aus, entwickelten gemeinsame Projekte, fanden Zugang zu weiteren Personen und Personenkreisen.

Einige der Befragten fanden auch über die *Mitgliedschaft in Vereinen* Kontakt zu SchweizerInnen.

²⁰⁰ Vgl. Neckel, Sighard (1991). Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit. Campus. Frankfurt am Main.

Dies sind zum Einen Vereine zur Gestaltung der Freizeit. Ein gut 30-jähriger Mann hat über eine Theatergruppe sozialen Anschluss gefunden. Er berichtet darüber, dass deren Mitglieder ihm vieles erklären könnten. Zum Anderen werden von den Befragten auch politische oder berufliche Vereine genannt, wie beispielsweise UNIA, der Verein „Soziale Gerechtigkeit“ oder „Akademische Berufsberatung“. Ein 40-jähriger Mann fand den Einstieg ins Erwerbsleben über UNIA, welche ihm eine Stelle in der Gastronomie vermittelte.

Des Weiteren erwähnen Befragte auch, dass die Möglichkeit des Kontakts zu SchweizerInnen sie zu *freiwilligen Tätigkeiten* motiviere. So sind zwei Frauen freiwillige Mitarbeiterinnen in einer Kinderbetreuungsstätte. Eine befragte Frau führt ab und zu eine alte Frau im Rollstuhl spazieren. Alle drei Frauen nennen als Motivation ihrer Tätigkeit, die Möglichkeit mit Deutschsprachigen in Kontakt zu treten und ihr Deutsch anzuwenden.

Einige Beispiele zeigen auch, dass in einzelnen Fällen aus *zufälligen Kontakten* im öffentlichen Raum eine Beziehung entstehen kann. Eine befragte Frau wurde im Bus von einer Schweizerin angesprochen und gefragt, ob sie nicht mit ihrer gehbehinderten Schwester spazieren gehen und dabei ihr Deutsch praktizieren möchte. Ein anderer Befragter erzählt von Bekanntschaften im Tram oder in Cafés, über die er zu Vorstellungsgesprächen gekommen sei.

Die erwähnten Beispiele zeigen, dass, wo Beziehungen zu SchweizerInnen aufgebaut werden konnten, diese durchwegs als positive Faktoren auf das Wohlbefinden wie auch auf die Erweiterung der Möglichkeit, eine Arbeit zu finden, wirken können.

3.2.6 Familie

Die Familie nimmt für viele Befragte eine sehr wichtige Rolle im sozialen Umfeld ein und ist ein Hort des Zugehörigkeitsgefühls. Dies erklärt auch, warum einige Befragte aussagen, bei echten Problemen ihre alten Freunde im Ausland oder die Familie im Herkunftsland anzurufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Kulturen die Familienbande weit über die Kernfamilie hinaus sehr stark sind (vgl. Kapitel 3.2.10 Vor-

läufige Aufnahme).

Die Rolle, welche die Familie spielt, zeigt sich schon bei der Flucht. So sind die Motive, warum die geflüchteten Personen gerade in der Schweiz um Asyl fragten, zwar vielfältig. Das mit Abstand am häufigsten erwähnte Motiv ist jedoch, dass sie bereits Familienangehörige oder Freunde in der Schweiz hatten. Andere Befragte sagten auch aus, dass sie aus genau diesem Grund eigentlich in einen anderen Staat (Deutschland, Schweden, etc.) flüchten wollten, dass sie aber in der Schweiz aufgegriffen worden seien.

Wie oben angedeutet, ist die Flucht jedoch auch ein Grund, dass es zur Trennung von Familie kommt. Dies kann auch die Kernfamilie betreffen. Ein Beispiel ist eine 32-jährige Frau, die flüchten musste, nachdem ihr Mann aus politischen Gründen im Herkunftsland umgebracht wurde; die beiden Kinder musste sie vorerst bei ihrer Mutter zurücklassen. Ein Mann antwortet auf die Frage nach seinem Wohlbefinden in der Schweiz wie folgt: „[...] *Ich habe vier Kinder in meinem Herkunftsland, die kann ich nicht zu mir holen. Ich lebe alleine in einem Zimmer, wie soll es mir gehen?*“ Wer nicht bereits mit der Familie oder zu seiner Familie geflüchtet ist, versucht seine Familie nachzuziehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Familienzusammenführung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Familienzusammenführung sind zum Teil sehr restriktiv. Asylsuchende haben während der Dauer des Asylverfahrens keinen Anspruch auf Familiennachzug.²⁰¹ Je nach Dauer des Asylverfahrens kann dies bedeuten, dass sich Familien unter Umständen erst nach Jahren der Trennung wiedersehen können, insbesondere, wenn sich Familienmitglieder ausserhalb des sogenannten Dublin/Schengen-Raumes befinden.

Die sogenannte Dublin III-Verordnung²⁰², die in der Schweiz teilweise seit dem 1. January 2014 in Kraft ist,²⁰³ will dem Umstand, dass Familienmitglieder auf der Flucht getrennt werden, Rechnung tragen und sieht deshalb vor, dass das Asylverfahren von Familienmitgliedern im gleichen Staat stattfinden soll. So dürfen neue Kinder nicht mehr an der Zusammenführung mit

²⁰¹ Vgl. Kapitel 7 des AuG.

²⁰² Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. EG L 180/31 (nachfolgend Dublin III-Verordnung genannt). Das Dublin Verfahren, dient zur Bestimmung der Frage, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Sobald die Zuständigkeit eines Staates feststeht (dies ist derjenige Staat, in dem das erste Asylgesuch eingereicht wurde), wird dort nach den innerstaatlichen Normen ein Asylverfahren durchgeführt. Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 mit dem Dublin-System assoziiert.

²⁰³ Die Schweiz hat für die vollständige Umsetzung bis am 3. Juli 2015 Zeit. Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2013). Asylwesen: Neue Dublin III-Verordnung ab 1. Januar vorläufig in Kraft. Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2013/2013-12-180.html> [03.12.2014].

ihren Familienangehörigen gehindert werden. Der Begriff der Familie wurde auch auf Verwandte, wie ein volljähriger Onkel respektive eine volljährige Tante oder ein Grosselternanteil, erweitert. Diese Massnahmen stärken somit den Schutz von Familien.²⁰⁴

Falls es innerhalb der Schweiz zur Trennung von Familienmitgliedern kommt, zum Beispiel wenn sie getrennt einreisen – kann eine Zuweisung in unterschiedliche Aufnahmezentren und/oder unterschiedliche Kantone angefochten werden, wenn der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt wird.²⁰⁵

Bei Flüchtlingen mit Asyl werden ihre EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und ihre minderjährigen Kinder (auch jene, die in der Schweiz geboren werden) in die Flüchtlingseigenschaft mit einbezogen.²⁰⁶ Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass keine besondere Umstände dagegen sprechen.²⁰⁷ Die Familiengemeinschaft muss bereits im Heimatland bestanden haben. Falls eine Heirat während der Flucht erfolgte, ist der Nachzug des/der EhepartnerIn nur durch den Familiennachzug möglich.²⁰⁸ Wurden die betroffenen Personen auf der Flucht getrennt und befindet sich ein Teil im Ausland, so wird ihre Einreise auf Gesuch hin bewilligt. Dieser Familiennachzug ist umgehend nach der Asylgewährung und der Anerkennung als Flüchtling möglich.²⁰⁹ Bis zum 1. Februar 2014 konnten auch nahe Angehörige in das Familienasyl von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen miteingeschlossen werden. Darunter fielen etwa die Grosseltern, Pflegekinder und Geschwister. Dieser Einbezug wurde durch die Gesetzesrevision vom 14. Dezember 2012 gestrichen.²¹⁰

Vorläufig aufgenommene Personen können seit dem 1. Januar 2007 frühestens nach drei Jahren nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch

um Familiennachzug stellen. Der Familiennachzug umfasst EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, gleichgeschlechtlicher Paare sowie ledige minderjährige Kinder. Die Voraussetzungen sind, dass die Familie nach dem Nachzug im gleichen Haushalt lebt, eine bedarfsgerechte Wohnung hat und keine Sozialhilfe bezieht.²¹¹ Wichmann et al. zeigen in ihrer Studie auf, dass es in den Kantonen unterschiedliche Auslegungen bezüglich der Definition gibt, was eine bedarfsgerechte Wohnung ist.²¹² Zudem legen die Kantone den Mindestbedarf für die Familie, der gesichert sein muss, unterschiedlich hoch fest. Auch variieren die Finanzierungsquellen, die bei der Berechnung des Mindestbedarfs berücksichtigt werden. Und auch bei dem Erfordernis des Zusammenlebens sowie bei den Kriterien beim Nachzug von Jugendlichen gibt es kantonale Unterschiede.²¹³ Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten die gleichen Kriterien wie für vorläufig aufgenommene Personen generell.

Die Einreichung eines Asylgesuches auf einer schweizerischen Vertretung im Ausland stellte für vorläufig Aufgenommene oft eine alternative Möglichkeit zur Familienzusammenführung dar. Befand sich bereits ein Familienmitglied in der Schweiz, so konnten Familienmitglieder, die oft ebenfalls schutzbedürftig waren und somit einen starken Bezug zur Schweiz hatten, auf einer Schweizer Botschaft ein Asylgesuch stellen, ohne eine strapazierende Flucht auf sich zu nehmen. Die Möglichkeit auf einer Schweizer Botschaft ein Asylgesuch zu stellen gibt es jedoch seit dem 29. September 2012 nicht mehr.²¹⁴ Seit der Abschaffung des sogenannten Botschaftsverfahrens, dürfte die Familienzusammenführung für viele vorläufig aufgenommene Personen praktisch unmöglich sein.²¹⁵

²⁰⁴ Art. 2 Bst. g und h, Art. 8 Bst. 1-4, Präambel Ziff. 15-17 Dublin III-VO.

²⁰⁵ Art. 27 Abs. 3 AsylG. Dies kann vorkommen, wenn Familienmitglieder zu unterschiedlichen Zeiten in der Schweiz ankommen und ein Gesuch stellen.

²⁰⁶ Art. 51 AsylG.

²⁰⁷ Art. 51 Abs. 1, Abs. 1bis und 3 AsylG.

²⁰⁸ Vgl. Caroni et al., Migrationsrecht, S. 286, 361.

²⁰⁹ Art. 51 Abs. 4 AsylG.

²¹⁰ Vgl. Caroni et al., Migrationsrecht, S. 287.

²¹¹ Art. 85 Abs. 7 AuG und Art. 88a AuG.

²¹² Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 78.

²¹³ Vgl. Die Beobachtungsstellen (2012), Familiennachzug und das Recht auf Familienleben. Verfügbar unter: http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Medienmitteilungen/Familiennachzug/MM_120510_D_final.pdf [05.11.2014].

²¹⁴ Die Möglichkeit auf einer ausländischen Vertretung ein Asylgesuch einzureichen, eingeführt 1980, wurde im Zuge der dringlichen Asylgesetzrevision vom 28. September 2012 abgeschafft. Seit dem 29. September 2012 können keine Asylgesuche mehr auf einer Schweizerischen Botschaft eingereicht werden. Vgl. den Bundesversammlungsbeschluss über die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359).

²¹⁵ Ausländische Personen, welche ihren Herkunftsstaat aus zwingenden Gründen verlassen möchten, haben die Möglichkeit auf einer Schweizer Botschaft ein Gesuch um ein Visum aus humanitären Gründen zu stellen. Die Botschaft kann ein solches Visum zur Einreise ausstellen, wenn die betroffene Person unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Bei Personen, die sich bereits in einem Drittstaat befinden, wird in der Regel davon ausgegangen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Vgl. BFM, Asylgesuche aus dem Ausland; Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010; Bundesversammlungsbeschluss über die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012.

Bedeutung von Familie und Auswirkungen von Trennung

Ein Mann, dessen engere Kontakte sich immer noch im Heimatland befinden, erklärt:

„Ich bin sehr dankbar dafür in der Schweiz aufgenommen zu werden. Ich merke aber, dass ich jetzt einen langen Weg habe, bis ich meine Familie wiedersehe. Ich muss zuerst meine finanzielle Situation hier sichern, damit ich meinen Familiennachzug vorbereiten kann.“

Wie im Kapitel zu Gesundheit erläutert, hat die Trennung von Familie oft starke gesundheitliche Auswirkungen (vgl. Kapitel 3.2.8). Sie beeinflusst auch die Möglichkeit sich unter anderem auf den Spracherwerb zu konzentrieren (vgl. Kapitel 3.2.3).

Im Kontext mangelnder sozialer Kontakte und drohender Isolation sind Familienmitglieder, die sich in der Schweiz befinden, in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung:

In verschiedenen Interviews kommt zum Ausdruck, wie die eigene Familie als Ort von Zugehörigkeit und emotionalem Halt wichtig ist. Die Familie bietet auch eine Gelegenheit beziehungsweise stellt einen Kontext dar, der es ermöglicht, sich in einer anderen Rolle zu erfahren als jener, auf die man gewöhnlich reduziert wird: Man ist nicht mehr nur AsylbewerberIn, Flüchtling oder vorläufig Aufgenommene, sondern Vater oder Mutter – nicht nur (passiv) verwaltete, sondern (aktiv) handelnde Person. *„Seit unsere Tochter geboren ist, geht es uns viel besser“*, resümiert ein Mann, der vor kurzem Vater geworden ist und im Interview die Problematik sozialer Isolation in der Gemeinde, in der er und seine Frau leben, beschreibt. Er fügt an: *„In der Schweiz haben wir niemanden ausser uns.“* (vgl. Kapitel 3.2.9 Status und Herkunft)

Der Familie kommt aber noch in anderer Hinsicht eine wichtige Bedeutung für soziale Kontakte zu, die sich in den Interviews wiederholt zeigt: Eine Familie bietet deutlich mehr Vernetzungsmöglichkeiten, und zwar sowohl zu Privatpersonen als auch im Sinne institutioneller Kontakte. Wie oben bereits angeschnitten, geschahen Kontakte zur Schweizer Bevölkerung oftmals über die Kinder: weil man im öffentlichen Raum andere Eltern kennenlernte, oder weil man durch die Kinder vermehrt in Institutionen eingebunden war, über die sich Kontakte knüpfen liessen (insbesondere Schu-

le, aber auch medizinisches Betreuungssystem (Kleinkinderberatung) oder Vereine). Unter den Befragten sind deutlich deutlich mehr Frauen, die, in ihrer Rolle als Mutter, solche Vernetzungsmöglichkeiten nutzen konnten.

Kinder werden angesichts der Schwierigkeiten bezüglich Erwerbsintegration auch zu Hoffnungsträgern für die Zukunft und Sinnstiftung für das Leben in der Schweiz. Als Beispiel sei hier eine Frau zitiert, die angesichts der eigenen Arbeitslosigkeit und der ihres Mannes ihren Lebenssinn in ihren Kindern sieht:

„Ich wünsche mir, dass ich und mein Mann eine 100%-Stelle haben und selbstständig und wohl leben können. Aber das ist ein Traum! Gott sei Dank, dass meine Jungs zur Schule gehen. Ich bin für sie da. Sie spielen auch Fussball und ich begleite sie überall hin und gehe mit.“

Wie das folgende Zitat zeigt, gilt dies möglicherweise eher für Frauen. So äussert sich eine befragte Frau wie folgt:

„Wir Frauen sind flexibler, wir können uns besser anpassen, und vor allem wenn man Kinder hat, dann sind wir eben mit Kindern und Haushalt beschäftigt. Für Väter kann zudem eine Familie eine zusätzliche Motivation möglichst schnell eine Arbeit zu finden sein.“

Dies bestätigt ein befragter Mann: *„Eine Arbeit womit ich meine Familie ernähren kann, ist für mich von enormer Wichtigkeit.“* Dies kann jedoch auch eine zusätzliche Belastung sein.²¹⁶

Auch die Bemühung, ihren Kindern zu ermöglichen, gleich wie alle anderen Kindern aufzuwachsen – welches mit einem Gefühl der Scham verbunden ist – kann für Eltern ebenfalls eine Belastung darstellen. So zum Beispiel die oben erwähnte Mutter, die in einer Wohnung bleibt, die sie sich fast nicht leisten kann, nur damit sich ihr Kind nicht schämen müsse, wenn es andere Kinder zum Spielen einlädt. Ebenso erzählt ein Vater, dass die Familie es nicht vermöge, in Restaurants essen zu gehen. Damit die Kinder nichts davon mitbekommen, täuschen die Eltern manchmal vor, das Essen vom „Take Away“ geholt zu haben. Dabei versuchen sie das Essen so zu machen, wie es auf den Bildern im „Take Away“ zu sehen ist.

Zudem können oft gerade Frauen multiplen Belastungen ausgesetzt sein. In vielen Kulturen kann die Kernfamilie auf das weitere familiäre Netzwerk zählen, um unter anderem bei der Kinderbetreuung unterstützt

²¹⁶ Lange Zeit der Untätigkeit und Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration können sich aber auch negativ auswirken. In der UNHCR Integrationsstudie zu Europa wird demzufolge vom indirekten Effekt des Asylverfahrens auf die weiblichen Asylsuchenden gesprochen. Dieser äussert sich dadurch, dass die Männer aufgrund der Untätigkeit ihre traditionelle Rolle als ernährer Vater und Ehemann verlieren und nicht selten an Depressionen erkranken, dem Alkohol oder der Gewalt verfallen. Die Verantwortung für die Familie fällt in dieser Zeitperiode immer stärker den Frauen zu, die sich um die Unterkunft, die Kindern und den leidenden Ehemann kümmern müssen und deshalb oft keine Zeit für Weiterbildungen oder Sprachkurse haben. UNHCR, Integration Europe, S. 88.

zu werden. Der Mangel eines solchen Netzwerks kann einer Erwerbsintegration im Wege stehen.²¹⁷ Wie schon im Kapitel zu Sprache erwähnt wurde, kann bei mangelnder Kinderbetreuung, der Zugang zu Sprachkursen erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies gilt auch für die Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen. So erzählt eine alleinerziehende Mutter mit fünf Kindern, die sich einen Job als Reinigungskraft wünscht, dass oft verlangt sei, abends zu arbeiten; dies sei für sie nicht möglich, da dann die Kinder zu Hause seien. Ein weiteres Beispiel ist dasjenige einer alleinerziehenden Frau, die neun Jahre nach der Ankunft in der Schweiz an einer Fachhochschule das Studium der Betriebswirtschaft wieder aufnahm, welches sie in ihrem Heimatland wegen der Flucht hatte abbrechen müssen. Da sie kein Stipendium erhielt, musste sie eine Stelle im Detailhandel annehmen. Die grosse Belastung durch Kinder, Studium und Erwerbsarbeit führte zu gesundheitlichen Problemen, und sie musste das Studium abbrechen.

Diese Aussagen werden durch eine vom BFM in Auftrag gegebene quantitative Studie über Erfolgsfaktoren der Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bestätigt. Sie belegt, dass Männer häufiger als Frauen erwerbstätig sind. Dieser Zusammenhang lässt sich ebenso bei Flüchtlingen sowie bei vorläufig Aufgenommenen feststellen. Er sei zwar nicht bei allen Nationalitäten gleich ausgeprägt, jedoch bestehe er auch unter Beizug der Aufenthaltsdauer und der Altersklasse fort.²¹⁸

Bessere Möglichkeiten der Familienzusammenführung und/oder eine bessere soziale Integration könnten solchen multiplen Belastungen entgegen wirken.

3.2.7 Information

Das Ausländergesetz sieht ausdrücklich vor, dass der Bund, die Kantone und Gemeinden für eine angemessene Information der AusländerInnen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, zu sorgen haben.²¹⁹ Dies bedeutet, dass der Bund, die Kantone und Gemeinden AusländerInnen über die Rechtsordnung und die Folgen der Nichtbeachtung, über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirt-

schaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind, sowie über die Bedeutung von Sprachkenntnissen, Ausbildung und Arbeit, informieren.²²⁰

Die Aufteilung der Kompetenzen und die Vielfalt der Bereiche, die für die Integration relevant sind, bedeuten jedoch eine Vielzahl von jeweils zuständigen Akteuren. Entsprechend sind die Ausgestaltung und daher auch der Zugang zu Informationen hinsichtlich der Fülle, der Art und Weise, unterschiedlich. So kann beispielsweise das Migrationsamt nicht notwendigerweise Auskunft darüber geben, welche beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten es gibt. Oder eine Integrationsfachstelle hat keine Kompetenzen darüber, wieviel finanzielle Unterstützung eine Person erhält. Durch die unterschiedlichen Kompetenzverteilungen, müssen die benötigten Informationen oft bei unterschiedlichen Stellen zusammengesucht werden.

Die Arbeitsteilung, welche dafür verantwortlich ist, dass bestimmte Stellen jeweils nur die ihnen fachlich zugeordneten Themenbereiche abdecken, erschwert es vielen Betroffenen, die für sie relevanten Informationen zusammen zu suchen. Es ist für sie kaum möglich, einen Überblick über die verfügbaren Informationen zu erhalten.

Viele Befragte äusserten Schwierigkeiten, zu erfahren, wie und wo sie die für sie nötige Informationen, zum Beispiel über die Schweizer Gesetzgebung und somit über ihre Rechte und Pflichten, über den Arbeits- und Wohnungsmarkt, über das Bildungssystem etc. erhalten können. Zum Teil waren für sie die erhaltenen Informationen nicht genügend erklärend, um sie zu verstehen.

So sagte ein Interviewter: *„Die Informationen, die ich erhalte, sind sehr kurz, da vieles für die Menschen hier sehr selbstverständlich ist, für mich ist allerdings vieles ganz neu.“* Und ein weiterer Befragter meint:

„Für mich ist im Moment sehr schwierig einen Platz in der Schweiz zu finden. Das System hier ist nicht einfach. Zum Beispiel sind Informationen nicht offen für alle und überall hat's eigene spezielle Regeln.“

Andere Personen führten ebenfalls an, dass es schwierig sei, sich hier zurechtzufinden, wenn man die Regeln nicht kenne. Oder aber auch, dass sie manchmal schlicht nicht wüssten, dass es Informationen zu einem bestimmten Thema überhaupt gibt.

²¹⁷ Dies kann ebenso bei alleinerziehenden Müttern schweizerischer Herkunft der Fall sein. Bei diesen besteht aber eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass sie auf ein soziales Netz zurückgreifen können, welches ihnen Unterstützung leisten kann. Zur Bedeutung privater Netzwerke bei der Stellensuche: Vgl. Bonoli et al., *Réseaux sociaux*.

²¹⁸ Vgl. Lindenmeyer et al., *Arbeitsmarktintegration*, S. 13, 15.

²¹⁹ Art. 56 Abs. 1 AuG.

²²⁰ Art. 10 Abs. 1 VIntA. Alle Behörden in der Schweiz sind angehalten über ihre Tätigkeiten zu informieren. Vgl. Art. 180 BV. Dabei sollten sich die Behörden um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache bemühen und auf geschlechtergerechte Formulierungen achten. Art. 7 SpG.

Angesprochen darauf, wo man sich bei Fragen Rat und Hilfe hole, gaben viele Befragte an, sich an Personen der sie betreuenden Institution zu wenden. Einige sind damit zufrieden. Einige gaben jedoch an, dass sie dabei nicht immer die Informationen und/oder die Unterstützung erhielten, die sie bräuchten, um sich in der Schweiz zurechtzufinden.

Verschiedene interviewte Personen berichten von Familienmitgliedern oder Landsleuten, die schon länger in der Schweiz sind, oder ArbeitskollegInnen und Vorgesetzten, die ihnen bei Unklarheiten weiterhelfen können. Wiederum andere suchen die entsprechenden Informationen selbst im Internet und können sich selbst helfen. Es gibt aber auch jene Interviewten, die nicht wissen, wie sie an die nötigen Informationen gelangen sollen, die sozial isoliert sind, und sich entsprechend verloren fühlen (vgl. Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk).

3.2.8 Gesundheit

Wie schon in den vorherigen Kapiteln ersichtlich, finden gesundheitliche Schwierigkeiten regelmässig Erwähnung in den Interviews. Rund die Hälfte jener Personen, die sich zu ihrem Gesundheitszustand äusserten, fühlt sich krank oder in physischer oder psychischer Hinsicht beeinträchtigt.²²¹ Davon ist die Mehrheit der Ansicht, dass sie dadurch in ihrer Erwerbsintegration beeinträchtigt werden. Einige meinen, dass sie zwar gesundheitliche Probleme hätten, diese aber kein Hindernis für die Stellensuche darstellen. Nur ein 45-jähriger Mann erzählt, dass es ihm in der Schweiz gesundheitlich viel besser gehe als in seinem Herkunftsland, wo er ständig um sein Leben fürchten musste.

Gesundheitliche Probleme werden zum Teil jedoch unterschiedlich wahrgenommen. Insbesondere psychische Probleme werden nicht immer als gesundheitliche Probleme definiert. So sind einige Befragte der Ansicht, dass sie keine gesundheitlichen Probleme hätten, jedoch „depressiv“ seien, an „Schlaf- Lust- und Appetitlosigkeit“ leiden oder viele Sorgen hätten.

Als Ursache ihrer gesundheitlichen Probleme nennen die Befragten einerseits die Ereignisse, die mit ihrer Flucht in Zusammenhang stehen; andererseits bringen aber auch viele Befragte die Probleme mit ihrer Situation in der Schweiz in Verbindung.

Gesundheitliche Probleme aufgrund der Fluchtumstände

Viele Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene machten in ihrem Herkunftsland oder auch auf der Flucht sehr schwierige, manchmal auch traumatische Erfahrungen, die auch in der Schweiz noch nachwirken können. In dieser Hinsicht sind Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Vergleich zu anderen ausländischen Arbeitskräften besonders benachteiligt. In Zusammenhang mit dem Erlebten können gesundheitliche Probleme auftreten, die sich bereits im Herkunftsland oder erst mit der Ankunft in einem sicheren Zufluchtsstaat oder sogar beträchtliche Zeit danach bemerkbar machen.²²² So kann eine durch die Flucht verursachte Traumatisierung erst in der Schweiz auftreten.

Viele Befragte erwähnen psychische Probleme, die in die Richtung von posttraumatischen Belastungsstörungen gehen. So leidet eine im Herkunftsland ausgebildete Akademikerin zum Zeitpunkt des Interviews an massiven Angstzuständen. Aufgrund ihres Studiums wurde sie in ihrem Herkunftsland diskriminiert und gefoltert, ihr Vater wurde getötet. Auch in folgendem Zitat eines interviewten Mannes kommt die massive Belastung durch das im Heimatland Erlebte zum Ausdruck:

„Die grausamen Bilder wie 1000 Menschen gestorben waren; zerstümmelt. In letzten Kriegsort wie viele Menschen mit Hunger und Schmerz starben. Ich kann die Erinnerung nicht vergessen, dennoch kann ich mich nicht distanzieren und nicht in Ruhe schlafen. [...] Ich bin früher ein sehr ruhiger Mensch gewesen aber nun bin ich sehr gestresst. Ich und meine Frau leiden enorm an Depressionen.“

Einige befragte Personen nennen auch starke körperliche Beschwerden als Folge der zur Flucht führenden Umstände. Am häufigsten ist dies bei jenen Befragten der Fall, die in ihrem Herkunftsland jahrelang in Haft waren und/oder Opfer von physischer Gewalt wurden.

So erzählt zum Beispiel eine junge Frau, deren Ehemann während einer Protestaktion getötet worden ist und die selbst von den Milizen geschlagen wurde, über ihr seither stark eingeschränktes Hörvermögen. Eine andere Frau erzählt, wie sie nach mehrjähriger Haft durch einen Hungerstreik ihre Freilassung erwirken konnte, diesen aber mit massiven körperlichen Schäden bezahlte. Sie leidet heute an eingeschränktem Hör-, Seh-, Sprech- und Erinnerungsvermögen, ausser-

221 Wie zu allen anderen Themen repräsentieren die Aussagen persönliche Einschätzungen. Es wurde nicht geprüft, ob es sich um ärztlich bestätigte Diagnosen handelt.

222 Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 72f., 95.

dem sind ihre Muskeln nachhaltig geschwächt, so dass sie in ihren Bewegungen zum Teil stark eingeschränkt ist.

Nicht alle scheinen an den Folgen zu leiden oder sich deren bewusst zu sein. Beispielsweise meint ein älterer Mann, der seit über 20 Jahren in der Schweiz lebt, auf die Frage, was die Folter für Schäden hinterlassen habe:

„Psychisch nicht, war ich stark, war ich vorbereitet, war ich stark eigentlich, ich habe das... gut verkraftet.. und körperlich.. wissen Sie 18 Monate in einer Zelle auf hartem Beton schlafen müssen, da bleibt man, besonders spüre ich diesen Bereich [zeigt wo], die Kälte spüre ich ganz schnell. Ich erkälte mich schneller als die anderen, aber sonst nicht, sonst nicht.“

Die Trennung von Familien und Freunden die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit der Flucht erleben, hat ebenfalls Auswirkungen auf die gesundheitliche Verfassung. Einige der Befragten leiden stark unter dieser Trennung, und drücken aus, dass diese eine negative Auswirkung auf ihre psychische, teilweise auch physische Gesundheit habe. So etwa jener Interviewte, der seit fünf Jahren in der Schweiz lebt und sagt, dass es ihm viel Stress bereite, im Exil leben zu müssen. Dieser Stress hätte ihm auch Augenprobleme und Rückenschmerzen verursacht.

Eine rund 40-jährige Frau, die vor knapp zehn Jahren in die Schweiz kam, erzählt, dass sie sehr viel Heimweh hatte, weil sie von ihrer Familie so weit entfernt war. Es sei ihr deswegen sehr schlecht gegangen, sie hätte starke Depressionen bekommen und hätte deswegen behandelt werden müssen. Zwei andere Frauen berichten über gleiche Erfahrungen. Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ist es zumeist unmöglich, ihre im Herkunftsland verbleibenden Familienangehörigen zu sehen, da sie selten die finanziellen Mittel oder auch die Reisefreiheit haben, um sich in einem Drittstaat zu treffen. Diese Unmöglichkeit des Wiedersehens schmerzt besonders. Eine der erwähnten Frauen meint dazu:

„Da ich keine Verwandte hier habe und vor allem meine Mutter und meine zwei Geschwister in meiner Heimat leben, habe ich oft Heimweh. Es tut sogar noch mehr weh, weil ich sie nicht mal besuchen kann. Ich konnte auch nicht in meine Heimat als mein Vater starb. Mir ging es gesundheitlich deshalb nicht so gut, da ich an Depressionen litt. Ich habe Beruhigungstabletten und Schlaftabletten bekommen.“ (vgl. Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk; 3.2.6 Familie; 3.2.10 Vorläufige Aufnahme).

Andere Befragte sind zwar der Ansicht, keine gesundheitlichen Beschwerden zu haben, aber dennoch zu leiden. Der bereits früher erwähnte Mann, dessen sehnlichster Wunsch es ist, seine vier im Herkunftsland lebenden Kindern in die Schweiz zu holen, antwortet auf die Frage nach seiner Gesundheit zwar, „kerngesund“ zu sein, aber viele Sorgen zu haben: *„Ich habe vier weitere Kinder, die kann ich nicht zu mir holen. Ich lebe alleine in einem Zimmer, wie soll es mir gehen?“*

Gesundheitliche Probleme aufgrund der Situation in der Schweiz

Oftmals verbinden Befragte gesundheitliche Schwierigkeiten aber nicht mit den Fluchtumständen, sondern sie sind der Ansicht, dass viele gesundheitliche Probleme auf Grund der Schwierigkeit, in der Schweiz eine Stelle zu finden, aufgetreten sind. Ob es tatsächlich die Situation in der Schweiz ist, welche die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen krank macht oder ob sich einfach die bereits bei der Einreise, oben erwähnten, vorhandenen Gesundheitsprobleme verstärkten, kann aus den Befragungen nicht abschliessend beurteilt werden. Der Einfluss von „post-arrival factors“ gegenüber den „pre-arrival factors“ auf die Gesundheit wird aber in einer anderen qualitativen Studien des UNHCR zu verschiedenen europäischen Staaten belegt.²²³ Aus Sicht der in diesem Bericht berücksichtigten Betroffenen kann festgehalten werden, dass gewisse Umstände in der Schweiz die Gesundheit negativ beeinflussen. So meint eine junge Befragte:

„Hier habe ich Krankheiten, die ich im [Herkunftsland] nicht hatte. Zum Beispiel Migräne und Bauchschmerzen. Ich weiss, dass ich sie hier wegen unserer schwierigen Situation bekommen habe. Meine Beschwerden sind aber nicht so stark, dass sie zu einem Problem für mich werden.“

Einige der Personen erleben gesundheitliche Schwierigkeiten auf Grund multipler Belastungen. Vor allem Frauen leiden daran, dass sie eine Erwerbsarbeit und die Erziehungsarbeit der Kinder bewältigen müssen. Eine befragte Mutter, die sogar verschiedene Stellen kombiniert (Kinderbetreuerin, Familienbegleitung, Büroassistentin, Übersetzerin) um von der Sozialhilfe unabhängig zu sein, erzählt:

„Es war manchmal mehr als 100% Arbeit, die Kinder auch, ich war manchmal den ganzen Tag bei der Familie [deren Kinder sie betreute] und habe dann am Abend noch zusätzlich ein zwei Stunden übersetzt. Aber

²²³ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 80.

seit letztem Herbst habe ich die Festanstellung reduziert, weil die Übersetzungen zugenommen haben. [...] ich habe gemerkt, dass meine Gesundheit gefährdet ist.“

Viele ertragen die Beschwerden, weil ihre Arbeit ihnen zu wichtig ist und/oder die Angst zu gross ist, diese zu verlieren. Eine Frau, die seit einigen Jahren in einer Fabrik arbeitet, sagt, dass sie wegen ihren Rückenschmerzen ihr Arbeitspensum auf 60% reduzieren musste. Sie gehe aber oft krank und unter Medikamenten zur Arbeit, weil sie Angst habe, ihre Arbeit zu verlieren.

Der am häufigsten genannte Umstand in der Schweiz, der negative Auswirkung auf die Gesundheit habe, ist jedoch die Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Unsicherheit, fehlende Beschäftigung und unzähligen Stellenabsagen. In diesem Zusammenhang erwähnen die Befragten besonders oft psychische Probleme oder ausdrücklich Depressionen. Einige sprechen von Appetit- und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen oder einfach Stress.

Einige Befragte sagen, wie zuwider es ihnen sei, Geld zu erhalten ohne dafür zu arbeiten, da sie sich dabei nutzlos oder als „Parasit“ fühlen, was sich auf ihre Psyche und die Gesundheit auswirke. *„Ich will nicht als Parasit leben. Nur selber verdienen. Weil, das kostet auch mit Gesundheitszustand und so“*, lautet eine der entsprechenden Äusserungen; eine andere: *„Ich würde lieber Strassen putzen als nichts machen. So erhaltenes Geld macht mich nicht glücklich, sondern krank.“*

Die hohe Belastung durch die Arbeitslosigkeit kommt im erhobenen Interviewmaterial immer wieder zum Ausdruck. *„Ich kann hier nichts hervorbringen und gehe kaputt daran“*, drückt es ein befragter Mann ebenso knapp wie klar aus. Und ein älterer Befragter, der trotz abgeschlossener Ausbildung im Herkunftsland, in der Schweiz während Jahren nur in Beschäftigungsprogrammen tätig war, meint:

„Die schwierigste Sache im Leben ist es, arbeitslos zu sein. Dies hat eine negative Auswirkung auf privatem Leben der Person. Es geht um Wohnen, Heiraten, Wohlfühlen, Sprache lernen, eine Tagesstruktur haben und eine Aufenthaltsbewilligung bekommen.“

Auch jüngere Befragte berichten über entsprechende Belastungen. Eine junge Frau: *„Als ich so viele Absagen bekommen habe, ging es mir psychisch nicht gut. Ich war hoffnungslos und habe die Schweiz nicht gerne gehabt.“* Und ein junger Mann:

„Ich habe keinen Appetit. Schlafe schlecht. Ich

habe viel Sorgen und keine Lust, etwas zu machen. Ich denke, dass es eine Depression ist. Aber ich hoffe, dass ich bald ein Zimmer und eine Lehrstelle finde. Dann geht's mir vielleicht gut.“

Manchmal berichten Frauen auch über die Auswirkungen auf ihren Mann:

„Die Arbeitslosigkeit hatte einen negativen Einfluss auf meinen Mann. Er ist sehr ungeduldig geworden. Er hat oft Kopfschmerzen. Er kann sich nicht auf etwas konzentrieren. Er ist unternehmungslös. [...] Jetzt ist es für ihn schwierig zu Hause zu sitzen und nicht arbeiten zu können.“

Statt der negativen Folgen der Arbeitslosigkeit erwähnen andere Befragte den positiven Effekt ihrer Arbeit auf ihre Gesundheit. So sagt etwa ein Mann mittleren Alters, der verschiedene Projekte hat, dass die Produktivität und die Möglichkeit, etwas zu produzieren, für seine psychische Gesundheit sehr wichtig seien. Und ein Befragter, der nach langer Suche nun ein einjähriges Praktikum absolviert, hält fest:

„Ich will nicht mit dem Arbeiten aufhören, denn ich habe Angst wieder in diesen miserablen Zustand zurückzufallen. Wenn man ohne zu arbeiten einfach zu Hause rumsitzt wird man nur noch krank und stirbt an den Folgen.“

Hochqualifizierte Befragte führen zudem aus, dass sie nicht nur unter der Arbeitslosigkeit, sondern auch unter der Nichtanerkennung ihrer Qualifikation leiden. Wie bereits aufgezeigt wurde, ist die Erkenntnis, dass ihr Wissen und ihre Kompetenzen in der Schweiz grösstenteils oder gänzlich nicht anerkannt sind, für die Betroffenen mit dem Gefühl von Entwertung und psychischen Schwierigkeiten verbunden (vgl. Kapitel 3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung).

Die verschiedenen Aussagen in den erhobenen Gesprächen lassen erkennen, wie umfassend die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind. Der negative Einfluss insbesondere der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Untätigkeit auf die Gesundheit wird in qualitativen sowie in quantitativen Studien bestätigt. So decken sich die Befunde der qualitativen Befragung von UNHCR mit Betroffenen in Schweden, Frankreich, Irland und Österreich mit den Aussagen der Betroffenen aus der Schweiz.²²⁴

Die von den Befragten gemachten Aussagen decken sich ebenfalls mit Befunden aus quantitativen Studien zur Gesundheit von Flüchtlingen in der Schweiz. Die Studie „Migration, Prekarität und Gesundheit“ kommt

²²⁴Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 80.

zu ähnlichen Ergebnissen bei vorläufig aufgenommenen Personen.²²⁵ Eine vom BFM in Auftrag gegebene quantitative Befragung von Sozialarbeitenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen unter anderem zur Gesundheit ermittelte, dass zum Zeitpunkt des Asylentscheids 27% beziehungsweise 20% der Gesuchsteller krank oder behindert waren und die Anteile fünf Jahre nach der Einreise in die Schweiz bereits auf 38% beziehungsweise 35% angestiegen waren.²²⁶ Die Studie kommt weiter zu dem Ergebnis, dass der negative Einfluss der Krankheit mit den Jahren zunimmt und der Einfluss der Gesundheit als mittelgross bis gross eingestuft wird.²²⁷

Wechselwirkung Gesundheit und Erwerbsintegration

Wie oben erwähnt, haben die Schwierigkeiten eine Erwerbsintegration zu erlangen, beträchtliche Auswirkungen auf die Gesundheit. Ebenso haben gesundheitliche Probleme starke Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Erwerbsintegration. Zwischen diesen beiden Bereichen besteht eine starke Wechselwirkung. Von den Befragten, die angaben, gesundheitliche Probleme zu haben, sieht sich die Mehrheit dadurch auch in der Stellensuche beeinträchtigt.

Einige Betroffene haben so schwere gesundheitliche Schäden von dem im Herkunftsland Erlebten, dass es ihnen in der Schweiz nicht möglich ist, in den oft manuellen Berufen mit grosser körperlicher Belastung tätig zu sein. Es handelt sich hierbei oft um manuelle Berufe mit grosser körperlicher Belastung. Für diese gesundheitlich angeschlagenen Personen ist es besonders schwierig, in der Schweiz eine Stelle zu finden.

Zwei befragte Männer erwähnen, dass die Zeit im Gefängnis bei ihnen körperliche Spuren hinterliess. Der eine, der in seinem Herkunftsland eine eigene Buchhandlung betrieben hatte und nun in der Schweiz im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms Reinigungsarbeiten ausführt, erklärt, während der Zeit im Gefängnis zuerst an Pleuritis und danach an Tuberkulose erkrankt zu sein. Deswegen könne er keine Tätigkeiten ausüben, die mit chemischen Substanzen zu tun hätten und mehrheitlich draussen und bei hoher Feuchtigkeit ausgeübt werden müssen.

Der andere leidet wegen seiner langen Inhaftierung unter starken Rückenschmerzen. Er absolvierte in seinem Herkunftsland eine Ausbildung zum Elektriker

und begann das Studium zum Elektroingenieur. In der Schweiz fand er zwar eine Stelle als Elektriker, musste diese aber auf ärztlichen Rat ablehnen. Aus demselben Grund musste er auch eine Stelle in der Reinigung aufgeben. Die Kombination von schlechter Gesundheit und Nichtanerkennung von in seinem Herkunftsland erworbenen Kompetenzen erschwerte seiner Meinung nach seine Stellensuche massiv.

Die bereits erwähnte Akademikerin, die an den Folgen von Haft und Hungerstreik leidet, musste aufgrund ihrer starken gesundheitlichen Probleme wiederholt Arbeitsmöglichkeiten oder Praktika im manuellen Bereich ablehnen oder aufgeben. Sie nimmt nun jede Möglichkeit war, um sich weiterzubilden und versucht über ein Studium, einen „Platz in der Gesellschaft“ zu finden. Sie war jedoch aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, nach sechs Wochen ihr Studium abzubrechen.

Physische Beschwerden wirken sich besonders negativ aus, weil Erwerbsmöglichkeiten, die weniger Qualifikationen erfordern, oft eine körperliche Belastbarkeit voraussetzen. Dies spricht auch folgender Befragter an:

„Ich habe wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt, weil ich keine Diplome von hier habe. Wenn man nicht hier ausgebildet worden ist, muss man schwerere Arbeiten machen und ich kann solche Arbeiten nicht machen. Deswegen ist es gewissermassen ausweglos.“

Nebst den physischen Beschwerden haben auch die psychischen Folgen des im Herkunftsland Erlebten Auswirkungen auf die Möglichkeiten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Viele Befragte erzählten in den Interviews, aufgrund des im Herkunftsland Erlebten nicht in der Lage zu sein, sich auf den Erwerb der lokalen Sprache, eine Ausbildung oder auf die Arbeitssuche konzentrieren zu können.

Von einer Frau wurden, die aus dem Krieg bekannten, Gefühle von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein erwähnt, die sich auch in Gegenwart von Vorgesetzten stark äusserten. Weil sie diese Gefühle nicht ertragen konnte, musste sie eine Stelle künden. Nun arbeitet sie seit über 20 Jahren in einem Altersheim. Obwohl sie meint, dass sie eigentlich keine gesundheitlichen Probleme mehr habe, kämpft sie immer noch mit der Angst. Ihre Kriegsträume habe sie immer noch. Das Angebot, eine Ausbildung zur Pflegefachfrau zu machen, schlug sie deswegen aus.

²²⁵ Vgl. Achermann et al., Migration, S. 179-181. Die Studie beschränkte sich auf vorläufig aufgenommenen Personen und „Sans-Papiers“.

²²⁶ Vgl. BFM, Controlling, S. 29.

²²⁷ Vgl. BFM, Controlling, S. 28.

Auch die Frau, die im Herkunftsland als Ärztin tätig gewesen war, nach der Machtübernahme durch eine fundamentalistische Gruppierung als Frau ihren Beruf aber nicht mehr ausüben konnte, und deren Vater umgebracht worden war, litt zum Zeitpunkt des Interviews an massiven posttraumatischen Belastungsstörungen, die sie daran hinderten, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, bei der sie allein arbeitet.

Viele Befragte schilderten auch, dass sie darunter litten, dass gesundheitliche Probleme, welche im Zusammenhang mit dem Erlebten stehen, nicht immer ernst genommen würden. Dabei kommt zum Ausdruck, dass sie in der Schweiz mit der Erwartung konfrontiert werden, das Erlebte zu vergessen – abgesehen von den Elementen, die für das Asylverfahren und den Asylentscheid relevant sind.

Es werde von ihnen verlangt, dass sie in der Schweiz wie „normale“ Menschen funktionieren, erzählt eine befragte Person. Ein Mann, der im Herkunftsland politisch verfolgt wurde und jahrelang inhaftiert war, dann aber aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gefängnis entlassen wurde, meinte, man schenke seinen gesundheitlichen Problemen in der Schweiz keinen Glauben und nehme keine Rücksicht auf die Folgen erlebter Folter und Ungerechtigkeit, auf sein Alter und seine Vergangenheit, sondern verlange hier von ihm, dass er arbeite und studiere wie ein junger, problemfreier und gesunder Mensch. Eine Frau machte diesbezüglich ähnliche Erfahrungen. Sie sei mehrmals von Leuten gefragt worden, weshalb sie nicht arbeite, dabei habe sich aber nie jemand dafür interessiert, weshalb sie nicht arbeiten könne. Sie habe sich vor allem an Anfang sehr dafür geschämt, wegen ihres Kriegstraumas nicht arbeiten zu können, habe sich aber auch sehr unverstanden gefühlt.

Die Befragten sind sich des Teufelskreises, in dem sie sich befinden, wohl bewusst. Er ist aus ihrer Sicht darauf zurückzuführen, dass sie ohne Besserung ihres gesundheitlichen Zustandes, keine Arbeit finden; jedoch ohne Arbeit keine Besserung ihres gesundheitlichen Zustandes in Sicht ist. Eine 47-jährige Frau, die seit ihrer Ankunft in der Schweiz an vielen Beschwerden leidet, drückt das Gefühl der Ausweglosigkeit wie folgt aus:

„Solange ich nicht gesund sein kann, kann ich nicht arbeiten. Und solange ich nicht arbeiten kann, werde ich nicht sozial unabhängig und solange kann ich auch nicht B bekommen. [...] Allgemein geht es mir

körperlich wie auch seelisch nicht gut.“

Zudem hat auch das wachsende Bewusstsein für die ausweglose Stellensuche weitere negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten einer Erwerbsintegration. So sagt ein Mann, der zum Zeitpunkt des Interviews seit einer Woche einen F-Ausweis hatte und vorher drei Jahre lang als Asylsuchender in der Schweiz lebte:

„Unser Status beeinflusst unser Leben sehr. Ich fühle mich depressiv. Obwohl ich unbedingt arbeiten gehen möchte, sehe ich meine Situation sehr pessimistisch. Wenn ich eine Stelle suche, bin ich fast sicher, dass ich die Stelle nicht bekommen werde. In der Schweiz habe ich oft ‚Nein‘ gehört. Diese Gedanken beeinflussen meine Motivation und mein Verhalten bei der Arbeitssuche.“

Der starke negative Einfluss von gesundheitlicher Einschränkung sowohl psychischer als auch physischer Art auf die Erwerbsbeteiligung der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen wird auch von Spadarotto et al. bestätigt.²²⁸

Mögliche Lösungsansätze

Wie bereits geschildert, wird von vielen Befragten eine Arbeitsstelle als mögliche Lösung für ihre gesundheitlichen Probleme gesehen. Die Studie zu „Migration, Prekarität und Gesundheit“ bestätigt, dass die Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen eine positive Korrelation zur Gesundheit zu haben scheint, insofern sie einen „Sinn“ bringt. Zudem wird erwähnt, dass Erwerbstätigkeit zusätzliche Ressourcen und Möglichkeiten mit sich bringt, so zum Beispiel die Chance, ein soziales Netzwerk aufzubauen, oder einen besseren Wohnort zu finden, die wiederum eine positive Auswirkung auf das Wohlbefinden beziehungsweise auf die Gesundheit haben können.²²⁹

Eine weitere Möglichkeit, diesem Teufelskreis zu entkommen, stellt die ärztliche Betreuung dar. Insbesondere zur Überwindung der psychischen Probleme, infolge des im Herkunftsland Erlebten (posttraumatische Belastungsstörung) oder infolge der schwierigen Situation in der Schweiz (Arbeitslosigkeit, Depression) spielt die medizinische Behandlung aus Sicht der Betroffenen eine wichtige Rolle. Eine Frau, die wegen ihrer durch den Krieg bedingten Angstzuständen eine Stelle kündigen und eine Ausbildung ablehnen musste, ist der Ansicht, dass Traumatherapie, nebst dem Sprachkurs,

²²⁸ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 97.

²²⁹ Vgl. Achermann et al., Migration, S. 179-187.

für Flüchtlinge ebenfalls obligatorisch sein müsste.

Viele der Befragten, die medizinische Unterstützung bekommen, sind hierfür sehr dankbar. Auf die Frage, bei wem sie bei Problemen Unterstützung finden, geben einige der Befragten ihren behandelnden Arzt an. *„Ich fühle mich gut unterstützt von meinem Arzt.“*, meint eine der befragten Personen, und eine andere hält fest: *„Ohne Hilfe von Ärzten, Medikamenten und die Unterstützung meiner Familie wäre ich nicht in diesem Zustand.“* Einige der Befragten geben an, in Behandlung in einem Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer zu sein. So beispielsweise zwei Männern, die über Jahre in Haft waren. Die ärztliche Betreuung gibt den Betroffenen Hoffnung, einen Ausweg aus ihrer verzwickten Situation zu finden und mit der Besserung ihres gesundheitlichen Zustandes auch eine Stelle zu finden.

Das diesbezügliche Pilotprojekt des Bundes scheint ebenfalls erwähnenswert. Darin soll traumatisierten Personen aus dem Asylbereich über individuelles Coaching die berufliche Integration erleichtert werden. Erste Ergebnisse scheinen zu zeigen, dass das individuelle Coaching in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Ärzten und Behörden den Erfolg bei der beruflichen Integration von Traumatisierten erhöht. Von insgesamt 110 Teilnehmenden habe ein Drittel eine Arbeitsstelle gefunden und weitere 50 Prozent ein Praktikum absolviert. Nach Abschluss dieses Projektes bleibt nun die Hoffnung, dass ein Weg gefunden wird, dieses Projekt weiterzuziehen und über diesen Weg anderen Traumatisierten zu helfen, einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden.²³⁰

Eine Übersicht über die verschiedenen Projekte, die in Kraft sind, um Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu unterstützen, geht jedoch über den Rahmen dieses Berichts hinaus.

3.2.9 Status und Herkunft

Mit der Ankunft in der Schweiz müssen die geflüchteten Menschen Teile ihrer Identität und vor der Flucht wichtige Lebensinhalte aufgeben und bisherige Rollen (Akademiker, politischer Aktivist, Dorfvorsteher, etc.) ablegen. An deren Stelle tritt eine (einzig) neue Rolle: jene des Asylsuchenden, des vorläufig Aufgenommenen, des anerkannten Flüchtlings - je nach

Etappe im Asylprozess. Oftmals empfinden die befragten Personen, dass ihnen alleine aufgrund ihres Status als Flüchtling oder vorläufig Aufgenommene/r gewisse Eigenschaften zugeschrieben, andere dafür aberkannt werden - eine Entwicklung, unter der sie leiden.

Das Gefühl, auf die Rolle als Flüchtling oder vorläufig Aufgenommene/r reduziert zu werden, stellt für viele eine Entwertung dar, auch weil ihre individuellen Fähigkeiten nicht anerkannt werden (vgl. Kapitel 3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung). Zudem geht diese Reduktion auch mit einer Einschränkung ihres Handlungsspielraums und einer Entmächtigung einher. Viele Entscheidungen können sie nicht mehr selbst treffen, sondern diese werden beziehungsweise wurden für sie getroffen. So erzählen Befragte, wie sie mit dem Stellen eines Asylgesuchs vor allem als Nummer identifiziert wurden, ihnen ihre Dokumente,²³¹ sofern vorhanden, abgenommen wurden, und sie das Gefühl hatten, das Recht auf Privatsphäre verloren zu haben.

Insbesondere in Bezug auf die Wohnsituation²³² während des Asylverfahrens (und zum Teil während der Zeit als vorläufig Aufgenommene – vgl. Kapitel 3.2.10) drücken die befragten Personen durch ihre Wortwahl immer wieder aus, dass sie in eine passive Rolle versetzt wurden, bei der sie insbesondere keine Mitsprache bei sie betreffenden Entscheidungen hatten. So erwähnen sie beispielsweise, dass sie in ein Durchgangszentrum „transferiert“ wurden oder an einen Ort „umziehen mussten“, an dem ihre sowieso schon begrenzte Mobilität je nach geografischer Lage noch zusätzlich eingeschränkt wurde, zum Beispiel wenn das Durchgangszentrum oder die zugewiesene Wohnung nur bedingt an den öffentlichen Verkehr angebunden war.

Die fehlende Mitsprache zu Bereichen, die sie selbst betreffen, bestärkt das Gefühl der Befragten auf ihre Rolle als Flüchtling oder vorläufig Aufgenommener reduziert zu sein und ihre Selbstbestimmung zu verlieren. Dies wird als eine grosse Einschränkung erlebt. Viele Befragte fühlen sich dadurch bevormundet oder kontrolliert. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Befragten verschiedene Entscheide, die sie betreffen, nicht nachvollziehen können. Wiederholt wird ausgesagt, dass sie die Kriterien, nach denen (etwa für oder gegen die Finanzierung einer bestimmten Massnahme) entschieden worden sei, nicht nachvollziehen und nicht verstehen können. Dies gilt auch für Integrationsmass-

²³⁰ Vgl. BFM, Jahresbericht 2013, S. 31.

²³¹ Art. 8 AsylG. Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, müssen bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken (sogenannte Mitwirkungspflicht). Dies beinhaltet unter anderem auch die Offenlegung der Identität. Deshalb werden ihnen bereits ab dem Zeitpunkt, wo sie sich in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum befinden, allfällige Reisepapiere oder Identitätsausweise abgenommen. Diese Unterlagen werden vom Bundesamt für Migration verwahrt.

²³² Art. 28 AsylG. Asylsuchenden wird während der Dauer des Asylverfahrens eine Unterkunft, entweder durch den Bund oder einen Kanton, zugewiesen.

nahmen (vgl. Kapitel 3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung).

Diese Einschränkung hat auch Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden;

„Ich habe mich im [Durchgangs]Zentrum nicht gut gefühlt. So viele Leute und so viele Regeln. Dort war mir bewusst, was ich bin beziehungsweise was ich nicht mehr bin. Sobald man mit einem Teller in einer Reihe steht und auf Essen wartet, fühlt man sich nicht mehr so als Mensch.“ (vgl. auch Kapitel 3.2.8 Gesundheit)

Wie sehr sich die Betroffenen ein Mitspracherecht wünschen und wieder als handelnde Subjekte agieren möchten, wird in den folgenden Beispielen ausgedrückt. Dabei wird ebenfalls deutlich, wie sehr dies auch eine Motivation sein kann. (vgl. Kapitel 3.1 Ziele und Perspektiven)

Eine junge Frau meint: *„Ich will schnell wie möglich eine Arbeit finden und rasch wie möglich selbstständig werden. Ich will nicht mehr von Gemeinde oder Sozialdienst kontrolliert werden und ihr/ihm für jede Sache um Erlaubnis bitten.“*

Eine andere Frau, die mit ihrer Familie aus ihrer Wohnung ausziehen muss, weil in ihrem Wohnblock zu viele Ausländerfamilien wohnen und Platz für Schweizer Familien geschaffen werden soll, berichtet:

„Ich habe neun Monate Zeit mir eine Wohnung zu finden. Was aber für uns wegen unserem Status schwierig ist. Nach neun Monaten sucht uns der Sozialdienst eine Wohnung. Wir müssen dort gehen, wohin sie uns schicken.“

Der Drang, sich wieder als handelnde Personen zu erleben, kommt auch in den Aussagen von Befragten mit Kindern zum Ausdruck. Sie drücken immer wieder aus, wie viel besser sie sich fühlen, weil sie sich in einer anderen Rolle, nämlich als Eltern und handelnde Personen, wahrnehmen und ausleben können (vgl. Kapitel 3.2.6 Familie).

Auswirkungen auf die Erwerbsintegration

Die Entmächtigung, die mit der Reduktion auf die Rolle als Flüchtling oder als vorläufig Aufgenommener einhergeht, hat auch Auswirkungen auf die Erwerbsintegration, die sich, unabhängig von der persönlichen Ausgangslage der einzelnen Personen, generell als sehr schwierig gestaltet.

Die Befragten nehmen wahr, dass die ihnen offenstehenden Ausbildungs- und/oder Erwerbsoptionen äusserst begrenzt sind und nur selten etwas mit ihren eigenen Plänen oder bereits gemachten Erfahrungen und Kompetenzen zu tun haben. Wie im Kapitel „Qua-

lifikationen und Berufserfahrung“ erläutert, werden ihre Fähigkeiten und Qualifikationen kaum berücksichtigt, was dieses Gefühl der Reduktion und Entwertung bestärkt (vgl. Kapitel 3.2.4). So erzählt eine Frau, *„Sie haben uns im Heim bereits sehr früh gesagt, dass wir mit unseren Ausbildungen hier nicht viel anfangen können,“* eine Bemerkung die allgemein an die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen gerichtet war, und nicht nur an Personen mit spezifischen Ausbildungen.

Dies lässt sich auch am Beispiel jenes Mannes aufzeigen, der in seinem Herkunftsland ein Studium der Agronomie abgeschlossen hat und über Jahre als privater Berater in der Landwirtschaft tätig war. In der Schweiz besuchte er zuerst Sprachkurse bis zum Niveau C2, danach einen Computer- und Bürofachkurs. Seine erste Arbeitserfahrung machte er als Hilfslehrer in einem der Sprachkurse. Diese Stelle war auf sechs Monate beschränkt, damit danach ein anderer Flüchtling von dieser Arbeitserfahrung profitieren konnte. Später fand er eine Stelle als Raumpfleger in einem Privathaushalt. Dort arbeitet er heute noch, allerdings nur wenige Stunden pro Woche. Er versuchte sein Diplom zu validieren, indem er sich an der Hochschule für Landwirtschaft einschrieb. Für die Ausbildung wurden jedoch Französischkenntnisse vorausgesetzt. Diese sprachlichen Anforderungen hinderten ihn daran, das Studium der Agronomie erneut auf sich zu nehmen.

Im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms war er jedoch Leiter einer Naturschutzgruppe. Dabei hat er für eine Vollzeitstelle 400 Franken pro Monat verdient. Nach zwei Jahren erhielt er den Schweizer Pass, worauf er fortan nicht mehr berechtigt war, an dem Programm teilzunehmen. Zwar durfte er noch ein paar Monate bleiben, musste sich dann aber eine neue Beschäftigung suchen. Er bewarb sich darauf für eine Ausbildung zum Dolmetscher, als Buschauffeur und bei einer Fabrik zur Verpackung von Medikamenten. Auf alle Bewerbungen erhielt er Absagen, so dass er auch zum Zeitpunkt des Interviews noch auf Stellensuche war. Die Ausweglosigkeit seiner Situation setzt ihm gesundheitlich stark zu.

Auch das Beispiel eines Mannes, der „einfach arbeiten“ will, macht deutlich, wie gross die Hürden auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt sind, und zwar auch für Personen, die als einzigen Anspruch an eine Arbeitsstelle haben, ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Zwei Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz fand er zuerst als Ferienvertretung eine Anstellung in einem Reinigungsunternehmen, ein Jahr später wurde er von derselben Firma festangestellt, und zwar an drei Tagen pro Woche für zwei Stunden pro Tag.

Gleichzeitig konnte er während eines Monats ein

Praktikum in einer Uhrenfabrik machen und hätte einen Platz in der Uhrmacherschule erhalten; die nötige finanzielle Unterstützung wurde jedoch nicht genehmigt. Er suchte während sechs Monaten weiter eine Stelle und erhielt dann eine Stelle als Gebäudemaler auf dem Bau. Der Vertrag wurde ihm nach acht Tagen wieder gekündigt, da sein Arbeitgeber jemanden mit einer Ausbildung als Gebäudemaler bevorzugte. Im Rahmen eines Integrationsprogrammes konnte er in der Folge einen zweimonatigen Grundkurs im Verkauf und anschliessend ein dreimonatiges Praktikum bei einem Grossverteiler machen. Am Ende des Praktikums sagte man ihm, man könne ihn leider nicht anstellen, da es keine freie Stelle gäbe. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet er weiterhin einige Stunden pro Woche als Reinigungskraft, hofft aber auf eine Anstellung im Detailhandel oder in einem anderen Tätigkeitsbereich.

Diese Schwierigkeiten haben auch Auswirkungen auf ihren Ausblick. Sie nehmen ihre Perspektiven als ungewiss bis sehr düster wahr; die eigene Zukunft wird im Gespräch etwa als „dunkel“ oder als „Fragezeichen“ beschrieben. Sie sehen sich auch in den verschiedenen Teufelskreisen, die in den vorhergehenden Kapiteln skizziert worden sind, gefangen. Trotz jahrelanger Bemühungen haben einige das Gefühl, in einer Situation festzustecken, oder sich nur noch im Kreis zu drehen: Sie fühlen sich blockiert. Dies hat auch starke gesundheitliche Auswirkungen (vgl. Kapitel 3.2.8 Gesundheit). Einige Befragte erwähnen explizit, dass sie in ihrem (Nicht-) Status den Grund für die ständigen Stellenabsagen sehen. Dies trifft sowohl auf Asylsuchende, vorläufig Aufgenommen und anerkannte Flüchtlinge zu. Ein junger Türke meint, „Vorurteile der Arbeitgeber behindern um die 50%, dass man als MigrantIn eine Stelle bekommt.“ Ein anderer Befragter ist der Ansicht, dass Arbeitgeber voreingenommen seien und denken würden, dass Ausländer die Aufträge nicht so umsetzen können, wie sie sein sollten.

Einige Befragte drücken aus, dass sie als Flüchtlinge beziehungsweise vorläufig Aufgenommene und als Ausländer gleich doppelt mit Vorurteilen konfrontiert würden. So meint ein Student:

„Gute Jobs, die ich gerne machen würde, bekommen zuerst die Schweizer, nachher EU-Bürger und dann als letzte die Flüchtlinge. Daher keine Hoffnung, dass ich sogar nach dem Studium eine Stelle finden kann.“

Ein Mann um die dreissig, drückt ebenfalls aus, dass es in seinem Kanton schwierig sei, eine Arbeit zu finden, weil es viele Grenzgänger gäbe, die besser Französisch könnten als er. Zudem hätte es nicht genug

Arbeit für alle. Zusätzlich ist er der Ansicht, dass es für ihn als Flüchtling und als Schwarzer im Vergleich zu anderen Ausländern schwieriger sei, eine Stelle zu finden, weil die Arbeitgeber Vorurteile hätten. Wegen all dieser hindernden Faktoren fühle es sich für ihn so an, als ob er in den „Arbeitskrieg“ getreten sei.

Wie diese Beispiele zeigen, nennen die Befragten weitere Aspekte, die Teil ihrer Reduktion und Entwertung sind. So erschwert zum Beispiel aus ihrer Sicht ihre Herkunft die Erwerbsintegration, da sie mit Vorurteilen zu kämpfen hätten. Zu diesen Aspekten gehören auch ein ausländisch klingender Name, die Hautfarbe oder das Tragen eines Kopftuches beziehungsweise die Religion.

Drei Frauen sind der Ansicht, dass sie keine Stelle finden, weil sie ein Kopftuch tragen. Eine dieser Frauen zieht deshalb in Betracht, ihr Kopftuch abzuziehen: „Ich denke nicht, dass ich jemals eine Stelle finden kann. Momentan trage ich Kopftuch. Falls ich eine Stelle finde, muss ich mein Kopftuch abziehen.“ Ein bald 60-jähriger Mann führt aus:

„Ich habe einen Schweizerpass, aber doch hinter mir ist ein Name S., obwohl der hat nicht mit mir zu tun, dieser Name ist [...], keine Ahnung was das ist, aber trotzdem es ist ein fremder Name für die Schweiz und ich kann das nicht ändern, will ich auch nicht, obwohl er nicht mit mir zu tun hat, und hier wird auf den Namen geschaut und das ist nicht gut, man sollte auf den Menschen schauen. Das ist wichtig. Ich habe keine solche Macht, keine Kraft dagegen etwas zu unternehmen...“

Dieser Befragte hat aus Angst, dass sein Sohn keine Lehrstelle findet, selbst eine Firma eröffnet und seinen Sohn ausgebildet. Von dieser Angst waren auch andere Befragte geplagt. Vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz jung waren, äussern Besorgnis darüber, dass sich die Suche nach einer Lehrstelle oder einer anderen Berufsausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene in der Schweiz schwierig gestaltet. Obwohl die Betroffenen im Verlauf der Lehrstellensuche zum Teil mehrere Schnupperlehren und Praktika absolvierten und an Integrationsmassnahmen wie Sprachkursen teilnahmen, hatte zumindest bis zum Zeitpunkt des Interviews keine der jungen befragten Personen eine Lehrstelle gefunden.

Wie bereits zitiert, meint ein junger Mann, „Vorurteile der Arbeitgeber behindern um die 50%, dass man als MigrantIn eine Stelle bekommt.“ Dies kann zwar durchaus an der Fallauswahl liegen (vgl. Kapitel 2). Allerdings belegen Studien, dass junge Ausländerinnen

und Ausländer in der Schweiz bei der Lehrstellensuche diskriminiert werden.²³³ Dass diese Faktoren eine Erwerbstätigkeit erschweren können, bestätigt die EKR Studie für hochqualifizierte Migranten generell.²³⁴

Die Entmächtigung und Reduktion ihrer Person sehen einige Befragte auch als Grund für eine sich verfestigende Unselbstständigkeit – die bis hin zur völligen Aufgabe der als aussichtslos empfundenen Arbeitssuche reichen kann. Angesichts der in der Schweiz erlebten Perspektivlosigkeit und Entmächtigung gehen den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ihre Ziele verloren. Dazu gehört auch die Hoffnung, durch Erwerbsarbeit langfristig ein selbstständiges Leben zu führen.

Auch wenn nur ein paar wenige der Befragten aufgegeben haben, sind die diesbezüglich in den Interviews gemachten Aussagen entsprechend stark. Ein jüngerer Mann, der seit einigen Jahren in der Schweiz lebt, umschrieb die erlebten Erfahrungen und die daraus folgende Demotivation mit folgenden Worten:

„[...]macht [...]zuerst die Psyche der Menschen und besonders der Asylsuchenden kaputt, und danach, wenn die Menschen keine Würde und Werte in sich spüren, verlieren sie die Nerven und werden unselbstständig.“

Diese Reduktion auf gewisse Eigenschaften, sowie die damit einhergehende Entwertung der Fähigkeiten, der Einschränkung des Handlungsspielraums, der Entmächtigung und wachsenden Passivität werden unter anderem auch in der Studie „Migration, Prekarität und Gesundheit“ als wichtige Risikofaktoren für die Gesundheit beurteilt.²³⁵

3.2.10 Vorläufige Aufnahme

Die Faktoren, die bis hierhin erörtert worden sind, wurden sowohl von anerkannten Flüchtlingen wie auch von vorläufig Aufgenommenen erwähnt. Bei der Durchsicht der Interviews fällt jedoch auf, dass vorläufig Aufgenommene vermehrt oder verstärkt auf verschiedene Hindernisse hinweisen. Zudem erwähnen diese Befragten zusätzliche Hindernisse, die vor allem vorläufig Aufgenommene betreffen. Auf diese soll hier vertieft eingegangen werden.

Unter den Befragten befanden sich 39 jetzige oder ehemalige vorläufig Aufgenommene; von ihnen haben

drei mittlerweile die B-Bewilligung erlangt, drei haben die C-Bewilligung, und eine Person konnte sich einbürgern lassen. Diejenigen, welche eine Aufenthaltsbewilligung erlangt haben, machten ebenfalls Aussagen zu ihrer Zeit als vorläufig Aufgenommene.

Eine kurze rechtliche Übersicht zu vorläufig Aufgenommenen wurde im Kapitel 1.2 Terminologie und Zahlen sowie im Kapitel 3.2.1 Rechtlicher Rahmen zur Erwerbstätigkeit gegeben. Wie erwähnt, gab es grosse Entwicklungen im Konzept der vorläufigen Aufnahme. Je nach Jahr, in dem eine Person vorläufig aufgenommen wurde, galten unterschiedliche Bestimmungen. Grundsätzlich wurde der Status der vorläufigen Aufnahme im Jahr 1986 ins Asylgesetz eingeführt. Dieser Status beinhaltete weder einen Anspruch auf Familiennachzug, noch die Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung und war lediglich als Ersatzmassnahme gedacht. Seit dem Jahr 1986 hat sich aufgrund der Feststellung, dass vorläufig aufgenommene Personen längerfristig in der Schweiz bleiben, die rechtliche Lage verändert. Ab 1. April 2006 fiel der Inländervorrang für vorläufig Aufgenommene weg, wodurch ein erleichterter Arbeitsmarktzugang geschaffen wurde. Im Rahmen des neuen Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 wurde die Möglichkeit des Familiennachzugs unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt (in Kraft seit dem 1. Januar 2008). Ebenfalls seit dem 1. Januar 2008 erhalten die Kantone vom Bund eine einmalige Integrationspauschale von CHF 6'000 pro Person mit einer vorläufigen Aufnahme.²³⁶

Es ist anzumerken, dass die Umsetzung dieses Artikels je nach Kanton sehr unterschiedlich gehandhabt wurde, und nicht per sofort Integrationsmöglichkeiten für vorläufig Aufgenommene zur Verfügung standen. Die befragten Personen waren somit sehr unterschiedlichen Politiken unterworfen.

Zudem gab und gibt es grosse Differenzen in den Strukturen der verschiedenen Kantone; die Umsetzung des rechtlichen Rahmens gestaltet sich je nach Kanton ebenfalls sehr unterschiedlich und verzögerte sich zum Teil auch. Auch die Sozialhilfe, die vorläufig Aufgenommenen gewährt wird, variiert, da es in den Kompetenzen der Kantone liegt, die Sozialhilfe festzusetzen und auszurichten.²³⁷ Bei vorläufig aufgenommenen Personen sind dabei die gleichen Bestimmungen, wie

²³³ Vgl. Imdorf, Christian (2005). Schulqualifikation und Berufsfindung. Wie Geschlecht und nationale Herkunft den Übergang in die Berufsbildung strukturieren. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.; Fibbi, Rosita/Lerch, Mathias und Wanner, Philippe (2006). Unemployment and Discrimination against Youth of Immigrant Origin in Switzerland: When the Name Makes the Difference. Journal of International Migration and Integration, 7(3). S. 351-366.

²³⁴ Vgl. Jey Aratnam, EKR Studie, S. 215ff.

²³⁵ Vgl. Achermann et al., Migration, S. 179-181.

²³⁶ Art. 55 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 18 VIntA.

²³⁷ Art. 86 Abs. 1 AuG.

bei Asylsuchenden, anwendbar.²³⁸ Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten die gleichen Sozialhilfestandards wie für anerkannte Flüchtlinge.²³⁹ Asylsuchende, wie vorläufig Aufgenommene, erhalten generell ca. 20% tiefere Sozialhilfeleistungen als SchweizerInnen. Der Bund erstattet den Kantonen die entstehenden Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden und für vorläufig aufgenommene Personen, die noch nicht seit sieben Jahren in der Schweiz leben.²⁴⁰

In diesem Kapitel soll die Sicht der befragten vorläufig Aufgenommenen auf die von ihnen erlebte Integrationspolitik und die Auswirkungen der verschiedenen Restriktionen, die speziell für vorläufig Aufgenommene gelten, erläutert werden. Ein Teil der Aussagen kann sich auf die Zeit vor dem Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik und/oder auf bestimmte Kantonspraxen beziehen, die nicht unbedingt in allen Kantonen so umgesetzt wurden. Dieser Bericht kann jedoch keine Differenzierung vornehmen und keine Übersicht liefern, wie die Politik und Praxis in den verschiedenen Kantonen zu unterschiedlichen Zeiten tatsächlich ausgestaltet ist beziehungsweise war.

Ein Status, der keiner ist

Die Befragten sind sich mehrheitlich bewusst, dass der F-Ausweis kein Aufenthaltstitel ist und sie im Prinzip jederzeit weggewiesen werden können, sobald die Gründe für die Aufnahme wegfallen. Viele der Befragten äusserten, wie sehr sie diese Ungewissheit in Bezug auf das Recht, in der Schweiz bleiben zu können, belastet, oder erwähnen, dass eine Gegenwarts- und Zukunftsplanung praktisch unmöglich gewesen sei. Aus der Sicht der Betroffenen war/ist die vorläufige Aufnahme vergleichbar mit der Zeit als Asylgesuchsteller, das heisst, sie wird ebenfalls oft als „verlorene Zeit“ und häufig als ähnlich einschränkend wahrgenommen.

Ein befragter Mann, der nach zwölf Jahren vorläufiger Aufnahme Schweizer wurde, spricht von „zwölf Jahren unstabiles Leben“. Andere sagten aus, sie hätten das Gefühl, „ständig am Warten zu sein“ in der Hoffnung, dann vielleicht irgendwann arbeiten oder eine Ausbildung in Angriff nehmen zu können.

Aus Sicht der Betroffenen stellt der F-Ausweis ein

Hindernis für die gesamte Lebenssituation dar. So sind beispielsweise vorläufig Aufgenommenen, ebenso wie Asylsuchende, im Alltagsleben aufgrund des Verbotes, selbstständig Verträge abzuschliessen, stark eingeschränkt. Dies liegt an den jeweiligen Ausweisen (N²⁴¹- und F²⁴²-Ausweis), die zwar zu einem Aufenthalt in der Schweiz berechtigen, jedoch befristet sind respektive je nach Entscheid der Behörden nicht verlängert werden oder ablaufen können. Dies führt zu einer Unsicherheit für mögliche VertragspartnerInnen, aber auch für die betroffenen Personen selbst.

Zudem haben vorläufig aufgenommene Konflikt- und Gewaltvertriebene oft ähnliche Schwierigkeiten wie Flüchtlinge, die üblichen Vertragsanforderungen zu erfüllen, entweder weil die entsprechenden Dokumente fehlen oder sie oft Schwierigkeiten haben, diese aus ihrem Herkunftsland zu erhalten, sofern sie im Heimatland überhaupt existieren. So geben Befragte an, dass sie nichts auf Raten kaufen, keinen Mietvertrag unterzeichnen oder ein Handyabonnement abschliessen können. Gerade telefonische Erreichbarkeit ist aber unabdingbar bei der Suche nach einer Arbeitsstelle und für die Pflege sozialer Kontakte. Personen mit F-Ausweis sind daher darauf angewiesen, dass jemand ein Handyabonnement für sie bezieht oder eine Wohnung für sie mietet. Mehrere Befragte weisen zudem darauf hin, dass auf keinem Verkaufsformular die Option besteht, eine vorläufige Aufnahme mit F-Ausweis anzukreuzen. Sie existieren daher in vielen Alltagssituationen schlicht nicht. „F ist im System nicht vorgesehen“ drückte sich ein Befragter aus.

Diese Belastungen hat auch Auswirkungen auf ihre Gesundheit (vgl. Kapitel 3.2.8).²⁴³ Viele Befragte mit F-Ausweis sind denn auch der Ansicht, dass sich ihre gesamte Lebenssituation merklich verbessern würde, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung hätten. Die Umwandlung des F-Ausweises in eine B-Aufenthaltsbewilligung ist folglich ihr primäres Ziel. Der Weg zu diesem Ziel führt über die finanzielle Unabhängigkeit. Das weiss auch bereits eine junge Frau, die zwar eine Ausbildung machen möchte, diesen Wunsch aber für das erwähnte Ziel zurückstellt:

„Obwohl ich gerne nach dem Praktikum die Matura machen würde oder die Lehre als KV, verzichte

²³⁸ Art. 86 Abs. 1 AuG. Bei den Bestimmungen handelt es sich um Art. 80-84 AsylG. Einige Kantone hatten die Sozialhilfe den SKOS Richtlinien angepasst, so Basel-Stadt, Luzern, und Zürich. Vgl. Kehl, Monitoring des Integrationsstands.

²³⁹ Art. 86 Abs. 1 AuG.

²⁴⁰ Vgl. Bundesamt für Migration [BFM] (2014). Sozialhilfe für Asylsuchende.

²⁴¹ Art. 42 AsylG. Asylsuchende erhalten für die Dauer des Asylverfahrens einen N-Ausweis, welcher sie zum Aufenthalt in der Schweiz ermächtigt. Dieser Ausweis gilt jedoch nur für die Dauer des Asylverfahrens.

²⁴² Art. 85 Abs. 1 AuG. Die vorläufige Aufnahme ist auf 12 Monate befristet und kann, falls keine Vorbehalte vorliegen, verlängert werden.

²⁴³ Vgl. Achermann et al., Migration.

ich momentan darauf. Weil es wichtig ist, dass ich und mein Bruder und mein Vater arbeiten, damit wir baldmöglichst vom Sozialgeld unabhängig werden können. Denn solange dies nicht der Fall ist, bekommen wir keine B-Bewilligung.“

Arbeitssuche

Personen, die zum Zeitpunkt des Interviews einen F-Ausweis hatten, sagen mit auffälliger Häufigkeit aus, dass sie den F-Ausweis, nebst ungenügenden Sprachkenntnissen und fehlender Berufserfahrung, als wichtiges Hindernis bei der Arbeitssuche erleben.

Er wird als ähnlich einschränkend für die Stellensuche wahrgenommen wie der N-Ausweis eines Asylgesuchstellers. So sind einige der befragten Personen der Ansicht, dass ihre Chancen auf eine Stelle durch den Wechsel von einem N-Ausweis zu einem F-Ausweis nur unwesentlich gestiegen seien. Ebenso sagen sie aus, dass es sowohl für Asylgesuchsteller als auch für vorläufig Aufgenommene nur in der Reinigung und in der Gastronomie möglich sei, eine Stelle zu finden; dies zu einem sehr tiefen Lohn und schlechten Bedingungen.²⁴⁴ Eine Frau erzählt, dass sich ihr Ehemann auf eine Stelle bei einem Bekannten beworben hat, dieser sagte ihnen aber:

„Ich habe deine Dokumente [...] geschickt. Sie haben mir geschrieben, dass ich dich nicht anstellen darf, dass in unserer Nähe Migranten mit B- und C-Bewilligung leben. Ich soll sie anstellen. Die Leute mit F-Ausweis dürfen nicht in Gastronomie arbeiten.“²⁴⁵

Zwar haben befragte Personen, die zum Zeitpunkt des Interviews eine B- oder eine C-Bewilligung hatten, ebenfalls Schwierigkeiten mit der Integration in die Arbeitswelt bekundet. Dies hängt aber nach Aussagen der Befragten zum Teil damit zusammen, dass bis zum Erhalt einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Bewilligung) teilweise sehr viel Zeit vergeht und die Erwerbsbiographien der betroffenen Personen schon zu viele Lücken aufweisen.

Die Betroffenen machen auch die Erfahrung, dass der F-Ausweis häufig von den Arbeitgebern als Grund für eine Stellenabsage genannt wird. Dies betrifft unqualifizierte ebenso wie gut qualifizierte vorläufig Aufgenommene. Eine knapp 30-jährige Interviewte berichtet, dass sie zwei Praktika, eines als Reinigungskraft und eines als Küchenhilfe, absolvierte, darauf jedoch

keine Möglichkeit zur Festanstellung folgte.

„Nach dem Praktikum durfte ich in keinem der beiden Orte weiterarbeiten. Es wurde mir gesagt, dass sie mich nicht anstellen wollen, weil ich F-Ausweis habe.“

Zurzeit absolviert sie ein Praktikum in einer Bäckerei, aber obwohl der Chef mit ihr zufrieden sei, fürchtet sie, dass sie wegen ihres F-Ausweises anschliessend keine Festanstellung bekommt. Ein anderer, ebenfalls knapp 30-jähriger Befragter berichtet, dass er täglich mehrere Bewerbungen schreibt und sich auch persönlich in den Firmen vorstellt. Er erhalte jedoch nur Absagen, entweder mit der Begründung, dass es keine offenen Stellen gäbe oder dass sie keine Personen mit F-Ausweis einstellen würden.

Auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung nennen den F-Ausweis oft als Grund dafür, dass sie keine Anstellung in ihrem angestammten Berufsfeld finden. Ein Mann mit zehnjähriger Berufserfahrung als Bäcker erzählt, dass er mit dem F-Ausweis zwar durchaus in der Lage sei, eine Stelle als Tellerwäscher zu finden, nicht aber in einer Bäckerei. Hierzu brauche es eine B- oder C-Bewilligung. Von der gleichen Erfahrung berichtet ein anderer Befragter, der in einer Schneiderfamilie aufgewachsen ist und den Beruf von klein auf erlernt hat. Er habe zwar mehrere Stellen als Schneider gefunden, jedoch sei ihm immer mit der Begründung abgesagt worden, dass sie nur Personen mit B- oder C-Bewilligungen nehmen.

Der F-Ausweis wird auch als besonderes Hindernis bei der Lehrstellensuche empfunden. So äussern einige junge Befragte oder auch Eltern von Jugendlichen mit F-Ausweis die Angst, aufgrund des F-Ausweises keine Lehrstelle zu finden. Eine junge Frau, die als 18-Jährige in die Schweiz gekommen war, äussert sich hierzu beispielhaft:

„Meine grösste Sorge für meine Zukunft ist, dass man mir meine berufliche Karriere aufgrund meiner Aufenthaltsbewilligung erschwert. Ich wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es aufgrund meines F-Ausweises schwierig werden kann, eine Berufslehre zu bekommen.“

Denn potentielle Arbeitgeber seien kaum bereit, jemanden mit einer vorläufigen Aufnahme anzustellen. Für diese fehlende Bereitschaft finden sich gemäss der Erfahrung der Befragten zwei Erklärungen. Erstens bestände auf Seiten der Arbeitgeber ein Unwissen darüber, dass sie durchaus dazu berechtigt sind, vorläufig

²⁴⁴ Auch wenn Flüchtlinge Ähnliches berichten, ist auch hier auffällig, dass die Befragten dies auf Basis von gemachten Erfahrungen auf den F-Ausweis schieben. Dies kann zumindest zum Teil darin begründet sein, dass die zitierten Befragten vor dem Paradigmenwechsel in 2008 eine vorläufige Aufnahme erhielten.

²⁴⁵ Diese Aussage wurde von einer Befragten gemacht, die 2009 eingereist ist. Auch wenn zu dieser Zeit der Inländervorrang bereits abgeschafft worden war (2006), kann es sein, dass in der Praxis noch Vorbehalte gemacht werden beziehungsweise wurden.

Aufgenommene anzustellen.

„Ich habe mich sogar bereit erklärt, freiwillig bei ihnen zu arbeiten. Die Arbeitgeber geben mir aber keine Stelle. Sie denken, dass ich in der Schweiz nicht arbeiten darf.“

Zweitens schrecke der Begriff „vorläufige Aufnahme“ potentielle Arbeitgeber davon ab, Personen mit F-Ausweis anzustellen, weil er ausdrückt, dass vorläufig aufgenommene Personen jederzeit des Landes verwiesen werden können.

„[...] Und jetzt mit F ist es auch nicht leichter. Viele Leute, wenn sie diesen Begriff lesen „F- Vorläufig Aufgenommener Ausländer“ bekommen Angst. Sie denken, dass ich schon Morgen ausgeschafft werde.“

Befragte vorläufige Aufgenommene sehen sich somit bei ihrer Stellensuche unter anderem dadurch eingeschränkt, dass die Arbeitgeber zu wenig über ihre tatsächliche Situation informiert sind, und anhand ihrer Aufenthaltsbewilligung das Gefühl haben, ihre potentiellen Arbeitnehmer könnten schon „Morgen“ wieder ausgeschafft werden. Diese Argumentation steht in scharfem Kontrast zur Tatsache, dass die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen langfristig in der Schweiz bleiben, die Gefahr einer Ausweisung in Wirklichkeit also sehr gering ist.²⁴⁶

Als drittes Hindernis kann aus verschiedenen Gesprächen des UNHCR mit kantonalen Fachpersonen angefügt werden, dass potentielle Arbeitgeber den bürokratischen Aufwand scheuen, mit dem das Einholen einer Arbeitsbewilligung für vorläufig Aufgenommene verbunden ist, zudem vorläufig Aufgenommene auch einer Sondersteuer unterworfen sind.

Da aus dem Forschungssample nicht explizit hervorgeht, dass Befragte mit B- oder C-Bewilligung deutlich einfacher eine Festanstellung finden, ist zudem nicht auszuschließen, dass der F-Ausweis teilweise auch als Ausrede benutzt wird, um eine Stellenabsage zu erteilen.

Diese Befunde finden Bestätigung in der UNHCR Studie zu Europa. Die Befragungen in Österreich, Irland, Schweden und Frankreich ergeben ebenfalls, dass subsidiäre Schutzbedürftige stärker gefährdet sind, eine Stellenabsage zu erhalten, wenn sie über eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung haben, als bei einer, die auf zehn Jahre befristet ist.²⁴⁷

Zudem stellt die UNHCR Studie zu Österreich fest, dass die Aufnahmegesellschaft im Allgemeinen sehr schlecht über die Rechte der anerkannten Flüchtlinge

und der Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, informiert ist, weil diese Gruppe im Vergleich zu anderen Migranten relativ klein ist. Eine Aufklärung der Aufnahmegesellschaft könnte zum Abbau von Vorurteilen und zu einer Öffnung des Arbeitsmarktes führen. Hierfür ist besonders wichtig, dass Arbeitgeber über die, je nach Aufenthaltsbewilligung, unterschiedlichen Rechte bezüglich des Arbeitsmarktes aufgeklärt werden.²⁴⁸

Es gibt unter den Befragten, die für den vorliegenden Bericht berücksichtigt wurden, Fälle von vorläufig Aufgenommenen, die eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration durchlaufen haben. So zum Beispiel ein Befragter, der über sechs Jahre eine vorläufige Aufnahme hatte und dennoch eine Stelle fand. Nach dem Arbeitsverbot von sechs Monaten begann er als Hilfskraft in der Gastronomie zu arbeiten. Diese Tätigkeit verhalf ihm zur finanziellen Selbstständigkeit und zur Umwandlung seines F-Ausweises in eine B-Bewilligung. Erst mit diesem Wechsel konnte er sich zum Taxifahrer weiterbilden.

Einer weiteren Befragten, die ursprünglich Mathematikerin war, gelang es trotz F-Ausweis eine Stelle als Zimmermädchen zu finden und sich, wenn auch Jahre später, zur Informatikerin weiterzubilden. Sie hatte über 14 Jahre lang den F-Ausweis. Von insgesamt 39 befragten Personen, die den Ausweis F haben oder vorher hatten, gingen zum Zeitpunkt des Interviews nur sieben Personen einer Erwerbstätigkeit nach, mit der sie ihre Existenz sichern können (vgl. auch Kapitel 3.3 Merkmale der Erwerbstätigkeit).

Mehrere Befragte machen deutlich, dass sie sich durch ihren F-Ausweis in einen Teufelskreis versetzt fühlen: Aufgrund ihrer vorläufigen Aufnahme finden sie keine Arbeitsstelle und haben somit auch keine Möglichkeit, finanziell unabhängig zu werden. Diese finanzielle Unabhängigkeit ist aber Bedingung, um Aussichten auf eine B-Bewilligung (Aufenthaltsrecht), und somit langfristig bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, sowie die Möglichkeit, ihre Familie nachzuziehen und ein Leben in der Schweiz zu haben. Da sie keine Arbeitsstelle erhalten, können sie auch keine Berufserfahrung sammeln und haben zudem kaum die Möglichkeit, die lokale Landessprache zu lernen. Kurz: „Ohne B keine Arbeit [keine Berufserfahrung, keine ausreichenden Sprachkenntnisse], ohne Arbeit [Berufserfahrung, ausreichende Sprachkenntnisse] kein B.“ Viele sehen angesichts dieser Situation kaum Chancen,

²⁴⁶ Vgl. Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 93.

²⁴⁷ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 85.

²⁴⁸ Vgl. UNHCR, Integration Austria, S. 63.

jemals aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszukommen.

In den Interviews berichten vorläufig Aufgenommene denn auch, angesichts ihrer Situation das Gefühl zu haben, sich „im Kreis zu drehen“. Dies gilt ebenso für viele Flüchtlinge, es ist jedoch auffällig, dass vorläufige Aufnahme dies zum Teil sehr stark ausdrücken. So ein Befragter, „Mit F kannst du nichts tun. Aber wie-so gibt das BFM uns dann ein F? Das ist doch paradox.“ Von einem anderen Befragten wird der F-Ausweis explizit als „Blockade“ bezeichnet. Ein weiterer Befragter plädiert dafür, den F-Ausweis, den er als „weder noch“ erlebt, abzuschaffen: „Bitte geben Sie positiv oder negativ, keinen Mittelweg.“

Der (Nicht-) Status erschwert nebst der Erwerbsintegration auch weitere im Folgenden beschriebene Aspekte der Integration.

Sprache

Auch wenn anerkannte Flüchtlinge zum Teil ebenfalls eingeschränkten Zugang zu Sprachkursen erfahren (vgl. Kapitel Sprache), ist auffällig, dass einige vorläufig Aufgenommene ihren F-Ausweis als Grund dafür betrachten, dass sie keine weiteren Sprachkurse besuchen dürfen. Sie seien dazu angehalten worden, eine Arbeit zu suchen, um weitere Sprachkurse selbst finanzieren zu können oder um eine Umwandlung ihres F-Ausweises in eine Aufenthaltsbewilligung B oder C beantragen zu können. Daraufhin hätten sie wieder die Möglichkeit, weitere Sprachkurse zu besuchen.

Eine der Befragten berichtet:

„Sie haben uns gesagt, dass wir wegen unseres Status [F-Ausweis] nicht mehr den Kurs [Deutschsprachkurs] besuchen dürfen. Wir können als eine Alternative einen anderen Kurs im Gastronomie Bereich besuchen.“

Eine andere Frau, die aus demselben Kanton, aber einer anderen Stadt kommt, hatte die gleiche Erfahrung gemacht. Sie und einige Mitschüler, alle Inhaber eines F-Ausweises, mussten einen Deutschkurs abbrechen und einen Gastronomiekurs beginnen. Ihnen sei gesagt worden: „Entweder besuchen Sie den Kurs oder bleiben Sie zu Hause.“ Sie wollte nicht zu Hause bleiben. Aus diesem Grund habe sie den Gastronomiekurs besucht.

Wohnort

Nach Beendigung des Asylverfahrens bleiben sowohl vorläufig Aufgenommene wie auch anerkannte Flüchtlinge demjenigen Kanton zugeteilt, in dem sie bereits als Asylsuchende waren. Dieser Kanton ist auch für die Unterkunft und Betreuung zuständig. Falls der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, erhält die betroffene Person Sozialhilfe. Vorläufig Aufgenommene können schweizweit von kantonalen Behörden einem Wohnort oder einer Unterkunft zugewiesen werden, sofern sie Sozialhilfe beziehen.²⁴⁹ Einige Kantone sahen schon vorher Einschränkungen dieser Art vor, zum Beispiel in der Form einer Zuweisung in eine Gemeinde.²⁵⁰ Die Wohnungszuweisung ist somit kantonal unterschiedlich ausgestaltet und hängt auch von der jeweiligen Infrastruktur im Kanton ab.

Viele der befragten Personen sind zufrieden mit ihren Wohnverhältnissen und nehmen diese nicht als Hindernis für die Erwerbsintegration wahr. Jedoch fällt auf, dass viele eine jetzige zufriedenstellende Wohnsituation mit einer vergangenen vergleichen, mit der sie unzufrieden waren. Dabei wird des Öfteren erwähnt, dass sie das Zimmer mit mehreren Personen oder die Wohnung mit anderen Familien teilen mussten. Dies lässt darauf schliessen, dass es sich dabei um die Phase im Asylprozess (Empfangs- und Durchgangszentrum) oder um die kantonalen Asylzentren handelt, wo sie zum Teil auch als vorläufige Aufgenommene bleiben mussten.

Eine als schlecht empfundene Wohnsituation wird auch zum starken Antrieb, eine Stelle zu suchen. Hier berichten insbesondere vorläufig Aufgenommene von vielen Schwierigkeiten, und davon, dass die Wohnungssuche zum Teil über Jahre hinweg erfolglos bleibt. Dies trifft auf einen 33-jährigen Mann zu, der trotz F-Ausweis noch immer in einem Asylheim lebt, wo er mit mehreren Personen das Zimmer teilen muss. Er arbeitet als Tellerwäscher in einem Restaurant. Um sich möglichst schnell eine Wohnung für sich alleine mieten zu können, will er nun eine bessere Stelle suchen.

Auch wenn die Wohnungssituation nicht immer zur Zufriedenheit der Befragten ist, muss jedoch festgehalten werden, dass im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten die Wohnungsverhältnisse in der Schweiz nicht so prekär sind, dass die Befragten gar mit Obdachlosigkeit zu kämpfen hätten. Dies wird von den in

²⁴⁹ Art. 85 Abs. 5 AuG. Diese Einschränkung gilt nicht für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Diese Einschränkung der Wohnsitznahme wurde auf Wunsch der Kantone eingeführt, da gemäss ihren Erfahrungen sozialhilfeabhängige vorläufig aufgenommene Personen vermehrt in Städte und deren Agglomerationen ziehen. Diese Tendenz würde zu einer Mehrbelastung grösserer Gemeinden führen. Vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010.

²⁵⁰ Vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010.

Schweden, Frankreich, Österreich und Irland befragten Personen durchaus erwähnt.²⁵¹

Bewegungsfreiheit

Die Einschränkungen in der Mobilität wird ebenfalls häufig von vorläufig Aufgenommenen als ein Hindernis für die Erwerbsintegration erwähnt. Vorläufig Aufgenommene sind im Vergleich zu Flüchtlingen sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Schweiz in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Innerhalb der Schweiz müssen vorläufig Aufgenommene prinzipiell in demjenigen Kanton wohnhaft bleiben, in den sie als Asylsuchende nach dem Empfangs- und Verfahrenszentrum zugewiesen wurden.²⁵² Auch wenn ein Gesuch um Kantonswechsel an das BFM gestellt werden kann, liegt es im Ermessen sowohl des BFM sowie der betroffenen kantonalen Behörden, ob ein Wechsel bewilligt wird oder nicht. Das BFM entscheidet zwar unter der Berücksichtigung der Einheit der Familie, aber nach Anhörung der beiden betroffenen Kantone, die im Prinzip zustimmen müssen.²⁵³ Ein Kantonswechsel wird in der Praxis äusserst selten bewilligt. Dies heisst, dass ein Wechsel zumeist auch dann nicht möglich ist, wenn eine Arbeitsstelle in einem anderen Kanton gefunden wurde. Es ist für eine vorläufig aufgenommene Person in der Praxis auch nicht möglich, zur Partnerin beziehungsweise zum Partner, der in einem anderen Kanton wohnt, zu ziehen.²⁵⁴

Diese Einschränkung gilt nicht für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Für sie gelten ähnliche Bestimmungen wie für Flüchtlinge mit Asyl.²⁵⁵ Anerkannte

Flüchtlinge brauchen zwar, wie vorläufig Aufgenommene eine Bewilligung,²⁵⁶ haben hingegen einen Anspruch den Kanton zu wechseln, sofern sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufungsgründe²⁵⁷ wie Straffälligkeit oder Sozialhilfebezug vorliegen.²⁵⁸ Für Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung können nur Widerrufungsgründe²⁵⁹ einen Kantonswechsel verhindern.

Für Reisen ausserhalb der Schweiz gelten für vorläufig aufgenommene Personen dieselben Bedingungen wie für Asylsuchende.²⁶⁰ Sie können beim BFM eine Reisebewilligung in einen Drittstaat beantragen, die jedoch nur im Fall einer schweren Krankheit oder des Todes eines Mitglieds aus dem engen Familienkreis, zur Regelung wichtiger und dringender persönlicher Angelegenheiten, zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind oder zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen im Ausland, genehmigt wird.²⁶¹ Personen, die seit mindestens drei Jahren vorläufig aufgenommen und gut integriert sind, können einmal im Jahr für maximal 30 Tage auch aus Gründen wie Familienbesuche oder geschäftlichen Anlässen, reisen, wobei ein Gesuch bei Abhängigkeit von Sozialhilfe abgelehnt werden kann. Eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann aus humanitären Gründen in begründeten Fällen ausnahmsweise erlaubt werden. Ausgeschlossen hingegen sind Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat aus anderen als humanitären Gründen.²⁶²

Im Gegensatz zu vorläufig Aufgenommenen haben

²⁵¹ Die UNHCR-Studie bezüglich der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Europa (beziehungsweise Frankreich, Österreich, Irland und Schweden) stellt fest, dass eine starke Wechselwirkung zwischen dem Wohnungsverhältnis und der Erwerbsintegration besteht. In diesen Staaten ergibt die Befragung, dass viele Flüchtlinge in prekären Wohnverhältnissen leben. Der Kampf ums tägliche Überleben und gegen die Obdachlosigkeit nehme ihnen die Kraft, um sich auf Stellensuche zu begeben. Das Bedürfnis, schnellstmöglich seine Wohnsituation zu verbessern, sei auch einer der Gründe, warum so viele Flüchtlinge im Niedriglohnssektor arbeiten, auch unter ihrer Qualifikation. Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 86; vgl. UNHCR, Integration Austria, S. 66.

²⁵² Art. 28 AsylG, Art. 22 Abs. 2 AsylV1 über Verfahrensfragen. Ein Wechsel des Kantons ist für Asylsuchende auf Gesuch beim BFM hin möglich, sofern der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt ist. Art. 27 Abs. 3 AsylG.

²⁵³ Art. 85 AuG.

²⁵⁴ Personen die kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben, können sich nicht auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, welches in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten ist, berufen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende kein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Dies ist jedoch Voraussetzung um sich auf Art. 8 EMRK zu stützen. Vgl. Caroni et al., Migrationsrecht, S. 46 f.

²⁵⁵ Sie haben einen Anspruch den Kanton zu wechseln Gestützt auf Art. 26 GFK. Dazu auch BVGE 2012/2.

²⁵⁶ Art. 67 Abs. 1 VZAE.

²⁵⁷ Art. 37 Abs. 2 AuG, Verweis auf Art. 62 AuG.

²⁵⁸ Art. 37 Abs. 2 AuG und Art. 67 Abs. 1 VZAE.

²⁵⁹ Art. 63 AuG.

²⁶⁰ Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 RDV: Vom 1. März 2010 bis 30. November 2012 waren vorläufig Aufgenommene vom Nachweis spezieller Reisegründe befreit und konnten dadurch uneingeschränkt ins Ausland reisen. Dies trug dem Umstand der Integration Rechnung, da vorläufig Aufgenommene oft viele Jahre (oder dauerhaft) in der Schweiz wohnhaft bleiben. Man wollte ihnen die Möglichkeit geben, frei aus der Schweiz auszureisen und wieder einzureisen. Aufgrund verschiedener parlamentarischen Vorstösse (siehe Postulat 11.3047 von Ursula Haller, Reisen in den Herkunftsstaat von vorläufig Aufgenommenen, vom 03.03.2011) und der Feststellung, dass vorläufige aufgenommene Personen die Reisefreiheit dazu nutzen in den Herkunftsstaat zu reisen, wurde die Reisefreiheit nach knapp zwei Jahren, ab dem 1. Dezember 2012, wieder eingeschränkt.

²⁶¹ Art. 9 Abs. 1 RDV. Das BFM entscheidet über die Dauer der Reise und stellt die notwendigen Reisedokumente aus. Art. 9 Abs. 2 RDV.

²⁶² Art. 9 Abs. 4 RDV.

anerkannte Flüchtlinge einen Anspruch auf einen Reiseausweis²⁶³ und einen Pass für ausländische Personen, der fünf Jahre gültig ist.²⁶⁴ Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt sie zur Rückkehr in die Schweiz, aber nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat.²⁶⁵ Wenn Flüchtlinge sich zudem länger als ein Jahr im Ausland aufhalten, erlischt ihr Asyl in der Schweiz.²⁶⁶ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten ebenfalls einen Identitätsausweis und Reisepapiere, mit welchen sie ins Ausland reisen können.²⁶⁷ Wie anerkannte Flüchtlinge erhalten sie einen Pass, welcher zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt,²⁶⁸ jedoch nicht zu einer Reise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat.²⁶⁹

Diese Bestimmungen stellen aus Sicht der Befragten eine Einschränkung dar, die sich sowohl auf das Privatleben als auch auf die Erwerbsintegration negativ auswirkt. Einige vorläufig Aufgenommene unter den Befragten sagen aus, dass es ihnen in ihrem Wohnkanton schwerfällt, Arbeit zu finden, sei dies in Bezug auf dessen Grösse oder dessen Lage. Aus ihrer Sicht wird die Erwerbsintegration dadurch erschwert, dass die eingeschränkte Mobilität das geografische Feld der Arbeitssuche sehr begrenzt. So ist es den Befragten nur möglich eine Arbeitsstelle zu suchen, die in unmittelbarer Erreichbarkeit ihres Wohnorts liegt.

Eine Frau erzählt, dass ihr Partner und viele Freunde in einem andern Kanton lebten und für sie dort eine Stelle gefunden hätten. Diese konnte sie jedoch nicht antreten, weil sie mit Ausweis F den Kanton nur aus Gründen der Einheit der Familie wechseln könne. Zwei Befragte erzählen, dass sie ihr F-Ausweis daran hindert, zu ihrem in einem anderen Kanton lebenden Partner zu ziehen, obwohl dies die Wohnsituation für sie stark verbessern würde.

In einem anderen Beispiel konnte zwar ein Befragter eine Stelle in einem Hotel in einem anderen Kanton antreten, muss jedoch in seinem Kanton wohnhaft bleiben. Dabei entstehen ihm zusätzliche Kosten für

Transport. Da seine Arbeitsschicht teilweise so früh beginnt, dass noch keine Züge fahren, muss er in einem Personalzimmer des Hotels übernachten, was ebenfalls zusätzliche Ausgaben bedeutet.

Familie

Wie im Kapitel 3.2.6 erwähnt, ist die Flucht oft ein Grund, dass es zur Trennung von Familien kommt. Dies kann auch die Kernfamilie betreffen. Diese Trennung kann für die Angehörigen eine grosse psychische, aber auch physische Belastung sein. Wie im Kapitel 3.2.3 Sprache erläutert, ist die Trennung von Familie und die damit verbundenen Sorgen um ihre Sicherheit oft auch ein Grund dafür, dass der Spracherwerb erschwert ist. Wer nicht bereits mit der Familie oder zu seiner Familie geflüchtet ist, versucht seine Familie nachzuziehen.

Vorläufig Aufgenommene müssen aber im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen besondere Anforderungen für den Familiennachzug erfüllen. Zwar haben vorläufig aufgenommene Personen seit dem 1. Januar 2007 das Recht, nach frühestens drei Jahren nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen.²⁷⁰ Hierfür müssen aber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: die Familie muss nach dem Nachzug im gleichen Haushalt leben, der Gesuchsteller muss eine bedarfsgerechte Wohnung haben und darf keine Sozialhilfe beziehen.²⁷¹ Wichmann und Mitautoren²⁷² zeigen in ihrer Studie auf, dass es in den Kantonen bezüglich dieser Definitionen unterschiedliche Auslegungen gibt.²⁷³ In der Praxis dürfte die Erfüllung dieser Kriterien für die meisten sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, zu erfüllen sein. Zusätzlich wird der Kontakt zur Familie für vorläufig Aufgenommene auch durch die begrenzte Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Wie oben bereits mit Beispielen illustriert, hat diese Einschränkung zur Folge, dass sie nicht zu einem in einem anderen Kanton lebenden Lebenspartner

²⁶³ Art. 3 Abs. 1 RDV i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a AuG.

²⁶⁴ Art. 13 Abs. 1 lit. a RDV.

²⁶⁵ Art. 12 Abs. 2 und 3 RDV.

²⁶⁶ Art. 64 Abs. 1 lit. a AsylG.

²⁶⁷ Art. 27 f. GfK.

²⁶⁸ Art. 13 Abs. 1 lit. a RDV und Art. 12 Abs. 2 RDV.

²⁶⁹ Art. 12 Abs. 3 RDV.

²⁷⁰ Der Familiennachzug umfasst EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, gleichgeschlechtlicher Paare sowie ledige minderjährige Kinder.

²⁷¹ Art. 85 Abs. 7 AuG und Art. 88a AuG.

²⁷² Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S. 73ff.

²⁷³ Vgl. Beobachtungsstellen für Asyl- und Ausländerrecht, Familiennachzug. Die Einreichung eines Asylgesuch auf einer schweizerischen Vertretung im Ausland stellte für vorläufig Aufgenommene oft eine alternative Möglichkeit zur Familienzusammenführung dar, da Familienmitglieder zumeist ebenfalls schutzbedürftig waren und einen starken Bezug zur Schweiz nachweisen konnten. Die Möglichkeit auf einer ausländischen Vertretung ein Asylgesuch einzureichen, eingeführt 1980, wurde im Zuge der dringlichen Asylgesetzrevision vom 28. September 2012 abgeschafft. Seit dem 29. September 2012 können keine Asylgesuche mehr auf einer Schweizerischen Botschaft eingereicht werden. Vgl. Bundesversammlungsbeschluss über die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012.

oder einer Lebenspartnerin ziehen können.

Viele interviewte vorläufig Aufgenommene leiden zudem darunter, dass sie ihre Verwandten in Drittstaaten nicht besuchen können. Wie im Kapitel 3.2.6 Familie erläutert, nimmt die Familie für viele Befragte eine sehr wichtige Rolle im sozialen Umfeld ein und ist auch ein Hort des Zugehörigkeitsgefühls. Ein junger Befragter, der bei seiner Einreise in die Schweiz minderjährig war, sagt, dass es sein grösster Wunsch sei, seine in einem Drittstaat lebende Mutter noch einmal zu sehen. Ein weiterer Befragter bedauert, dass er seine in England lebende Mutter nicht besuchen kann, obwohl sie schwerkrank und deshalb auch reiseunfähig ist. Die Einschränkung durch die schiere Unmöglichkeit von Auslandsreisen geht so weit, dass drei interviewte Personen die Schweiz in diesem Zusammenhang mit einem „[offenen] Gefängnis“ verglichen. Der ohnehin eingeschränkte Kontakt zu Familienangehörigen wird dadurch noch verstärkt.

3.3 Merkmale der Erwerbsintegration: Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Unter den Personen, die für diesen Bericht befragt wurden, haben fast alle Arbeitserfahrung in der Schweiz sammeln können. Aus den Interviews zeigt sich aber, dass dies nicht bedeutet, dass fast alle Befragte für diese Arbeit entlohnt wurden. Denn viele sammelten ihre Arbeitserfahrung im Rahmen von Praktika, Beschäftigungsprogrammen oder Freiwilligenarbeit. Nur gerade sechs Personen haben noch nie in der Schweiz gearbeitet. Der Grund dafür liegt bei zwei Personen in ihrem jungen Alter (17, 19); bei zwei Personen, weil ihr Asylverfahren erst vor kurzem abgeschlossen und sie vorläufig aufgenommen wurden; zwei Personen haben sich entschieden aufgrund ihrer Kinder und ihrer gesundheitlichen Problemen Hausfrau zu sein.

Im Folgenden wird dargestellt, von welchen Merkmalen die Arbeitserfahrung, der für diesen Bericht befragten Personen, geprägt ist.

3.3.1 Berufliche Kanalisierung

Mit der Ankunft in der Schweiz findet in den meisten Fällen eine berufliche Neudefinierung vorläufig aufgenommener Personen und anerkannter Flüchtlinge statt. Diese Neudefinierung hängt unter anderem damit zusammen, dass ihre Qualifikationen zumeist nicht an-

erkannt, noch ihre Kompetenzen systematisch erfasst werden (vgl. Kapitel 3.2.4).

Die berufliche Neudefinierung erfolgt in den meisten Fällen nicht nach den sich wandelnden Wünschen der Betroffenen, sondern es handelt sich eher um eine Anpassung an die Realität, mit welcher die Betroffenen als Flüchtling in der Schweiz konfrontiert sind. So sagte ein Mann, der sich im Herkunftsland im naturwissenschaftlichen Bereich spezialisiert hatte, sein in der Schweiz aufgenommenes Studium der Sozialpädagogik sei „ein Produkt der negativen Umstände hierzulande als Flüchtling, und ist daher keine völlig autonome Wahl“ (vgl. Kapitel 3.1 Perspektive und Ziele).

Diese Neudefinierung erfolgt in erster Linie durch zuständige Institutionen und Akteure des Asylwesens sowie potentielle Arbeitgeber und orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen des Schweizer Arbeitsmarktes. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge werden somit unabhängig von ihren ursprünglich erworbenen Kompetenzen und ihrem Wissen in bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsfelder gelenkt, die kaum oder nur bedingt mit den im Heimatland erworbenen Kompetenzen übereinstimmen.

Personen mit niedrigem Bildungshintergrund und/oder einer geringen beruflichen Vorbildung werden vorzugsweise der Pflege, Gastronomie, Reinigungsbranche oder dem Detailhandel²⁷⁴ zugewiesen, sei das als Auszubildende, als Arbeitnehmende oder beides. Beispielsweise wird unqualifizierten oder schlecht qualifizierten Personen oft nahegelegt, eine Ausbildung im Pflegebereich zu machen. Im Integrationsbereich tätige Organisationen bieten Grundausbildungen in den Bereichen Detailhandel, Reinigung und Unterhalt sowie Hotellerie und Restauration an, welche zum Teil speziell auf Flüchtlinge ausgerichtet sind; so wurde zum Beispiel PROFORA BEJUNE in Biel erwähnt.²⁷⁵

Eine junge Frau, die in ihrem Heimatland nicht zur Schule gehen durfte, wurde dazu angehalten, eine Stelle als Putzfrau oder in der Pflege anzunehmen. Ein anderes Beispiel ist ein junger Mann, der im Alter von 14 Jahren zum Militärdienst eingezogen wurde, wo er fast zehn Jahre bleiben musste und deshalb weder eine Ausbildung noch viel Arbeitserfahrung vorweisen kann. Ihm wurden in der Schweiz Stellen als Reinigungskraft und als Hilfskraft im Restaurant vermittelt. Während es für den jungen Mann einfach wichtig war, zu arbeiten und er mit den Stellen sehr zufrieden ist, möchte die erwähnte junge Frau eine Ausbildung absolvieren, um

²⁷⁴ Die bevorzugten Branchen scheinen sich dabei im Laufe der Zeit abzuwechseln.

²⁷⁵ Im Rahmen dieses Berichts ist weder eine vollständige Übersicht der verschiedenen Programme, die zum Beispiel auch vo

nicht im Niedriglohnsektor zu bleiben.

Aber auch Personen mit Qualifikationen oder Arbeitserfahrung werden angehalten, in den gleichen Niedriglohnsektoren zu arbeiten. So auch ein junger Mann, der in seinem Heimatland eine Ausbildung als Automechaniker gemacht hatte und in der Schweiz eine Lehrstelle in seinem Beruf oder als Logistiker suchte. Zum Zeitpunkt des Interviews war seine Suche erfolglos geblieben. Er begründet dies mit seinem F-Ausweis und seinen mangelnden Sprachkenntnissen. Da er aber keine Sprachkurse mehr machen könne, überlegt er nun, über eine Integrationsorganisation an einem Reinigungskurs teilzunehmen, der die AbsolventInnen für die Aufnahme einer Arbeit im Bereich der Reinigung qualifiziert. Auch eine junge Frau, die in ihrer Heimat vier Jahre als Coiffeuse gearbeitet hatte, fand in der Schweiz keinen Ausbildungsplatz in ihrem Beruf. Da sie laut ihrer Betreuerin keine Chancen habe, jemals eine Lehre als Coiffeuse machen zu können, wurde ihr empfohlen, eine Ausbildung in der Altenpflege zu absolvieren.

Personen mit einem höheren Bildungshintergrund bietet sich oft eine Stelle im Sozial- und/oder Migrations- und Integrationsbereich an, beispielsweise als ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen oder interkulturelle VermittlerInnen. So macht die in ihrem Herkunftsland ausgebildete Ärztin nun eine Ausbildung zur interkulturellen Übersetzerin. Ebenso eine andere Befragte, die in ihrem Heimatland Privatunterricht für Kinder gab oder eine junge Frau, die aufgrund ihrer Flucht das Studium der Lebensmitteltechnologie und Chemie abbrechen musste. Eine weitere Person, die ein Studium der Biologie abgeschlossen hatte und bereits sechs Jahre als Gymnasiallehrerin arbeitete, ist nun in der Schweiz als Übersetzerin und Französischlehrerin für fremdsprachige Kinder tätig.

Nebst vielen Frauen sind auch Männer in diesem Bereich tätig. So erzählt ein Mann, dass er Journalist war und Wirtschaft studiert habe. In der Schweiz wollte er zwar weiterstudieren, dies gelang ihm aber nicht, woraufhin er in einer Fabrik und später auf dem Bahnpostamt arbeitete. Später wurde er oft als interkultureller Vermittler angefragt. Danach liess er sich zum Gewaltpädagogen ausbilden und führt nun eine Beratungsstelle für Gewalttäter. Ein junger Befragter, der sein Studium der Pädagogie und Erziehung aufgrund der Flucht abbrechen musste, erhielt von einem Hilfswerkmitarbeiter das Angebot als Dolmetscher zu arbeiten. Er erzählt, dass ihn das Angebot überraschte, weil er es für eine Frauenarbeit hielt, er es aber trotzdem annahm und sich zum interkulturellen Übersetzer weiterbilden liess.

Der Mann empfindet jedoch die Arbeit „oft auch als sehr belastend wegen den vielen sehr traurigen Geschichten“ und versucht nun die Aufnahmeprüfung für ein Jusstudium zu bestehen. Ein anderer, der in der Schweiz als interkultureller Dolmetscher gearbeitet hatte, hörte nach fünf Jahren wegen der schwierigen Arbeitsbedingungen auf – lange Wegstrecken bei minimalen Pensen. Viele Befragte, die im Sozial- und/oder Migrations- und Integrationsbereich tätig sind, bekunden aus verschiedenen Gründen Mühe damit (vgl. 3.3.3 zu Prekarität). Dieser Bereich stellt jedoch eine der wenigen Chancen dar, in der Arbeitswelt überhaupt Fuss zu fassen und die durch die Herkunft bedingten Kompetenzen einzusetzen.

Personen mit höherem Bildungshintergrund oder Arbeitserfahrung berichten jedoch auch, dass sie wie andere Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Niedriglohnsektor verwiesen wurden. So arbeitet eine junge Frau, nachdem sie in ihrem Herkunftsland Betriebswirtschaft studiert und sieben Jahre als Buchhalterin gearbeitet hatte, in der Schweiz als Kassiererin. Eine andere junge Frau besuchte in ihrem Heimatland eine Englischschule und liess sich zur Reiseführerin ausbilden. Nun macht sie ein Praktikum in der Pflege. Ein Mann, der in seinem Herkunftsland das Studium der Soziologie abgeschlossen hat und als Projektkoordinator einer lokalen NGO tätig war, absolvierte in der Schweiz ein Beschäftigungsprogramm im Bereich Recycling und arbeitet zu 40% in einem Allroundunternehmen eines Bekannten. Ein Interviewter, der über zehn Jahre in der Verwaltung einer internationalen Organisation tätig war, hält zur Zuweisung in bestimmte Arbeitsbereiche ohne die Berücksichtigung der Qualifikationen fest:

„Ohne die Diplome anzuschauen, heisst es, dass für meine Landsleute Reinigung, Gastronomie und Pflege reserviert ist. Es ist sehr traurig, dass auch hochqualifizierte Personen aus meinem Herkunftsland in die Reinigung geschubst werden. Ich habe sehr gut verstanden, dass meine Erfahrung im Heimatland hier keinen Wert hat.“

Dieser Befragte bedauert die Kanalisierung bestimmter Nationalitäten in bestimmte Arbeitsfelder, unabhängig von ihrer Qualifikation. Diese Kritik in Bezug auf die Kanalisierung wird von einem anderen Mann ebenfalls aufgegriffen. Er beschränkt sich aber nicht auf gewisse Nationalitäten, sondern bezieht sich allgemein auf die Situation von ausländischen Arbeitskräften. Aus Angst, dass sein Sohn aufgrund seines ausländisch klingenden Namens keine Lehrstelle findet, hat er eine eigene Firma gegründet und dem Sohn da-

durch eine kaufmännische Lehre ermöglicht. Er meint dazu: „*Nicht alle ausländischen Kinder müssen auf die Dächer steigen, oder?*“ Beobachtungen aus internationalen Studien zeigen jedoch ebenfalls auf, dass sich gut ausgebildete Flüchtlinge mehrheitlich in schlecht qualifizierten Positionen wiederfinden.²⁷⁶

Im Gegensatz zu den eben erwähnten Beispielen von Personen mit einem höheren Bildungsgrad kann die Mehrheit der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen keine Diplome einer abgeschlossenen Ausbildung vorweisen. Aber auch wenn sie keine Diplome erworben haben, verfügen die meisten der Befragten über eine langjährige Berufserfahrung.

So arbeitet ein in seinem Herkunftsland ausgebildeter Zimmermann nun in der Reinigung, ebenso ein ausgebildeter Automechaniker. Ein Mann, der über zehn Jahre als Primarlehrer tätig war, arbeitet in der Schweiz als Taxifahrer. Er wünscht sich immer noch eine Arbeit mit Kindern. Bis zum Zeitpunkt der Befragung ist es ihm nicht gelungen, eine Stelle in diesem Bereich zu finden, aber er hat kürzlich zumindest ein Praktikum in einer Kindertagesstätte begonnen. Ein anderer Mann, der über zehn Jahre als Bäcker arbeitete, ist nun Tellerwäscher. Sein grösster Wunsch ist es, wieder eine Stelle als Bäcker zu finden. Er ist immerhin damit zufrieden, dass er in der Gastronomie arbeiten konnte, und er somit doch näher an seinem Berufswunsch ist, als dies in der Pflege oder Reinigung der Fall wäre.

Die Nichtberücksichtigung ihrer Wünsche bei der beruflichen Neudefinierung wird noch von einigen anderen Befragten aufgegriffen. So wurde der bereits oben erwähnten Person, die im Herkunftsland als Coiffeuse gearbeitet hatte und in der Schweiz einen Lehrabschluss in diesem Gebiet machen wollte, gesagt, sie habe aufgrund der einheimischen Konkurrenz keine Chancen auf eine entsprechende Lehrstelle. Ihr wurde stattdessen nahegelegt, eine Ausbildung im Bereich Altenpflege zu machen, obwohl sie Schwierigkeiten hatte, eine entsprechende Praktikumsstelle zu finden. Einer anderen, die gerne etwas im medizinischen Bereich gelernt hätte, wurde ausgerechnet eine Lehrstelle als Coiffeuse vermittelt, die sie ablehnte. Nach längerem Suchen fand sie schliesslich eigenständig eine Praktikumsstelle im Pflegebereich. Auch eine andere Person konnte ihr An-

liegen, eine Lehre als Coiffeuse zu machen, bei den zuständigen Behörden nicht durchsetzen und musste dafür einen Kurs im Gastronomiebereich machen, obwohl sie nicht in diesem Bereich arbeiten will.²⁷⁷

Wiederum wünscht sich eine 54-jährige Frau, die seit einigen Jahren in einer Fabrik tätig ist, eine Stelle in einem Altersheim oder als Putzfrau, weil ihre Gesundheit unter der Fabrikarbeit leidet. Hingegen würde ein junger Befragter, der als Küchenhilfe arbeitet, lieber eine Stelle auf dem Bau annehmen. Ein anderer junger Mann meint: „*Ich probiere zuerst Detailhandel, wenn es nicht klappt, schaue ich Gastronomie oder Pflege.*“ Sein Wunsch ist es eine Lehre zu absolvieren; bis anhin konnte er aber nur Beschäftigungsprogramme und Schnuppertage besuchen. Ein 42-jähriger Befragter führt zu seinem Berufswunsch folgendes aus: „*Ich wünsche mir als Stapelfahrer zu arbeiten. Aber man nimmt uns nicht mal zum Teller abwaschen, Stapelfahrer kommt gar nicht in Frage.*“

Diese Beispiele lassen die Frage aufkommen, warum die Wünsche der Befragten bei ihrer beruflichen Neuorientierung nur selten berücksichtigt worden sind, auch wenn diese durchaus an ihre Fähigkeiten und den möglichen Arbeitssektoren angepasst scheinen.²⁷⁸ Angesichts der Tatsache, dass die berufliche Kanalisierung nicht unbedingt eine existenzsichernde und nachhaltige Erwerbsintegration mit sich bringt, scheint es bedauerlich, dass die Wünsche der Befragten nicht berücksichtigt werden.

Seitens der Befragten ist festzustellen, dass die Akzeptanz und Zufriedenheit bei solcher Unterstützung grösser ist. Davon profitiert auch ihre psychische Gesundheit; die Befragten geben auch an, dadurch mehr Motivation, Hoffnung und Kraft für die weitere Stellensuche zu bekommen.

So konnte ein ausgebildeter Agronom im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes eine Naturschutzgruppe leiten. Ein Mann, der in seinem Herkunftsland einen Blumenladen führte und danach als Gärtner tätig war, fand zuerst in einem botanischen Garten eine Anstellung. Diese Stelle gefiel ihm sehr gut. Ebenso ergeht es einem ausgebildeten Kameramann, der in der Schweiz ein Praktikum als Techniker fand, auch wenn dieses nicht zu einer Festanstellung führte.

²⁷⁶ Vgl. Colic-Peisker und Tilbury, *Employment Niches*, S. 203-229.; Lamba, *The employment experiences*, S. 45-64.; Krahn et al., *Educated and underemployed*, S. 59-84.; Marston, *A punitive Policy*, S. 65-79.; Bloch, *Refugees in the UK*, S. 21-36.

²⁷⁷ Es ist nicht auszuschliessen, dass die unterschiedliche Bewertung bestimmter Berufsausbildungen – namentlich einer Coiffeurlehre – durch die zuständigen Behörden und Integrationsstellen auch mit den lokalen Begebenheiten auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen.

²⁷⁸ Wie in obiger Fussnote ist nicht auszuschliessen, dass der lokale Arbeitsmarkt, die Berücksichtigung dieser Wünsche nicht zulässt.

3.3.2 Konflikt Arbeit vs. Ausbildung

Während einige Befragte die Zuweisung zu den erwähnten Arbeitsbereichen als für sie durchaus valide Option sehen (vgl. auch Kapitel 3.1 Ziele und Perspektiven), wehren sich andere dagegen, Tätigkeiten auszuüben, die nicht ihren im Herkunftsland erworbenen Fähigkeiten entsprechen und für die sie folglich teilweise überqualifiziert sind. Sie halten an ihrem Wunsch, eine Stelle in ihrem angestammten Beruf zu finden, fest und sind für dieses Ziel auch bereit, erneut eine Ausbildung in der Schweiz zu machen. Vor allem gut ausgebildete Personen und solche, die im Herkunftsland eine höhere Ausbildung angefangen, aus Fluchtgründen aber abbrechen mussten, bestehen auf die (Wieder-) Aufnahme einer Ausbildung in der Schweiz. Es gibt aber unter den Befragten auch einige, denen eine Ausbildung im Herkunftsland nicht vergönnt war, und dies nun in der Schweiz nachholen wollen (vgl. Kapitel 3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung).

Viele der Befragten erzählen jedoch, dass sie in ihrem Wunsch nach einer Ausbildung nicht unterstützt werden, und dass sie stattdessen dazu angehalten werden, möglichst schnell eine Arbeit zu finden beziehungsweise an entsprechenden Massnahmen teilzunehmen. Aus den Interviews kommt zum Ausdruck, dass oftmals ein Konflikt besteht zwischen der Erwartung, möglichst schnell zu arbeiten und dem Wunsch, sich weiterzubilden.

Viele erwähnen diesen Konflikt in Zusammenhang mit dem Wunsch weitere Sprachkurse zu besuchen (vgl. Kapitel 3.2.3 Sprache). Einige sprechen konkret die vermisste Unterstützung in Bezug auf ihre berufliche Ausbildung an; dies gilt sowohl für den Wunsch nach einer Lehre als auch nach einem Studium.

Ein Beispiel hierfür ist die bereits oben erwähnte junge Frau, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung zur Coiffeuse und Kosmetikerin abgeschlossen hat und sich wünscht in der Schweiz in ihrem Bereich zu arbeiten. Der zuständige Betreuer verwies sie zwar an die Kosmetikfachschole, die ihr mitteilte, dass wenn sie ein Praktikum von 40-60% fände, sie zur Ausbildung zugelassen werde. Sie erhielt jedoch keine Unterstützung ein entsprechendes Praktikum zu finden, und wurde stattdessen angehalten, einen Gastronomiekurs zu besuchen. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet sie als freiwillige Mitarbeiterin in einer Kindertagesstätte.

Eine alleinerziehende Frau, die seit 17 Jahren in der Schweiz ist und in ihrem Heimatland Betriebswirtschaft studiert und sieben Jahre als Buchhalterin gearbeitet hatte, drückte ebenfalls ihren Wunsch nach mehr Unterstützung aus. Nachdem sie mehrere Sprachkurse gemacht hatte, an verschiedenen Beschäftigungsprogrammen teilgenommen, und Gelegenheitsjobs im Niedriglohnsektor ausgeübt hatte, nahm sie neun Jahre nach der Ankunft in der Schweiz an einer Fachhochschule das Studium der Betriebswirtschaft wieder auf. Sie beklagte, dass sie in diesem Unterfangen nicht unterstützt wurde, und auch keine Hilfe erhielt, um ein Stipendium zu erhalten. Um dies zu finanzieren, nahm sie eine Stelle im Detailhandel an. Sie musste das Studium jedoch abbrechen, da die multiple Belastung durch Kinder, Studium und Erwerbsarbeit zu gesundheitlichen Problemen führte. Zum Zeitpunkt des Interviews ist sie immer noch im Detailhandel tätig. Ihre 50%-Stelle erlaubt es ihr aber nicht, sich und ihre Kinder zu ernähren, so dass sie weiterhin sozialhilfeabhängig ist. Sie möchte sich gerne beruflich weiterentwickeln, sieht als alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern und ohne in der Schweiz abgeschlossene qualifizierende Ausbildung diesbezüglich aber kaum Chancen für sich (vgl. auch Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk).

Ihre Situation gleicht dabei der vieler geschiedener, alleinerziehender (Schweizer) Frauen, die aufgrund mangelnder Qualifikationen nur im Niedriglohnsektor eine Möglichkeit für eine Erwerbsintegration haben und aufgrund fehlender öffentlicher Kinderbetreuungsangebote nur Teilzeit arbeiten können. Sie zählen in der Schweiz denn auch zu den am meisten von Armut betroffenen Personen.²⁷⁹

Als weiteres Beispiel ist ein Archäologiestudent zu nennen, der während seines Studiums im Rahmen obligatorischer Beschäftigungsprogramme in der Reinigung arbeiten musste, dies ohne Bezahlung. Dies nahm er als Einschränkung wahr, da er zusätzlich in einem Imbissstand arbeitete, um sein Teilstipendium zu ergänzen.

Eine einzige Person unter den für diesen Bericht Befragten konnte erfolgreich, wenn auch über Umwege, an die im Herkunftsland begonnene Ausbildung anschliessen. Sie ist auch die Einzige, die zum Zeitpunkt des Interviews eine gut bezahlte, unbefristete Vollzeitstelle in ihrem gelernten Beruf (Informatik) innehat.

²⁷⁹ Vgl. Kutzner, Stefan und Nollert, Michael (2009). Armut trotz Arbeit – Eine neue Herausforderung für die Sozialpolitik. In: Kutzner, Stefan / Nollert, Michael und Bonvin, Jean-Michel (Hrsg.). Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik. Seismo. Zürich. S. 7-20.

3.3.3 Prekarität und Instabilität der Erwerbstätigkeit

Wie oben geschildert, haben zwar fast alle befragten Personen, Arbeitserfahrung in der Schweiz gesammelt, sei es in einer bezahlten oder unbezahlten Tätigkeit. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet jedoch nur rund die Hälfte der Befragten. Davon werden 14 Personen für ihre Tätigkeit nicht oder nur symbolisch entlohnt (Praktikum, Beschäftigungsprogramm, Freiwilligenarbeit). Die anderen 16 Personen werden zwar für ihre Arbeit bezahlt, aber nur wenigen (zehn) davon ist es möglich, mit diesem Lohn ihren Lebensunterhalt zu sichern. So ist es der Mehrheit der Befragten nicht möglich, ihren Lebensunterhalt nachhaltig selbstständig zu finanzieren – sei dies weil sie zum Zeitpunkt des Interviews gerade keiner Arbeit nachgehen und auf Stellensuche sind, oder weil sie einer Arbeit nachgehen, deren entsprechender Lohn keine Existenzsicherung garantiert.²⁸⁰ Ein Beispiel hierfür ist ein Ehepaar, das in einer Fabrik arbeitet. Sie meint, dass die Tätigkeit schlecht bezahlt sei, was in Frage stellen lässt, ob ein Verdienst allein reichen würde. Teilweise gelingt den Befragten die Existenzsicherung auch nur, weil sie alleinstehend sind und keine Familie zu versorgen haben. Dies gilt wohl für die Frau, die in der Pflege arbeitet und den jungen Mann, der in der Gastronomie und Hotellerie tätig ist.

Die anderen üben Tätigkeiten aus, bei denen sie nicht oder nur schlecht bezahlt werden. Das führt dazu, dass sie zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die grosse Mehrheit der Befragten bezieht zum Zeitpunkt der Befragungen Sozialhilfe. Die Neudefinierung und Kanalisierung in gewisse Ausbildungs- und Arbeitsbereiche bietet somit keine Garantie für eine existenzsichernde Erwerbsintegration.

Dass die Mehrheit der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen Sozialhilfe bezieht, ist einerseits auf die spezifischen Hindernisse bei der Erwerbsintegration zurückzuführen, die bereits in den vorangehenden Kapiteln ausführlich beschrieben worden sind, andererseits aber auch auf die Art der Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in der Schweiz. Die Befragungen zeigen, dass diese von grosser Prekarität und Instabilität gezeichnet ist. Selbst wenn die betroffenen Personen den Einstieg in den Arbeitsmarkt finden, ist dies oft nur im Niedriglohnssektor möglich. So arbeiten die erwerbstätigen Befragten mehrheitlich in Bereichen mit prekären Anstellungsbedingungen und/

oder einem tiefen Lohnniveau (Gastronomie, Verkauf, fleischverarbeitende und andere Industrie, Altenpflege, Taxigewerbe, interkultureller und Migrationsbereich).

Auch wenn sie Vollzeit arbeiten, reicht dies unter diesen Umständen oftmals nicht zur Existenzsicherung. Ein interviewter Mann, der vor zehn Jahren im Alter von 24 Jahren in die Schweiz kam, hier aber nie eine Ausbildung machen konnte, arbeitete seit Jahren in Vollzeit als Küchenhilfe, konnte sich und seine fünfköpfige Familie mit seinem Lohn aber nicht ernähren. Er erzählt, wie seine Ehe an den finanziellen Schwierigkeiten zerbrach. Zum Zeitpunkt des Interviews war er seit zwei Jahren erwerbslos und im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms in einer Velowerkstatt beschäftigt.

Ein Mann, der als Kind mit seinen Eltern in ein Nachbarland flüchten musste und dort viele Jahre lang in verschiedenen Tätigkeitsfeldern gearbeitet hatte, bevor er in die Schweiz flüchtete, fand in der Schweiz über einen Freund eine Anstellung in einem Lebensmittelladen. Für seine zwölfstündigen Arbeitstage erhielt er einen Lohn von CHF 2'100. Auch dieser reichte nicht, um seine Familie zu ernähren.

Andere Befragte können ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig finanzieren, weil sie im Rahmen der beruflichen Neuorientierung ein Praktikum oder eine Lehre machen. Ein paar Befragte machen zum Zeitpunkt des Interviews ein Praktikum oder eine Ausbildung im Pflegebereich. Andere absolvieren ein Praktikum in der Gastronomie oder auch auf dem Bau. Es gibt andere Befragte, die grosse Schwierigkeiten haben, einen Praktikumsplatz zu finden, der aber eine Bedingung dafür ist, eine Ausbildung zu machen (vgl. 3.2.4 Qualifikationen und Berufserfahrung).

Wieder andere Befragte arbeiten zum Zeitpunkt des Interviews im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen, wo sie wenig bis keinen Lohn erhalten. So arbeitet ein Mann, der in seinem Land eigenständig einen Lebensmittelladen führte, als Reinigungskraft. Zwei andere arbeiten an einem Veloverleihstand.

Einige der Befragten können nur Teilzeit arbeiten, wobei sie über unregelmässige, zeitlich befristete, kleine Anstellungspensen verfügen. Dies gilt insbesondere für die gutqualifizierten Personen, die als ÜbersetzerIn/DolmetscherIn und/oder interkulturelle Vermittler im Migrationsbereich tätig sind, weshalb auch die Tätigkeit im interkulturellen und Migrationsbereich mit einer gewisse Prekarität einhergeht. Damit Personen in diesem

²⁸⁰ Dies kann auch an der Zusammensetzung der Befragten liegen (vgl. Methodologie und Sample).

Bereich von ihrer Arbeit leben können, kumulieren sie häufig mehrere Jobs oder eine zusätzliche Anstellung in einem anderen Bereich. Sie wissen zudem nie, ob sie genug Arbeit haben und wie viel Geld sie am Ende des Monats verdienen haben werden.

Diese Befunde bestätigen sich auch in der quantitativen Studie von Spadarotto et al. Sie zeigt mit Hilfe von AHV-Daten die Lohnentwicklung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Aufenthalt über zehn Jahre in der Schweiz auf. Obwohl die ausgewerteten Daten keine Aussagen zum Arbeitspensum einer Person zulassen, machen sie deutlich, wie tief das durchschnittliche monatliche Einkommen von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen generell ist. Verdienen erwerbstätige vorläufig aufgenommene Personen in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes in der Schweiz um CHF 2'000 monatlich, nimmt dieses Einkommen ab dem vierten Jahr in der Schweiz tendenziell noch ab, um nach zehn Jahren bei CHF 1'500 zu sein. Erwerbstätige anerkannte Flüchtlinge kommen nach zehn Jahren auf ein durchschnittliches Monatseinkommen von knapp über CHF 3'000. Da viele mit diesem Lohn eine ganze Familie zu versorgen haben, kann somit weder im Fall der vorläufig Aufgenommenen noch in dem der Flüchtlinge von einer existenzsichernden Erwerbsbeteiligung die Rede sein.²⁸¹ Internationale Studien belegen ebenfalls, dass Flüchtlinge vermehrt einer schlecht bezahlten und prekären Arbeit nachgehen, die es ihnen nicht immer erlaubt, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.²⁸²

Die Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist auch von Instabilität gekennzeichnet. Die Lebensläufe der befragten Personen zeigen, dass auch eine im Verlauf des Integrationsprozesses zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Erwerbsintegration, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge weder vor Prekarität noch vor Arbeitslosigkeit schützt. Vielmehr sind die

Erwerbsverläufe von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen von ständigen Unterbrechungen und dem permanenten Wechsel zwischen (prekärer) Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Integrationsmassnahmen gekennzeichnet.

Die Lebensverläufe der Befragten in der Schweiz zeichnen sich durch eine Mischung aus Sprachkursen, Beschäftigungsprogrammen, Praktika und/oder punktueller, nicht existenzsichernder Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor aus. Sie weisen auch keine Anzeichen eines kohärenten Erwerbsverlaufes nach. Dies zeigen beispielhaft auch die Biographien, auf die im Kapitel Status und Herkunft eingegangen wurde.

Die Aussagen der Befragten decken sich mit der Forschungsliteratur. So zeigen Spadarotto et al., dass die Erwerbsverläufe von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen von häufigen Wechseln zwischen Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit geprägt sind.²⁸³ Die UNHCR-Integrationsstudie zu Europa nennt Instabilität ebenfalls als Merkmal der Art der Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen. Sie differenziert zwischen dem Wechsel von deklariertes, kurz- und langfristiger Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit.²⁸⁴

Aus der Studie von Kutzner und Nollert geht auch hervor, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene überdurchschnittlich oft dem Risiko ausgesetzt sind, zu den „Working poor“ zu gehören, also zu dem Teil der aktiven Bevölkerung, der trotz Erwerbsarbeit von Armut betroffen ist.²⁸⁵ In der UNHCR-Integrationsstudie zu Europa wird ebenfalls der Vergleich zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung gezogen. Dabei wird ebenfalls deutlich, dass Flüchtlinge häufiger davon bedroht sind, arbeitslos zu sein oder temporäre Anstellungen oder/und einen niedrigen Lohn zu haben.²⁸⁶

²⁸¹ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 13.

²⁸² Vgl. für Australien: Colic-Peisker und Tilbury, Employment Niches, S. 203-229 und Marston, A punitive Policy, S. 65-79. ; für Kanada: Krahn et al., Educated and underemployed, S. 59-84. ; für Grossbritannien: Bloch, Refugees in the UK, S. 21-36. ; für Schweden: Bevelander, The Employment of resettled Refugees, S. 22-42.

²⁸³ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 12.

²⁸⁴ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 77.

²⁸⁵ Vgl. Kutzner und Nollert, Armut trotz Arbeit.

²⁸⁶ Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 77.

3.4 Erfolgsfaktoren - Fallbeispiele

Es ist nicht möglich, aufgrund der durchgeführten Befragungen abschliessende Aussagen zu förderlichen oder hinderlichen Faktoren zu machen, die in allen Fällen einen Erfolg sicherstellen. Trotzdem soll zum Schluss auf Erfolgsgeschichten eingegangen werden, um Einblick in die Vielfalt von Bedingungen zu erhalten, unter denen eine Erwerbsintegration gelingen kann. Im Folgenden werden deshalb zwei Beispiele von Erwerbsintegration, die auch aus Sicht der Betroffenen gelungen ist, näher beschrieben und dabei die jeweiligen Bedingungen und Stationen des Erwerbsverlaufs herausgearbeitet.

Im ersten Fall handelt es sich um eine Frau, die im Herkunftsland als Vorbereitung auf eine Informatikausbildung ein Studium der Mathematik und Physik begonnen hatte und nebenbei als Flugbegleiterin auf Inlandflügen und in der Buchhaltung einer niederländischen Firma arbeitete. Aufgrund ihrer Flucht musste sie das Studium abbrechen, hatte aber die Absicht, dieses in der Schweiz sobald als möglich wieder aufzunehmen. Sie erkundigte sich bereits während der ersten Monate in der Schweiz bei der zuständigen Stelle über die Möglichkeit, hier ihr Studium wieder aufzunehmen. Wie sie erzählt, wurde ihr gesagt, dass dies aufgrund ihres N-Ausweises nicht möglich sei. Sie müsse zuerst fünf Jahre in der gleichen Gemeinde wohnen und dort Steuern bezahlen, bevor sie ein Studium machen könne oder sie müsse pro Jahr CHF 23'000 bis CHF 24'000 für die Ausbildung bezahlen. Da dies finanziell unmöglich war, entschied sich die Befragte, zuerst fünf Jahre zu arbeiten und dann ein Studium zu absolvieren.

Nach drei Monaten in der Schweiz bewarb sie sich auf Hinweis eines Landsmannes, der auf der zuständigen Flüchtlingsstelle als Dolmetscher arbeitete, auf eine Stelle als Zimmermädchen in einem Hotel, für die nur Englischkenntnisse verlangt wurden. Sie erhielt die Stelle, bekam ihr erstes Kind und wechselte dann in ein anderes Hotel, wo sie im Frühstücks- und Raumservice arbeitete. Zusätzlich besuchte sie Deutschkurse. Als ihr Arbeitgeber ihr anbot, ihr die Hotelfachschule zu finanzieren, lehnte sie ab, da ihr Ziel nach wie vor eine Ausbildung im Informatikbereich war. Sie sagte zudem aus, die Zeit als Zimmermädchen sei für sie sehr schlimm gewesen, da sie unter der Arbeit sehr gelitten und viel geweint habe.

Nach fünf Jahren erhielt sie dank des persönlichen Kontakts eines Angestellten der für sie zuständigen Flüchtlingsorganisation ein neun-monatiges Praktikum

in einer Informatikfirma. Auf Initiative ihres Vorgesetzten konnte sie schliesslich eine dreijährige Ausbildung im Informatikbereich machen. Während dieser Zeit arbeitete sie zu 80% in der Firma und besuchte zusätzlich an einem Tag Berufskurse. Während der drei Jahre verdiente sie CHF 1'200 pro Monat, und erhielt ein Stipendium des Kantons, musste aber zusätzlich bei einer Bank ein Darlehen aufnehmen, welches sie zum Zeitpunkt des Interviews immer noch abzahlte. Nach Abschluss der Ausbildung fand sie eine Stelle bei einer Tochterfirma, in der sie zwei Jahre arbeitete. Anschliessend war sie ein Jahr lang in Mutterschaftsurlaub und arbeitet nun seit kurzem als Applikationsmanagerin in einer anderen Informatikfirma. Von ihrer Ankunft in der Schweiz bis zu ihrer ersten Stelle als Informatikerin dauerte es zehn Jahre.

Der zweite Fall betrifft einen jungen Mann, der in seiner Heimat dreieinhalb Jahre als Schreiner gearbeitet hatte, bevor er in die Schweiz flüchtete. Sein Ziel war es, sich in der Schweiz ein Leben aufzubauen. Kaum war er drei Monate in der Schweiz, begann er intensiv eine Arbeitsstelle zu suchen. Jeden Tag suchte er von morgens bis abends potentielle Arbeitgeber auf. Über das Durchgangszentrum, in dem er wohnte, wurde ihm ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr finanziert, dank dessen er sich frei im ganzen Kanton bewegen konnte. Im Durchgangszentrum hatte er zudem mit seinem Betreuer einen Text vorbereitet, den er potentiellen Arbeitgebern auf sagte. Obwohl seine Französischkenntnisse damals noch sehr rudimentär waren, liess er sich nicht davon abhalten, tagtäglich die Restaurants und Geschäfte im Kanton anzusprechen, bis er schliesslich eine Stelle als Küchenhilfe in einer kleinen Pizzeria fand. Er habe nicht nach den Arbeitsbedingungen und nach dem Lohn gefragt, er wollte in erster Linie den Einstieg in den Arbeitsmarkt finden, erzählt er. Er verdiente zu Beginn CHF 12 pro Stunde, verlangte aber nach zwei Monaten eine Gehaltserhöhung, da er inzwischen in eine eigene Wohnung umgezogen war und der geringe Lohn nicht für die Miete reichte. Daraufhin habe sein Arbeitgeber seinen Lohn auf den gesetzlichen Mindestlohn von CHF 17.40 pro Stunde erhöht.

Weil er eigentlich eine Lehre als Schreiner machen wollte, kündigte er die Stelle nach einem Jahr. Über einen persönlichen Kontakt mit einer Schweizerin fand er eine Lehrstelle als Schreiner. Sein Sozialarbeiter half ihm, indem er ihn ab und zu mit dem Auto an Orte fuhr, an die er fahren musste. Da seine Französischkenntnisse für die Berufsschule nicht ausreichend waren, brach er die Lehre nach einem Jahr ab.²⁸⁷ Er beschloss, eine

²⁸⁷ Dieses Beispiel zeigt, dass auch durch persönliche Kontakte ermöglichte Chancen nicht immer zum unmittelbaren Erfolg führen.

Lehre im Verkauf zu machen und konnte drei Tage in einem Grossverteiler zur Probe arbeiten. Da keine Lehrstelle offen war, bot man ihm an, ihn direkt als Arbeiter einzustellen. Er erbat um eine Bedenkzeit von zwei Wochen, fand aber in dieser Zeit keine Lehrstelle und nahm das Angebot an.

Nach einiger Zeit ersuchte er darum, doch noch eine Lehre machen zu können. Das Gesuch wurde abgelehnt, da der Kanton die Kosten nicht trage, wenn eine Arbeitsstelle für eine Lehrstelle aufgeben wurde. Über die zuständige Flüchtlingsorganisation konnte er dann die nötigen Schritte unternehmen, um berufsbegleitend einen Berufsabschluss machen zu können. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet er Vollzeit und besucht abends die Berufsschule. Sein monatliches Gehalt von CHF 3'800 reicht nicht aus, um die Lebenskosten für sich, seine Frau und den viermonatigen Sohn zu decken, weshalb die Familie zusätzlich Sozialhilfe bezieht. Er arbeitet zusätzlich punktuell als Übersetzer im Migrationsbereich. Er hofft, mit der beruflichen Grundbildung den Grundstein für eine berufliche Karriere im Detailhandel zu legen.

Grundsätzlich zeigen diese beiden Erfolgsgeschichten, dass eine gelungene Erwerbsintegration von vielen Zufällen beziehungsweise von Faktoren abhängt, die weder auf institutioneller Ebene von den Flüchtlingsorganisationen oder den betreuenden Gemeindestellen noch auf individueller Ebene von den Betroffenen selbst immer aktiv gesteuert werden können. Sie werden nachfolgend einzeln beschrieben.

Soziales Netzwerk

Wie im Kapitel 3.2.5 angesprochen, können soziale Kontakte bei der Vermittlung von für die Erwerbsintegration wichtigen Informationen und Beziehungen eine wesentliche Rolle spielen. Solche Kontakte entstehen häufig im Umfeld der Flüchtlingsbetreuung und des Integrationsbereiches im weiten Sinn. Dabei zeigt sich sowohl in den beschriebenen Fällen als auch bei anderen Personen unseres Samples, dass als besonders hilfreich erfahrene Unterstützung oft dort zustande kamen, wo die unterstützenden Personen teilweise ihre institutionelle Funktion verliessen – sei es als Sprachlehrerin oder Sozialarbeitender einer Flüchtlingsorganisation – und den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen als Privatpersonen begegneten beziehungsweise ihre persönlichen Ressourcen zugunsten der Betroffenen einsetzten. So ersetzten sie zum Teil ein soziales Netzwerk, beziehungsweise wurden selbst Teil davon. Die oben erwähnte Frau, die in der Schweiz

eine Ausbildung als Informatikerin in Angriff nehmen wollte, erhielt im Unternehmen eines Freundes ihres Flüchtlingsbetreuers eine Praktikumsstelle und konnte in der Folge im selben Betrieb eine Berufsausbildung im Bereich Informatik abschliessen. Zuvor hatte sie durch einen Landsmann, der in der für sie zuständigen Flüchtlingsorganisation als Dolmetscher arbeitete, von einer offenen Stelle als Zimmermädchen in einem Hotel erfahren, auf welche sie sich erfolgreich bewarb. Der junge Mann aus dem zweiten Beispiel fand in der Schweiz dank der Hilfe seiner Sprachlehrerin eine Lehrstelle. Er sagte aus, diese habe ihm auch sonst sehr dabei geholfen, sich in der Schweiz zurechtzufinden, zum Beispiel indem sie ihm erklärte, wie die Krankenversicherung funktioniert.

Auch in Fällen, die nicht langfristig zu einer erfolgreichen Erwerbsintegration führten, fällt auf, dass im Integrationsprozess als positiv bewertete Schritte häufig dank der Hilfe von Zufallsbekanntschaften unternommen werden konnten (vgl. Kapitel 3.2.5 Soziales Netzwerk).

Konkrete Pläne und ein gutes Durchhaltevermögen

Persönliche Ressourcen wie ein gutes Durchhaltevermögen kombiniert mit der Fähigkeit, konkrete Pläne für die berufliche Zukunft zu schmieden und diese beharrlich zu verfolgen, haben in den oben beschriebenen Fällen entscheidend zur erfolgreichen beruflichen Integration beigetragen. Dabei beinhaltet die Beharrlichkeit durchaus auch Strategien der (vorübergehenden) Anpassung: Es ist eine spezifische Mischung aus Flexibilität und Widerständigkeit, die die beschriebenen Fälle kennzeichnet. Im Falle der Informatikerin wurde das anvisierte Berufsziel nur über lange Umwege erreicht. So musste sie nach ihrer Einreise in die Schweiz zuerst fünf Jahre lang als Zimmermädchen arbeiten, bevor sie ihr im Herkunftsland abgebrochenes Studium wieder aufnehmen konnte. Als ein Arbeitgeber ihr während dieser Zeit anbot, ihr die Hotelfachschule zu finanzieren, lehnte sie mit Blick auf das von ihr langfristig verfolgte Berufsziel Informatikerin ab.

Auch der junge Mann kam erst über Umwege in die von ihm aufgrund seiner Lebensumstände in der Schweiz gewählte Berufsausbildung. Seine erste Stelle als Küchenhilfe in einer Pizzeria fand er nach langer, hartnäckiger Suche. Nach einem Jahr gab er die Stelle wieder auf, um sein eigentliches Ziel, in seinem ursprünglichen Beruf eine Lehre abzuschliessen, zu verwirklichen. Er fand eine Lehrstelle, musste aber nach

einem Jahr einsehen, dass seine Französischkenntnisse für die Berufsschule nicht ausreichten. Er beschloss, eine Lehrstelle im Detailhandel zu suchen, da die sprachlichen Anforderungen in diesem Bereich geringer waren. Da ihm statt einer Lehrstelle eine Vollzeit-anstellung angeboten wurde, nahm er diese an, damit er wenigstens eine Arbeit hatte. Nach einer gewissen Zeit ersuchte er erneut darum, eine Lehre abzuschliessen zu können. Da sein Gesuch abgelehnt wurde, ergriff er später die Möglichkeit, eine berufsbegleitende Grundbildung gemäss Artikel 32 Berufsbildungsverordnung in Angriff zu nehmen. Die damit verbundene hohe Arbeitsbelastung und den nicht existenzsichernden Lohn nimmt er in Kauf, um so den Grundstein für eine berufliche Karriere zu legen.

Eine junge Frau, die zum Zeitpunkt des Interviews 17 Jahre alt war und einen F-Ausweis hatte, musste sich beruflich umorientieren, um wenigstens eine Praktikumsstelle zu finden. Sie hat aber konkrete Vorstellungen davon, wie sie über einen aufbauenden Bildungsweg langfristig doch noch zu ihrem Wunschberuf kommen kann.

„Heute bin ich glücklich und doch traurig. Glück-lich, dass ich nach langer Zeit des Suchens und vielen Absagen endlich etwas gefunden habe. Traurig, weil ich das, was ich gerne tun würde, nicht gefunden habe. Aber heute weiss ich, dass es in der Schweiz viele Bil-dungswege gibt. Und dass man Schritt für Schritt rauf gehen kann.“

Gute Gesundheit

Beide Personen aus den obigen Erfolgsgeschichten geben an, gesund zu sein, obwohl sie aufgrund ihrer beruflichen und familiären Verpflichtungen einer hohen Belastung ausgesetzt sind. Mit Ausnahme einer Person, die als Folge eines Kriegstraumas an Unterernährung und Angstzuständen leidet, scheinen die Personen mit Erwerbsintegration keine gravierenden gesundheitlichen Probleme aufzuweisen.²⁸⁸ Einige Befragte klagen zwar über Rücken- oder Magenschmerzen oder Stress aufgrund einer hohen Belastung (vor allem in den Fällen, in denen zur Existenzsicherung viele kleine Arbeitspensum kumuliert werden müssen), in den meisten Fällen hindoch scheinen diese gesundheitlichen Probleme die Betroffenen nicht an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit zu hindern. Nur eine Person gab an, aufgrund von Rückenschmerzen ihr Arbeitspensum reduziert zu haben. Inwieweit die gute Gesundheit dieser Personen ihrerseits damit zusammenhängt, dass sie ihre beruflichen Vorstellungen in der Schweiz relativ gut umsetzen konnten, muss hier offen bleiben (vgl. Kapitel 3.2.8 Gesundheit).

²⁸⁸ Zumindest wurden während des Interviews keine solchen erwähnt.

4. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Die Erwerbsbeteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in der Schweiz nimmt seit der Veröffentlichung des sogenannten Integrationsberichtes durch das Bundesamt für Migration (BFM) im Jahr 2006²⁸⁹ einen grossen Stellenwert in der öffentlichen und politischen Debatte ein. Trotz der Aktualität des Themas wurde die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bisher in der Schweiz jedoch wenig analysiert.

Mit der im Auftrag des BFM durchgeführten und im Mai dieses Jahres veröffentlichten Studie von Spadarotto et al.²⁹⁰ liegen erstmals Längsschnittbefunde zu förderlichen und hinderlichen Faktoren der Erwerbsbeteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen in der Schweiz vor. Angesichts der ständig wechselnden Zusammensetzung der Grundgesamtheit der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen wurde somit der Verlauf der Erwerbsbeteiligung untersucht.²⁹¹ Zusätzlich zu den Daten zum Integrationsverlauf liegen auch Aussagen von Akteuren des Asylwesens, Behörden und Arbeitsgebern zu förderlichen und hinderlichen Faktoren zur Erwerbsbeteiligung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in der Schweiz vor, die mit Hilfe von Interviews und einer Online-Befragung eingeholt wurden.²⁹²

Die Verlaufsmessung zeigt, dass die durchschnittliche Erwerbstätigenquote in den ersten drei Jahren in der Schweiz sowohl bei Flüchtlingen als auch bei vorläufig Aufgenommenen relativ rasch auf 20% ansteigt. Danach entwickelt sich die Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sehr unterschiedlich. Während sie bei den vorläufig Aufgenommenen zwischen dem vierten und dem sechsten Jahr wieder leicht sinkt und nach zehn Jahren durchschnittlich 25% erreicht, steigt sie bei den Flüchtlingen stetig an und erreicht nach zehn Jahren 48%. Anerkannte Flüchtlinge weisen demnach nach zehn Jahren eine deutlich höhere Erwerbsintegration auf als vorläufig aufgenommene Personen. Dies ist ein sehr anderes Bild der Arbeitsmarktintegration als dasjenige, welches die Moment-

aufnahme zeichnet, und ist aufschlussreicher über die tatsächliche Arbeitsmarktintegration von bestimmten Schutzbedürftigen.

Somit liegen aufschlussreiche quantitative Daten wie auch Befragungen von Fachpersonen vor. Dagegen ist die Sicht der betroffenen Personen zum Thema Arbeitsmarktintegration in der Schweiz bisher kaum untersucht worden.

Der vorliegende Bericht will einen Beitrag zum Verständnis der Gründe der tieferen Erwerbsquoten von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen aus Sicht der Betroffenen leisten. Im Zentrum der Untersuchung stand somit die Perspektive der Betroffenen. Der Bericht basiert in grossen Teilen auf den 69 qualitativen Interviews, die von der Hochschule Luzern durchgeführt und in Bezug auf die förderlichen und hinderlichen Faktoren zur Erwerbsintegration in der Schweiz aus Sicht der Betroffenen analysiert und eruiert wurden. Für die Befragung wurde ein offener und biographischer Zugang gewählt. Das heisst, es wurden biographische Interviews mit 69 vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen durchgeführt, in deren Rahmen die Betroffenen ausführlich über ihre Erlebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Erwerbsintegration erzählen konnten. Dadurch sollten auch Aspekte in den Blick geraten, die ebenfalls mit beruflicher Integration in einem Zusammenhang stehen, in quantitativen Studien häufig aber nicht erhoben werden: Pläne und Ziele der geflüchteten Menschen für ihre (berufliche) Zukunft, berufliche Erfahrungen im Herkunftsland beziehungsweise vor der Flucht, Erfahrungen mit Behörden, Wahrnehmungen von staatlichen Integrationsmassnahmen, Umfang und Art der Erwerbstätigkeit etc. Ziel dieses Ansatzes war es, das Zusammenspiel relevanter Faktoren im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation in seiner ganzen Komplexität und Prozesshaftigkeit erfassen und analysieren zu können sowie Einblick darüber zu erhalten, welche Art von Arbeitsmarktintegration anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in der Schweiz tatsächlich erleben beziehungsweise

²⁸⁹ BFM, Probleme der Integration.

²⁹⁰ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 14 und den damit verbundenen Nachteilen einer Bestandsmessung untersuchten Spadarotto et al.

²⁹¹ Vgl. Spadarotto et al., Erwerbsbeteiligung, S. 2. Folgende Datensätze wurden für die Analyse verknüpft: ZEMIS-Asylbereich, ZEMIS-Ausländerbereich und AHV-Daten. Der Bezug der AHV-Daten bedeutet, dass nur Erwerbstätigkeiten erfasst werden, deren jährliches Einkommen über 2'300 Franken pro Arbeitgeber liegt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage von Angaben zu 407 anerkannten Flüchtlingen und 953 vorläufig aufgenommenen Personen. Sie verfolgten die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen mit Einreise zwischen 1997 und 2000 während zehn Jahren.

²⁹² Die AutorInnen haben ausserdem Personen mit Härtefall-Regelung und Personen mit ausländerrechtlicher Regelung in ihre Analysen einbezogen. Auf die Darstellung dieser Ergebnisse wird hier verzichtet.

welche Art von Arbeit sie ausüben.

Es ist jedoch zu beachten, dass während von qualitativer Sozialforschung erwartet werden kann, dass sie relevante Themen, Muster oder Typen zu einem Themenfeld herausarbeitet, sie aufgrund ihrer Anlage nur sehr bedingt quantifizierende Angaben macht; statistisch erhärtete Aussagen sind weder ihr Ziel noch möglich. Um eine Einordnung der Aussagen zu erleichtern, wurden sie jedoch im Bericht, wo möglich, in den Forschungsstand zu den jeweiligen Themen eingebettet.

Der Stichprobenplan orientierte sich entsprechend dem methodischen Zugang daran, die Heterogenität des Untersuchungsfeldes möglichst gut abzudecken. Das heisst, bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen war leitend, möglichst vielfältige Kombinationen von interessierenden Merkmalen einzubeziehen, um die in der sozialen Realität vorkommenden Lebenssituationen und -bedingungen in ihrer Vielfalt analysieren zu können. Faktoren, die bei der Auswahl der Befragten eine Rolle spielten, waren: Kantone und Sprachregion, Aufenthaltsstatus (entweder vorläufig Aufgenommen oder als Flüchtling anerkannt), und als weitere Kriterien, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, Ausbildungsniveau, und Aufenthaltsdauer in der Schweiz.

Es ist festzuhalten, dass sich der Zugang zum Untersuchungsfeld eher schwierig gestaltete. Die Ängste und Vorbehalten seitens der Betroffenen waren trotz Informationsmaterialien zur Studie und ihren Zielen gross. Insbesondere war es schwierig, Zugang zu InterviewpartnerInnen über nicht-behördliche Wege zu finden. Dies spiegelt sich auch in der Zusammenstellung des Samples wieder. Knapp zwei Drittel der InterviewpartnerInnen wurden über institutionelle Wege gefunden, namentlich über Hilfswerke, die in Delegation der kantonalen Behörden für die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zuständig sind. Die restlichen Befragten konnten über private Kanäle rekrutiert werden, wozu vor allem die Kontakte zählen, die über unsere fremdsprachigen InterviewerInnen vermittelt werden konnten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse zusammengefasst. Die Analyse gliederte sich in vier Teile. Erstens wurde dargestellt, mit welchen Wünschen und Perspektiven die Befragten in der Schweiz ankommen und wie sich diese im Verlauf ihres Aufenthalts wandeln. Zweitens wurden die Faktoren dargestellt, welche die Interviewten als Hindernisse für ihre Erwerbsintegration wahrnehmen. Diese gelten sowohl für vorläufig Aufgenommene wie auch für Flüchtlinge.

Da vorläufig Aufgenommene zusätzliche Faktoren beziehungsweise die gleichen Faktoren zum Teil ver-

stärkt erwähnten, wurde teilweise gesondert auf ihre Situation eingegangen.

Aufgrund dieser Hindernisse weist die Erwerbsintegration der befragten Personen bestimmte Merkmale auf, die in einem dritten Teil erläutert wurden. In einem vierten Teil wurden dann besondere Faktoren, welche Befragte, die sich erfolgreich im Arbeitsmarkt integrieren konnten, erläutert. Es gilt zu berücksichtigen, dass dies nicht heisst, dass die Präsenz aller Faktoren in allen Fällen zum gleichen Erfolg führen würde. Mögliche Erfolgsfaktoren werden in der folgenden Zusammenfassung in der Form von Empfehlungen formuliert.

Trotz der Unterschiede bezüglich der Fluchtgründe, dem Bildungsniveau, der Nationalität etc. ist allen befragten Personen eines gemeinsam: Sie sind dankbar, dass sie in der Schweiz Aufnahme gefunden haben und wünschen sich in der Schweiz vor allem „ein normales Leben“. Dieser Wunsch beinhaltet neben der Sicherheit für Leib und Leben auch finanzielle Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Die Befragten sind sich bewusst, dass zur Erreichung dieses Ziels die Erwerbsintegration grundlegend ist. So zeigen sie eine *starke Erwerbsorientierung*; sie möchten arbeiten und unabhängig sein. Mit dem Ziel der Erwerbsintegration ist auch der Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe verbunden – ein Wunsch, der nach Erfahrungen von Krieg und Flucht besonders dringlich ist und den man sich hier endlich zu erfüllen hofft.

Die Vorstellungen, wie diese Erwerbsintegration erreicht werden soll, unterscheidet sich je nach Situation der betroffenen Personen im Herkunftsland beziehungsweise vor ihrer Ankunft in der Schweiz. Einige wollten an das Leben anknüpfen, welches sie im Herkunftsland hatten und ihre erworbenen Kompetenzen in der Schweiz nutzbar machen. Andere, welche im Herkunftsland nicht die Möglichkeit gehabt hatten, äusserten den Wunsch, sich in der Schweiz „etwas aufbauen“ und sich „persönlich und beruflich entwickeln“ zu können.

Einigen wenigen gelang es, an diesen Vorstellungen festzuhalten und mit grosser Hartnäckigkeit und vielen Umwegen ihr Ziel zu erreichen. Die Mehrheit der Befragten sah sich aber gezwungen, angesichts der in der Schweiz vorherrschenden Realität, ihre Perspektiven anzupassen. Spätestens nach einer ersten Einstiegsphase in der Schweiz, die je nach persönlicher Situation unterschiedlich lange dauern kann, steht bei vielen der Wunsch im Vordergrund, „einfach zu arbeiten“, um ihren und den Lebensunterhalt ihrer Familien zu bestreiten. Die Befragten weisen folglich eine ausgeprägte Erwerbsorientierung auf, die sich auch durch die Bereit-

schaft auszeichnet, Stellen anzunehmen, die deutlich unter ihrer beruflichen Qualifikation liegen.

Trotz ausgeprägter Erwerbsorientierung fällt es den Befragten schwer, sich erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese mangelhafte Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen liegt jedoch nicht darin begründet, dass sie nicht arbeiten wollen, sondern dass sie aus verschiedenen Gründen nicht arbeiten können. Zwar wurde der rechtliche Rahmen zunehmend angepasst, um die Erwerbsintegration zu fördern. Es wird jedoch aus den in den Interviews gemachten Aussagen deutlich, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Gegensatz zu Schweizern oder zu Migranten mit spezifischen Hindernissen bei der Erwerbsintegration zu kämpfen haben. Dabei wurden Faktoren aus den verschiedensten Lebensbereichen genannt.

Mit ihrer Ankunft in der Schweiz mussten alle Befragten zunächst das *Asylverfahren* durchlaufen. Diese erste Phase erschwert von Beginn an den Weg zu einer erfolgreichen Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt. Denn während der ersten drei Monate des Asylverfahrens ist die Erwerbstätigkeit verboten, danach ist sie einer Bewilligungspflicht unterstellt und nur sehr eingeschränkt möglich.²⁹³ Die allermeisten Asylgesuchsteller beziehen Sozialhilfe, die unter den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) angesetzt ist.²⁹⁴ Aus Sicht der Befragten zeichnet sich diese erste Phase durch Untätigkeit und Ungewissheit aus. Die Ungewissheit über den Ausgang und die Dauer des Verfahrens führt dazu, dass die Betroffenen in einem Zustand des Wartens ausharren müssen, in welchem es ihnen kaum möglich ist, konkrete Schritte bezüglich ihres beruflichen und persönlichen Lebens in der Schweiz zu planen, oder auch Schritte zur Integration zu durchlaufen.

Die Kombination von Ungewissheit und restriktiven rechtlichen Bedingungen erschweren den Zugang zum Arbeitsmarkt, weshalb es nur wenigen Befragten gelang, bereits während des Asylverfahrens eine Anstellung zu finden. Die daraus resultierende Untätigkeit hat zusätzliche negative Auswirkungen auf eine spätere Erwerbsintegration. Sie hinterlässt eine grosse Lücke im Lebenslauf, welche auch nach dem positiven Asylentscheid nur schwer aufzuholen ist. Die Zeit des Asylverfahrens wird so dann oftmals als „verlorene“ oder „verschwendete“ Zeit betrachtet und als demotivierend empfunden.

Empfehlungen des UNHCR:

Um die negativen Auswirkungen von langen Asylverfahren sowohl auf die zukünftige Integration als auch auf die Rückkehr zu beschränken, sollte nach Ansicht von UNHCR die Asylverfahren möglichst effizient wie auch fair ausgestaltet sein, und eine lange Dauer vermieden werden.

Die Bedingungen, Praktiken und Unterstützung während des Asylverfahrens sollten zum Ziel haben, die Würde wiederherzustellen und die einzelnen Asylsuchenden zu ermächtigen. Hierzu sollten Möglichkeiten erwogen werden, welche Asylsuchenden Zugang zum Arbeitsmarkt verschaffen oder den Spracherwerb oder eine Berufsausbildung fördern. Diese Unterstützung sollte allen Asylsuchenden zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Integrationsfördermassnahmen, einschliesslich der sprachlichen, schulischen oder beruflichen Weiterbildung, sollten für Asylsuchende zugänglich gemacht werden, die aufgrund der Dauer des Asylverfahrens längere Zeit in der Schweiz bleiben.

Dem *Erwerb einer lokalen Sprache* misst die Mehrheit der Befragten eine sehr grosse Bedeutung zu, dies für die Integration generell und für die Arbeitsmarktintegration im Speziellen. Viele nennen deshalb ihre mangelnden Sprachkenntnisse als einer der wichtigsten Gründe, warum sie keine Anstellung finden. Einige kritisieren dabei die Qualität der Sprachkurse. Sie wünschen sich Kurse, bei denen sich die Teilnehmenden in ihrem Niveau entsprächen, und die seltener ausfallen. Andere Betroffenen meinen, sich nicht wirklich auf die Sprachkurse und den Spracherwerb konzentrieren zu können, weil sie gesundheitliche beeinträchtigt sind oder sich Sorgen um die Zukunft und die Familienmitglieder, die krank oder noch in der Heimat und teilweise gefährdet sind, machen. Frauen sind ganz besonders gefährdet, keine Sprachkurse besuchen zu können, weil das Angebot an Kinderbetreuung fehlt oder diese in Anbetracht ihrer Rolle als Mutter und Hausfrau für unnötig empfunden werden.

Wieder andere Befragte sehen sich mit der Tatsache konfrontiert, dass sie an keinen weiteren Sprachkursen teilnehmen können, weil von ihnen erwartet wird, nun eine Arbeit zu suchen, sei es aufgrund des Aufenthaltsstatus oder aufgrund des bereits erreichten Sprachniveaus. In vielen Erzählungen von Befragten, die mit dieser Erwartung konfrontiert sind, schwingt ein Gefühl von Aussichtslosigkeit mit. Denn um weite-

²⁹³ Die Situation variiert zudem je nach Kanton, aber der Zugang bleibt generell erschwert.

²⁹⁴ Art. 80 Abs. 1 AsylG. Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] (2014). Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (ohne EG/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger und übrige ausländische Personen aus Drittstaaten). Verfügbar unter: http://skos.ch/uploads/media/2014_08_11_Asylopapier-d_01.pdf [04.12.2104].

re Sprachkurse zu besuchen, wird von ihnen erwartet, dass eine Arbeit finden. Ihrer Ansicht nach verhindern aber gerade die schlechten Sprachkenntnisse (teils in Kombination mit anderen Hindernissen), dass sie eine Stelle finden. Einige der Befragten fühlen sich deswegen in einer Zwickmühle, aus der sie keinen Ausweg wissen.

Die Sprache stellt nicht nur für die Stellensuche, sondern auch für die (Wieder-) Aufnahme einer Ausbildung ein wesentliches Hindernis dar. So bestanden einige Befragten die Aufnahmeprüfung aus diesem Grund nicht oder mussten die Lehre oder das Studium nach einer gewissen Zeit abbrechen, da die sprachlichen Anforderungen zu hoch waren. Diesbezüglich spielt auch die *Mehrsprachigkeit der Schweiz* eine Rolle. Denn nach Ansicht der Betroffenen seien oftmals nebst Deutsch auch Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch verlangt.

Viele Befragte beklagen, dass sie ihre in den Kursen erworbenen Sprachkenntnisse im Alltag zu wenig anwenden können, sodass vielen die Übung fehlt. Das Problem liegt aus Sicht der Befragten einerseits darin, dass sie kaum Kontakt zu SchweizerInnen haben - zum Teil sind ihre Kontakte auf Landsleute beschränkt und/oder sie können als sozial isoliert angesehen werden - und andererseits, dass sie nicht in die Arbeitswelt integriert sind. Die Mehrheit der interviewten Personen würde es daher als sinnvoll betrachten, den *Spracherwerb mit einer Arbeit zu kombinieren*. Nebst der Möglichkeit zu arbeiten, würde diese Kombination den Befragten nebenbei die Chance bieten, Kontakte zu Schweizern zu knüpfen und die Sprache zu praktizieren, was wiederum die Aussichten auf eine weitere Erwerbsintegration erhöhen. Von verschiedenen Befragten wird auch der Wille, die lokale Sprache zu lernen und Kontakte zu Schweizern zu knüpfen, als Motivation für eine freiwillige Tätigkeit genannt.

Empfehlungen des UNHCR:

Der Zugang zu Sprachkurse sollte so früh wie möglich offenstehen, unter anderem um die soziale Isolation zu reduzieren und den Aufbau von sozialen Netzwerken zu fördern. Die bestehende Praxis der Sprachkurse, auch für Asylsuchende, sollte gefördert und auf ihre Qualität geachtet werden. Dies könnte auch Möglichkeiten miteinschliessen, bei denen die Sprache in Kombination mit einer Arbeit gelernt wird.²⁹⁵

So sollte zusätzlich zu den Basiskursen die Kombination von Arbeit und Spracherwerb in Betracht gezogen werden, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und den Spracherwerb zu fördern. Möglichkeiten hierzu wären Freiwilligenarbeit, Praktika und Lehren.²⁹⁶ Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sollte eine Sprachausbildung auf höherem Niveau ermöglicht werden, insbesondere dann, wenn sich aus ihrem früheren Bildungsgang und beruflichen Hintergrund ein entsprechender Bedarf ableiten lässt. Wo möglich sollten vorhandene Sprachfähigkeiten bei der Zuweisung in einen Kanton berücksichtigt werden.

Bei weiterer Forschung sollten die Auswirkungen der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingen auf ihre Fähigkeit, Deutsch zu lernen und andere Bildungsangebote wahrzunehmen, systematischer betrachtet werden.

Ein weiteres oft erwähntes Hindernis stellt die *Nichtanerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen, Fertigkeiten, Wissen und Erfahrungen* dar, die sich die Befragten im Rahmen einer Ausbildung und/oder Erwerbstätigkeit in ihrem Herkunftsland erworben haben. Die Erfahrung, dass diese Ressourcen in der Schweiz nicht für die Ausbildungs- und Erwerbsintegration genutzt werden können, erleben die Befragten als Entwertung, die sie teilweise als sehr schmerzhaft empfinden. Ausdrücke, wie „es tut weh“, „es ist verletzend“ oder „es war ein Schlag ins Gesicht“ sind Beispiele hierzu. Bei einigen Befragten schlägt sich dieses Gefühl auch auf die Gesundheit nieder.

Die Befragten machten die Erfahrung, dass die im Herkunftsland gemachte Ausbildung grundsätzlich nicht oder nur teilweise anerkannt wird, weil sie nicht den in der Schweiz geforderten Kriterien entsprechen. Auch eine teilweise Anerkennung ist erschwert, weil

²⁹⁵ Vgl. auch die Praxis in Schweden: So sind Immigranten, die nicht aus dem EU/EFTA-Raum kommen, berechtigt, eine Arbeitsstelle mit einem Sprachkurs zu kombinieren. Der Staat unterstützt diese Kombination, indem er die Arbeitgeber subventioniert und ihnen bis zu 80% des Lohnes der betroffenen Person entschädigt. Viele befragte Flüchtlinge in Schweden betonen den positiven Effekt der Anwendung des Wissens im beruflichen Umfeld und streichen heraus, dass ihnen diese Praxis Vertrauen und Freundschaften bringt. Vgl. UNHCR, *Integration Europe*, S. 79, 90. Mehr Informationen hierzu, vgl. Arbeitsförmedlingen, *Special Recruitment Incentive*.

²⁹⁶ Dabei müsste berücksichtigt werden, dass diese Formen der Arbeit nicht eine Lohnarbeit verhindern oder vermehrt als Ersatz für eine Stelle mit einem Gehalt dient.

die geflüchteten Personen keine entsprechenden Zertifikate vorlegen können, womit sie ihre Qualifikation nachweisen könnten. Dies geschieht häufig, weil solche Zertifikate in ihren Herkunftsländern gar nicht ausgestellt werden, was insbesondere für die Berufsausbildung und –erfahrung gilt, oder weil die Dokumente auf der auf der Flucht verloren gingen oder aber durch den abrupten Aufbruch gar nicht erst mitgenommen wurden.

Einige gutqualifizierte Befragte versuchten daraufhin, in der Schweiz das gleiche Studium oder die gleiche Berufsausbildung nochmals zu machen. Dabei waren die meisten aber vor unüberwindbare Hindernisse gestellt. Wie bereits erwähnt, spielen hierbei die hohen sprachlichen Anforderungen, aber auch fehlende finanzielle Mittel, das fortgeschrittene Alter und die durch die Flucht oder die belastende Situation in der Schweiz aufgetretenen gesundheitlichen Probleme eine Rolle. Diejenigen, die es trotz diesen Hindernissen versuchen, werden oftmals angetrieben von der Angst, ohne Schweizer Ausbildung in den Niedriglohnbereich gedrängt zu werden und jegliche Chancen auf eine nachhaltige Erwerbsintegration zu verspielen. Die Anderem nehmen eine berufliche Dequalifizierung in Kauf, um möglichst schnell eine Arbeit zu finden und finanziell unabhängig zu werden, auch wenn sich diese Bereitschaft bei einigen erst im Laufe der Zeit einstellt. Sie ziehen eine Stelle in einem Niedriglohnbereich angesichts der Aussichtslosigkeit, in ihrem angestammten Bereich eine Arbeit zu finden, in Betracht.

Angesichts des grossen Potenzials, das durch die Nichtanerkennung von Fähigkeiten und Diplomen verloren geht, scheint ein angepasstes Anerkennungsverfahren, welches die besonderen Umstände von flucht-migrierenden Personen berücksichtigt, wichtig. Bei der Anerkennung von Erfahrung, sollte es sich hierbei nicht nur um die Anerkennung einer absolvierten Ausbildung oder der langjährigen Berufserfahrung handeln, sondern ebenfalls um die Bestätigung einzelner Kompetenzen.

Viele Befragte sehen einen möglichen Lösungsansatz auch darin, dass sie die Möglichkeit bekommen, ihre im Herkunftsland erworbenen Fähigkeiten in der Schweiz durch die praktische Arbeit unter Beweis zu stellen. Momentan fühlen sich einige in einem Teufelskreis gefangen, denn ohne Arbeit besteht kaum die Möglichkeit, die Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und ohne Zertifikate findet kaum jemand Arbeit. Die Interviewten dieser Untersuchung hofften teilweise über verschiedene unbezahlte oder schlechtbezahlte Tätigkeiten wie Praktika, Beschäftigungsprogramme oder Freiwilligenarbeit auf die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten

in der Schweiz unter Beweis zu stellen und eine entsprechende Attestation zu erhalten. Wo möglich, wünschten sie sich, dass Kompetenzen und Erfahrung auf eine anerkannte Weise zertifiziert werden.

Die Aussagen der Befragten weisen auch darauf hin, dass ein individualisierter Ansatz, der vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen in Betracht zieht und diese auf kohärente Weise aufbaut, sowie eine stärkere Begleitung und Unterstützung, welches zum Teil das fehlende soziale Netzwerk ersetzt, einiges beitragen könnte, um die Erwerbsintegration zu stärken, auch wenn sie nicht garantiert werden kann.

Empfehlungen des UNHCR:

UNHCR empfiehlt Massnahmen, um den spezifischen Hindernissen zu begegnen, mit denen Flüchtlinge bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen zu kämpfen haben, beispielsweise spezifische Verfahren zur Anerkennung und zur Bescheinigung von praktischen Fähigkeiten. Um Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, sollte eine frühzeitige Feststellung ihrer Qualifikationen und Fähigkeiten gefördert und Initiativen zur Anerkennung von Kenntnissen und Kompetenzen am Arbeitsplatz ins Leben gerufen werden. Dabei sollten nicht nur absolvierte Ausbildungen oder Berufserfahrung, sondern auch einzelne Kompetenzen berücksichtigt werden. Gelegenheit dazu könnten beispielsweise Freiwilligenarbeit, Berufspraktika oder eine Lehre bieten.

Ämter, Dienstleistungserbringer und andere, die bei der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine Funktion innehaben, sollten über die besonderen Schwierigkeiten, mit denen Flüchtlinge zu kämpfen haben, beispielsweise bei der Beschaffung von Dokumenten, informiert werden.

Im Rahmen der individuellen Integrationsunterstützung, sollte der Mangel an Dokumenten berücksichtigt, und anhand amtlicher Bescheinigungen oder anderweitiger Unterstützung der Zugang zu den verschiedenen Anerkennungsdiensten erleichtert werden.

Um die Weiterbildung zu unterstützen, empfiehlt UNHCR auch Darlehen, Zuschüsse und Stipendienprogramme in die Integrationsförderung aufzunehmen. Wo individuelle Eingliederungspläne vorhanden sind, sollte über die Möglichkeiten der Bildung und des Zugangs zu spezialisierten Fonds oder Massnahmen informiert werden.

Siehe auch die Empfehlungen bezüglich eines sozialen Netzwerks und den Schlussempfehlungen, um eine Begleitung der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zu sichern.

Ein Befund, der sich mit nur wenigen Ausnahmen durch das gesamte Interviewmaterial zieht, betrifft das weitgehende *Fehlen von sozialen Kontakten zu SchweizerInnen*. Zudem gibt es einige Befragte, die aus verschiedenen Gründen auch zu (anderen) ausländischen Personen und solchen ihrer eigenen Nationalität kaum Kontakte haben. Das Fehlen sozialer Kontakte geht in manchen Fällen so weit, dass von eigentlicher sozialer Isolation gesprochen wird. Es gibt Befragte, die explizit davon sprechen, dass sie sich isoliert fühlen. Andere äussern das Gefühl, nicht Teil des sozialen Lebens in der Schweiz zu sein.

Dieses Fehlen behindert nicht nur die soziale Zugehörigkeit und Anerkennung, sondern es bedeutet auch ein Fehlen von sozialem Kapital, von Beziehungen, die für die Verbesserung der eigenen Lebenssituation nutzbar gemacht werden könnten, namentlich auch im Zusammenhang mit der Arbeitssuche. Von vielen Befragten wird deshalb ein gutes soziales Netzwerk von Schweizern, aber auch von Landsleuten, die bereits länger in der Schweiz anwesend sind, zudem als grundlegend betrachtet, um eine Stelle zu finden.

Das Fehlen eines starken sozialen Netzwerkes wurzelt darin, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aufgrund ihrer Flucht gezwungen wurden, ihr Herkunftsland zu verlassen und dabei meist auch ihre Verwandten und Bekannten zurücklassen müssen. Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten und ein auf Seite der Betroffenen beobachtetes Rückzugs- und Ausweichverhalten erschweren den Kontakt zur Aufnahmegesellschaft. Letzteres begründen die Befragten oftmals mit Schamgefühlen (auch aufgrund der Arbeitslosigkeit), nur selten direkt mit erfahrener Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung. Wie aus den Beispielen hervorgeht, scheint Letzteres jedoch durchaus ein Faktor zu sein.

Nebst Kindern erwähnen die Befragten noch andere Möglichkeiten des Zugangs zu einem sozialen Netzwerk. Dabei spielt wiederum die Arbeitsintegration eine wichtige Rolle. Diejenigen, denen dies nicht gelang, versuchen es auch über die Mitgliedschaft in Vereinen. Die meisten Kontakte zu Schweizern entstehen aber im Umfeld der Flüchtlingsbetreuung und des Integrationsbereiches im weiten Sinn. Auffallend ist, dass mehrere Befragte von Situationen berichten, in denen die unterstützenden Personen über ihre institutionelle Funktion hinausgingen und ihre persönlichen Ressourcen zugunsten der Betroffenen einsetzten, was als besonders hilfreiche Unterstützung erfahren wurde.

Empfehlungen des UNHCR:

Um die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zu stärken, wären mehr kollektive Bemühungen aller AkteurInnen zur Stärkung der gesellschaftlichen Vernetzung, wie etwa Mentoring- und Freiwilligenprojekte, erforderlich.

Das Engagement für die Gemeinschaft, wie die Mitgliedschaft in Sportvereinen, in ehrenamtlichen Organisationen und andere Freizeitaktivitäten sollte gefördert werden.

Rahmenbedingungen, die vor Diskriminierung schützen und den interkulturellen Dialog fördern, sollten eingesetzt werden.

Es kommt in vielen Interviews zum Ausdruck, dass der *Familie* in unterschiedlicher Hinsicht eine sehr wichtige Bedeutung zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Kulturen die Familienbande weit über die Kernfamilie hinaus sehr stark sind. Sie ist ein Ort von Zugehörigkeit und emotionalem Halt. Familie beeinflusst unter anderem den Zielstaat, und die Trennung, die durch die Flucht verursacht wird. Sorgen um Familienmitglieder beeinträchtigen und können zur gesundheitlichen Belastung werden. Fehlt die Familie, wurde auch immer wieder erwähnt, ist auch zum Beispiel der Spracherwerb erschwert, weil es ihnen aus lauter Sorgen nicht möglich ist, sich auf das Lernen zu konzentrieren.

Vor dem Hintergrund des Fehlens eines sozialen Netzes in der Schweiz kommt zudem in vielen Interviews zum Ausdruck, dass der Familie besondere Bedeutung zukommt als ein Ort von Zugehörigkeit und emotionalem Halt. Familie bietet zudem eine Möglichkeit, sich als handelnde Person zu erleben, gerade wenn Kinder vorhanden sind. Befragte erwähnen auch, dass Familienmitglieder, die sich schon längere Zeit in der Schweiz befinden, wichtige Informationsquellen sind. Familie bietet aber auch deutlich mehr Vernetzungsmöglichkeiten, und zwar sowohl zu Privatpersonen als auch im Sinne institutioneller Kontakte. Oftmals erzählen Befragte, dass sie Kontakte zur Schweizer Bevölkerung über die Kinder fanden. Möglichkeiten der Familienzusammenführung sind demnach zu begünstigen.

Empfehlungen des UNHCR:

Für vorläufig Aufgenommene insbesondere, aber auch für Flüchtlinge, sollte die Familienzusammenführung vereinfacht und beim Familienbegriff flexiblere Kriterien angewandt werden, um eine Zusammenführung von Familien einschliesslich entfernterer Angehöriger zu ermöglichen. UNHCR betont, dass kulturelle Sensibilität

notwendig ist, da Flucht auch zu Trennung und Verlust von entfernten Familienmitgliedern führen kann, zu denen ein enges Abhängigkeitsverhältnis besteht. UNHCR ermutigt Staaten, eine umfassendere Definition, die über die traditionelle Kernfamilie hinausgeht und auch für Familienzusammenführung gilt, zu übernehmen. Das Element der Abhängigkeit unter Familienmitgliedern – physische, finanzielle, psychologische und emotionale – sollte dabei eine angemessene Gewichtung erhalten.

Ein Mangel an Information erschwert aus Sicht der Betroffenen ebenfalls den Zugang zur Erwerbsintegration. Einige meinen, es sei schwierig sich in der Schweiz zu Recht zu finden, wenn man die Regeln oder die Systeme (wie zum Beispiel dem Arbeits- und Wohnungsmarkt) nicht kenne. Die Informationen seien teils zu wenig erklärend oder nicht auffindbar. Dies sei unter anderem der Fall, weil die Fachstellen immer nur für bestimmte Bereiche zuständig seien, was den Überblick über die verfügbaren Informationen erschwere.

Empfehlungen des UNHCR:

Eine Informationsstelle mit persönlicher Kontaktmöglichkeit, wo Informationen über alle praktischen und logistischen Aspekte bezogen werden können, und die eine sorgfältige und aktuelle Information (über die Rechte und Pflichten, die Leistungen und Anforderungen) ermöglicht, sollte in Betracht gezogen werden.

Angesichts des mangelnden Wissens über die Ansprüche von Schutzberechtigten sollten einschlägige DienstleisterInnen, ArbeitgeberInnen und AkteurInnen im Integrationsbereich detailliert und zeitgerecht über Rechte, Ansprüche und entsprechende Dokumente informiert werden.

Das Personal von Dienstleistungserbringern in der Integrationsförderung sollte dazu ausgebildet sein, Flüchtlinge zu ermächtigen, damit sie ihr volles Potential ausschöpfen können.

In den Interviews kommt weiter zum Ausdruck, dass *gesundheitliche Belastungen und Einschränkungen* den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren. Menschen, die aus ihrer Heimat in ein anderes Land flüchten, haben in der Regel traumatisierende und/oder lebensbedrohende Situationen wie Krieg, Folter und politische Verfolgung erlebt, die sie auch dann noch prägen, wenn die unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben nicht mehr besteht. Viele Befragte wurden erst einige Zeit nach ihrer Einreise in die Schweiz – zum Teil erst nach Jahren – mit den körperlichen und/oder psychischen Folgen des Erlebten für ihre Gesundheit konfrontiert.

Dabei lässt sich aus den Erzählungen der Befragten schliessen, dass sich gesundheitliche Probleme durchaus erschwerend auf die Arbeitssuche in der Schweiz auswirken können, andererseits aber die erlebte Chancenlosigkeit und das Fehlen realer Optionen, manchmal verbunden mit sozialer Isolation, erst recht zu gesundheitlichen Problemen führen beziehungsweise bereits vorhandene Beeinträchtigungen verstärken. Die Verstärkung wiederum führte dazu, dass die Arbeitsmarktintegration oder das Absolvieren einer Ausbildung faktisch unmöglich wurden. „Ich kann hier nichts hervorbringen und gehe kaputt daran“, resümierte ein Interviewter die Wechselwirkungen von fehlenden Optionen und gesundheitlichen Belastungen.

Einige Aussagen zeichnen sich auch durch das Gefühl der Ausweglosigkeit, indem sie ausdrücken, dass sie ohne Besserung ihres gesundheitlichen Zustandes, keine Arbeit finden, jedoch ohne Arbeit keine Besserung ihres gesundheitlichen Zustandes in Sicht ist.

Etliche Befragte betonten die Wichtigkeit einer angepassten gesundheitlichen Betreuung. Eine Befragte äusserte die Meinung, dass eine Traumatherapie für Flüchtlinge obligatorisch sein sollte.

Eine Erwerbstätigkeit wird folglich von vielen Befragten als mögliche Lösung für ihre gesundheitlichen Probleme betrachtet. Die medizinische Behandlung spielt aus Sicht der Betroffenen ebenfalls eine wichtige Rolle, insbesondere zur Überwindung der psychischen Probleme infolge des im Herkunftsland Erlebten (posttraumatische Belastungsstörung) oder infolge der schwierigen Situation in der Schweiz (Arbeitslosigkeit, Depression).

Empfehlungen des UNHCR:

UNHCR empfiehlt, dass das Schweizer Gesundheitssystem die speziellen Bedürfnisse von vulnerablen Flüchtlingen aber auch vorläufig Aufgenommenen berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Opfer von Folter, von weiblicher Genitalverstümmelung, von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Personen mit Anzeichen von posttraumatischen Belastungsstörungen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass vorläufig aufgenommene Kriegs- und Gewaltvertriebene häufig ebenfalls sehr traumatischen Erfahrungen ausgesetzt waren.

„Good Practices“, die auf die besonderen gesundheitlichen Bedürfnisse von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den erwähnten spezifischen Bereichen eingehen, sollten gefördert werden.

Im Allgemeinen fällt auf, dass sich viele der Befragten *auf gewisse Eigenschaften reduziert* fühlen. Dies zeigt sich darin, dass sich die Suche nach einer Ausbil-

dungs- oder Arbeitsstelle unabhängig von der persönlichen Ausgangslage der einzelnen Personen generell als sehr schwierig gestaltet und sie generell eine Entwertung der im Herkunftsland erworbenen Fähigkeiten erfahren. Deswegen fühlen sich die Befragten in erster Linie auf ihre Rolle als Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge reduziert. Es käme erschwerend dazu, dass sie Ausländer seien, eine andere Hautfarbe haben oder ein Kopftuch tragen. Durch diese Reduktion betrachten sie ihren Zugang zum Arbeitsmarkt als behindert und ihren Handlungsspielraum als eingeschränkt, was zu einer Entmächtigung führt.

Die Entmächtigung und Reduktion ihrer Person sehen einige Befragte auch als Grund für eine sich verfestigende Unselbstständigkeit – die bis hin zur völligen Aufgabe der als aussichtslos empfundenen Arbeitssuche reichen kann. Angesichts der in der Schweiz erlebten Perspektivlosigkeit und Entmächtigung gehen den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ihre Ziele verloren. Dazu gehört auch die Hoffnung, durch Erwerbsarbeit langfristig ein selbstständiges Leben zu führen.

Viele Befragte wünschen, sich wieder als handelnde Personen zu erleben, die über eine gewisse Selbstbestimmung oder zumindest eine Mitsprache verfügen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf sie selbst betreffende Entscheidungen, sei dies in Bezug auf die Wohnungssituation, auf die berufliche Neuorientierung oder allgemein auf die Integrationsmassnahmen.

Empfehlungen des UNHCR:

Hierzu sei auf die Empfehlungen zur sozialen Integration und der Familie als wichtigen Bestandteil der Integration verwiesen.

Bei der Durchsicht der Interviews fällt auf, dass *vorläufig Aufgenommene* im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen vermehrt oder verstärkt auf verschiedene Faktoren hinweisen, oder auch zusätzliche Hindernisse erwähnen. Die Befragten sind sich mehrheitlich bewusst, dass der F-Ausweis kein Aufenthaltstitel ist, und sie im Prinzip jederzeit weggewiesen werden können, sobald die Gründe für die Aufnahme wegfallen. Diese Ungewissheit ist für die Betroffenen sehr belastend, weswegen viele den F-Ausweis als ähnlich einschränkend empfinden wie die Zeit als Asylsuchender.

Ebenso wie Asylsuchende haben vorläufig Aufgenommene Schwierigkeiten, selbstständig Verträge abzuschliessen. So können Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in der Praxis nur unter grossem Aufwand

selbstständig eine Wohnung mieten oder Handyverträge abschliessen. „F ist im System nicht vorgesehen“ drückte sich ein Befragter aus.

Zudem sehen viele befragte vorläufig Aufgenommene ihren (Nicht-) Status als Grund dafür, keine weiteren Sprachkurse besuchen zu dürfen und grosse Mühe bei der Wohnungs- und Stellensuche zu haben. Für junge Befragte sei er auch ein besonderes Hindernis für die Stellensuche. Oftmals erhielten die Befragten Stellenabsagen, weil seitens der Arbeitgeber ein Unwissen darüber besteht, dass vorläufig Aufgenommene das Recht haben, erwerbstätig zu sein. Zudem schrecke der Begriff potentielle Arbeitgeber ab, weil er ausdrückt, dass vorläufig Aufgenommene jederzeit des Landes verwiesen werden können, obwohl diese Argumentation in scharfem Kontrast zur Realität steht.

Aus der Sicht der Betroffenen wird die Erwerbsintegration auch dadurch erschwert, dass die eingeschränkte Bewegungsfreiheit das geografische Feld der Arbeitssuche sehr begrenzt. Es ist den Befragten nur möglich eine Arbeitsstelle zu suchen, die in unmittelbarer Erreichbarkeit ihres Wohnorts liegt.

Ein Kantonswechsel ist zwar auf Gesuch möglich, wird aber in der Praxis äusserst selten bewilligt. Eine Arbeitsstelle in einem andern Kanton wird normalerweise nicht als Grund anerkannt. Die rechtlichen Bestimmungen zur Mobilität schränken nicht nur die Erwerbsintegration, sondern auch das Privatleben ein. So berichten die Befragten von den Schwierigkeiten, zu ihrem in einem anderen Kanton wohnhaften Lebenspartner zu ziehen oder Familienangehörige in Drittstaaten zu besuchen.

Besondere Schwierigkeiten stellen sich den vorläufig Aufgenommenen auch beim Familiennachzug. Wie im Kapitel Familie erläutert, kann ein Gesuch um Familiennachzug erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden. Voraussetzungen sind dafür, dass die Familienmitglieder zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und kein Bezug von Sozialhilfe vorliegt.²⁹⁷ Hinzu kommt, dass bei der Berechnung, was eine bedarfsgerechte Wohnung ist und wieviel finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, die Kantone unterschiedliche Praxen aufweisen.²⁹⁸

Vorläufig Aufgenommene äussern besonders oft das Gefühl, „blockiert“ zu sein oder „sich im Kreis zu drehen“. Sie führen aus, dass sie aufgrund ihrer vorläufigen Aufnahme keine Arbeitsstelle finden und somit auch keine Möglichkeit haben, finanziell unabhängig zu werden. Diese finanzielle Unabhängigkeit ist jedoch Bedingung, für eine B-Bewilligung (Aufenthaltsrecht) und somit langfristig bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt so-

²⁹⁷ Art. 85 Abs. 7 AuG.

²⁹⁸ Wichmann et al., Gestaltungsspielräume, S.74.

wie die Möglichkeit, ihre Familie nachzuziehen und ein Leben in der Schweiz zu führen. Viele sehen angesichts dieser Situation kaum Chancen, jemals aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszukommen. Die Einschränkung durch den F-Ausweis geht soweit, dass ein junger Befragter dafür plädiert, den F-Ausweis, den er als „weder noch“ erlebt, abzuschaffen: „*Bitte geben Sie positiv oder negativ, keinen Mittelweg.*“

Empfehlungen des UNHCR:

Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig und ihr Schutzbedarf ist auf Grund von langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer, wie jener von Personen, die Asyl erhalten. In der Schweiz machen Konflikt- und Gewaltvertriebene den grössten Anteil der vorläufig Aufgenommenen aus. Weltweit werden Konflikt- und Gewaltvertriebene als schutzbedürftige Personen anerkannt, oft als Flüchtlinge. Im europäischen Kontext ist ein positiver Subsidiärschutzstatus gemäss der (für die Schweiz nicht verbindlichen) EU-Qualifikationsrichtlinie 2004²⁹⁹ geschaffen worden. In vielen Staaten Europas erhalten Konflikt- und Gewaltvertriebene die gleichen Rechte wie Flüchtlinge mit Asyl (zum Beispiel in Norwegen/Holland). Die Neufassung der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011³⁰⁰ bestärkt diesen Trend und verlangt unter anderem einen Aufenthaltstitel von mindestens drei Jahren. Eine Zunahme von Asylgesuchen auf Grund dieser Gleichstellung wird nicht erwartet.

Angesichts der obigen Ausführungen und der praktischen Hindernisse, die den vorläufig Aufgenommenen bei ihren Integrationsbemühungen in der Schweiz im Wege stehen und eine erfolgreiche Integration noch schwieriger machen als bei Flüchtlingen, wird eine einheitliche Rechtsstellung und folglich eine Gleichbehandlung dieser beiden Gruppen von Schutzberechtigten empfohlen.

Wie bei der Anerkennung von Qualifikationen, sollte im Rahmen der individuellen Integrationsunterstützung, der Mangel an Dokumentation generell berücksichtigt, und anhand amtlicher Bescheinigungen oder anderweitiger Unterstützung der Zugang zu den verschiedenen Ämtern und Diensten erleichtert werden. Dies gilt sowohl für Flüchtlinge also auch für vorläufig Aufgenommene.

Für vorläufig Aufgenommene insbesondere, aber auch für Flüchtlinge, sollte die Familienzusammenführung vereinfacht werden. Siehe auch entsprechende Empfehlung zur Einheit der Familie oben.

Vorläufig Aufgenommene sowie Flüchtlinge sollten nach ihrer Anerkennung bei Bedarf in der Suche nach angemessenem und bezahlbarem Wohnraum unterstützt werden. Eine gute Praxis könnte der Zugang zu einem Garanten Schema sein, zumindest für einen anfänglichen Zeitraum.

Im Rahmen der Integrationsunterstützung sollten VermieterInnen über die Rechte von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen informiert werden. UNHCR empfiehlt zudem Massnahmen zur Sensibilisierung von Vermietern und Vermittlungsagenturen über die Tatsache, dass es für Flüchtlinge/vorläufig Aufgenommene sehr schwierig ist, die üblichen Anforderungen zu erfüllen.

Trotz der erwähnten Hindernisse konnten fast alle befragten Personen seit ihrer Ankunft *in der Schweiz* bereits *Arbeitserfahrung* in irgendeiner Form (Lohnarbeit, Praktika, Freiwilligenarbeit, Beschäftigungsprogramme etc.) sammeln. Dennoch gelang es nur rund zehn Personen, sich damit so in den Arbeitsmarkt zu integrieren, dass sie ihre Existenz selbstständig sichern können.³⁰¹ Die Mehrheit der befragten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen. Aus den Befragungen geht hervor, dass dies nebst den spezifischen Hindernissen, auch an den besonderen Merkmalen der Erwerbssituation von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen liegt.

Mit ihrem Verbleib in der Schweiz werden vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge unabhängig von ihren ursprünglich erworbenen Kompetenzen und ihrem Wissen in bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsfelder gelenkt, welche kaum oder nur bedingt mit den im Heimatland erworbenen Kompetenzen übereinstimmen. Diese berufliche Kanalisierung erfolgt in erster Linie durch die zuständigen Institutionen und Akteure des Asylwesens sowie potentielle Arbeitgeber und orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen des Schweizer Arbeitsmarktes. Aus den Interviews geht hervor, dass Personen mit niedrigem Bildungshintergrund und/oder einer geringen berufli-

²⁹⁹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [EU-Qualifikationsrichtlinie 2004], ABl. EG L 304/12 vom 30. September 2004.

³⁰⁰ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [EU-Qualifikationsrichtlinie 2011], ABl. EG Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011.

³⁰¹ Dies kann zum Teil auch an der Auswahl der Befragte liegen.

chen Vorbildung vorzugsweise der Pflege, Gastronomie, Reinigungsbranche oder dem Detailhandel zugewiesen werden. Personen mit einem höheren Bildungshintergrund finden besonders häufig in den Sozial- und/oder Migrations- und Integrationsbereich eine Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, beispielsweise als ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen oder interkulturelle VermittlerInnen. Häufig werden aber auch Personen, die in ihrem Herkunftsland studiert haben und/oder jahrelang in ihrem Beruf gearbeitet haben, den oben erwähnten statusärmeren Branchen zugewiesen, für die sie deutlich überqualifiziert sind. Dabei geht viel Potenzial verloren beziehungsweise kann für die Schweiz nicht nutzbar gemacht werden.

Die Untersuchung ergibt zudem, dass die Wünsche der Befragten bei ihrer beruflichen Neuorientierung nur selten berücksichtigt worden sind, auch wenn diese durchaus an ihre Fähigkeiten und den möglichen Arbeitssektoren angepasst schienen. Seitens der Befragten ist aber festzustellen, dass die Akzeptanz und Zufriedenheit mit der Mitsprache steigt. Davon profitiert auch ihre psychische Gesundheit. Die Befragten geben auch an, dadurch mehr Motivation, Hoffnung und Kraft für die weitere Stellensuche zu bekommen.

Die Nichtberücksichtigung der Wünsche der Befragten ist bedauerlich angesichts der Tatsache, dass die berufliche Kanalisierung nicht unbedingt eine existenzsichernde und nachhaltige Erwerbsintegration mit sich bringt. Denn die Positionen, in jene die Betroffenen gelenkt werden, sind meist von hoher Prekarität bestimmt und im Niedriglohnsektor angesiedelt. Auch wenn es Befragten gelang, eine Vollzeitstelle zu finden, reicht diese Arbeit aufgrund des tiefen Lohnniveaus oftmals nicht zur Existenzsicherung. Viele der Befragten können nur Teilzeit arbeiten, wobei sie über unregelmässige, zeitlich befristete, kleine Anstellungspensen verfügen. Um von ihrer Arbeit leben zu können, müssen sie häufig mehrere Jobs kumulieren, wodurch die Belastung massgeblich steigt. Dies ist der Grund, weshalb auch die Tätigkeit im interkulturellen und Migrationsbereich eine gewisse Prekarität mit sich bringt. Andere Befragte machen im Rahmen der beruflichen Neuorientierung ein Praktikum

oder eine Lehre oder nehmen an einem Beschäftigungsprogramm teil. Für diese Tätigkeiten erhalten sie wenig bis keinen Lohn.

Um ihre Chancen auf eine nachhaltige und erfolgreiche Erwerbsintegration zu erhöhen, wünschen sich einige Befragte eine Ausbildung zu machen. Viele der Befragten erzählen jedoch, dass sie in ihrem Wunsch nach einer Ausbildung nicht unterstützt werden, und dass sie stattdessen dazu angehalten werden, möglichst schnell eine Arbeit zu finden beziehungsweise an entsprechenden Massnahmen teilzunehmen. Konkret sprechen die Befragten die vermisste Unterstützung in Bezug auf den Besuch von weiteren Sprachkursen, auf ihr Studium oder auf der Suche nach einer Lehre oder einem Praktikum an.

Die Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zeichnet sich nebst dem tiefen Lohnniveau und den prekären Arbeitsbedingungen auch durch eine grosse Instabilität aus. Die Erwerbsverläufe der für diesen Bericht berücksichtigten Betroffenen weisen seit Ankunft in der Schweiz eine Vielzahl von Lücken und Brüchen auf und zeigen nur vereinzelt Ansätze zu einem kohärenten Aufbau einer beruflichen Laufbahn. Die Mehrheit ist vom permanenten Wechsel zwischen (prekärer) Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Integrationsmassnahmen gekennzeichnet. Sprachkurse, Beschäftigungsprogramme, Praktika und/oder punktueller, nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor wechseln sich ab. Kennzeichnend hierfür ist auch, dass zwar fast alle Befragten bereits zu irgendeinem Zeitpunkt in der Schweiz arbeiteten, jedoch die grosse Mehrheit zum Zeitpunkt des Interviews auf der Suche nach einer (anderen) Stelle ist, sei dies weil sie momentan keiner bezahlten oder nur einer schlecht bezahlten, nicht befriedigenden Arbeit nachgehen. Die Erwerbsverläufe der befragten Personen zeigen also, dass auch eine im Verlauf des Integrationsprozesses zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Erwerbsintegration vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge weder vor Prekarität noch vor Arbeitslosigkeit schützt.

Schlussempfehlungen des UNHCR:

UNHCR empfiehlt eine Integrationspolitik, die allen Flüchtlingen und anderen Schutzbedürftigen ermöglicht, wirtschaftlich produktiv zu sein. Sie führt zu Selbstvertrauen, Würde und sozialer Interaktion. Sie ist sowohl für Einzelpersonen als auch für die Aufnahmegesellschaft vorteilhaft. Integrationspolitik, welche die Flüchtlingsintegration unterstützt, sollte die Integration als beidseitigen Prozess betrachten und die drei von UNHCR identifizierten Bereiche, den ökonomischen, soziokulturellen und rechtlichen, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Integrationspolitik flüchtlingspezifische Anliegen wie die Einheit der Familie, die Aufnahme und das Asylverfahren, die Dokumentation und die Übergangszeit unmittelbar nach der Anerkennung berücksichtigen.

Die Integrationspolitik sollte berücksichtigen, dass Flüchtlinge im Vergleich zu anderen Migranten selten die gleichen Startvoraussetzungen haben. Ihre Netzwerke sind kleiner (wenn vorhanden), ihre Familien können in ihrem Herkunftsland in Gefahr sein, ihre Fremdsprachenkenntnisse sind meist sehr beschränkt, ihre Dokumente können auf der Flucht verloren gegangen sein oder ihre Gesundheit hat unter dem Trauma und der Gewalt gelitten. Wo Flüchtlingsintegration in die Integration von Drittstaatsangehörigen insgesamt eingebunden ist und Anzeichen dafür bestehen (auch in diesem Bericht), dass Flüchtlinge Bedürfnisse und Erfahrungen haben, die sich von der Migrantenbevölkerung als Ganzes unterscheiden, sollten konkrete Massnahmen ergriffen werden, um diese Bedürfnisse von Flüchtlingen zu bewerten und zu erfüllen.

Trotz der gemeinsamen Faktoren, die den Integrationsprozess beeinflussen, möchte dieser Bericht ebenfalls auf die Individualität des Integrationsprozesses der einzelnen Flüchtlinge hinweisen. Zwar gibt es einige gemeinsame strukturelle Herausforderungen, mit denen Flüchtlinge und Migranten konfrontiert sind. Jedoch können bestimmte Herausforderungen nur angepackt werden, wenn Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene

als Individuen anerkannt werden, und nicht als eine homogene Gruppe, für welche die gleichen Massnahmen vorgesehen sind.

Alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sollten nach Anerkennung ihres Status bei der Arbeitssuche konkret unterstützt werden. Dabei wäre der individuelle Charakter der Integration zu berücksichtigen, beispielsweise durch individualisierte Integrationspläne und Begleitung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

Partnerschaften mit Arbeitgebern, insbesondere im Privatsektor, und eine begleitende Unterstützung sowohl für Arbeitgeber wie für Flüchtlinge und Konflikt- und Gewaltvertriebene, die auch eine zielgerichtete Platzierung ermöglichen, scheinen in verschiedenen Ländern erfolgversprechend zu sein. Um zu vermeiden, dass dies vor allem zu unbezahlten Praktika führt, könnten finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.³⁰⁴

Die obigen Empfehlungen basieren auf den Aussagen der Befragungen, die in diesem Bericht berücksichtigt worden sind. Es existieren verschiedene Projekte, zum Teil in einer Pilotphase, und Konzepte, welche diese Empfehlungen berücksichtigen. Dazu zählen auch verschiedene kantonale Integrationsprogramme und Konzepte für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Die neuere Tendenz in manchen Kantonen darauf zu achten, dass berufliche Integrationsmassnahmen und -verläufe auf den Idealen von Linearität und Aufbau von Fachwissen und -erfahrung beruhen und als letzte Etappe eine Festanstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt vorsehen, scheinen dabei eine wichtige und positive Entwicklung zu sein. Eine Übersicht dieser Projekte, Programme und Konzepte würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. UNHCR begrüsst diese insofern sie die obigen Empfehlungen berücksichtigen, und hofft dass dieser Bericht und die Empfehlungen in weiteren Projekten und der Weiterentwicklung von Programmen hilfreich sein können.

³⁰² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), The labour market integration of resettled refugees, November 2013, PDES/2013/16, S. 34-37, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5294b1935a8.html> [05.12.2014]; hier ist auch das Beispiel von Schweden zu erwähnen, welche eine Kombination von Sprachkurs und Arbeit fördert und finanziell unterstützt. Vgl. UNHCR, Integration Europe, S. 79, 90. Mehr Informationen hierzu, vgl. Arbeitsförmedlingen. Special Recruitment Incentive.

LITERATURVERZEICHNIS

ACHERMANN, CHRISTIN und CHIMIENTI, MILENA (2006). Migration, Prekarität und Gesundheit : Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich. Swiss Forum for Migration and Population Studies. Neuchâtel.

AMT FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2014). Asylsuchende (Ausweis N). Verfügbar unter: <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html> [02.05.2014]

ARBETSFÖRMEDLINGEN. Special Recruitment Incentive in the shape of Entry Recruitment Incentive. Verfügbar unter: <http://goo.gl/201iLz> [02.12.2014]

BERICHT DES BUNDESRATS in Erfüllung des Postulats der FDP-Liberale Fraktion vom 24. September 2013. Asyl. Statistiken zur Härtefallbewilligung. Verfügbar unter : <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/news/2014/2014-09-031/ber-d.pdf> [03.12.2014]

BEVELANDER, PIETER (2011). The Employment of resettled Refugees, Asylum Claimants and Family Reunion Migrants in Sweden. Refugee Survey Quarterly, 30(1). S. 22-42.

BLOCH, ALICE (2002). Refugees' opportunities and barriers in employment and training (Research report No. 179). Goldsmith College University of London. London.

BLOCH, ALICE (2004). Labour Market Participation and Conditions of Employment: A Comparison of Minority Ethnic Groups and Refugees in Britain. Sociological Research online, 9(2).

BLOCH, ALICE (2007). Refugees in the UK Labour Market: The Conflict between Economic Integration and Policy-led Labour Market Restriction. Journal of Social Policy, 37(1). S. 21-36.

BONOLI, GIULIANO/LALIVE, RAFAEL/OESCH, DANIEL/TURTSCHI, NICOLAS/VON OW, ANNA et al. (2013). L'impact des réseaux sociaux sur le retour à l'emploi des chômeurs. Etude de la 'troisième vague' des évaluations de la politique du marché du travail. IDHEAP Université de Lausanne. SECO-Publikationen Arbeitspolitik, 37. Verfügbar unter: http://www.iza.org/en/webcontent/publications/reports/report_pdfs/report_pdfs/iza_report_60.pdf [03.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2006). Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen des integrationspolitischen Handlungsbedarfs. BFM im Auftrag des Departementvorstehers EJPD. Bern.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2008). Controlling der Integration von B-Flüchtlingen. Berufliche Integration, Ausbildung, Spracherwerb, Gesundheit, soziale Integration. Schlussbericht und Empfehlungen 2006. Verfügbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/11846.pdf> [28.11.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2008). Synthesebericht. Spezifische Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 2006-2008. BFM. Bern.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2010). Grundsätze. Verfügbar unter : https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/politik/grundsätze_ziele.html [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2010). Schwerpunktprogramm 2008-2011. Verfügbar unter : <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/schwerpunktprogramm.html> [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2010). Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes 2012-2013. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewaehrleistung-ab-2012.html> [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2012). Projektausschreibung, Potentiale nutzen – Nachholbildung: Einladung zur Einreichung einer Offerte. Verfügbar unter <https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/integration/ausschreibungen/2013-potenziale/ausschreib-pn-d.pdf> [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2013). Asylstatistik 2013. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/jahr/2013/stat-jahr-2013-kommentar-d.pdf> [08.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2013). Asylwesen: Neue Dublin III-Verordnung ab 1. Januar vorläufig in Kraft. Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2013/2013-12-180.html> [03.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2014). Asylgesuche aus dem Ausland, beim Grenzübergang, am Flughafen. Verfügbar unter: https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/asylgesuch/asylgesuch_aus_ausland.html [03.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2014). Homepage „fide“. Verfügbar unter: <http://www.fide-info.ch/> [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2014). Jahresberichte „Integrationsförderung des Bundes“. Verfügbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/jahresbericht.html> [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2014). Kantonale Integrationsprogramme (KIP) 2014-2017. Verfügbar unter : <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/kip.html> [02.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2014). Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige. Verfügbar unter: https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/sozialhilfe/asylsuchende__vorlaeufig.html [01.12.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] (2014). Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2013. Verfügbar unter: https://www.b2cshop.admin.ch/cshop_mimes_bbl/2C/2C59E545D7371ED492A9199F45B5A1C8.pdf [28.11.2014]

BUNDESAMT FÜR MIGRATION [BFM] und STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT [SECO] (2012). Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Verfügbar unter: https://www.b2cshop.admin.ch/cshop_mimes_bbl/00/0024817F68691ED2908C156A9731CD9B.pdf [28.11.2014]

CAMPISI, LAURA (2014). Die rechtliche Erfassung der Integration im schweizerischen Migrationsrecht. Zwischen rechtlichen Vorgaben und innenpolitischen Realitäten. Dike Verlag AG. Zürich/St. Gallen.

CARONI, MARTINA/GRASDORF-MEYER, TOBIAS/OTT, LISA und SCHEIBER, NICOLE (2014). Migrationsrecht. 3., stark überarbeitete Auflage. Stämpfli Verlag. Bern.

CEBULLA, ANDREAS/DANIEL, MEGAN/ZURAWAN, ANDREW ET AL. (2010). Spotlight on refugee integration: findings from the Survey of New Refugees in the United Kingdom. Research Report 37. Home Office (UK). Verfügbar unter: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/116062/horr37-report.pdf [28.11.2014]

- COLIC-PEISKER, VAL und TILBURY, FARIDA (2006).** Employment Niches for Recent Refugees: Segmented Labour Market in Twenty-first Century Australia. *Journal of Refugee Study*, 19(2). S. 203-229.
- DE VROMME, THOMAS und VAN TUBERGEN, FRANK (2010).** The Employment Experience of Refugees in the Netherlands. *International Migration Review*, 44(2). S. 367-403.
- DIE BEOBACHTUNGSSTELLEN (2012),** Familiennachzug und das Recht auf Familienleben. Verfügbar unter: http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Medienmitteilungen/Familiennachzug/MM_120510_D_final.pdf [05.11.2014]
- EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (2014).** Testbetrieb für beschleunigte Asylverfahren: Erste Erfahrungen sind positiv. Verfügbar unter: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2014/ref_2014-06-11.html [03.12.2014]
- FIBBI, ROSITA/LERCH, MATHIAS und WANNER, PHILIPPE (2006).** Unemployment and Discrimination against Youth of Immigrant Origin in Switzerland: When the Name Makes the Difference. *Journal of International Migration and Integration*, 7(3). S. 351-366.
- GANTER, PATRICIA und VON GLUTZ, BARBARA (2008).** Pilote Berufliche Integration für Flüchtlinge des BFM. Gesamtschlussbericht über die 3 Pilote „Logistik“, „Overall“ und „Gastro“. BFM. Bern.
- GOFFMAN, ERVING (1962).** On Cooling the Mark Out: Some Aspects of Adaptation to Failure. In: Rose, Arnold M. (Hrsg.). *Human Behaviour and Social Process*. Houghton Mifflin. Boston. S. 482-505.
- GUGGISBERG JÜRGE/EGGER, THERES/STOCKER, DÉsirÉE und JÄGGI, JOLANDA (2014).** Evaluation betreffend Integration und Integrationsangebote für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL). Büro BASS im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt, Abteilung Integration. Bern.
- HUME, SUSAN E. AND SUSAN W. HARDWICK (2005).** African, Russian, and Ukrainian Refugee Resettlement in Portland, Oregon. *Geographical Review* 95(2): S. 189-209.
- IMDORF, CHRISTIAN (2005).** Schulqualifikation und Berufsfindung. Wie Geschlecht und nationale Herkunft den Übergang in die Berufsbildung strukturieren. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- JEY ARATNAM, GANGA (2012).** Hochqualifizierte mit Migrationshintergrund. Studie zu möglichen Diskriminierungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Forschungsprojekt des Seminars für Soziologie der Universität Basel, ko-finanziert von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus [EKR]. Gesowip. Basel.
- KAMM, MARTINA/EFIONAYI-MÄDER, DENISE/NEUBAUER, ANNE/WANNER, PHILIPPE und ZANNOL, FABIENNE (2003).** Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Verfügbar unter: http://www.ekr.admin.ch/pdf/aufgenommen_ausgeschlossen_def-d4c11.pdf [28.11.2014]
- KANTON BERN.** Asylsuchende (Ausweis N). Verfügbar unter : http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/bildung_beschaeftigungundintegration/angebote_fuer_asylsuchende-ausweisn.html [03.11.2014]
- KEHL, FRANZ (2011).** Synthesebericht Monitoring des Integrationsstands von vorläufig aufgenommenen Personen in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern. KEK CDC Consultants im Auftrag von Frau Renata Gäumann, Koordination Asyl- und Flüchtlingswesen, Dienststelle Sozialhilfe, WSU Kanton Basel-Stadt und Frau Irmgard Dürmüller Kohler, Dienststellenleiterin, Dienststelle, Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern. Verfügbar unter: http://www.kek.ch/files/news/111031_synthesebericht_monitoring_integrationsstand_va.pdf [01.12.2014]

KEK-CDC CONSULTANTS (2012). Leitfaden – Verfahren der Regelstruktur zur Anerkennung von Abschlüssen – Bildungsleistungen – Berufspraxis. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM). Verfügbar unter: http://www.kek.ch/files/news/leitfaden_final3-1.pdf [02.12.2014]

KELLE, UDO und KLUGE, SUSANN (1999). Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

KIRCHLICHE KONTAKSTELLE FÜR FLÜCHTLINGSFRAGEN (2012). Dossier GEF-Integrationsangebote. Verfügbar unter: http://www.kkf-oca.ch/kkf/upload/pdfD/pdfIntegration/Dossier_GEF_Integrationsangebote.pdf [02.12.2014]

KOBI, SYLVIE und GEHRIG, SYLVIE (ZÜRCHER FACHHOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN) (2012). Evaluation «Case Management zur beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen». Im Auftrag von fokusarbeit. Verfügbar unter: http://sozialearbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Forschung/Forschungsberichte/Soziale_Integration/Evaluationsbericht_fokusarbeit.pdf [03.12.2014]

KOBI, SYLVIE/GEHRIG, SYLVIE und BÄRISWYL, VERA (ZÜRCHER FACHHOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN) (2012). Berufsintegration, sprachliche Förderung und soziale Vernetzung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Schlussbericht. Im Auftrag von Förderverein cocomo. Verfügbar unter: <http://www.cocomo.ch/wp-content/uploads/2013/04/Evaluationsbericht-ju-cocomo-2012.pdf> [03.12.2014]

KOBI, SYLVIE/REDMANN, THOMAS und ROLF, NEF (ZÜRCHER FACHHOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN) (2011). «Niederschwellig» integriert? Schlussbericht. Verfügbar unter: http://sozialearbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Forschung/Forschungsberichte/Soziale_Integration/Bericht_niederschwellig_integriert.pdf [03.12.2014]

KRAHN, HARVEY/DERWING, TRACEY/MULDER, MARLENE und WILKINSON, LORI (2000). Educated and underemployed: Refugee integration into the Canadian labour market. *Journal of International Migration and Integration*, 1(1). S. 59-84.

KUTZNER, STEFAN und NOLLERT, MICHAEL (2009). Armut trotz Arbeit – Eine neue Herausforderung für die Sozialpolitik. In: KUTZNER, STEFAN/NOLLERT, MICHAEL und BONVIN, JEAN-MICHEL (Hrsg.). *Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik*. Seismo. Zürich. S. 7-20.

LAMBA, NAVJOT K. (2003). The employment experiences of Canadian refugees. Measuring the impact of human and social capital on quality of employment. *Canadian Review of Sociology and Anthropology*, 40(1). S. 45-64.

LAMNEK, SIEGFRIED (2005). *Qualitative Sozialforschung*. Beltz. Weinheim, Basel.

LINDENMEYER, HANNES/VON GLUTZ, BARBARA/HÄUSLER, FIONA und KEHL, FRANZ (2008). *Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen. Studie über erfolgversprechende Faktoren*. BFM. Bern.

MARSTON, GREG (2004). A punitive Policy: Labour Force Participation of Refugees on Temporary Protection Visa (TPV). *Labour & Industry*, 15(1), S. 65-79.

MAYRING, PHILIPP (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Beltz. Weinheim und Basel.

MORLOK, MICHAEL/FREY, MIRIAM/OSWALD, ANDREA und GIAQUINTO, KIM (2013). Kosten und Nutzen der Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM). Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bfm/integration/berichte/va-flue/studie-kosten-nutzen-arbeitsintegr-d.pdf> [28.11.2014]

- MPOFU, ELIAS/STEVENS, CAROL/BIGGS, HERBERT C. und JOHNSON, EBONEE T. (2012).** Socio-structural influences on the work participation of refugees: an exploratory systematic mixed studies review. *Vulnerable Groups & Inclusion*. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.3402/vgi.v3i0.16066> [08.12.2014]
- NECKEL, SIGHARD (1991).** Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit. Campus. Frankfurt am Main.
- PERNICE, REGINA/TRLIN, ANDREW/HENDERSON, ANNE und NORTH, NICOLA (2000).** Employment and Mental Health of Three Groups of Immigrants to New Zealand. *New Zealand Journal of Psychology*, 29(1). S. 24-29.
- PIGUET, ETIENNE und LOSA, STEFANO (2002).** Demandeurs d'asile et travailleurs étrangers clandestins sur le marché du travail suisse. *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und –praxis*, 2. S. 3-8.
- PIGUET, ETIENNE und LOSA, STEFANO (2002).** Travailleurs de l'ombre ? Demande de main-d'oeuvre du domaine de l'asile et ampleur de l'emploi d'étrangers non déclarés en Suisse. *Seismo*. Zürich.
- PIGUET, ETIENNE und RAVEL, JEAN-HUGUES (2002).** Les demandeurs d'asile sur le marché du travail suisse : 1996-2000. *Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population*. Neuchâtel.
- ROSENTHAL, GABRIELE (1995).** Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Campus Verlag. Frankfurt/Main.
- SCHÜTZE, FRITZ (1983).** Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis*, 13 (3), S. 283-293.
- SCHWEIZERISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR ASYL- UND AUSLÄNDERRECHT [SBAA] (2014).** Ein Asylverfahren „à deux vitesses“. Verfügbar unter: <http://beobachtungsstelle.ch/index.php?id=460&L=0> [28.11.2014]
- SCHWEIZERISCHE KONFERENZ FÜR SOZIALHILFE [SKOS] (2014).** Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (ohne EG/EFTA-Bürgerinnen und –Bürger und übrige ausländische Personen aus Drittstaaten). Verfügbar unter: http://skos.ch/uploads/media/2014_08_11_Asyldokument-d_01.pdf [04.12.2014]
- SPADAROTTO, CLAUDIO und WIGGER-HÄUSLER, FIONA (2011).** Vorstudie „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“. Schlussbericht. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM), Abteilung Integration. Verfügbar unter: <https://ext.d-nsbp-p.admin.ch/NSBExterneStudien/externestudien/169/en/677.pdf> [28.11.2014]
- SPADAROTTO, CLAUDIO/BIEBERSCHULTE, MARIA/WALKER, KATHARINA (KEK-CDC)/MORLOK, MICHAEL und OSWALD, ANDREA (B,S,S.) (2014).** Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM). Verfügbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bfm/integration/berichte/va-flue/res-studie-erwerbsbet-va-flue-d.pdf> [02.05.2014]
- STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION (SBFI).** Anerkennungsverfahren bei Niederlassung. Verfügbar unter: <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01783/index.html?lang=de> [02.12.2014]
- STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION (SBFI).** Rechtliche Grundlagen der Diplomanerkennung. Verfügbar unter: <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01793/index.html?lang=de> [02.12.2014]

UNHCR (2013). A new Beginning. Refugee Integration in Europe. Outcome of an EU funded project on Refugee Integration Capacity and Evaluation (RICE). Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/522980604.html> [28.11.2014]

UNHCR (2013). Facilitators and Barriers. Refugee Integration in Austria. EU funded study on factors influencing refugee integration. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/5278dc644.pdf> [28.11.2014]

UNHCR (2013). Refugee Integration and the Use of Indicators. Evidence from Central Europe. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/532164584.html> [28.11.2014]

UNHCR (2013). The Labour Market Integration of Resettled Refugees. PDES/2013/16. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5294b1935a8.html> [05.12.2014]

UNHCR (2013). Towards a new Beginning. Refugee Integration in France. Outcome of EU funded study on approaches to refugee integration in selected countries. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/524aa9a94.html> [28.11.2014]

UNHCR (2014). Towards a new Beginning. Refugee Integration in Ireland. EU funded study on factors influencing refugee integration. Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/52ca8a6d4.pdf> [28.11.2014]

WAXMANN, PETER (2001). The economic adjustment of recently arrived Bosnian, Afghan and Iraqi Refugees in Sydney, Australia. *International Migration Review*, 35(2). S. 472-505.

WICHMANN, NICOLE/HERMANN, MICHAEL/D'AMATO, GIANNI/EFIONAYI-MÄDER, DENISE/FIBBI, ROSITA et al. (2011). Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen. Verfügbar unter: https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_foederalismus_d.pdf [02.05.2014]

GESETZESTEXTE

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Genfer Flüchtlingskonvention; GFK], abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951, von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1954, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 21. Januar 1955, in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955 (SR 0.142.30). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19510156/201206140000/0.142.30.pdf> [10.12.2014]

AsylG Änderung vom 14. Dezember 2012. Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2013 4375. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/4375.pdf> [02.12.2014]

Asylgesetz [AsylG] vom 26. Juni 1998 (SR 142.31). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/201402010000/142.31.pdf> [10.12.2014]

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV1] vom 11. August 1999 (SR142.311). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/201402010000/142.311.pdf> [10.12.2014]

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV2] vom 11. August 1999 (SR 142.312). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994777/201402010000/142.312.pdf> [10.12.2014]

Botschaft zur Neustrukturierung des Asylwesens vom 3. September 2014. Verfügbar unter: https://www.bfm.admin.ch/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur/bot-d.pdf [03.12.2014]

Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455. Ziff. 10.052. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/4455.pdf> [03.12.2014] gee Integration Capacity and Evaluation (RICE). Verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/522980604.html> [28.11.2014]

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG] vom 26. März 1931 (BS 1 121). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19310017/200501010000/142.20.pdf> [01.12.2014]

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG] vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201402010000/142.20.pdf> [10.12.2014]

Bundesversammlungsbeschluss über die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/5359.pdf> [03.12.2014]

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [EU-Qualifikationsrichtlinie 2004], ABl. EG L 304/12 vom 30. September 2004. Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:de:HTML> [10.12.2014]

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [EU-Qualifikationsrichtlinie 2011], ABl. EG Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011. Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF> [10.12.2014]

Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [Dublin-III-VO] ABl. EG L 180/31. Verfügbar unter: [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2314/V-\(EU\)-Nr.-604_2013-\(Dublin-III\)_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2314/V-(EU)-Nr.-604_2013-(Dublin-III)_de.pdf) [10.12.2014]

Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007 (SR 142.311.23). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072202/201310010000/142.311.23.pdf> [10.12.2014]

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV] vom 14. November 2012 (SR 143.5). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121548/201212010000/143.5.pdf> [10.12.2014]

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA] vom 24. Oktober 2007 (SR 142.205). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070995/201401010000/142.205.pdf> [10.12.2014]

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/201411010000/142.201.pdf> [10.12.2014]